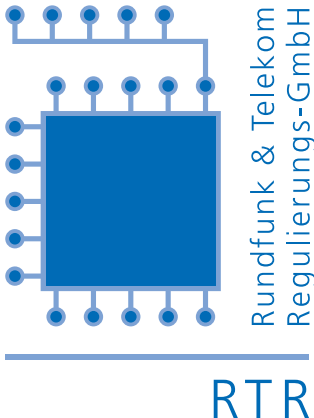


Kommunikationsbericht 2009







Inhaltsverzeichnis

	Vorwort	7	
1	Management Summary: Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt	9	
1.1	Rundfunk: Beitrag zur Zielerreichung nach dem KommAustria-Gesetz (KOG)	9	
1.2	Telekommunikation: Beitrag zur Zielerreichung nach dem TKG 2003 (Bericht nach § 34 Abs. 2 TKG 2003)	13	
1.3	Beitrag zur Zielerreichung nach dem Postgesetz 1997 (PostG)	16	
2	Regulierung: Behörden und Umfeld	19	
2.1	Die Regulierungsbehörden	19	
2.1.1	Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)	19	
2.1.2	Telekom-Control-Kommission (TKK)	20	
2.1.3	Post-Control-Kommission (PCK – vormals Telekom-Control-Kommission, Senat für Postregulierung)	20	
2.1.4	Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)	21	
2.2	Das nationale Umfeld	21	
2.3	Das internationale Umfeld	25	
3	Entscheidungen der Oberinstanzen und Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts	29	
3.1	Weisungszusammenhänge und Instanzenzüge	29	
3.2	Fachbereich Rundfunk	30	
3.2.1	Bundeskommunikationssenat (BKS)	30	
3.2.2	Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH)	32	
3.2.3	Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH)	32	
3.3	Fachbereich Telekommunikation	33	
3.3.1	Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH)	33	
3.3.2	Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH)	33	
3.4	Postregulierung	34	
3.4.1	Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH)	34	
3.4.2	Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH)	34	
4	Die Tätigkeiten der RTR-GmbH	37	
4.1	Fachbereich Rundfunk	37	
4.1.1	Regulierungsaktivitäten im Bereich Hörfunk	37	
4.1.1.1	Zulassungsverfahren/Zuordnung von Übertragungskapazitäten	37	
4.1.1.2	Vergabe von Übertragungskapazitäten zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete	38	
4.1.1.3	Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung oder Verdichtung bestehender Versorgungsgebiete	38	
4.1.1.4	Bundesweite Hörfunkzulassung	40	
4.1.1.5	Event- und Ausbildungsradios	40	
4.1.1.6	Fernmelderechtliche Verfahren im Bereich Hörfunk	41	
4.1.2	Regulierungsaktivitäten im Bereich Fernsehen	42	
4.1.2.1	Digitales terrestrisches Fernsehen	42	
4.1.2.2	Lokales digitales terrestrisches Fernsehen	43	
4.1.2.3	Mobile TV	43	
4.1.3	Aktivitäten im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“	43	



4.1.4	Satellitenrundfunk	44
4.1.5	Öffentliche Kommunikationsnetze und Kommunikationsdienste	46
4.1.6	Marktanalyse Rundfunk	46
4.1.7	Rundfunkfrequenzmanagement und Frequenzkoordinierung	47
4.1.7.1	Frequenzkoordinierungsverfahren	49
4.1.7.2	Mitwirkung bei Zulassungs- und Zuteilungsverfahren	50
4.1.7.3	Frequenzbuch	50
4.1.7.4	Messaufträge	51
4.1.7.5	Mitarbeit in Arbeitsgruppen internationaler Organisationen	51
4.1.8	Rechtsaufsicht	52
4.1.8.1	Werbebeobachtung	52
4.1.8.2	Rechtsprechung des BKS zu Werbeverletzungen	53
4.1.8.3	Rechtsverletzungen	54
4.1.8.4	Eigentumsänderungen	54
4.1.8.5	Programmänderungen	55
4.1.8.6	Streitschlichtung Rundfunk	56
4.1.9	Fonds zur Förderung des Privaten und Nichtkommerziellen Rundfunks	57
4.1.10	Digitalisierungsfonds	58
4.1.11	Bedarfserhebung für Digitalradio	60
4.1.11.1	Kernerkenntnisse der „Arbeitsgemeinschaft Digitaler Hörfunk“	61
4.1.12	FERNSEHFONDS AUSTRIA	62
4.1.12.1	Förderrichtlinien	63
4.1.12.2	Geförderte Projekte	63
4.1.12.3	Veranstaltungen	64
4.1.13	Presse- und Publizistikförderung	65
4.1.13.1	Presseförderung	65
4.1.13.2	Publizistikförderung – Förderung periodischer Druckschriften	66
4.2	Fachbereich Telekommunikation	69
4.2.1	Marktdefinition und Marktanalyse	69
4.2.1.1	Marktdefinition	69
4.2.1.2	Marktanalyse	72
4.2.2	Netzzugang	75
4.2.3	Mitbenutzung von Kommunikationslinien und Antennentragemasten	79
4.2.4	Schlichtungsverfahren	81
4.2.4.1	Schlichtungsverfahren Endkunden gemäß § 122 Abs. 1 Z 1 TKG 2003	81
4.2.4.2	Schlichtungsverfahren gemäß § 122 Abs. 1 Z 2 TKG 2003	83
4.2.5	Wettbewerbsmonitoring	83
4.2.6	Aufsichtsverfahren	84
4.2.7	Unlautere Praktiken im Bereich der Mehrwertdienste (Bericht nach § 24 Abs. 2 TKG 2003)	86
4.2.8	AGB und Entgelte aus Sicht der Wettbewerbsregulierung	87
4.2.9	AGB und Entgelte nach § 25 TKG 2003	88
4.2.10	Internationales Roaming in der Europäischen Union	91
4.2.10.1	Die neuen Bestimmungen im Überblick	91
4.2.10.2	Zur Umsetzung der Roaming-Verordnung	93
4.2.11	Universaldienst	93
4.2.12	Anzeigepflichtige Dienste	95
4.2.13	Frequenzen	95
4.2.14	Kommunikationsparameter	96
4.2.14.1	KEM-V 2009	96



4.2.14.2	Statistische Auswertungen im Bereich Rufnummernverwaltung	98
4.2.14.3	ENUM (Electronic Number Mapping)	101
4.2.15	Arbeitsschwerpunkt NGN/NGA	101
4.2.15.1	Industriearbeitsgruppe NGA	101
4.2.15.2	Kooperations- und Finanzierungsmodelle für Infrastruktur für NGA	102
4.2.15.3	Alternative Abrechnungssysteme	103
4.2.16	Internationale Aktivitäten	103
4.3	Postregulierung	107
4.3.1	Kundmachung des Postmarktgesetzes	107
4.3.2	Schließungen von Post-Geschäftsstellen	107
4.3.3	Weitere Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission, Senat für Postregulierung (nunmehr Post-Control-Kommission), sowie der RTR-GmbH	108
4.4	Elektronische Signatur	109
5	Die österreichischen Kommunikationsmärkte	113 ■■■■
5.1	Der österreichische Kommunikations- und Werbemarkt 2009	113
5.1.1	Die Entwicklung des Werbemarktes 2009	113
5.1.2	Werbeaufwendungen	115
5.1.3	Fernsehen	118
5.1.3.1	Digitalisierung des Fernsehens	118
5.1.3.2	Fernsehnutzung	127
5.1.3.3	Fernsehreichweiten und Marktanteile	128
5.1.4	Radiomarkt	132
5.1.4.1	Stand der Digitalisierung des Hörfunkempfangs in Österreich	137
5.1.5	Printmedien	137
5.2	Die Entwicklung der österreichischen Telekommunikationsmärkte	141
5.2.1	Generelle Marktentwicklung	141
5.2.2	Festnetztelekommunikation	144
5.2.2.1	Einführung	144
5.2.2.2	Festnetzendkundenmärkte	147
5.2.2.3	Festnetzvorleistungsmärkte	156
5.2.3	Mobilkommunikation	161
5.2.3.1	Marktteilnehmer	161
5.2.3.2	Marktentwicklung	162
5.2.3.3	Marktanteile und Konzentration	168
5.2.3.4	Preis- und Tarifentwicklung für mobile Telekommunikation	170
5.2.3.5	Internationales Roaming	171
5.2.4	Breitband	175
5.2.4.1	Einführung	175
5.2.4.2	Grundlegendes zum Thema Breitband	176
5.2.4.3	Die Entwicklung von Breitband in Österreich	180
5.2.4.4	Die aktuelle Situation	186
5.2.4.5	Die nähere Zukunft – NGA	188
5.2.5	Mietleitungen	197
5.2.5.1	Einführung	197
5.2.5.2	Mietleitungsmärkte gemäß TKMV 2008	198
5.2.5.3	Marktdaten	199



■ ■ ■ ■ ■	6	Die RTR-GmbH als Kompetenzzentrum	205
	6.1	Fachbereich Rundfunk	205
	6.1.1	REM – Forschungsinstitut für das Recht der elektronischen Massenmedien	205
	6.1.2	Wissenschaftliche Studien im Auftrag der RTR-GmbH	206
	6.1.3	Beteiligung an Ausbildungsmaßnahmen von Rundfunkveranstaltern	208
	6.2	Fachbereich Telekommunikation	208
	6.2.1	IKT – Informations- und Kommunikationstechnologien	208
	6.3	Der Review	210
	6.4	Konvergentes Thema: Digitale Dividende	212
	6.5	Öffentlichkeitsarbeit und Service	213
■ ■ ■ ■ ■	7	Das Unternehmen	217
	7.1	Die Personalstruktur und die Entwicklung des Personalstandes	217
	7.2	Jahresabschluss 2009 der RTR-GmbH	219
	7.3	Erläuterungen zur Finanzierungsstruktur der RTR-GmbH	226
	7.4	Der Aufsichtsrat der RTR-GmbH	231
□ □ □ □ □	8	Anhang	233
	8.1	Tabellen und Abbildungen	233
	8.2	Abkürzungen	236
	8.3	Auswahl relevanter Rechtsquellen	241
	8.3.1	EU-Recht	241
	8.3.2	Österreichisches Recht	242
	8.3.2.1	Gesetze	242
	8.3.2.2	Verordnungen	244
	8.4	Abkürzungen von häufig erwähnten Firmennamen, Vereinen und Verbänden	247
		Impressum	248



Vorwort

Der vorliegende Kommunikationsbericht umfasst alle gesetzlich festgelegten Berichtspflichten der Regulierungsinstitutionen RTR-GmbH, KommAustria, TKK und PCK im Jahr 2009 und gibt Ihnen einen Überblick über die regulatorische Sacharbeit, die wir in den Bereichen Rundfunk, Telekommunikation und in Postangelegenheiten geleistet haben. Hervorzuheben sind im Bereich Rundfunk die Etablierung des Nichtkommerziellen Rundfunkfonds und des Privatrundfunkfonds – ein wesentlicher Beitrag für die Stärkung der dualen Rundfunklandschaft in Österreich. Im Bereich Telekommunikation war und ist Schwerpunktthema die Ablöse der traditionellen Telekommunikationsnetze durch leistungsstarke Glasfaserinfrastruktur und damit einhergehend die grundlegenden Veränderungen der ökonomischen, technischen und regulatorischen Rahmenbedingungen.

Weiters erhalten Sie mit vorliegendem Bericht einen Einblick in die Entwicklung und die Trends der Kommunikationsmärkte sowie einen kurzen Überblick zum Unternehmen RTR-GmbH, das wir durch den gezielten Einsatz der zur Verfügung stehenden Ressourcen mit möglichst geringem Gesamtaufwand führen.

Ein zentrales Thema, mit dem sich die RTR-GmbH im letzten Jahr intensiv auseinandergesetzt hat, war das Frequenzspektrum der „Digitalen Dividende“, das durch die Digitalisierung der Übertragungswege für Rundfunk frei wurde. An der Nutzung dieses Spektrums haben Rundfunkveranstalter und Telekom-Unternehmen, aber auch andere, besondere, teilweise gegensätzliche Interessen. Darüber hinaus stellen Frequenzen ein knappes Gut dar und erlangen aufgrund vielfältiger gegenwärtiger und potenzieller Nutzungsmöglichkeiten eine zusätzliche Bedeutung. Dies machte eine umfassende Betrachtung der Nutzungsmöglichkeiten der Digitalen Dividende unter Berücksichtigung internationaler Aspekte erforderlich und resultierte im Berichtsjahr in einer von uns beauftragten Studie, die verschiedene, für unsere Volkswirtschaft sinnvolle Verwendungsszenarien aufzeigt.

Anhand des Beispiels der Digitalen Dividende wird deutlich, dass sich für die sachgerechte und effektive Abhandlung derart komplexer und regulierungsrelevanter Aufgabenstellungen eine konvergente Regulierungseinrichtung mit Expertenwissen aus mehreren Fachrichtungen sowie interdisziplinäres Arbeiten unserer Mitarbeiter einmal mehr bewährt hat.

Damit hat die RTR-GmbH auch einen Beitrag zur Erfüllung ihrer Mission geleistet: Zukunftsorientierte Rahmenbedingungen für Österreich zu schaffen und für Medienvielfalt und Wettbewerb zu sorgen.

Wir würden uns freuen, wenn die vorliegenden Ausführungen Ihr Interesse finden!

Wien, im Juni 2010

Dr. Alfred Grinschgl
Geschäftsführer des Fachbereichs
Rundfunk der RTR-GmbH

Dr. Georg Serentschy
Geschäftsführer des Fachbereichs
Telekommunikation der RTR-GmbH





1. Management Summary:

Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt

Die RTR-GmbH steht für Wettbewerb und Medienvielfalt. Sie fördert und stärkt den Wettbewerb für Rundfunk, Telekommunikation und Post, die effiziente Nutzung knapper Ressourcen, elektronische Kommunikationsinfrastrukturen und -dienste, die Produktion von Medieninhalten und die Interessen der Nutzer. Als Ziele stehen dabei innovative und hochqualitative Kommunikation, kostengünstig und sicher für alle, Meinungs- und Medienvielfalt sowie zukunftsorientierte Rahmenbedingungen für Österreich im Vordergrund.

RTR-GmbH steht für Wettbewerb und Medienvielfalt.

Der Kommunikationsbericht 2009 der RTR-GmbH umfasst gesetzliche Berichtspflichten nach dem KommAustria-Gesetz (KOG) und dem Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003):

Mit dem vorliegenden Kommunikationsbericht legt die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) nach § 7 Abs. 2 KOG gegenüber ihrem Eigentümer, dem Bund, Rechenschaft über die wirtschaftliche Gestion des Unternehmens und über die operative Umsetzung der Regulierungsziele im Interesse aller Marktteilnehmer und zum Nutzen der Konsumenten ab. Streben nach Effizienz in der Durchführung, Effektivität in der Erreichung der Regulierungsziele sowie internationales Benchmarking sind für die Geschäftsführung der RTR-GmbH wichtige Parameter bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen sowie der Tätigkeit als Kompetenzzentrum.


In weiterer Folge berichtet die RTR-GmbH an die jeweils zuständigen Organe der österreichischen Bundesregierung bzw. an den Nationalrat hinsichtlich der in den relevanten Materiengesetzen definierten Regulierungsziele: Hier steht die Berichtspflicht nach § 34 Abs. 2 TKG 2003 im Mittelpunkt, die entsprechend der Bestimmung des § 24 Abs. 2 TKG 2003 auch Informationen über unlautere Praktiken betreffend Mehrwertdienste und die dazu gesetzten Maßnahmen zu beinhalten hat.

Darüber hinaus wird im vorliegenden Bericht ein fundierter und realitätsnaher Einblick in jene Fragestellungen und Herausforderungen, mit denen sich die Regulierungsbehörden und die RTR-GmbH im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben und Zielen und im Interesse der Bevölkerung und der Wirtschaft im Berichtsjahr befasst haben, gegeben.

1.1 Rundfunk: Beitrag zur Zielerreichung nach dem KommAustria-Gesetz (KOG)

Die Ziele, die durch die regulatorische Arbeit der KommAustria und des Fachbereichs Rundfunk der RTR-GmbH verfolgt werden, ergeben sich aus § 2 Abs. 2 KOG (Aufgaben und Ziele der KommAustria). Sie lauten wie folgt:

Ziele der KommAustria

- 
1. die Förderung des Marktzutritts neuer Anbieter,
 2. die Sicherung der Meinungsvielfalt und Förderung der Qualität der Rundfunkprogramme einschließlich der technischen Voraussetzungen für ihre Verbreitung,
 3. die Entwicklung von technischen und ökonomischen Konzepten für einen dualen Rundfunkmarkt in Österreich,
 4. die Sicherstellung der Einhaltung europäischer Mindeststandards durch die Anbieter von Inhalten, insbesondere zugunsten des Kinder-, Jugend- und Konsumentenschutzes,
 5. die Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk,
 6. die Bereitstellung von Fachwissen im Bereich der Konvergenz von audiovisuellen Medien und Telekommunikation sowie die Förderung der Entwicklung der Märkte in den Branchen audiovisuelle Medien und Telekommunikation,
 7. die Schaffung und Bewahrung einer modernen und qualitativ hochstehenden Kommunikationsinfrastruktur zur Förderung der Standortqualität auf hohem Niveau.

Weiters zählt auch die Förderung des Wettbewerbs im Bereich der elektronischen Kommunikation im Rahmen des § 120 TKG 2003 zu den regulatorischen Aufgaben des Fachbereichs Rundfunk.

Alle Aktivitäten der KommAustria und des Fachbereichs Rundfunk im Jahr 2009 lassen sich den in § 2 KOG sowie in § 120 TKG 2003 dargestellten Aufgaben oder den weiteren Aufgaben der Digitalisierungsförderung, der Fernsehfilmförderung, der Förderung von privaten kommerziellen und nichtkommerziellen Rundfunkveranstaltern und des Kompetenzzentrums für Angelegenheiten der Rundfunkbranche zuordnen.


Die Hauptzielrichtung der regulatorischen Aufgaben liegt somit in der Ermöglichung von „mehr Wettbewerb sowie Meinungs- und Medienvielfalt“ im Interesse der gesamten österreichischen Bevölkerung.

Dabei waren die Zuordnungs- und Zulassungsverfahren nach dem Privatradiogesetz (PrR-G) und dem Privatfernsehgesetz (PrTV-G) auch im Jahr 2009 weiterhin ein wesentlicher Teil der Etablierung eines dualen Rundfunkmarktes. Die Anzahl an Verfahren und Verfahrensparteien war denen der Vorjahre im Wesentlichen vergleichbar.

Ausbau der bundesweiten und neue Ausschreibung von lokalen Multiplex-Plattformen für digitales Fernsehen

Im Bereich des digitalen Fernsehens fand neben dem weiteren Ausbau der bundesweiten Versorgung mit digitalem terrestrischen Fernsehen eine neuerliche Ausschreibung für lokales und regionales Fernsehen statt. Von den im Jahr 2008 erstmals zugelassenen regionalen Multiplex-Plattformen konnten im Jahr 2009 bereits mehrere den Sendebetrieb aufnehmen.

Insbesondere bei der Vergabe von Zulassungen spielt die Sicherstellung der Meinungsvielfalt eine besondere Rolle. Zu diesem Zweck kamen in der Mehrzahl der 2009 durchgeführten Zulassungsverfahren Auswahlverfahren („Beauty Contests“) zum Tragen.



Im Vorfeld einer effizienten Zulassungspraxis ist eine aktive Frequenzplanung von erheblicher Bedeutung. Damit alle erforderlichen technischen Voraussetzungen für die Rundfunkverbreitung gewährleistet werden können, ist eine kontinuierliche nationale und internationale Weiterentwicklung des Rundfunkfrequenzmanagements unerlässlich. Auf nationaler Ebene werden Anträge auf Verträglichkeit mit schon zugeteilten Übertragungskapazitäten überprüft. Auf internationaler Ebene bedeutet dies eine laufende Abstimmung mit den Frequenzverwaltungen unserer Nachbarländer, entweder auf direktem Weg oder im Rahmen von bilateralen und multilateralen Konferenzen. Teilweise finden diese Konferenzen auch auf europäischer Ebene statt. Zielsetzung ist neben der Vermeidung von technischen Störungen die Optimierung des Frequenzspektrums. Rundfunkfrequenzen sind in jedem Land ein knappes Gut, insbesondere in einem kleinen Land wie Österreich.

Weil Rundfunkfrequenzen ein knappes Gut sind, gibt es in Europa und in letzter Zeit auch in Österreich eine engagierte Debatte zur so genannten „Digitalen Dividende“. In dieser Debatte geht es um die Frage, ob der Frequenzbereich zwischen 790 und 862 MHz, der derzeit ausschließlich für Fernseh Rundfunk genutzt wird, in Zukunft weiterhin vom Rundfunk oder ausschließlich vom Mobilfunk oder allenfalls von beiden Seiten genutzt werden soll. Die österreichischen Debatten zur Digitalen Dividende führten Ende des Jahres 2009 dazu, dass die RTR-GmbH eine Studie über die zukünftige Verwendung dieses Frequenzbereiches in Auftrag gegeben hat. Diese Studie soll Ende April 2010 fertiggestellt sein. Weitere Details zu diesem Thema siehe Kapitel 6.4.

Die KommAustria und ihr Geschäftsapparat, die RTR-GmbH, üben die Rechtsaufsicht über Multiplex-Betreiber und private Rundfunkveranstalter aus. Dies dient sowohl dem Pluralismus in der Medienlandschaft als auch der Herstellung von fairen Wettbewerbsbedingungen. Neben der Erteilung von Zulassungen geht es insbesondere um die Genehmigung von Änderungen im Programmformat und in Eigentumsverhältnissen sowie um die Kontrolle der Einhaltung der Rechtsvorschriften und Zulassungsbedingungen.

Hier fand die regulatorische Arbeit im Jahr 2009 einen weiteren Schwerpunkt aufgrund zahlreicher Beschwerden des Österreichischen Rundfunks gegen mehrere private Hörfunkveranstalter wegen vermuteter Verletzungen von Werbebestimmungen des Privatradiogesetzes.

Zahlreiche Beschwerden des ORF gegen private Hörfunkveranstalter

Besonders ist auf die auch 2009 laufend durchgeführte Werbebeobachtung von Sendungen österreichischer Rundfunkveranstalter (des ORF wie der privaten Rundfunkveranstalter) hinzuweisen, in deren Rahmen die Einhaltung der werberechtlichen Bestimmungen durch die Rundfunkveranstalter von Amts wegen regelmäßig überprüft wurde.

Im Infrastrukturbereich stehen der KommAustria und der RTR-GmbH neben den koregulativen Aufgaben, die insbesondere die Zuständigkeiten für die Multiplex-Plattformen betreffen, auch spezifische Instrumente der Wettbewerbsregulierung nach dem TKG 2003 zur Verfügung. Diese können nach der Durchführung von Marktdefinitionen und -analysen im Sinne der Ermöglichung eines größtmöglichen Wettbewerbs auf den Märkten der Rundfunkinfrastrukturen eingesetzt werden. Im Jahr 2009 erließ die KommAustria die Rundfunkmarktdefinitionsverordnung 2009, mit welcher drei rundfunkspezifische nationale Märkte festgelegt wurden. Auf allen dieser Märkte wurden im Jahr 2009 auch die entsprechenden Marktanalyseverfahren eingeleitet.

KommAustria definiert Rundfunkmärkte



Digitalisierungsfonds

*Förderungen ergingen
u.a. an Endkunden.*

Gemäß § 9a KOG hatte die RTR-GmbH auch im Jahr 2009 Förderungen für digitale Übertragungstechniken und digitale Anwendungen auf Basis europäischer Standards im Zusammenhang mit Rundfunkprogrammen zu vergeben. So ergingen die Förderungen unter anderem weiterhin an Endkunden, die mit entsprechenden Gutscheinen verbilligte DVB-T- bzw. DVB-C-Boxen kaufen konnten, an Rundfunkveranstalter für die so genannte Simulcast-Versorgung (parallele Abstrahlung von analogen und digitalen Fernsehprogrammen) sowie an die Verfasser von Studien, die die Digitalisierung vorantreiben konnten.

Durch die auch 2009 fortgesetzte rasche Ausschreibung und Vergabe von digitalen Rundfunkzulassungen (z.B. für lokales terrestrisches Digitalfernsehen) sowie letztlich auch durch die vom Digitalisierungsfonds gesetzten Maßnahmen nimmt Österreich weiterhin einen hervorragenden Platz in der Digitalisierung der europäischen Länder ein: Bereits 60 % der österreichischen Haushalte empfangen ihre Fernsehprogramme digital (Jahresende 2009). Dies entspricht einer Zunahme von beinahe 10 % aller TV-Haushalte im Vergleich zum Jahresende 2008 (knapp über 50 %).

Fernsehfilmförderungsfonds


Seit 1. Jänner 2004 sind die Bestimmungen §§ 9f und 9g iVm §§ 9c bis 9e im KommAustria-Gesetz (KOG) in Kraft, welche die Grundlagen für die Fördertätigkeit des Fernsehfilmförderungsfonds, genannt FERNSEHFONDS AUSTRIA, darstellen.

Das Ziel, das mit den Mitteln des Fonds erreicht werden soll, ist: Die Stärkung der österreichischen Filmbranche und des Medienstandortes Österreich. Ersteres beinhaltet, dass die Rechte der Produzenten (z.B. in der zeitlich beschränkten Vergabe der Lizenzen an Fernsehanstalten) gegenüber den Fernsehveranstaltern gestärkt werden. In Bezug auf die Stärkung des Medienstandortes soll ein Anreiz für Produktionsunternehmen aus dem Ausland geschaffen werden, Koproduktionen mit einer hohen Wertschöpfung in Österreich herzustellen.

Weiters wird durch den FERNSEHFONDS AUSTRIA der Erhalt einer vielfältigen Kulturlandschaft gesichert und eine Stärkung des audiovisuellen Sektors in Europa erwartet.

Fonds zur Förderung des Privaten und Nichtkommerziellen Rundfunks

Mit der Novelle zum KommAustria-Gesetz wurden 2009 der Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks (Privatrundfunkfonds) sowie der Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks (Nichtkommerzieller Rundfunkfonds) eingerichtet. Die beiden Fonds sind mit insgesamt 6 Mio. Euro dotiert. Die Fördermittel dienen der Förderung des österreichischen dualen Rundfunksystems und sollen die Rundfunkveranstalter bei der Erbringung eines hochwertigen und vielfältigen Programmangebots unterstützen. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen sowie aufgrund von Richtlinien, welche einem beihilferechtlichen Genehmigungsverfahren vor der Europäischen Kommission zu unterziehen sind. Mit einer Entscheidung wird Anfang 2010 gerechnet, der erste Antragstermin ist für das 1. Quartal 2010 geplant.



Im Rahmen einer Vergabe nach den Sonderrichtlinien „De-minimis“ wurden übrigens bereits im Dezember 2009 Förderungen an nichtkommerzielle Rundfunkveranstalter vergeben. Für die Zukunft plant die Bundesregierung die Höhe der Förderungen schrittweise auf insgesamt 18 Mio. Euro (2013) anzuheben.

Kompetenzzentrum

Gemäß § 9 KOG hat die RTR-GmbH auch die Aufgabe eines Kompetenzzentrums für die Angelegenheiten der Branchen Rundfunk und Telekommunikation zu erfüllen. Die Ausgaben für das Kompetenzzentrum sind im Fachbereich Rundfunk mit max. 10 % des branchenspezifischen Gesamtaufwandes begrenzt. Darunter fielen im Jahr 2009 Studien der RTR-GmbH, die in weiterer Folge als Schriftenreihen herausgegeben wurden, sowie die Mitwirkung an Ausbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter von Rundfunkunternehmen, wie etwa mit den privaten kommerziellen Veranstaltern (Verein Privatsenderpraxis des VÖP) und mit dem Verband der Freien Radios. Weiters haben die RTR-GmbH und die KommAustria im Verein „Forschungsinstitut für das Recht der elektronischen Massenmedien“ (REM) gestaltend mitgearbeitet.

1.2 Telekommunikation: Beitrag zur Zielerreichung nach dem TKG 2003 (Bericht nach § 34 Abs. 2 TKG 2003)

Die Ziele und Aufgaben der Regulierungsbehörden, die für Wettbewerb und Medienvielfalt stehen, sind im TKG 2003 festgelegt. Der Erreichung der Ziele aus dem TKG 2003 wird dementsprechend Rechnung getragen. Alle Aktivitäten zielen auf die Festlegung der Rahmenbedingungen für den Markt, die Durchsetzung von Verpflichtungen und Rechten, die faire, transparente und nichtdiskriminierende Vergabe knapper Ressourcen, die Wahrung des Konsumentenschutzes, die Förderung von Investitionen und Innovationen und die Unterstützung der Harmonisierung auf EU-Ebene im Sinne eines chancengleichen, nachhaltigen und funktionsfähigen Wettbewerbs ab.

Nachfolgend werden auszugsweise einige konkrete Beispiele für entsprechende Aktivitäten im Berichtszeitraum kurz dargestellt. Details zu den einzelnen Themenfeldern sowie eine Übersicht sind jeweils in den entsprechenden Abschnitten zu finden.

Die Novellen der Telekommunikationsmärkteverordnung 2008

Die Telekommunikationsmärkteverordnung legt die für die Sektorregulierung relevanten Märkte fest. Auf Grundlage dieser Festlegung werden in weiterer Folge in regelmäßigen Abständen Marktanalysen durchgeführt.

Im Jahr 2009 kam es zu zwei Novellen der am 30. Dezember 2008 in Kraft getretenen Telekommunikationsmärkteverordnung (TKMV 2008), mit denen der Endkundenmarkt für Festnetzgespräche von Nichtprivatkunden und der Breitbandvorleistungsmarkt als der sektorspezifischen Regulierung unterliegend definiert wurden. Details dazu siehe im Kapitel 4.2.1.

*Novellen der
TKMV 2008*

Marktanalysen betreffend die Märkte für Terminierung in individuellen öffentlichen Mobiltelefonnetzen

Am 15. Juni 2009 hat die Telekom-Control-Kommission (TKK) ein neues Marktanalyseverfahren abgeschlossen (Verfahren M 1/08) und in vier Bescheiden festgestellt, dass die Mobilfunkbetreiber mobilkom austria AG, T-Mobile Austria GmbH, Orange Austria Telecommunication GmbH sowie Hutchison 3G Austria GmbH hinsichtlich der individuellen Leistungen der Zustellung eines Sprachrufes in ihre Mobilfunknetze (Mobilterminierung) jeweils über beträchtliche Marktmacht iSd § 35 TKG 2003 verfügen.

Weitere Anpassungen der Terminierungs-entgelte – Gleitpfad

In weiterer Folge hat die TKK den Mobilfunkbetreibern spezifische Verpflichtungen zur Nichtdiskriminierung, zur Zusammenschaltung, zur Veröffentlichung eines Standardangebotes hinsichtlich der Mobilterminierungsleistungen sowie eine Verpflichtung zur Kostenorientierung der Mobilterminierungsentgelte auferlegt und konkrete Entgelte festgelegt.

Aufhebung der Verpflichtungen der Telekom Austria TA AG für Transitleistungen

Mit Bescheid vom 6. August 2009, M 13/09-27, hob die TKK neuerlich regulatorische Verpflichtungen der Telekom Austria für Festnetz-Transitleistungen auf. Diese Verpflichtungen beruhten nicht auf einer Marktanalyseentscheidung der TKK, sondern standen lediglich aufgrund der Übergangsbestimmung des § 133 Abs. 7 TKG 2003 und einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) (wieder) in Geltung.

Netzzugang

Die Schaffung jener Voraussetzungen, die für Marktteilnehmer notwendig sind, um ihre Dienstleistungen auch tatsächlich am Markt anbieten zu können, ist von zentraler Bedeutung. In diesem Kontext ist der (offene) Netzzugang, insbesondere in Form der Zusammenschaltung, zu nennen. Die Zusammenschaltung von Kommunikationsnetzen dient der Interoperabilität zwischen den Teilnehmern aller öffentlichen Kommunikationsnetze.

2009 gab es auch hier einige Verfahren, vor allem die Festlegung fester und mobiler Terminierungsentgelte sowie zur Frage der Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung (TASL).

Mitbenutzung von Kommunikationslinien und Antennentragemasten

Erweiterung der Wegerechte im TKG 2003

Mit der Novelle des TKG 2003 (BGBl. I Nr. 65/2009), die den Ausbau neuer breitbandiger Kommunikationsnetze erleichtern soll, wurden die Regelungen hinsichtlich des 2. Abschnitts des TKG 2003 „Leitungs- und Mitbenutzungsrechte“ sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich des Verfahrensrechts geändert. Art und Umfang der Mitbenutzung wurden dabei ausgedehnt, das Verfahren zur Erlangung solcher Rechte beschleunigt.

Schlichtungsverfahren Endkunden gemäß § 122 Abs. 1 Z 1 TKG 2003

Leicht rückläufige Zahl der Schlichtungsverfahren

In der Berichtsperiode 2008 musste ein sprunghafter und massiver Anstieg bei neuen Verfahrensanträgen berichtet werden. Im Jahr 2009 konnte erfreulicherweise ein Rückgang festgestellt werden. Wurde mit 5.226 neu eingelangten Anträgen 2008 ein absolutes Hoch erreicht, reduzierte sich 2009 diese Zahl um ca. 1.000 Verfahren, das sind 20 %, auf 4.258 Verfahren.

Frequenzen

Im Bereich der Frequenzangelegenheiten wurden im Jahr 2009 Verfahren zur Vergabe von Frequenzen im Bereich 3,5 GHz und zur Überprüfung der Versorgungsaufgaben in diesem Bereich durchgeführt. Darüber hinaus wurden die Vorbereitungsarbeiten zur Vergabe von Frequenzen aus dem Frequenzbereich 2,6 GHz, die für 2010 vorgesehen ist, begonnen.

*Vergabe 2,6 GHz
und Refarming als
kommende Themen*

Neben den oben erwähnten Verfahren entfiel ein großer Teil der Tätigkeit der Regulierungsbehörde im Bereich Frequenzen auf die Behandlung von Themenbereichen, die in den nächsten Jahren im Wege von Verfahren von der TTK zu entscheiden sein werden. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Frage des Refarming (Umwidmung der derzeit für GSM genutzten Frequenzbänder für UMTS) von zentraler Bedeutung.

Aufsichtsverfahren

In unterschiedlichsten Bereichen waren Aufsichtsverfahren notwendig, um die Einhaltung der telekommunikationsrechtlichen Bestimmungen bzw. bescheidmäßig auferlegter Verpflichtungen zu gewährleisten. So wurden 2009 beispielsweise zwei Überprüfungen der nichtdiskriminierenden und Margin Squeeze-freien Nachbildbarkeit eines Produktes durch alternative Anbieter am Endkundenmarkt durchgeführt. Ausgangspunkt war dabei ein Aktionsangebot der Telekom Austria. Weiters waren in einzelnen Verfahren Störungen durch Übertragungssysteme in vorgelagerten Einrichtungen („vorgelagerte DSLAM“) Gegenstand von Überprüfungen.

Next Generation Networks als Herausforderung für die kommenden Jahre

Die Migration zu Next Generation Networks (NGN) – also die Ablöse traditioneller leistungsmittelter Telekommunikationsnetze durch moderne paketbasierte Infrastruktur – und die damit einhergehenden grundlegenden Veränderungen der ökonomischen, technischen und regulatorischen Telekom-Landschaft sind für Marktteilnehmer und Regulierungsbehörde gleichermaßen Herausforderung und Schwerpunktthema. Ausgehend von einem Symposium im Sommer 2007 hat die RTR-GmbH das Thema seither konsequent verfolgt und eine Reihe diesbezüglicher Aktivitäten gesetzt. Insbesondere im Bereich moderner Zugangsnetze (Next Generation Access – NGA) waren im abgelaufenen Jahr verstärkt Aktivitäten der Betreiber festzustellen, die auch in entsprechenden Aktivitäten der RTR-GmbH zum Schwerpunktthema NGN/NGA ihren Niederschlag fanden.

*NGN/NGA als große
Herausforderungen
für die Zukunft*

Die neue KEM-V 2009 – Anpassungen im Bereich der Mehrwertdienste

Bei der KEM-V 2009 (BGBl. II Nr. 212/2009) handelt es sich um eine Neufassung der 6. Verordnung der RTR-GmbH, mit der Bestimmungen für Kommunikationsparameter, Entgelte und Mehrwertdienste festgelegt werden. Damit wurde der bereits 2008 begonnene Diskussionsprozess zum Abschluss gebracht.

*KEM-V 2009 bringt
weitere Verbesserungen
beim Konsumentenschutz.*

Im Wesentlichen wurden zum Schutz der Konsumenten Anpassungen und Klarstellungen im Bereich der Mehrwertdienste vorgenommen.

Internationales Roaming – Ausdehnung der Verordnung auch auf SMS und mobile Datendienste

Ausdehnung auch auf SMS und Datendienste

Seit nun beinahe drei Jahren ist die Roaming-Verordnung der Europäischen Union in Geltung, welche zahlreiche Verpflichtungen für Mobilfunkbetreiber mit sich gebracht hat. Während die am 30. Juni 2007 in Kraft getretene Verordnung bislang nur für Sprachtelefonie anwendbar war, wurde mit der Erweiterung der Roaming-Verordnung der Anwendungsbereich auch auf SMS und mobile Datendienste ausgedehnt. Die Erweiterung der Roaming-Verordnung ist am 1. Juli 2009 in Kraft getreten, die Geltungsdauer der ersten Roaming-Verordnung bis ursprünglich Sommer 2010 wurde bis zum Sommer 2012 verlängert.

Mitwirkung an der Weiterentwicklung des Rechtsrahmens auf europäischer Ebene

Neuer Rechtsrahmen beschlossen

Im Jahr 2009 finalisierte die Europäische Union den 2006 begonnenen so genannten „Review“ des bestehenden Rechtsrahmens und veröffentlichte am 18. Dezember 2009 das neue Telekom-Paket im Amtsblatt der Europäischen Union. Dieses gilt es in den kommenden Monaten in Österreich entsprechend umzusetzen.

Kompetenzzentrum

Internetoffensive, IKT Factbook, IKT-Task Force

Die RTR-GmbH hat gemäß der Bestimmung des § 9 KOG auch die Aufgabe eines Kompetenzzentrums für die Angelegenheiten der Branchen Rundfunk und Telekommunikation zu erfüllen. Für den Bereich der Postregulierung kommt ihr eine solche Kompetenz nicht zu.


Im Fachbereich Telekommunikation wurde beispielsweise gemeinsam mit dem Bundeskanzleramt und dem BMVIT eine Plattform zur Darstellung von IKT-Projekten in Österreich umgesetzt. Weiters wurden, um die Kompetenzen im Bereich IKT zu erweitern, internationale Erfahrungen in den IKT-Spitzenländern gesammelt und analysiert. Diese Erfahrungen finden auch Eingang bei der Aktualisierung und Pflege der IKT-Indizes der RTR-GmbH. Zudem unterstützt die RTR-GmbH das Bundeskanzleramt und das BMVIT weiterhin. Zukünftig wird dies auch im Rahmen des am 9. Februar 2010 neu geschaffenen „Kompetenzzentrum Internetgesellschaft“ (KIG) erfolgen.

1.3 Beitrag zur Zielerreichung nach dem Postgesetz 1997 (PostG)

Im Berichtszeitraum 2009 war das Postgesetz 1997 (PostG) einschlägig, das Anfang Dezember 2009 durch einzelne Bestimmungen des Postmarktgesetzes (PMG) ergänzt bzw. abgeändert wurde.

Das PostG legt fest, dass Postdienste für alle Nutzer im gesamten Bundesgebiet zufriedenstellend, preiswert und nach gleichen Grundsätzen erbracht werden. Es legt die Grundlagen für die Erfüllung des Versorgungsauftrages beim Erbringen des Universaldienstes sowie die Rahmenbedingungen für den Wettbewerb auf dem Gebiet des Postwesens fest.

Das PMG soll gewährleisten, dass der Bevölkerung und der Wirtschaft vielfältige, preiswerte und qualitativ hochwertige Postdienste angeboten werden. Das PMG soll insbesondere für die Bevölkerung im gesamten Bundesgebiet eine ausreichende und preiswerte Grundversorgung



mit Postdiensten (Universaldienst) gewährleisten und einen fairen Wettbewerb beim Erbringen von Postdiensten ermöglichen. Diese Zweckbestimmung (§ 1 PMG) tritt allerdings erst am 1. Jänner 2011 in Kraft.

Schon im Kommunikationsbericht 2008 wurde darauf hingewiesen, dass das PostG – anders als das KOG oder TKG 2003 – keine Ziele vorsieht, die durch Regulierung zu erreichen wären. Das Inkrafttreten einiger Vorschriften des PMG hat an diesem Befund nichts geändert.

*Das PostG gibt keine
Regulierungsziele vor.*

Aus Sicht der Telekom-Control-Kommission, Senat für Postregulierung (TKKP), war das Berichtsjahr 2009 gekennzeichnet durch Verfahren zur Genehmigung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Österreichischen Post AG, Aufsichtsverfahren im Zusammenhang von als unzulässig erachteten Rabattgewährungen und vor allem durch Aufsichtsverfahren betreffend die Schließung von Postämtern. Dabei hat sich die Telekom-Control-Kommission, Senat für Postregulierung, auf den Rechtsstandpunkt gestellt, dass für die Untersagung der Schließung von Postämtern laut PostG die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie zuständig ist. Diese Rechtsansicht wurde vom Verfassungsgerichtshof (VfGH) bestätigt (G 205/09 u.a., 8. Oktober 2009).

*Die geplante
Schließung von
Postämtern war
bestimmendes Thema.*

Das PMG, das nach Auffassung alternativer Postdienstebetreiber weit hinter den Erwartungen an ein Marktöffnungsgesetz zurückgeblieben ist, wurde am 4. Dezember 2009 kundgemacht. Während das PMG im Wesentlichen am 1. Jänner 2011 in Kraft treten wird bzw. im Bereich der verpflichtenden Öffnung des Zuganges zu Hausbriefachanlagen gar erst am 31. Dezember 2012 wirksam werden wird, sind für die Telekom-Control-Kommission, Senat für Postregulierung, schon im Dezember 2009 einige Änderungen wirksam geworden. Einige davon sind:

*PMG: kontrovers
diskutiert*

- Die Regulierungsbehörde Telekom-Control-Kommission, Senat für Postregulierung, wird nun unter der Bezeichnung Post-Control-Kommission (PCK) tätig.
- Die PCK beurteilt die Zulässigkeit der Schließung von Postämtern.
- Die PCK wird von einem Post-Geschäftsstellen-Beirat beraten. Dieser hat sich am 27. Jänner 2010 konstituiert und gibt Stellungnahmen zu Postämerschließungen ab.

*Post-Control-
Kommission*

Das PostG bzw. das PMG – soweit es schon in Geltung ist – sieht keine besonderen Transparenzbestimmungen für die Regulierungsbehörden vor. Daher werden – anders als etwa nach § 123 TKG 2003 – Entscheidungen der Regulierungsbehörden von grundsätzlicher Bedeutung nicht veröffentlicht oder in diesem Kommunikationsbericht vorgestellt.

*Keine Transparenz-
bestimmungen*





2. Regulierung: Behörden und Umfeld

2.1 Die Regulierungsbehörden

In Umsetzung des TKG (1997) wurden im Jahr 1997 zwei Regulierungsbehörden für die Telekom-Regulierung eingerichtet: Die Telekom-Control-Kommission (TKK) und die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (vormals Telekom-Control GmbH). Auf Basis des KOG wurde im Jahr 2001 die KommAustria zur Regulierung der Rundfunkmärkte gegründet. Die Aufgaben und Ziele aller für die Regulierung der elektronischen Kommunikationsmärkte zuständigen Regulierungsbehörden sind in den einschlägigen Gesetzen, im TKG 2003 und im KOG, definiert.


Das TKG 2003 sieht beispielsweise die Schaffung einer modernen, elektronischen Kommunikationsinfrastruktur, die Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs und die Förderung bzw. den Schutz der Interessen der Nutzer vor.

Das KOG definiert als Regulierungsaufgaben die Erteilung von Zulassungen für Rundfunkveranstalter, Verfahren zur Mitbenützung von Sendeanlagen, Erteilung von Betriebsbewilligungen für Sendeanlagen und Frequenzverwaltung, Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter, Vorbereitung der Einführung von digitalem Rundfunk und die Beobachtung der Einhaltung der Werbebestimmungen durch private Rundfunkveranstalter und den ORF.

Mit 1. Jänner 2008 wurde die TKK um einen zweiten Senat für Postangelegenheiten (seit Kundmachung des Postmarktgesetzes am 4. Dezember 2009 als „Post-Control-Kommission – PCK“ bezeichnet) erweitert und die RTR-GmbH als ihre Geschäftsstelle eingesetzt. Das Postgesetz 1997 und das Postmarktgesetz (welches in weiten Teilen erst am 1. Jänner 2011 in Kraft tritt) regeln im Wesentlichen die Sicherung des Universaldienstes.

2.1.1 Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

Die RTR-GmbH ist als konvergente Regulierungseinrichtung organisiert und steht zu 100 % im Eigentum des Bundes. Die Leitung der Gesellschaft erfolgt durch zwei Geschäftsführer: Geschäftsführer im Geschäftsjahr 2009 waren für den Fachbereich Rundfunk Dr. Alfred Grinschl und für den Fachbereich Telekommunikation und die Postregulierung Dr. Georg Serentschy. In fachlichen Angelegenheiten erfolgt die Leitung dieser Bereiche vom jeweils zuständigen Geschäftsführer allein, in den übrigen Angelegenheiten von beiden Geschäftsführern gemeinsam.



Die der RTR-GmbH gesetzlich zugewiesenen Aufgaben lassen sich in folgende Bereiche unterteilen:

1. Geschäftsapparat für KommAustria, PCK und TKK,
2. Durchführung eigener behördlicher Aufgaben im Fachbereich Telekommunikation (z.B. Kompetenzen zur Erlassung von Verordnungen und Führung von Verfahren im Bereich der Nummerierung) und für die Postregulierung,
3. Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Signaturgesetz (SigG),
4. Verwaltung und Vergabe der Mittel aus dem Digitalisierungsfonds, dem Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks, dem Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks und dem FERNSEHFONDS AUSTRIA durch den Fachbereich Rundfunk,
5. Führung eines Kompetenzzentrums durch beide Fachbereiche für Fragen der Konvergenz von Medien und Telekommunikation und
6. Führung der Liste nach § 7 E-Commerce-Gesetz (ECG).

2.1.2 Telekom-Control-Kommission (TKK)

Die TKK ist als weisungsfreie Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag konstituiert und trifft die wesentlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Telekommunikationsregulierung. Zusätzlich fungiert sie als Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen. Ihre Mitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren (November 2007 – November 2012) bestellt. Im Berichtszeitraum setzte sich die TKK wie folgt zusammen:

- HR des OGH Dr. Elfriede Solé (Vorsitzende),
- Dr. Erhard Fürst,
- Univ.-Prof. Dr. Günter Haring,
- Dr. Eckhard Hermann (Ersatzmitglied),
- Mag. Mathias Grandosek (Ersatzmitglied),
- Univ.-Prof. Dr. Otto Petrovic (Ersatzmitglied).

Die Aufgaben der TKK sind im § 117 TKG 2003 taxativ aufgezählt.

2.1.3 Post-Control-Kommission (PCK – vormals Telekom-Control-Kommission, Senat für Postregulierung)

Die PCK ist ebenfalls als weisungsfreie Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag konstituiert und trifft die wesentlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Postregulierung. Ihre Mitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren (bis November 2012) bestellt. Im Berichtszeitraum setzte sich die PCK wie folgt zusammen:

- HR des OGH Dr. Elfriede Solé (Vorsitzende),
- Dr. Erhard Fürst,
- MR Dr. Alfred Stratil,
- Dr. Eckhard Hermann (Ersatzmitglied),
- Mag. Mathias Grandosek (Ersatzmitglied),
- Univ.-Prof. Dr. Alfred Taudes (Ersatzmitglied).

Die Aufgaben der PCK sind in § 25a PostG 1997 bzw. § 40 PMG taxativ aufgezählt.

2.1.4 Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Die KommAustria ist eine dem Bundeskanzler unmittelbar nachgeordnete monokratische Behörde. Sie besteht aus acht Mitgliedern und steht seit 1. Jänner 2004 unter der Leitung von Mag. Michael Ogris, der seine Funktion in zweiter Amtsperiode ausübt. Hinsichtlich ihrer Geschäftsgebarung bildet die KommAustria nach außen hin eine selbstständige Behörde und bedient sich in der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Rundfunkregulierung der RTR-GmbH als Geschäftsapparat.

*Behördenleiter
Mag. Michael Ogris
trifft die behördlichen
Entscheidungen und
vertritt die Komm-
Austria nach außen.*

Die KommAustria entscheidet im Rahmen ihres behördlichen Wirkens als erste Instanz – in einigen Fällen auch als Ermittlungsbehörde mit Anzeigebefugnis – und nimmt Aufgaben der Rundfunkregulierung nach den folgenden Gesetzen wahr:

KommAustria-Gesetz (KOG), Privatradiogesetz (PrR-G), Privatfernsehgesetz (PrTV-G), ORF-Gesetz (ORF-G), Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), Zugangskontrollgesetz (ZuKG), Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz (VBKG).

Der KommAustria kommen darüber hinaus weitere behördliche Aufgaben sowie Zuständigkeiten der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes zu, im Rahmen derer der RTR-GmbH im Wesentlichen die Aufgabe der Bereitstellung von Infrastruktur zukommt:

- So obliegt der KommAustria seit 2004 die Abwicklung und Vergabe der Presse- und Publizistikförderung des Bundes auf Basis des Presseförderungsgesetzes 2004 (PresseFG 2004) und des Publizistikförderungsgesetzes 1984 (PubFG).
- Weiters ist die KommAustria seit Mitte 2006 als „Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften“ nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 (VerwGesG 2006) eingerichtet. Dieser Bereich ist organisatorisch von den anderen Tätigkeiten der KommAustria zu trennen und wird vom vorliegenden Bericht der RTR-GmbH nicht umfasst.

2.2 Das nationale Umfeld

Um die gesetzlich definierten Ziele erreichen zu können, kooperieren die Regulierungsbehörden mit zahlreichen nationalen und internationalen Institutionen, die hier kurz erläutert werden.

Bundeskanzleramt (BKA)

Die KommAustria ist eine dem Bundeskanzler nachgelagerte und weisungsgebundene Behörde, die hinsichtlich ihrer Geschäftsgebarung nach außen hin selbstständig ist und sich in der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Rundfunkregulierung der RTR-GmbH als Geschäftsapparat bedient. Auf operativer Ebene herrscht eine enge Zusammenarbeit mit der Abteilung V/4 des Verfassungsdienstes im BKA (Medienabteilung), insbesondere in legislativen Fragen, in Fragen der Digitalisierung des Rundfunks, der Weiterentwicklung des dualen Rundfunks sowie bei medienpolitischen Veranstaltungen.

*KommAustria und der
Fachbereich Rundfunk
unterstehen dem BKA.*

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT)

Das BMVIT ist für die Gestaltung der Rahmenbedingungen für den Telekommunikations- und Postmarkt zuständig. Zwischen der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie und dem Geschäftsführer des Fachbereichs Telekommunikation und der Postregulierung besteht ein Weisungszusammenhang.

Die RTR-GmbH berät das BMVIT aus den Erfahrungen der täglichen Vollziehung (z.B. auf EU-Ebene) bezüglich der Weiterentwicklung dieser Rahmenbedingungen.

Fernmeldebehörden

Die Aufgaben der Fernmeldebehörden – das sind die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie als oberste Fernmeldebehörde, die Fernmeldebüros und das Büro für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen – sind in den §§ 112 bis 114 TKG 2003 geregelt. Für den Fachbereich Telekommunikation der RTR-GmbH ist die Kompetenz der Fernmeldebehörden als Verwaltungsstrafbehörde in erster Instanz hervorzuheben, aber ebenso die Kompetenz zur Einräumung von Wegerechten und bei Frequenzvergaben. Die KommAustria ist für die Verwaltung des Frequenzspektrums für den terrestrischen Rundfunk sowie für Errichtungs- und Betriebsbewilligungen für Funksendeanlagen in diesem Bereich zuständig. Die Kontrolle der Einhaltung der bewilligten technischen Parameter dieser Funkanlagen obliegt den Fernmeldebehörden.

Postbehörden

Die Aufgaben der Postbehörden – das sind die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie als oberste Postbehörde sowie die Postbehörde erster Instanz – sind im § 25 PostG 1997 geregelt. Die Postbehörde erster Instanz fungiert dabei im Wesentlichen als Verwaltungsstrafbehörde in erster Instanz.

Post-Geschäftsstellen-Beirat

Durch § 43 PMG wurde der Post-Geschäftsstellen-Beirat der PCK als beratendes Gremium in Fragen der flächendeckenden Versorgung mit Post-Geschäftsstellen zur Seite gestellt. Er ist bei Aufsichtsmaßnahmen und insbesondere vor Entscheidungen der PCK betreffend Post-Geschäftsstellen zu hören und hat eine Stellungnahme abzugeben. Diese Stellungnahme unterliegt der freien Würdigung durch die PCK.

Der Beirat besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern, die durch den Gemeindebund, den Städtebund und die Verbindungsstelle der Bundesländer zu entsenden sind. Weiters gehört ihm ein Vertreter der RTR-GmbH als nicht-stimmberechtigtes Mitglied an. Die Konstituierung des Post-Geschäftsstellen-Beirats erfolgte am 27. Jänner 2010.

Dem Post-Geschäftsstellen-Beirat gehören folgende Mitglieder an:

- Dr. Robert Hink (Vorsitzender),
- Dr. Paul Trippl (stellvertretender Vorsitzender),
- Dr. Thomas Weninger,
- Dr. Georg Serentschy,

- Mag. Bernhard Haubenberger (Ersatzmitglied),
- Dr. Albert Kreiner (Ersatzmitglied),
- Mag. Sabine Marchart (Ersatzmitglied),
- Dr. Wolfgang Feiel (Ersatzmitglied).

Digitale Plattform Austria

Die Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ wurde gemäß § 21 PrTV-G vom Bundeskanzler zur Unterstützung der Regulierungsbehörde bei der Erstellung eines Konzeptes für die Einführung des Digitalen Rundfunks eingerichtet. Ihre Geschäfte werden von der Regulierungsbehörde KommAustria bzw. der RTR-GmbH wahrgenommen. Die Einführung eines wichtigen Teils der Rundfunkdigitalisierung, nämlich die der terrestrischen Fernsehdigitalisierung, wird in der ersten Hälfte des Jahres 2011 abgeschlossen sein.

Rundfunkbeirat

Der Rundfunkbeirat ist zur Beratung der KommAustria eingerichtet. Ihm ist vor der Erteilung von Zulassungen für privaten Rundfunk und vor Genehmigung von Programmänderungen Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Der Rundfunkbeirat besteht aus sechs von der Bundesregierung ernannten Mitgliedern. In seiner zweiten sechsjährigen Funktionsperiode (beginnend mit 30. Mai 2007) setzt sich der Rundfunkbeirat wie folgt zusammen:

- Mag. René Tritscher (Vorsitzender für drei Jahre),
- Dr. Astrid Zimmermann (stellvertretende Vorsitzende für drei Jahre),
- Dr. Barbara Auzinger,
- Mag. Gerald Grünberger,
- Dr. Eduard Pesendorfer,
- Harald Stockbauer.

Fachbeirat für Rundfunkförderung

Zur Beratung der RTR-GmbH bei der Vergabe von Fördermitteln aus den Rundfunkfonds wurde ein entsprechender Fachbeirat eingerichtet, welcher zur Erfüllung der Fördervoraussetzungen Stellung zu nehmen hat. Der Fachbeirat besteht aus fünf Experten aus dem Rundfunkbereich. Er wird von der Bundesregierung für die Dauer von drei Jahren ernannt und wurde wie folgt bestellt:

- Univ.-Prof. Dr. Michael Holoubek (Vorsitzender),
- FH-Prof. Dr. Angela Fritz (stellvertretende Vorsitzende),
- Mag. René Tritscher,
- Dr. Martina Hohensinn,
- Mag. Cornelia Breuß.

Fachbeirat des FERNSEHFONDS AUSTRIA

Der Fachbeirat hat gemäß § 9h KommAustria-Gesetz die Aufgabe, die Geschäftsführung der RTR-GmbH bei der Vergabe von Mitteln aus dem FERNSEHFONDS AUSTRIA zu beraten. Er besteht aus fünf fachkundigen Personen aus dem Filmwesen, die über eine mehrjährige einschlägige Praxis verfügen. Die Mitglieder des Fachbeirats werden vom Bundeskanzler für die Dauer von drei Jahren bestellt. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Fachbeirat des FERNSEHFONDS AUSTRIA der RTR-GmbH setzt sich zur Zeit wie folgt zusammen:

- Mag. Andreas Hruza (Vorsitzender),
- Dr. Werner Müller (stellvertretender Vorsitzender),
- Mag. Bettina Leidl,
- MMag. Gerlinde Seitner,
- Mag. Matthias Settele.

Bundeskommunikationssenat (BKS)

Als Rechtsmittelbehörde gegenüber Entscheidungen der KommAustria sowie als Rechtsaufsichtsbehörde über den ORF fungiert der beim BKA eingerichtete BKS.

Die Mehrheit der fünf Mitglieder des BKS muss dem Richterstand angehören, sie sind gemäß § 12 Abs. 1 KOG in Ausübung ihres Amtes unabhängig und weisungsfrei. Sie werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt.

Der Bundeskommunikationssenat setzt sich wie folgt zusammen:

- Dr. Wolfgang Pöschl,
- HR Dr. Edwin Gitschthaler,
- Dr. Dorit Primus,
- Univ.-Prof. Dr. Michael Holoubek,
- Dr. Georg Karasek,
- Dr. Rainer Geissler (Ersatzmitglied),
- Dr. Ilse Huber (Ersatzmitglied),
- Dr. Barbara Helige (Ersatzmitglied),
- Univ.-Prof. Dr. Barbara Leitl-Staudinger (Ersatzmitglied),
- Dr. Robert Streller (Ersatzmitglied).

Bundeswettbewerbsbehörde

Aus der teilweisen Parallelität von materiellem Sektor- und allgemeinem Wettbewerbsrecht – bei grundsätzlicher Unberührtheit der gegenseitigen Zuständigkeiten – ist es notwendig, dass in Angelegenheiten des allgemeinen Wettbewerbsrechts die Regulierungsbehörden intensiv mit der Bundeswettbewerbsbehörde auf Basis gesetzlicher Stellungnahme- bzw. Antragsrechte kooperieren. Die österreichischen Rechtsvorschriften und das Gemeinschaftsrecht sehen verschiedene Formen der Kooperation zwischen allgemeiner Wettbewerbsbehörde und sektorspezifischen Wettbewerbsbehörden vor.

Andere Organisationen und nationale Arbeitsgruppen

Zusätzlich zu den aufgezählten Institutionen bestehen Kooperationen mit anderen fachspezifischen Einrichtungen und Organisationen (z.B. mit der Wirtschaftskammer Österreich, der Arbeiterkammer, dem Verein für Konsumenteninformation, Universitäten, Fachhochschulen, dem Forschungszentrum Telekommunikation Wien oder etwa dem Arbeitskreis Telekommunikation).

2.3 Das internationale Umfeld

Die Independent Regulators Group (IRG) ist ein Forum für den Erfahrungs- und Meinungsaustausch zwischen den nationalen unabhängigen Regulierungsbehörden für Telekommunikation innerhalb der Europäischen Union sowie Beitrittskandidaten (nationale Regulierungsbehörden Kroatiens, der Republik Mazedonien und der Türkei), der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein. Durch Informationsaustausch, Expertenkontakte und gemeinsame Stellungnahmen unterstützen sie sich gegenseitig bei der Liberalisierung der nationalen Telekommunikationsmärkte und wirken auf die Vereinheitlichung der Marktbedingungen durch konsistente Anwendung des europäischen Rechtsrahmens in den einzelnen Staaten hin.

Die EU-Kommission hat im Jahr 2002 mit der Entscheidung 2002/627/EC das sie beratende Gremium „European Regulators Group“ (ERG) gegründet. Damit soll eine stärkere Koordinierung der nationalen Regulierungspraxen durch eine möglichst einheitliche Anwendung des neuen europäischen Rechtsrahmens bewirkt werden.

Im Jahr 2009 konnten die Independent Regulators Group sowie die European Regulators Group ihre Erfahrungen zu den wichtigsten regulatorischen Themenbereichen an der Weiterentwicklung des europäischen Rechtsrahmens sowie in der täglichen Umsetzung einbringen.

Konkrete Beispiele, wie etwa das weitere Konvergieren der Mobilterminierungsentgelte, zeigen deutlich, dass Harmonisierung durch einen europäischen „Bottom-up“-Ansatz – also durch die effektive Regulierung innerhalb jedes einzelnen nationalen Marktes – erfolgreich ist. Durch ein starkes Commitment zu gemeinsamen Positionen und gezieltem Monitoring auf deren Einhaltung durch die Mitglieder wurde der Harmonisierungsprozess weiter gefördert.

*Fortschritte bei
Harmonisierung*

Im Zuge des Reviews wurde Ende 2009 per Verordnung (EG) 1211/2009 ein Gremium Europäischer Regulierungsstellen (GEREK bzw. Body of European Regulators for Electronic Communications – BEREC) geschaffen. BEREC wird seine Aufgaben unabhängig, unparteiisch und transparent ausüben. Bei allen seinen Tätigkeiten verfolgt BEREC dieselben Ziele wie die nationalen Regulierungsbehörden gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie). Insbesondere leistet BEREC einen Beitrag zur Entwicklung und zum besseren Funktionieren des europäischen Binnenmarktes für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, indem es die Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung des EU-Rechtsrahmens für elektronische Kommunikation anstrebt. BEREC soll per Anfang 2010 seine operative Tätigkeit aufnehmen.

*Neues Gremium:
BEREC*

Postangelegenheiten

Mitarbeit im Gremium CERP

Nachdem die RTR-GmbH im Jahr 2008 in Abstimmung mit dem BMVIT mit der Mitarbeit in internationalen Arbeitsgruppen begonnen hat, wurden die diesbezüglichen Aktivitäten im Berichtsjahr je nach Themenschwerpunkt und Priorisierung weiter intensiviert. Insbesondere stand dabei die Mitarbeit in den verschiedenen Project Teams, Working Groups sowie den Plenary Meetings von CERP (Comité Européen de Régulation Postale) im Vordergrund. In diesem Gremium, das 48 Mitgliedstaaten umfasst, sind sowohl Regulierungsbehörden als auch Ministerien vertreten, wobei auch eine starke Einbindung der Europäischen Kommission gegeben ist. Zahlreiche Berichte und Statements wurden unter intensiver Mitarbeit von RTR-Mitarbeitern erstellt.

Die einzelnen Arbeitsgruppen

PT/WG mit Beteiligung der RTR-GmbH:

- Project Team Cost Accounting/Price Regulation,
- Project Team Universal Service and its Financing,
- Project Team National Regulatory Authorities,
- Project Team Market/Supervision,
- Project Team Universal Service,
- Working Group Application.

Postal Directive Committee (Richtlinienausschuss der Kommission)

Ein weiteres bedeutendes Gremium im Zusammenhang mit Postregulierung stellt das Postal Directive Committee der Europäischen Kommission dar, wobei auch Nicht-EU-Länder als Beobachter an den Meetings teilnehmen. In diesen wurde neben einschlägigen Fachvorträgen ein intensiver internationaler Austausch von Erfahrungswerten betrieben, insbesondere zum Stand der Umsetzung der 3. Postdiensterrichtlinie bzw. zu vielen maßgeblichen regulatorischen Problemstellungen im Postbereich.

Des Weiteren war die RTR-GmbH im Berichtsjahr im Rahmen einer von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebenen Studie zum Thema „Die Rolle der Regulierungsbehörden im zunehmend wettbewerbsorientierten Postmarkt“ intensiv mit der Ausarbeitung eines umfangreichen Fragebogens zu dieser Thematik beschäftigt.

Für weitere Details bezüglich internationale Aktivitäten siehe Kapitel 4.2.16.







3. Entscheidungen der Oberinstanzen und Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts

3.1 Weisungszusammenhänge und Instanzenzüge

Im Fachbereich Rundfunk besteht ein Weisungsrecht des Bundeskanzlers gegenüber der KommAustria sowie gegenüber dem Geschäftsführer des Fachbereichs Rundfunk der RTR-GmbH. Allfällige Weisungen sind zu begründen und schriftlich zu erteilen.

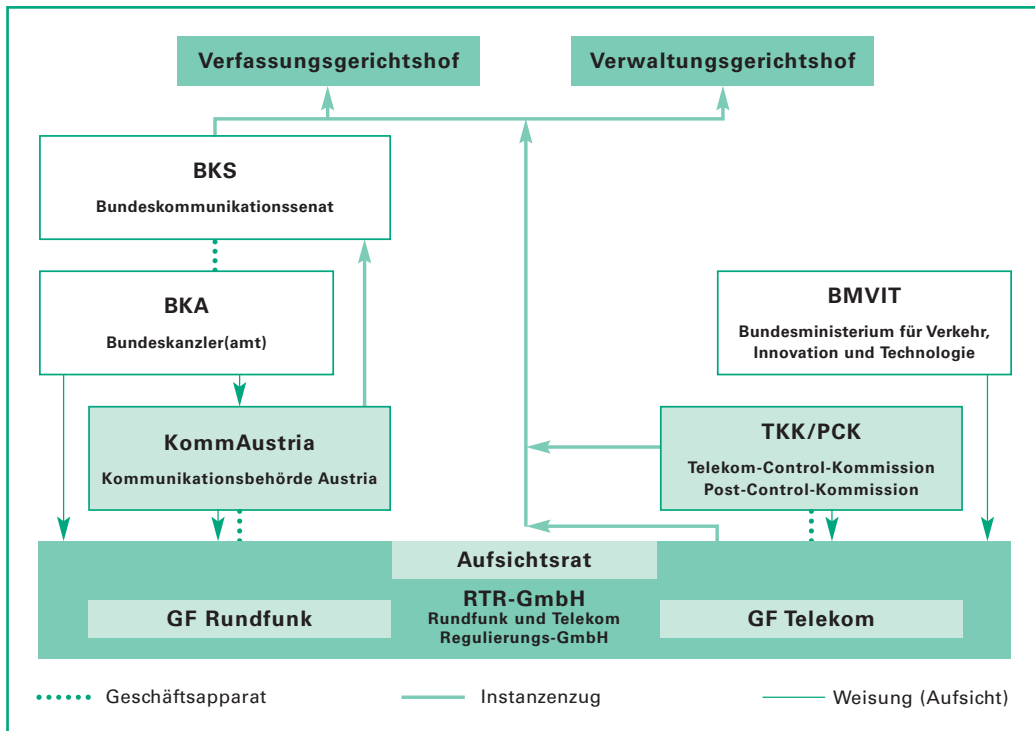
Im Fachbereich Telekommunikation und der Postregulierung hat die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie ein Weisungsrecht gegenüber dem Geschäftsführer des Fachbereichs Telekommunikation der RTR-GmbH; auch diese Weisungen sind zu begründen und schriftlich zu erteilen.

Schließlich sind auch der Vorsitzende der Telekom-Control-Kommission (TKK) (oder das in der Geschäftsordnung der TKK bezeichnete Mitglied), die Vorsitzende der Post-Control-Kommission (PCK) und der Leiter der KommAustria gegenüber dem Personal der RTR-GmbH in fachlichen Angelegenheiten – gutachterliche Tätigkeiten ausgenommen – weisungsbefugt.

Entscheidungen der TKK und der PCK sind durch Beschwerde bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts (VwGH und/oder VfGH) anzufechten. Die RTR-GmbH entscheidet (in Angelegenheiten des Fachbereichs Telekommunikation) ebenfalls in letzter Instanz, d.h. gegen ihre Bescheide kann Beschwerde vor dem VwGH und/oder VfGH erhoben werden.

Gegen Bescheide der KommAustria kann Berufung in zweiter Instanz an den BKS erhoben werden. Danach steht den Parteien der Rechtszug zu den Höchstgerichten des öffentlichen Rechts offen. In Angelegenheiten der Werbeaufsicht über den Österreichischen Rundfunk ist die KommAustria zur Ermittlung und Anzeige von Verstößen an den BKS befugt.

Abbildung 1: Weisungszusammenhänge und Instanzenzüge (Stand: 31. Dezember 2009)



Quelle: RTR-GmbH

3.2 Fachbereich Rundfunk

3.2.1 Bundeskommunikationsssenat (BKS)

Gegen Bescheide der KommAustria in Angelegenheiten der Rundfunkregulierung steht in der Regel das Rechtsmittel der Berufung offen, über die der Bundeskommunikationsssenat (BKS) entscheidet. Dieser entscheidet dabei in der Sache selbst und kann den erstinstanzlichen Bescheid in jede Richtung abändern. In Verwaltungsstrafsachen kommt diese Kompetenz dem Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS) in Wien zu.

Bescheide der KommAustria in zweiter Instanz größtenteils bestätigt.

Im Berichtszeitraum wurden vom BKS 32 Berufungsentscheidungen getroffen. Davon betrafen 12 Bescheide Beschwerden des ORF gegen private Rundfunkveranstalter wegen Verletzungen von Werbebestimmungen. Mit Ausnahme eines Bescheides, bei dem der Berufung des ORF teilweise Folge gegeben wurde, wurden sämtliche Entscheidungen der KommAustria bestätigt.

In den Verfahren zur Erteilung regionaler terrestrischer Multiplex-Zulassungen (MUX C) hat der BKS die Bescheide der KommAustria bestätigt, mit denen der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV

GesmbH und der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GesmbH Zulassungen zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform für die Gebiete Weststeiermark und Zentralraum Graz bzw. Großraum Wien erteilt wurden.

Im Hörfunkbereich wurden drei Entscheidungen der KommAustria bestätigt, in denen jeweils Anträge auf Zuordnung einer Übertragungskapazität und Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk mangels Vorliegens eines besonderen lokalen Bedürfnisses gemäß § 12 Abs. 6 Privatradiogesetz abgewiesen wurden.

Zudem bestätigte der BKS die Zuordnung der Übertragungskapazität „S POELTEN (Schildberg) 96,3 MHz“ an die Antenne Österreich GmbH zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“.


Im Verfahren über die Vergabe einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ wurde vom BKS die Zurückweisung des Antrages der Radio Corvinus GmbH in Gründung wegen nicht fristgerechter Erfüllung des Mängelbehebungsauftrages bestätigt.

Ebenfalls bestätigt wurde der Bescheid der KommAustria, mit welchem der KRONEHIT Radiobetriebs GmbH. die Übertragungskapazität „HALLWANG 92,3 MHz“ für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zugeordnet wurde. In einer weiteren Entscheidung wurde der Bescheid der KommAustria bestätigt, mit welchem der Antrag der KRONEHIT Radiobetriebs GmbH. auf Zuordnung der Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz“ zum Ausbau der Versorgung der bundesweiten Zulassung wegen entschiedener Sache zurückgewiesen wurde. Hingegen wurde die erstinstanzliche Feststellung des bestehenden Versorgungsgebietes der bundesweiten Hörfunkzulassung der KRONEHIT Radiobetriebs GmbH., wonach dieses die Übertragungskapazitäten „SALZBURG (Gaisberg) 94,0 MHz“ und „SPITTAL DRAU 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz“ nicht mehr umfasst, ersatzlos behoben; dies mangels Bestehens eines strittigen Rechtsverhältnisses, welches einer entsprechenden Feststellung bedurft hätte.

Wegen der Nichtvorlage von Aufzeichnungen ihrer Programme wurden betreffend die Hörfunkveranstalterin DIGI Hit Programm Consulting GmbH und die Kabelrundfunkveranstalterin Creative Networks Solution GmbH die jeweils erstinstanzlich festgestellten Verletzungen des Privatradiog- bzw. des Privatfernsehgesetzes bestätigt.

Im Fernsehbereich bestätigte der BKS zudem eine erstinstanzlich festgestellte schwerwiegende Rechtsverletzung durch die Satellitenfernsehveranstalterin Deep Space Media GmbH. So hat diese die Bestimmung des § 32 Abs. 2 Privatfernsehgesetz („Schutz von Minderjährigen“) dadurch schwerwiegend verletzt, dass sie am 26. Mai 2008 zwischen 17.00 und 18.00 Uhr in den Programmen „Gratis Hot TV“, „Manneskraft TV“ und „Spas im TV“ Sendungen ausgestrahlt hat, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können und weder durch die Wahl der Sendezeit noch durch sonstige Maßnahmen sichergestellt ist, dass diese Sendungen von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden.

In einem weiteren Fall hat der BKS die Entscheidung der KommAustria zum Erlöschen der Zulassung der Mostafavi-Rad KEG zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk für das Programm „Firebird TV“ wegen Nichtausübung eines regelmäßigen Sendebetriebs bestätigt.



Weiters wurde vom BKS ein Berichtigungsbescheid betreffend die Livetunes Network GmbH bestätigt, nach welchem diese über eine Zulassung zur Veranstaltung eines digitalen Hörfunkprogramms gemäß § 28 Privatfernsehgesetz verfügt.

Im Zusammenhang mit der Marktanalyse 2009 bestätigte der BKS die drei Bescheide der KommAustria, mit welchen die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) zur Lieferung von Daten für die Durchführung von Marktanalysen hinsichtlich der drei in der Marktdefinitionsverordnung 2009 (RFMVO 2009) vom 30. April 2009 als relevant festgelegten Märkte aufgefordert wurde.

In Angelegenheiten des Finanzierungsbeitrages wies der BKS die Berufung der Community TV-GmbH gegen den Bescheid der KommAustria ab, mit dem der Community TV-GmbH die Entrichtung der Finanzierungsbeiträge für das Jahr 2008 vorgeschrieben wurde.

Im Zusammenhang mit der Mitbenutzung der Sendeanlagen des ORF hat der BKS einen Bescheid der KommAustria aus dem Jahre 2003 betreffend die PULS CITY TV GmbH behoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die KommAustria zurückverwiesen.

Weiters traf der BKS in fünf Fällen Entscheidungen über Bescheide der KommAustria im Rahmen der Werbebeobachtung, in denen Verletzungen durch private Rundfunkveranstalter festgestellt wurden. In vier Fällen wurden die Entscheidungen der KommAustria vollinhaltlich bestätigt.

Der BKS entscheidet weiters im Zuge der Rechtsaufsicht über den ORF (die von ihm in erster Instanz wahrgenommen wird) über die Anzeigen der KommAustria im Rahmen der Werbebeobachtung (Näheres dazu im Kapitel 4.1.8). Im Berichtszeitraum ergingen dazu sieben Bescheide; in sechs Fällen wurden Verletzungen des ORF-Gesetzes festgestellt.

3.2.2 Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH)

Beschwerden gegen die Berufungsentscheidungen des BKS können auch an den VfGH erhoben werden. Im Berichtszeitraum wies der VfGH eine Beschwerde der KRONEHIT Radiobetriebs GmbH. über die Übertragungskapazität „SALZBURG (Gaisberg) 94,0 MHz“ mangels Legitimation der Beschwerdeführerin zurück.

3.2.3 Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH)

VwGH kann Bescheide des BKS kontrollieren.

Die Berufungsentscheidungen des BKS unterliegen der Kontrolle durch den VwGH. Anders als der BKS entscheidet er nicht in der Sache selbst, sondern hebt den Bescheid gegebenenfalls auf, woraufhin der BKS erneut zu entscheiden hat.

Im Berichtszeitraum entschied der VwGH über vier Bescheide des BKS betreffend Hörfunkzulassungen. Eine weitere Entscheidung des VwGH betraf eine Beschwerde des ORF gegen einen privaten Rundfunkveranstalter. In keinem Fall kam es zu einer Aufhebung.

3.3 Fachbereich Telekommunikation

3.3.1 Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH)

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt vier Beschwerden gegen Entscheidungen der TKK beim VfGH erhoben. Diese betrafen allesamt Verfahren, in denen ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht festgestellt wurde und Verpflichtungen nach §§ 38 bis 47 TKG 2003 auferlegt wurden.

Der VfGH hat im Berichtszeitraum in einem Fall die Behandlung der Beschwerde abgelehnt und in zwei Fällen das Verfahren eingestellt, da die zugrunde liegenden Beschwerden zurückgezogen wurden.

Darüber hinaus hat der VfGH einen gemäß Art. 139 B-VG eingebrachten Individualantrag, mit dem die Aufhebung der neuerlichen Definition eines Marktes als der sektorspezifischen ex ante-Regulierung unterliegend begehrt wurde, mangels Antragslegitimation zurückgewiesen. Der VfGH begründete seinen Beschluss damit, dass aus der bloßen Definition eines Marktes für die Zwecke der sektorspezifischen ex ante-Regulierung keine unmittelbare und direkte Betroffenheit für einen Betreiber folge. Zum 31. Dezember 2009 waren vier Verfahren anhängig.

3.3.2 Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH)

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 42 Beschwerden gegen Entscheidungen der TKK erhoben. Die Beschwerden betrafen 23 Verfahren, in denen ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht festgestellt wurde und Verpflichtungen nach §§ 38 bis 47 TKG 2003 auferlegt wurden, 15 Zusammenschaltungsverfahren, ein Aufsichtsverfahren nach § 91 TKG 2003, ein Verfahren über die Frequenzuteilung nach § 56 TKG 2003 und zwei sonstige Verfahren.

Der VwGH hat im Berichtszeitraum insgesamt 28 Entscheidungen erlassen. In 22 Fällen wurde das Verfahren aufgrund von Antragsrückziehungen für gegenstandslos erklärt und eingestellt. Zwei Bescheide wurden aufgrund der Verletzung von Verfahrensvorschriften und zwei weitere Fälle wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes aufgehoben. In zwei Verfahren betreffend die Frequenzuteilung nach § 56 TKG 2003 hat der VwGH die Bescheide der TKK bestätigt. Zum 31. Dezember 2009 waren 26 Beschwerden beim VwGH anhängig.



3.4 Postregulierung

3.4.1 Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH)

Im Berichtszeitraum wurde eine Beschwerde gegen die Entscheidung der damaligen Telekom-Control-Kommission, Senat für Postregulierung (seit Inkrafttreten des Postmarktgesetzes am 5. Dezember 2009 nunmehr Post-Control-Kommission genannt), beim VfGH erhoben. Die Beschwerde betraf ein Aufsichtsverfahren nach § 27 Postgesetz 1997 über die Genehmigung von Rabatten und wurde vom VfGH mit Erkenntnis vom 17. Dezember 2009 abgewiesen. Zum 31. Dezember 2009 waren keine weiteren Verfahren anhängig.

3.4.2 Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH)

Der VwGH hat im Berichtszeitraum lediglich ein Erkenntnis erlassen und dabei die Entscheidung der PCK bestätigt, wonach Rabatte im reservierten Bereich zu genehmigen bzw. im Bereich des Universaldienstes anzuzeigen sind. Zum 31. Dezember 2009 waren keine weiteren Verfahren anhängig.





4. Die Tätigkeiten der RTR-GmbH

4.1 Fachbereich Rundfunk

Die regulatorische Tätigkeit im Bereich Hörfunk war 2009 neben den laufenden Verfahren geprägt von zahlreichen Beschwerden des Österreichischen Rundfunks gegen verschiedene private Hörfunkveranstalter wegen vermuteter Verletzungen von Werbebestimmungen des Privatradiogesetzes. Ein weiterer Schwerpunkt war die Vergabe von Hörfunkzulassungen in den Versorgungsgebieten „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ und „Graz 104,6 MHz“.

Weiters lagen der weitere Ausbau der bundesweiten DVB-T-Versorgung sowie die nach 2007 neuerliche Ausschreibung für MUX C (lokale und regionale Multiplex-Plattformen) im Fokus der Tätigkeiten im Bereich digitales Fernsehen.

4.1.1 Regulierungsaktivitäten im Bereich Hörfunk

4.1.1.1 Zulassungsverfahren/Zuordnung von Übertragungskapazitäten

Anträge auf Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten können jederzeit bei der KommAustria eingebracht werden. Diese können entweder auf die Erteilung einer Zulassung für ein eigenständiges, neues Versorgungsgebiet abzielen oder auf die Erweiterung oder Verbesserung schon bestehender Versorgungsgebiete gerichtet sein. Weiters kann ein bestehender bundesweiter Hörfunkveranstalter die Zuordnung von Übertragungskapazitäten zum Ausbau seines Versorgungsgebietes begehren.¹

*Antragstellung
jederzeit möglich*

§ 10 PrR-G legt Ziele fest, welche bei der Zuordnung der Übertragungskapazitäten im Sinne des Grundsatzes einer dualen Rundfunkordnung zu erreichen sind.

Zuordnungsrangfolge

Im Geschäftsjahr 2009 wurden im Hörfunkbereich auf Parteiantrag oder aufgrund amtswegiger Ausschreibung 37 Zuordnungsverfahren nach dem PrR-G durchgeführt, von denen 19 durch Bescheiderlassung abgeschlossen wurden. Dabei wurden an private Hörfunkveranstalter zwei Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt; in neun Verfahren wurden insgesamt zwölf Übertragungskapazitäten bestehenden privaten Hörfunkveranstaltern zur Erweiterung ihrer Versorgungsgebiete zugeordnet. Eine Übertragungskapazität wurde einem Hörfunkveranstalter zur Verbesserung der Versorgung im bereits bestehenden Versorgungsgebiet zugeordnet. In einem weiteren Fall erfolgte die Zuordnung einer Übertragungskapazität, welche aufgrund eines anhängigen Beschwerdeverfahrens vor dem VfGH einer gesonderten Entscheidung vorbehalten worden war. Zusätzlich wurden insgesamt sechs Übertragungskapazitäten dem im Berichtszeitraum einzigen privaten bundesweiten Hörfunkveranstalter, der KRONEHIT Radiobetriebs GmbH., zum Ausbau der bundesweiten Zulassung zugeteilt. Vier Zulassungsanträge wurden wegen Nichterfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen abgewiesen.

*19 Zuordnungen
von Übertragungs-
kapazitäten*

¹ Eine ausführliche Erläuterung zu den Voraussetzungen der Zulassungsverfahren ist auf der Website der RTR-GmbH unter <http://www.rtr.at/de/rf/VeranstalterBetreiber> veröffentlicht.

Darüber hinaus waren im Jahr 2009 noch weitere 18 Zuordnungsverfahren anhängig, die im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen wurden (nicht eingerechnet die vom bundesweiten Hörfunkveranstalter zum Ausbau seines Versorgungsgebietes beantragten Übertragungskapazitäten).

4.1.1.2 Vergabe von Übertragungskapazitäten zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete

Eine bestehende Zulassung verlängert

Im Jahr 2009 wurde eine Hörfunkzulassung im Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ erteilt. Hierbei handelte es sich um eine Zulassung, deren gesetzliche Dauer mit 30. September 2009 ablief. In diesem Verfahren erhielt die bisherige Zulassungsinhaberin HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. in erster Instanz erneut die Zulassung. Da gegen diese Entscheidung Berufungen erhoben wurden, ist der Bescheid noch nicht rechtskräftig.

Neuschaffung eines Versorgungsgebietes

Eine weitere Hörfunkzulassung wurde im Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“ an die Arabella Graz Privatrado GmbH neu vergeben. Auch dieser Bescheid ist noch nicht rechtskräftig.

4.1.1.3 Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung oder Verdichtung bestehender Versorgungsgebiete

Beschränkte Ausschreibung bei Anträgen auf Erweiterung

Im Fall eines Erweiterungsantrages kann die öffentliche Ausschreibung einer Übertragungskapazität, welche eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist, auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden (§ 13 Abs. 3 PrR-G).

9 Erweiterungen bestehender Versorgungsgebiete

Acht Verfahren aufgrund einer solchen beschränkten Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G führten im Jahr 2009 zur Erweiterung bereits bestehender Versorgungsgebiete:

- SCHEFFAU 99,5 MHz, S JOHANN 90,6 MHz, KITZBUEHEL 3 104,4 MHz – Erweiterung des bisherigen Versorgungsgebietes „Unteres Inntal bis einschließlich Hall und Zillertal“ (Antenne Österreich GmbH; Umbenennung des Versorgungsgebietes in „Östliches Nordtirol 2“),
- HAIMING 106,8 MHz – Erweiterung des bisherigen Versorgungsgebietes „Östliches Nordtirol“ (U1 Tirol Medien GmbH; Umbenennung des Versorgungsgebietes in „Östliches Nordtirol und Teile des Tiroler Oberlandes“),
- Waidhofen YB 6 107,3 MHz – Erweiterung des bisherigen Versorgungsgebietes „Nördliches Mostviertel“ (Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG),
- S ANTON ARLB 101,8 MHz – Erweiterung des bisherigen Versorgungsgebietes „Tiroler Oberland“ (Radio Oberland GmbH),
- EISENERZ 101,0 MHz – Erweiterung des bisherigen Versorgungsgebietes „Bruck an der Mur/Mur-, Mürtal 106,6 MHz“ (Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG),
- MÜRZZUSCHLAG 107,0 MHz – Erweiterung des bisherigen Versorgungsgebietes „Bruck an der Mur/Mur-, Mürtal 106,6 MHz“ (Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG),

- MAYRHOFEN 3 96,0 MHz – Erweiterung des bisherigen Versorgungsgebietes „Jenbach“ (Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung; Umbenennung des Versorgungsgebietes in „Jenbach und Zillertal“),
- SCHLADMING 6 104,0 MHz, ADMONT 2 103,0 MHz – Erweiterung des bisherigen Versorgungsgebietes „Raum Liezen“ (CulturCentrum Wolkenstein; Umbenennung des Versorgungsgebietes in „Ennstal“).

Weiters führte ein nach § 12 iVm § 10 PrR-G – nach unbeschränkter Ausschreibung – durchgeführtes Verfahren zur Erweiterung eines bereits bestehenden Versorgungsgebietes:

- FELDKIRCH 104,3 MHz – Erweiterung des bisherigen Versorgungsgebietes „Bludenz“ (Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend; Umbenennung des Versorgungsgebietes in „Bludenz und Feldkirch“).

Ist ein auf Verbesserung der Versorgung gerichteter Antrag fernmeldetechnisch realisierbar und zulässig, so wird er nach § 12 Abs. 4 PrR-G jenen Hörfunkveranstaltern bekannt gemacht, die im Gebiet, welches durch die beantragte Übertragungskapazität versorgt werden könnte, zugelassen sind. Diese Hörfunkveranstalter haben das Recht, binnen zwei Wochen ab Zustellung der Bekanntmachung selbst die Zuordnung der Übertragungskapazität zu beantragen, wenn diese Übertragungskapazität auch zur Verbesserung der Versorgung in ihrem eigenen Versorgungsgebiet dienen könnte. In diesem (Gegen-)Antrag ist auch darzulegen, welche konkreten Versorgungsmängel durch die Übertragungskapazität behoben werden sollen.

Bekanntmachung von Verbesserungsanträgen an Zulassungsinhaber im selben Versorgungsgebiet

Kann ein anderer Hörfunkveranstalter, der einen derartigen Antrag gestellt hat, nachweisen, dass die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität zu seinem Versorgungsgebiet eine größere Verbesserung der in seinem Versorgungsgebiet bestehenden Versorgungsmängel bewirkt, ist diesem Veranstalter die Übertragungskapazität zuzuordnen und nicht dem ursprünglichen Antragsteller.

Ob eine größere Verbesserung bewirkt wird, ist nach dem Grundsatz der Frequenzökonomie, insbesondere unter Bedachtnahme auf die Vermeidung von Doppel- und Mehrfachversorgungen, der Anzahl der von den Versorgungsmängeln betroffenen Personen (Wohnbevölkerung), der flächenmäßigen Ausdehnung und der Schwere der Versorgungsmängel zu beurteilen.

Ein nach § 12 iVm § 10 PrR-G durchgeführtes Zuordnungsverfahren führte im Jahr 2009 zur Verbesserung der Versorgung in einem bereits bestehenden Versorgungsgebiet:

Eine Verbesserung der Versorgung eines bestehenden Versorgungsgebietes

- PAISSLBERG 2 96,7 MHz – Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet „Tirol“ (Regionalradio Tirol GmbH).

Schließlich wurde dem Verein „Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung“ für die Dauer der aufrechten Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ die Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz“ zugeordnet. In diesem besonderen Fall war im Zulassungsbescheid die Zuordnung dieser Übertragungskapazität einer gesonderten Entscheidung vorbehalten worden, da zum Entscheidungszeitpunkt ein diese Übertragungskapazität betreffendes Beschwerdeverfahren

beim VfGH anhängig war. Aufgrund der nachfolgenden Einstellung des Beschwerdeverfahrens konnte die Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz“ weiterhin dem Bestand des Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ zugerechnet werden und folglich die gegenständliche Zuordnung erfolgen.

4.1.1.4 Bundesweite Hörfunkzulassung

*Status Quo
Ende 2008*

Am 6. Dezember 2004 erteilte die KommAustria der KRONEHIT Radiobetriebs GmbH. die erste Zulassung für die Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk. Aufbauend auf der gemeinsam mit der Zulassungserteilung erfolgten Zuordnung von 28 Übertragungskapazitäten wurden der Gesellschaft im Jahr 2005 sieben, im Jahr 2006 15, im Jahr 2007 zehn und im Jahr 2008 acht weitere Übertragungskapazitäten zugeordnet. Nicht mehr Teil der bundesweiten Zulassung sind aufgrund von Erkenntnissen des VfGH hingegen die Übertragungskapazitäten „SALZBURG (Gaisberg) 94,0 MHz“ und „SPITTAL DRAU 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz“. Die KRONEHIT Radiobetriebs GmbH. verbreitet ihr im Adult Contemporary-Format gehaltenes Programm unter der Bezeichnung „Kronehit“.

*Sechs weitere
Übertragungs-
kapazitäten 2009*

Im Jahr 2009 wurden der ZulassungsinhaberIn die folgenden sechs Übertragungskapazitäten zum Ausbau ihrer Versorgung zugeordnet und die Zulassung entsprechend abgeändert:

- Funkstelle HINTERTUX 2, Standort Hohenhaustenne, Frequenz 97,7 MHz,
- Funkstelle HALLWANG, Frequenz 92,3 MHz,
- Funkstelle BAD AUSSEE 2, Standort Reitern, Frequenz 107,2 MHz,
- Funkstelle STRASSWALCHEN, Standort Tannberg, Frequenz 91,3 MHz,
- Funkstelle UNZMARKT, Standort Rittersberg, Frequenz 91,5 MHz,
- Funkstelle VIKTRING, Standort Stifterkogel, Frequenz 91,6 MHz.

Durch die Zuordnung dieser Übertragungskapazitäten konnten in Kärnten, Salzburg und der Steiermark Versorgungslücken vermindert werden.

*Bewerbungs-
fenster
2008/2009*

Vom 20. Oktober 2008 bis 30. April 2009 hat die Regulierungsbehörde gemäß § 28b Abs. 1 PrR-G die Möglichkeit zur Antragstellung für die Erteilung einer weiteren bundesweiten Zulassung eingeräumt. Es sind jedoch keine Anträge eingelangt.

4.1.1.5 Event- und Ausbildungsradios

Eventradios

Bei Eventradios handelt es sich um auf höchstens drei Monate begrenzte Hörfunkzulassungen nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit ausgeübt werden.

Im Jahr 2009 wurden Zulassungen für folgende Eventradios erteilt:

- dem Verein „Fun & Action – Sports & Kultur“ zur Veranstaltung von Hörfunk für die Zeit von 13. bis 24. Mai 2009 im Zusammenhang mit dem „GTI-Treffen“ im Großraum Wörthersee,
- dem Verein für Kultur Inzing zur Veranstaltung von Hörfunk für die Zeit von 2. bis 25. Oktober 2009 anlässlich der „Inzinger Identitätswochen“,

- Bernd Kranebitter zur Veranstaltung von Hörfunk für die Zeit von 15. August bis 31. Oktober 2009 für das Projekt „Radiospotting“;
- dem Verein „Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung“ zur Veranstaltung von Hörfunk für die Zeit von 3. Oktober bis 1. November 2009 bzw. verlängert bis zum 30. November 2009 für das Projekt „850 Jahre (Kirche in) St. Pölten – Gloria Kirchenmesse“.

Ausbildungsradios sind gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G Zulassungen für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtungen, wenn die Programme in funktionalem Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen. Diese Zulassungen können längstens für die Dauer von einem Jahr erteilt werden.

Ausbildungsradios

Folgende Ausbildungsradios wurden im Jahr 2009 zugelassen:

- ein Ausbildungsradio des Vereins Radio Gymnasium, mit einem eigengestalteten Programm, das zum Teil von Schülern im Rahmen des Unterrichts gestaltet wird, dessen Wortprogramm auf Ereignisse des Mittelburgenlands abgestimmt ist und sowohl in den Sprachen der Volksgruppen des Burgenlands als auch in den Unterrichtssprachen des Gymnasiums Oberpullendorf gestaltet ist;
- ein Ausbildungsradio des Vereins zur Schaffung und zum Betrieb von unabhängigen Fachhochschulradios St. Pölten, mit einem eigengestalteten Programm, das im Rahmen der Fachhochschulstudiengänge für Studenten und Schüler gesendet wird und verschiedene Sendeflächen umfasst, die Musiksendungen, Talksendungen, Sendungen zu den Themenbereichen IT und Medien, Chartsendungen u.Ä. enthalten;
- ein Ausbildungsradio des Bundesgymnasiums und Bundesrealgymnasiums Freistadt, mit einem eigengestalteten Programm für Schüler, Lehrer und Eltern, das in verschiedenen Sendeflächen Musiksendungen, Projektarbeiten der Unter- und Oberstufe, Interviews, Informationssendungen sowie Beiträge von Eltern und Lehrern vorsieht;
- ein Programm des Vereins Basic Vocal für Jugendliche und Personen mittleren Alters im HOT AC Format mit Ausnahme der Musikrichtungen Techno und Rock, das eigengestaltet ist und regionale und bildungsrelevante Inhalte präsentiert;
- ein Ausbildungsradio des Vereins Freies Radio B 138, Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Kremstal, wobei Kernmerkmale des Programms der offene Zugang als besonderes Mittel der lokalen Bürgerbeteiligung und die intensive Einbindung der Schulen der Region sind.

4.1.1.6 Fernmelderechtliche Verfahren im Bereich Hörfunk

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung (Stichwort: „One-Stop-Shop“) ist die KommAustria für die Erteilung sowohl rundfunkrechtlicher Zulassungen als auch der fernmelderechtlichen Bewilligungen der Funkanlagen, mit denen Rundfunk veranstaltet wird, zuständig.

Fernmelderechtliche Verfahren

Fernmelderechtliche Anträge ohne unmittelbaren rundfunkrechtlichen Bezug betreffen vor allem beabsichtigte technische Änderungen an Funkanlagen, wie beispielsweise die Nutzung geänderter Sendeantennen, Standortverlegungen oder Leistungserhöhungen.

Alle fernmelderechtlichen Anträge werden in der Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der RTR-GmbH auf die frequenztechnische Verträglichkeit mit bestehenden in- und ausländischen Sendern geprüft. In vielen Fällen ist ein internationales Koordinierungsverfahren notwendig, in dessen Rahmen die Zustimmung der betroffenen Nachbarstaaten eingeholt werden muss. Danach kann – wenn es sich um einen Änderungsantrag handelt – die beabsichtigte Änderung der Funkanlage bewilligt werden.

Hinsichtlich der Anträge, die auch unter die Rundfunkgesetze fallen (Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung oder Verbesserung bestehender Versorgungsgebiete), wird das jeweils vorgesehene rundfunkrechtliche Verfahren weitergeführt und die fernmelderechtliche Bewilligung gemeinsam mit der abschließenden rundfunkrechtlichen Bewilligung erteilt.

*Private
Hörfunkveranstalter*

Im Jahr 2009 wurden von der KommAustria 17 Funkanlagenänderungen für private Hörfunkveranstalter bewilligt; ein fernmelderechtlicher Antrag wurde anhängig gemacht und im Jahr 2009 wieder zurückgezogen, ein weiterer musste abgewiesen werden. Mit Jahresende waren insgesamt vier weitere Anträge anhängig. Darüber hinaus erteilte die KommAustria in zehn Fällen ihre Zustimmung zur Inbetriebnahme von Funkanlagen in Rundfunkfrequenzbändern (etwa zur Versorgung von Fußballstadien, Autokinos etc.).

*Österreichischer
Rundfunk*

Die KommAustria wird im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Erteilung von fernmelderechtlichen Bewilligungen für Rundfunksendeanlagen ebenso für den Österreichischen Rundfunk (ORF) tätig.

Im Jahr 2009 wurden dem ORF vier Anträge auf Änderung von Funkanlagen bewilligt (UKW) sowie im Bereich des digitalen Kurzwellenrundfunks zwei Bewilligungen erteilt.

4.1.2 Regulierungsaktivitäten im Bereich Fernsehen

4.1.2.1 Digitales terrestrisches Fernsehen

*9 Bescheide für
93 Sendeanlagen*

Im Berichtszeitraum wurde der Ausbau der Multiplex-Plattform MUX A fortgesetzt. Die KommAustria hat 2009 zu den bereits bestehenden Bewilligungen in insgesamt neun fernmelderechtlichen Bescheiden Bewilligungen für 93 Sendeanlagen erteilt. MUX A versorgte Ende 2009 rund 93 % der österreichischen Bevölkerung.

*Neues Programm
auf MUX B*

Die Plattform MUX B wurde mit drei weiteren Sendestandorten ausgebaut. Darüber hinaus wird über die Plattform mit ServusTV ein viertes Programm verbreitet. MUX B versorgte Ende 2009 rund 87 % der österreichischen Bevölkerung.

4.1.2.2 Lokales digitales terrestrisches Fernsehen

Nachdem Ende 2008 16 Zulassungen für den Betrieb lokaler Multiplex-Plattformen in verschiedenen Regionen Österreichs erteilt worden waren, nahm 2009 ein Großteil der Plattformen den Betrieb auf. Insgesamt wurden im Berichtszeitraum zwölf Zulassungen für digitale Programme erteilt.

*12 Programm-
zulassungen*

Im November 2009 fand neuerlich eine Ausschreibung noch freier Frequenzen in der für MUX C verwendeten Bedeckung statt. Insgesamt gab es in diesem Verfahren sechs Antragsteller. Die Verfahren waren Ende 2009 noch anhängig.

*Neuerliche
Ausschreibung
MUX C*

4.1.2.3 Mobile TV

Im Bereich der bundesweiten Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk („MUX D“) wurden 2009 bis auf eine Kanalumstellung keine Regulierungsaktivitäten gesetzt.

4.1.3 Aktivitäten im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“

Die Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ wurde 2001 vom Gesetzgeber eingerichtet, um die Regulierungsbehörde bei der Ausarbeitung von Konzepten im Bereich der Rundfunkdigitalisierung zu unterstützen. Der Arbeitsgemeinschaft gehören mehr als 300 Experten aus den Bereichen Rundfunkveranstalter, Diensteanbieter, Netzbetreiber, Industrie, Handel, Wissenschaft und Verbraucherschutzorganisationen sowie weitere Stakeholder an.

Veranstaltung zur Digitalen Dividende

Im Jänner 2009 lud die Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ der RTR-GmbH zur konvergenten Veranstaltung „Die Digitale Dividende“ ein. Rund 160 Vertreter von Rundfunkveranstaltern, Telekom- und Infrastrukturbetreibern sowie Vertretern der Behörden, der Wissenschaft und der Wirtschaft nahmen teil.

*27. Jänner 2009 –
Veranstaltung „Die
Digitale Dividende“*

Den Ausgangspunkt der Veranstaltung zur Digitalen Dividende stellte die Überlegung dar, wonach in Österreich die Zeit reif sei, um über die Digitale Dividende zu diskutieren, da bereits mehr als die Hälfte aller österreichischen Haushalte ihre Fernsehprogramme digital empfangen können. Erläutert wurden u.a. der Diskussionsstand der Europäischen Kommission, Ergebnisse der internationalen Funkplanungskonferenz RRC 06 sowie Positionen zur Digitalen Dividende aus den Bereichen Rundfunk und Telekommunikation und technische Eckpunkte. Vertreter aus der Rundfunk- und Telekommunikationsbranche legten ihre Positionen dar, die im Anschluss diskutiert wurden.

Workshop Digitales Radio – Bedarfserhebung für Digitalen Rundfunk in Österreich

Unter Beteiligung eines breiten Projektteams initiierten die RTR-GmbH und die KommAustria einen Workshop zum Digitalen Radio (siehe hierzu Kapitel 4.1.10 zum Digitalisierungsfonds).

*Workshop
Digitales Radio*

Veröffentlichung der Studie „Werbefinanzierung und Mobile TV – Internationales Benchmarking von Mobile TV-Werbeformen“

„Best Practices“
zeigen Potenziale von
werbefinanziertem
Fernsehen am
Handy auf.

Die von der RTR-GmbH in Auftrag gegebene und im Rahmen eines Forschungsprojekts der Spoon Next Level Technology GmbH in Kooperation mit der Karl-Franzens-Universität Graz und der evolaris next level Privatstiftung durchgeführte Studie wurde im Dezember 2009 veröffentlicht und auf der Homepage der RTR-GmbH zum Download bereitgestellt. Die Studie zeigt auf der Basis von vergleichenden Analysen verschiedener Geschäftsmodelle zur Werbefinanzierung von Mobile TV und der Identifikation von internationalen Best Practices die Potenziale von werbefinanziertem Fernsehen am Handy für den österreichischen Markt auf und gibt Empfehlungen und Handlungsoptionen sowohl an die öffentliche Hand als auch die Marktteilnehmer ab.

Dabei zeigt die Studie nach einer Analyse von zehn Werbeformen auf, dass gerade lokalisierte Werbung während der Ladezeiten die größte Akzeptanz findet. Daneben kommen auch Sponsor-Hinweise sowie Verlinkung auf Microsites zum Einsatz.

Als vordringliche Handlungsempfehlung spricht die Studie die Steigerung der Nutzerbasis an. Daneben wird die Durchführung von Pilotprojekten zur Kombination von Mobile TV und interaktiven Zusatzdiensten empfohlen.

4.1.4 Satellitenrundfunk

Die KommAustria ist auch für die Erteilung von Zulassungen für Satellitenrundfunk zuständig. Das Verfahren zur Vergabe von Zulassungen für Satellitenrundfunk für Hörfunk und Fernsehen ist in den §§ 4 ff PrTV-G einheitlich geregelt.

Neue Satelliten-
zulassungen

Im Jahr 2009 wurden von der KommAustria neue Satellitenzulassungen für fünf Fernseh- und zwei Hörfunkprogramme erteilt:

- Red Bull Media House GmbH: Erteilt wurden zwei Zulassungen für Satellitenfernsehen:
 - Das Programm „Red Bull TV“ ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes Spartenprogramm, welches den Fokus auf Beiträge, Magazine und Dokumentationen zu den Themen Sport, Lifestyle, Kunst und Kultur, Nightlife, Music und Travel sowie Live-Event-Übertragungen setzt. Das Informationsangebot beschränkt sich auf Ereignisse von überregionaler Bedeutung, Unterhaltung und Sport. Die angestrebte Zielgruppe besteht aus Personen im Alter zwischen 14 und 49 Jahren, die interessiert, erlebnisfreudig und offen für innovative Programmelemente sind. Die sprachliche Ausrichtung des Programms ist grundsätzlich deutsch, wobei auch Beiträge in englischer Sprache, zum Teil untertitelt und zum Teil mit Voice Over ausgestattet, gesendet werden. Das Programm wird als Fensterprogramm im Rahmen des Programms „ServusTV“ zu folgenden Zeiten verbreitet: Montag/Dienstag 21.15 bis 1.15 Uhr, Freitag/Samstag 22.15 bis 10.45 Uhr, Samstag/Sonntag 22.30 bis 7.55 Uhr, Sonntag/Montag 22.00 bis 6.20 Uhr.
 - Das weiters genehmigte Programm ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes Spartenprogramm mit weltweiten Beiträgen und genreübergreifender Musik, welches den Fokus auf internationale Musik in unterschiedlichen Musikfarben von Klassik bis Pop, eventbe-

zogene News aus den Bereichen Sport und Kultur sowie event- und storybezogene Inhalte auf Bild- und akustischer Ebene setzt. Hierbei handelt es sich um ein Radioprogramm, welches auch visuelle Elemente enthält. Das Informationsangebot beschränkt sich auf Ereignisse von überregionaler Bedeutung aus der Welt der Musik, der Unterhaltung und des Sports. Die angestrebte Zielgruppe besteht aus Personen im Alter zwischen 14 und 49 Jahren, die interessiert, erlebnisfreudig und offen für innovative Programmelemente sind. Der Musikanteil des Programms wird im Durchschnitt ca. 75–80 % betragen. Die sprachliche Ausrichtung des Programms ist grundsätzlich Englisch, wobei einzelne Programmelemente bei Bedarf untertitelt werden können.

- AMUSYS Amusement Systems Electronics GmbH: Das Programm „BCC 1 TV“ ist ein verschlüsselt ausgestrahltes Abonnementfernsehen für Sportcafés, Wettannahmestellen, Buchmacher und Totalisatoren zur Übertragung von Ereignissen, die für den Abschluss von Wetten geeignet sind, wie Sportveranstaltungen, sportliche Rennen oder Spiele. Daneben werden zu diesen Ereignissen Kommentare, Vorberichte, Hintergrundberichte und Rückblicke gesendet.
- Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KEG: Das Fernsehprogramm „DM Sat“ ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes, von politischen Inhalten freies Unterhaltungsprogramm, dessen Fokus auf dem Themenbereich Musik aus den Ländern des Balkans liegt. Das Programm wird in mehreren Sprachen (Serbokroatisch, Englisch, Deutsch, Französisch, Rumänisch etc.) mit einem Schwerpunkt auf Serbokroatisch gesendet. Das Programm besteht vorwiegend aus Musikshows (18 Stunden pro Tag), daneben aus Telenovelas (2 Stunden pro Tag) sowie (Talk-)Shows, Reportagen, Wetterberichten und Werbung.
- NMTV New Media Vertriebs GmbH: Das Fernsehprogramm „NMTV“ ist ein zu 100 % eigen gestaltetes Teleshoppingprogramm, das von 22.30 bis 4.00 Uhr unverschlüsselt gesendet werden soll. Von 22.30 bis 23.00 Uhr werden Sendungen ohne Erotikbezug gezeigt, ab 23.00 Uhr folgt erotikbezogener Inhalt. Die Angebote betreffen Waren (z.B. DVDs, Öle oder Düfte) und Dienstleistungen (Teledating- oder Chat-Dienste sowie sonstige Anruf- und SMS-Mehrwertdienste).
- Reditune Österreich Bornhauser GmbH & Co KG: Das genehmigte Programm ist ein verschlüsselt ausgestrahltes 24-Stunden-Unterhaltungshörfunkprogramm, dessen Fokus auf dem Themenbereich Musik liegt. Das Programm wird als Hintergrundmusik für Kaufhäuser, Hotellerie und Gastronomie angeboten.
- U1 Tirol Medien GmbH: Das genehmigte Hörfunkprogramm ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm – lediglich die nationalen und internationalen Nachrichten werden zugekauft – mit starkem lokalen Bezug im Wort- und Musikprogramm. Das Wortprogramm umfasst im Wesentlichen Nachrichten, eine Tierecke, eine Jobbörse, Diskussionssendungen, aber auch Sendereihen zu lokalen Ereignissen. Das Musikprogramm setzt sich aus Schlagern, Oldies und Evergreens sowie aus volkstümlicher Musik zusammen.

Wesentliche Änderungen bei Satellitenprogrammen sind gemäß § 6 PrTV-G genehmigungspflichtig. Mehrere Änderungen wurden im Jahr 2009 von der KommAustria im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Rechtsaufsicht genehmigt. Details dazu sind im Kapitel 4.1.8.5 zu finden.

*Änderungen von
Satellitenzulassungen
genehmigungs-
pflichtig*

4.1.5 Öffentliche Kommunikationsnetze und Kommunikationsdienste

Kommunikationsnetze sind nach § 15 TKG 2003 anzuzeigen.

Die Anzeigepflicht über die beabsichtigte Bereitstellung eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder eines öffentlichen Kommunikationsdienstes zur Übertragung von Rundfunk (Radio- und Fernsehprogramme) und Rundfunkzusatzdiensten umfasst insbesondere die Verbreitung über Funknetze und leitungsgebundene Netze (Kabelnetze), wobei Betriebsaufnahme, Änderung oder Einstellung jeweils gesondert anzuzeigen ist. Einer Anzeigepflicht unterliegen alle Bereitsteller von Kommunikationsdiensten, die einen solchen in Österreich bereitstellen, unabhängig vom Sitz des Unternehmens. Die KommAustria stellt nach Einlangen einer vollständigen Anzeige eine Bestätigung gemäß § 15 Abs. 3 iVm § 120 TKG 2003 („Allgemeingenehmigung“) aus.

Im Berichtszeitraum wurden sieben Bestätigungen gemäß § 15 Abs. 3 TKG 2003 an Kabelnetzunternehmen durch die KommAustria ausgestellt.

Wettbewerbsregulierung für Rundfunknetze

Öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste zur Übertragung von Rundfunk unterliegen grundsätzlich auch der Wettbewerbsregulierung nach dem TKG 2003 durch die KommAustria. Die diesbezüglichen Aktivitäten im Rahmen der Marktanalyse werden im nachfolgenden Kapitel dargestellt.

4.1.6 Marktanalyse Rundfunk

Marktdefinition und Marktanalyse

Die KommAustria hat auf Grundlage des TKG 2003 regelmäßige Überprüfungen und Analysen der rundfunkspezifischen Märkte zur Bereitstellung von Kommunikationsnetzen und -diensten („Rundfunk-Übertragungsdienste“) durchzuführen.

Neue Märkteempfehlung der EK

Am 28. Dezember 2007 verabschiedete die Europäische Kommission eine neue Empfehlung über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Telekommunikationssektors, die aufgrund der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste für eine Vorabregulierung in Betracht kommen. In der ursprünglichen Fassung dieser Empfehlung aus dem Jahr 2003 war auch der „Markt für Rundfunk-Übertragungsdienste zur Bereitstellung von Sendeinhalten für Endnutzer“ enthalten. Dieser Markt ist nun in der neuen Empfehlung nicht mehr angeführt. In den Übergangsbestimmungen der aktuellen Empfehlung wird allerdings angeregt, dass nationale Regulierungsbehörden (NRA) Marktanalysen durchführen sollten, um festzustellen, inwieweit Verpflichtungen beibehalten, abgeändert oder aufgehoben werden müssen; dies unabhängig davon, ob der relevante Markt noch in der neuen Märkteempfehlung enthalten ist.

Überprüfung der Marktdefinitionsverordnung

Auf Grundlage von § 36 Abs. 1 TKG 2003 erfolgte im Jahr 2008 die Einleitung der Überprüfung der Verordnung, mit welcher die der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten Märkte festgelegt wurden (RFMVO 2004). Zu diesem Zweck wurde eine umfangreiche Datenerhebung unter den Marktteilnehmern durchgeführt und eine neuerliche Abgrenzung relevanter Märkte im Rundfunksektor vorgenommen.

Marktdefinitionsverordnung 2009 – RFMVO 2009

Nach Durchführung einer nationalen Konsultation und Koordinierung der Ergebnisse der Marktangrenzungen auf europäischer Ebene wurde am 30. April 2009 die neue Verordnung über die der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten nationalen Märkte für

Rundfunk-Übertragungsdienste zur Bereitstellung von Sendehalten für Endnutzer (Rundfunkmarktdefinitionsverordnung 2009 – RFMVO 2009) erlassen. Darin legte die KommAustria nachfolgende relevante Märkte fest:

1. den Markt für analoge terrestrische Übertragung von Hörfunksignalen zum Endkunden mittels UKW,
2. den Markt für den Zugang und die digitale terrestrische Übertragung von TV-Signalen zum Endkunden über die Multiplex-Plattformen MUX A und MUX B sowie
3. den Markt für den Zugang zu Sendeanlagen und die digitale terrestrische Übertragung von TV-Signalen zum Endkunden,

wobei diese Märkte in geografischer Hinsicht jeweils das Bundesgebiet der Republik Österreich umfassen.

Auf Grundlage dieser Marktdefinitionsverordnung beauftragte die KommAustria am 13. Mai 2009 die Amtssachverständigen der RTR-GmbH mit der Durchführung von Marktanalysen. Gegenstand der Marktanalysegutachten ist dabei die Frage, ob auf den jeweiligen Märkten aus wirtschaftlicher Sicht effektiver Wettbewerb herrscht bzw. ob ohne sektorspezifische Regulierung ein sich selbst tragender Wettbewerb vorliegt. Weiters sollen jene Faktoren und Wettbewerbsprobleme identifiziert werden, die einem effektiven Wettbewerb auf den drei Märkten gegebenenfalls entgegenstehen. Zu diesem Zweck mussten neuerlich Daten bei den Marktteilnehmern erhoben werden. Zum Teil mündete diese Datenerhebung in ein Auskunftsverfahren gemäß § 90 TKG 2003, sodass die eigentlichen Marktanalyseverfahren gemäß § 37 TKG 2003 erst im Jahr 2010 zum Abschluss gebracht werden.

Marktanalyse

4.1.7 Rundfunkfrequenzmanagement und Frequenzkoordinierung

Im Berichtsjahr 2009 gab es wieder eine große Anzahl von in- und ausländischen Koordinierungsverfahren. Im UKW-Hörfunkbereich lag im vergangenen Jahr ein Schwerpunkt bei den Koordinierungsanfragen aus Tschechien.


Aus Deutschland und der Schweiz betrafen viele Koordinierungsanfragen digitales terrestrisches Fernsehen (DVB-T) und digitales terrestrisches Radio (T-DAB).

Im DVB-T-Bereich stand die Implementierung der DVB-T-Sendernetze im Vordergrund, während hingegen im Bereich von T-DAB insbesondere in Deutschland grundsätzliche GE06 (Genfer Agreement 2006)-Planänderungen vorgenommen wurden, die durch das Rundfunkfrequenzmanagement auf deren Auswirkungen auf Österreich zu prüfen waren.

Deutschland möchte die im GE06-Plan bestehende DVB-T-Bedeckung im VHF-Frequenzbereich in mehrere äquivalente T-DAB-Bedeckungen umwandeln. Die Auswirkungen, die sich damit auf die österreichischen Planeinträge ergeben, erfordern Umplanungen in Österreich, die wiederum Auswirkungen auf Österreichs Nachbarländer haben.

Frequenzkoordinierungsverfahren vermeiden unerwünschte Auswirkungen zusätzlicher Frequenzen.

Bei den DVB-T-Planungen in Deutschland, durch die Österreich in der Koordinierung stark betroffen ist, geht es darum, mehr Übertragungskapazitäten in den Ballungsräumen zu konzen-



trieren, weil viele private Fernsehveranstalter nur Interesse für die Versorgung von Ballungsräumen zeigen. Auch der Wegfall der Kanäle über 60 für Fernsehen in Deutschland ergibt zum Teil größere Lücken in Ballungsräumen, die man mit den Kanälen aus den ländlichen Allotmentgebieten zum Teil wieder auffüllen möchte.

In Österreich wurde insbesondere das DVB-T-Sendernetz der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS), die den Multiplex A (MUX A) abstrahlt, massiv ausgebaut, was eine erhöhte internationale Koordinierungsaktivität nach sich zog.

Beim MUX B sind auch einige weitere DVB-T-Sender hinzugekommen, die mit den betroffenen Nachbarländern koordiniert werden mussten. Ebenso wurden für den lokalen und regionalen MUX C DVB-T-Sender koordiniert, wobei zum Teil bestehende Planeinträge konvertiert oder geändert wurden. Aber auch neue Übertragungskapazitäten, die aus den „White Spaces“ stammen, wurden als Erweiterungen des Planes dazu koordiniert.

Der Standard DRM+ erlaubt neue Strategien für Digitalradio.

Im Berichtsjahr 2009 wurde der Standard DRM+ vom European Telecommunications Standards Institute (ETSI) für digitales terrestrisches Radio standardisiert, wodurch neue Strategien für die Digitalisierung des Hörfunks möglich werden. Inwieweit diese für den Markt und die Erzeugerindustrie relevant werden, ist jetzt noch nicht abschätzbar.

Ein weiteres neues digitales Rundfunksystem wurde in diesem Jahr von ETSI standardisiert. Das DVB-T2-System ist die Weiterentwicklung von DVB-T. Der erste Prototyp eines DVB-T2-Senders wurde für Testzwecke Mitte des Jahres 2009 in London in Betrieb genommen.

DVB-T2 bringt weiteren Effizienzgewinn.

Mit dem DVB-T2-System ergeben sich ein weiterer Effizienzgewinn und eine höhere Flexibilität bei der Errichtung von Rundfunksendernetzen, die insbesondere für eine zukünftige terrestrische HDTV-Ausstrahlung in Betracht gezogen werden können. England startete in einer Region bereits Ende 2009 mit dem Regelbetrieb von DVB-T2.

4.1.7.1 Frequenzkoordinierungsverfahren

Im Berichtsjahr 2009 wurde im Rundfunkbereich die in der nachfolgenden Tabelle angegebene Anzahl von Koordinierungsverfahren durchgeführt.

Koordinierungsverfahren erschließen neue Übertragungskapazitäten.

Tabelle 1: Anzahl der Koordinierungsverfahren 2009

Land	Hörfunk analog	Hörfunk digital	Fernsehen analog	Fernsehen digital
Österreich	56	9	-	38
Deutschland	20	53	2	40
Frankreich	207	-	-	-
Kroatien	8	-	-	11
Polen	8	14	-	1
Schweiz	63	14	-	9
Slowakei	20	1	-	10
Slowenien	7	17	-	1
Tschechien	110	-	-	43
Ungarn	-	-	-	29
TOTAL	499	108	2	182

2009: 791 Frequenzkoordinierungsverfahren

Quelle: RTR-GmbH

Slowenien hat mit Österreich eine landesweite digitale terrestrische Hörfunkplanung (T-DAB) abgestimmt. Diese umfasst insgesamt 17 Sendestandorte mit Sendeleistungen von jeweils 5 kW. Slowenien plant für 2010 die Durchführung einer T-DAB-Ausschreibung.

Im Zuge der Koordinierungen von Rundfunksendern gab es im Berichtsjahr mehrere bi- und multilaterale Koordinierungsverhandlungen.

Beim Treffen der multilateralen Koordinierungsgruppe CEAM in Prag, die aus den Ländern Österreich, Deutschland, Polen, Tschechien, Slowakei, Slowenien und Ungarn besteht, wurden neben den konkreten Koordinierungsverfahren mögliche Auswirkungen durch eine Vergabe der TV-Kanäle über 60 an die Mobilfunkbetreiber sowie die Einführung von DVB-T2 als Nachfolge vom DVB-T-Standard besprochen.

Die ADSL-Koordinierungsgruppe, die sich in Bayern getroffen hat und die sich aus den Ländern Österreich, Deutschland, Schweiz und Liechtenstein zusammensetzt, bearbeitete in erster Linie die DVB-T- und T-DAB-Implementierungen und -Planungen im gemeinsamen Grenzraum der teilnehmenden Länder, wobei Österreich besonders auf den gleichberechtigten Zugang zum Spektrum Wert legte.



4.1.7.2 Mitwirkung bei Zulassungs- und Zuteilungsverfahren

MUX A-Ausbau bereits in vielen Regionen abgeschlossen.

Der Ausbau von MUX A konnte im Berichtsjahr im Bundesland Salzburg komplett abgeschlossen werden. In den noch nicht komplett digitalisierten Bundesländern konnten einige Regionen vollständig digitalisiert werden. Dies betraf die Regionen Ausserfern, Oberes Inntal, Süd- und Oststeiermark sowie das oberösterreichische Alpenvorland und das Waldviertel. Für all diese Fälle wurde die Frequenzplanung vom Frequenzmanagement der RTR-GmbH und dem Lizenzinhaber ORS gemeinsam durchgeführt.

Die Bundesländer Oberösterreich und Niederösterreich werden mit großer Wahrscheinlichkeit in der ersten Jahreshälfte 2010 komplett digitalisiert sein. Der anvisierte „Analogue Turn Off“ (ATO) mit Mitte 2011 ist aus derzeitiger Sicht sehr realistisch.

Im Zuge der Zulassungsverfahren durch die KommAustria für UKW-Hörfunk wurden vom Frequenzmanagement die entsprechenden frequenztechnischen Gutachten erstellt. Das Berichtsjahr war durch zahlreiche technische Änderungsanträge und Erweiterungsanträge geprägt. Wie schon im letzten Jahr standen dabei Optimierungen und der weitere Ausbau der bundesweiten Kette Kronehitradio im Vordergrund. Hier war speziell der Ersatz der ehemaligen „Kronehit“-Frequenz 94,0 MHz in Salzburg (Gaisberg) im Jahr 2009 ein wichtiger Arbeitsschwerpunkt.

4.1.7.3 Frequenzbuch

Das Frequenzbuch gibt eine Übersicht über die Nutzung der Rundfunkfrequenzen.

Zurzeit sind im Frequenzbuch bzw. Senderkataster ca. 2.100 Rundfunksender enthalten. Davon entfallen auf den ORF etwa 1.700 Frequenzen, die restlichen ca. 400 Frequenzen werden durch private Rundfunkveranstalter genutzt. Darin sind sowohl analoge Sender als auch bereits die neuen DVB-T-Sender (Multiplexe) enthalten. Analoge Fernsehsender werden erst dann aus dem Frequenzbuch herausgenommen, wenn der Bewilligungsinhaber die entsprechende Übertragungskapazität zurückgelegt hat.

Die Ende 2009 aktuell bewilligten DVB-T-Sender im Frequenzbuch teilen sich folgendermaßen auf die einzelnen Multiplexe auf:

Tabelle 2: Anzahl der bewilligten DVB-T/H-Sender (Stand: 31. Dezember 2009)

DVB-T-Multiplex A (ORS-Multiplex)	194 Sender
DVB-T-Multiplex B (ORS-Multiplex)	20 Sender
DVB-T-Multiplex C (lokaler Multiplex)	35 Sender
DVB-T-Multiplex D (DVB-H-Multiplex)	19 Sender

Quelle: RTR-GmbH

Die Daten der bewilligten Rundfunksender werden auf der Website der RTR-GmbH (<http://www.rtr.at>) der Öffentlichkeit sowohl in Form eines grafischen Senderkatasters als auch tabellarisch zur Verfügung gestellt.

4.1.7.4 Messaufträge

Im Berichtszeitraum wurden im Rahmen der gutachterlichen Tätigkeit und der internationalen Koordinierungsverfahren ca. 20 umfangreiche Messaufträge durchgeführt und ausgewertet.

Messaufträge unterstützen die gutachterliche Tätigkeit im Frequenzmanagement.

Im Jahr 2009 wurde das vorhandene Messauto aufgrund gravierender Abnutzungserscheinungen ausgemustert und ein Neufahrzeug beschafft.

Im Rahmen von drei Messaufträgen wurden gleichzeitig Versuchsabstrahlungen durchgeführt und deren Auswirkungen in der Praxis messtechnisch untersucht.

Eine besondere Messung gab es in Zusammenarbeit mit dem BMVIT, um die Situation der terrestrischen TV-Kanalbelegung in Mörbisch und in St. Margareten zu erfassen, die für die Nutzung von Funkmikrofonen für die jeweiligen Festspiele von großer Bedeutung sind.

Eine Messreihe wurde durchgeführt, um die Versorgung von DVB-T im Westen Österreichs messtechnisch zu erfassen. Ziel war es, die österreichische Versorgung durch den MUX A zu überprüfen und die bestehende Belegung des Spektrums durch ausländische DVB-T-Sender zu erfassen. Dies auch im Hinblick auf die zukünftigen Verwendungsmöglichkeiten der Funkmikrofone im UHF-Band, die aufgrund der möglichen Nutzung der Digitalen Dividende für Mobilfunk in Zukunft weniger Spektrum zur Verfügung haben werden.

4.1.7.5 Mitarbeit in Arbeitsgruppen internationaler Organisationen

ECC TG4

Im Rahmen des zweiten Mandates der Europäischen Kommission zur Digitalen Dividende fanden im Berichtsjahr drei internationale Konferenzen der CEPT-Arbeitsgruppe TG4 statt. Die geplanten Teilberichte konnten termingerecht fertiggestellt und somit einer europäischen Konsultation übergeben werden.

Internationale Arbeitsgruppen erarbeiten Studien, Berichte und Strategien.

Der Teilbericht zur grenzüberschreitenden Koordinierung zwischen Rundfunk- und Mobilfunkdiensten bezieht sich in wesentlichen Abschnitten auf die entsprechenden Ergebnisse zur Koordinierungsfeldstärke im GE06-Abkommen. Mithilfe der Koordinierungsfeldstärke kann die Anzahl der zu befragenden Nachbarverwaltungen ermittelt werden. Ebenso werden in diesem Teilbericht weitergehende Methoden, insbesondere in Bezug auf Kompatibilität zweier unterschiedlicher Funkdienste, dargelegt.

Die Digitalisierung der Rundfunkübertragung hat auch Auswirkungen auf die unterschiedlichen Sekundärnutzer im selben Frequenzband. Diese neue Situation für Sekundärnutzer, insbesondere Nutzer von Funkmikrofonen, wurde in einem weiteren Teilbericht behandelt. Darin wird dargelegt, mit welchen Veränderungen die Sekundärnutzer jetzt schon und noch verstärkt in Zukunft zu rechnen haben. Weiters wurden bereits Lösungsmöglichkeiten, wie z.B. alternative Frequenzbereiche oder Klassifizierungen in kritische und unkritische Anwendungen, erarbeitet. Darüber hinaus soll an neuen effizienteren Systemen für Sekundärnutzer gearbeitet werden.

Frequency Management Project Team 45 (FM PT45)

Im Jahr 2009 fanden vier Sitzungen zum Thema Digitalisierung des Band II (UKW-Rundfunkband) statt. Dabei wurde der ECC-Report 141 („Future possibilities for the digitalisation of Band II“) im September 2009 fertiggestellt.

Ein wichtiges Thema dieser Arbeitsgruppe für die Meetings im Jahr 2010 wird die weitere Beurteilung von Einführungsmöglichkeiten für Digitalen Hörfunk durch Vergleich der am Markt befindlichen Systeme sein. Ein Hauptaugenmerk wird dabei auf die technischen Parameter der einzelnen Systeme sowie deren regulatorische Aspekte gelegt werden.

Daneben wird das Project Team 45 weitere zusätzliche Möglichkeiten des Einsatzes von professionellen Funkmikrofonen in alternativen Funkbändern auf europäischer Ebene diskutieren und Vorschläge unterbreiten.

Joint Task Group 5-6 (JTG 5-6)

Die Arbeitsgruppe JTG 5-6 wurde im Jahr 2008 eingesetzt und im Jahr 2009 fortgeführt. Der Abschluss dieser Arbeitsgruppe ist für das Jahr 2010 zu erwarten.

Diese Arbeitsgruppe beschäftigt sich entsprechend der in der World Radio Conference 2007 (WRC 2007) getroffenen Entscheidung mit der co-primären Nutzung von Rundfunk und Mobilfunk im Frequenzband 790-862 MHz (Digitale Dividende).

Die technischen Berichte beschäftigen sich mit frequenztechnischer Verträglichkeit wie auch Messungen der verschiedenen Dienste im Frequenzband 790-862 MHz. Diese Dienste sind zum Beispiel Rundfunk-, Mobilfunk- oder auch Flugfunknavigationsdienste.

4.1.8 Rechtsaufsicht

4.1.8.1 Werbebeobachtung

Seit 1. August 2004 ist die KommAustria durch das KOG verpflichtet, in zumindest monatlichen Abständen Auswertungen von Sendungen, die Werbung beinhalten, bei allen Rundfunkveranstaltern im Hinblick auf die Übereinstimmung mit werberechtlichen Bestimmungen nach den Rundfunkgesetzen zu prüfen.

Die KommAustria ist zur Entscheidung betreffend die Programme privater Rundfunkveranstalter unter Vollziehung der Werbebestimmungen des PrR-G und des PrTV-G berufen, dem BKS bleibt als Rechtsaufsichtsbehörde über den ORF (und dessen Programme) die Feststellung der Verletzung der Werbebestimmungen des ORF-G – auf Anzeige der KommAustria – vorbehalten. Dabei achtet die KommAustria für die Frage der Häufigkeit der Auswertungen bzw. der Wahl der Stichprobe auf die Marktanteile der jeweiligen Rundfunkveranstalter und versucht, einen repräsentativen Querschnitt von Sendungen aus unterschiedlichen Bereichen (Kultur, Sport, Reportagen, Nachrichten, Shows oder Spielfilme usw.) zu erhalten.

Beobachtete Programme

Im Berichtszeitraum sind Auswertungen von Programmen des ORF und auch von Programmen privater Rundfunkveranstalter vorgenommen worden. (Nicht in der folgenden Auflistung enthalten sind jene Verfahren, die aufgrund von Beschwerden Dritter eingeleitet wurden, in denen Verstöße gegen die Werbevorschriften behauptet wurden.)

Monatliche Stichproben

Bei den Programmen des ORF wurden im Jahr 2009 die regionalen Hörfunkprogramme in Niederösterreich, Salzburg und Wien (zweimal) und die Fernsehprogramme ORF 1 und ORF 2 (sechsmal) ohne Verletzung beobachtet.

Programme des ORF mehrfach überprüft

Betreffend Stichproben des Hörfunkprogramms Ö1 sowie der Fernsehprogramme ORF 1 und ORF 2 – letztere Stichproben umfassten jeweils vierundzwanzig Stunden – sind die Verfahren noch nicht abgeschlossen. Rechtsverletzungen wurden vom BKS bei den Hörfunkprogrammen Ö2 Kärnten und Tirol sowie bei den Fernsehprogrammen Tourismusfernsehen Gesellschaft mbH und zweimal ORF 1 festgestellt.

Die Programme folgender privater Hörfunkveranstalter wurden ausgewertet bzw. angefordert: in Wien Radio Eins Privatrado GmbH, Verein zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen Nichtkommerziellen Radioprojekten (Kurzname: Freies Radio Wien) und N & C Privatrado Betriebs GmbH, in Oberösterreich Entspannungsfunk Gesellschaft mbH und „On Air“ Privatrado GmbH, in Tirol N & C Privatrado Betriebs GmbH, FREIES RADIO INNSBRUCK – FREIRAD Verein zur Förderung der Medienvielfalt und der Freiheit der Meinungsäußerung, Regionalradio Tirol GmbH, Klassik Radio GmbH & Co KG und Lokalradio Innsbruck GmbH, in der Steiermark Ennstaler Lokalradio GmbH und Privat-Radio Betriebs GmbH, im Burgenland Privatrado Burgenland GmbH und in Salzburg WELLE SALZBURG GmbH. Dabei musste lediglich in zwei dieser Fälle eine Verletzung der Werberegeln von der KommAustria festgestellt werden. Drei Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

6 Rechtsverletzungen bei privaten Rundfunkveranstaltern

Bei den privaten Fernsehveranstaltern wurden Sendungen der RSL tirol tv Filmproduktion GmbH, AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH, ATV Privat TV GmbH & Co KG, Austria 9 TV GmbH, ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH und der Alpenglühen Media GmbH ausgewählt. In vier Fällen musste eine Verletzung der Werberegeln festgestellt werden.

4.1.8.2 Rechtsprechung des BKS zu Werbeverletzungen

Der BKS beendete wie im Jahr 2008 im Berichtszeitraum in zahlreichen Fällen sowohl Verfahren der Rechtsaufsicht über den ORF, die durch eine Anzeige der KommAustria eingeleitet wurden, als auch Verfahren zu jenen privaten Rundfunkveranstaltern, die gegen die bescheidmäßige Feststellung der Verletzung von Werbebestimmungen durch die KommAustria Berufung erhoben haben. Der BKS stimmte, wie in den Vorjahren, in der überwiegenden Anzahl der Fälle mit der Rechtsansicht der KommAustria hinsichtlich des Vorliegens einer Werbeverletzung überein.

Inhaltlich hervorzuheben sind Entscheidungen des BKS zum Schleichwerbeverbot (z.B. BKS 7. September 2009, 611.956/0029-BKS/2009 [ORF-G], 16. November 2009, 611.110/0007-BKS/2009 [PrR-G] oder 611.196/0004-BKS/2009 [PrTV-G]) und ein Erkenntnis des VwGH zur Abgrenzung von Veranstaltungshinweisen und Werbung nach ORF-G (VwGH 1. Juli 2009, 2009/04/0079; zum PrR-G vgl. BKS 14. Dezember 2009, 611.030/0001-BKS/2009).

BKS-Entscheidungen zu Schleichwerbung und VwGH-Erkenntnis zu Werblichkeit von Veranstaltungshinweisen

4.1.8.3 Rechtsverletzungen

Verfahren aufgrund von Beschwerden

Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen des Privatradiogesetzes (PrR-G) und des Privatfernsehgesetzes (PrTV-G) von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden nach § 25 PrR-G bzw. § 61 PrTV-G.

Amtswegige Rechtsaufsicht

Im Berichtszeitraum wurden 16 Beschwerden gegen Rundfunkveranstalter eingebracht, in 15 Fällen folgte die KommAustria zumindest zum Teil dem Beschwerdevorbringen und es kam zur Feststellung von Rechtsverletzungen nach § 25 Abs. 1 PrR-G bzw. §§ 34 ff PrTV-G. Eine Beschwerde wurde vom Beschwerdeführer zurückgezogen.

Die amtswegige Kontrolle bezog sich im Berichtszeitraum zu einem großen Teil auf die Überprüfung der Einhaltung der Werbebestimmungen (siehe hierzu Kapitel 4.1.8.1 zur Werbebeobachtung) sowie auch auf die damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverletzungsverfahren.

Daneben stellte die KommAustria in zwei Fällen fest, dass es zu einer Verletzung von Auflagen im Zulassungsbescheid gekommen war.

Erlöschen einer Satellitenzulassung

In einem Fall wurde mit Bescheid das Erlöschen der erteilten Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk ausgesprochen, weil der Zulassungsinhaber über einen durchgehenden Zeitraum von einem Jahr aus von ihm zu vertretenden Gründen keinen regelmäßigen Sendebetrieb entsprechend der ihm erteilten Zulassungen ausgeübt hatte.

Ein Verfahren wegen Verletzung des § 32 PrTV-G (Schutz von Minderjährigen) wurde 2009 mit Feststellung einer Rechtsverletzung abgeschlossen.

12 Strafverfahren

Im Zusammenhang mit den Rechtsverletzungsverfahren wurden von der KommAustria weiters zwölf Strafverfahren eingeleitet, wobei ein Verfahren mit Straferkenntnis abgeschlossen wurde. Acht Verfahren waren zum Ende des Berichtszeitraumes noch offen. Zwei Verfahren aus dem Vorberichtszeitraum wurden ebenfalls mit Straferkenntnis abgeschlossen. Ein weiteres Verfahren wurde eingestellt.

3 Entzugsverfahren betreffend Satellitenzulassungen

In drei Fällen führte die KommAustria im Jahr 2009 Verfahren zum Entzug der Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk wegen unterschiedlicher Rechtsverletzungen durch.

4.1.8.4 Eigentumsänderungen

Laufende Kontrolle der Eigentümerstrukturen

Einen weiteren wesentlichen Bereich der von der KommAustria wahrzunehmenden Rechtsaufsicht stellt die Kontrolle der Eigentümerstrukturen der privaten Rundfunkveranstalter dar. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass auch nach Zulassungserteilung die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 3 und §§ 7 bis 9 PrR-G bzw. § 4 Abs. 3 und §§ 10 und 11 PrTV-G) für eine Rundfunkveranstaltung, wie etwa die (fachliche, finanzielle und organisatorische) Eignung, das Fehlen von Ausschlussgründen oder die Gewährleistung der Meinungsvielfalt (Vermeidung zu hoher Medienkonzentration), bestehen. Eine Verletzung oder der Wegfall der Zulassungsvoraussetzungen bildet einen Grund für den Widerruf der Zulassung.

Im Berichtszeitraum erfolgten zahlreiche Mitteilungen gemäß § 22 Abs. 4 PrR-G, die unter der Schwelle von 50 % liegende Eigentumsänderungen betrafen. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang die Übertragung der Gesellschaftsanteile der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH, die unbeschränkt haftende Gesellschafterin der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG ist, von der Styria Media Group AG auf die Styria Media Regional AG; gleichzeitig wurden die Kommanditanteile an der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG von der Styria Media Group AG ebenfalls auf die Styria Media Regional AG übertragen. Ferner ist in Bezug auf die Radio Arabella GmbH die Übertragung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters in Höhe von 5 % auf die übrigen Gesellschafter der Radio Arabella GmbH zu erwähnen.

Auf Grundlage der Bestimmung des § 22 Abs. 5 PrR-G erfolgte im Berichtszeitraum keine Feststellung.

Weiters erfolgten mehrere Mitteilungen gemäß § 10 Abs. 6 PrTV-G, wie etwa jene betreffend einen Eigentümerwechsel innerhalb der Konzerngruppe der SevenOne Media Austria GmbH. Zu erwähnen sind auch die im Berichtszeitraum erfolgten Mitteilungen der Austria 9 TV GmbH im Hinblick auf die Änderung ihrer Beteiligungsverhältnisse. So erfolgte zuletzt die Mitteilung, dass 58,5 % der Anteile an der Austria 9 TV GmbH von Dr. Conrad Heberling und 41,5 % der Anteile von der Andmann Media Holding GmbH gehalten werden.

Auf Grundlage der Bestimmung des § 10 Abs. 7 PrTV-G wurde im Berichtszeitraum ebenfalls kein Feststellungsbescheid erlassen.

4.1.8.5 Programmänderungen

Verfahren zur Änderung des Programmcharakters im Hörfunk (PrR-G)

Seit der im August 2004 in Kraft getretenen Novelle des PrR-G, BGBl. I Nr. 97/2004 besteht für private Veranstalter von analogem terrestrischen Hörfunk gemäß § 28a Abs. 2 PrR-G die Möglichkeit, von der KommAustria eine bescheidmäßige Feststellung darüber zu erlangen, ob eine beabsichtigte Programmänderung eine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellt oder nicht. Die Beurteilung, ob eine grundlegende Änderung des Programmcharakters vorliegt, hat unter Berücksichtigung des ursprünglichen Zulassungsbescheides zu erfolgen.

*Programmänderung
gemäß PrR-G*

Im Berichtszeitraum beantragte die Bregenzer Lokalradio GmbH (Zulassung für Bregenz) die Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 3 PrR-G in Gestalt einer Programmkooperation mit dem Dachverband der Vorarlberger Kommunikations- und Freizeitzentren (Freies Radio Proton). Die KommAustria genehmigte nach Durchführung des in § 28a Abs. 3 PrR-G festgelegten Verfahrens die Ausstrahlung eines Programmfensters für das Freie Radio Proton im Rahmen des Hörfunkprogramms der Bregenzer Lokalradio GmbH.

Darüber hinaus beantragte im Berichtszeitraum die Antenne Oberösterreich GmbH (Zulassung für Wels) die Genehmigung einer geplanten Änderung ihres Hörfunkprogramms in Form eines Wechsels des Musikprogramms (Musikformat) gemäß § 28a Abs. 3 PrR-G. Von der KommAustria wurde daher noch im Berichtsjahr 2009 ein Verfahren gemäß § 28a Abs. 3 PrR-G eingeleitet, welches im Jahr 2010 abgeschlossen werden wird.

Verfahren zur Änderung des Programmcharakters im Fernsehen (PrTV-G)

Programmänderung gemäß PrTV-G

Seit der PrTV-G-Novelle BGBl. I Nr. 97/2004 haben auch Inhaber von analogen terrestrischen Zulassungen nach dem PrTV-G die Möglichkeit, von der KommAustria gemäß § 63a PrTV-G eine bescheidmäßige Feststellung darüber zu erlangen, ob eine beabsichtigte Programmänderung eine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellt oder nicht und in der Folge eine grundlegende Programmänderung behördlich genehmigen zu lassen.

Die Entscheidung hierüber erfolgt nach denselben Kriterien wie im PrR-G. Im Berichtszeitraum wurden keine Verfahren gemäß § 63a PrTV-G geführt.

Verfahren zur Änderung des Programmcharakters für Satellitenrundfunkprogramme sowie digital-terrestrisch verbreitete Programme

Inhaber von Zulassungen zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk sowie digitalem terrestrischem Rundfunk gemäß § 28 PrTV-G unterliegen dem Verfahren gemäß § 6 PrTV-G.

Da in diesen Fällen Zulassungen ohne ein behördliches Auswahlverfahren erteilt werden, sind hier die Möglichkeiten zur Programmänderung etwas weiter gezogen als bei dem auf knappen technischen Ressourcen beruhenden analogen terrestrischen Hörfunk und Fernsehen. Inhaber von Zulassungen für Satelliten- und digital terrestrische Programme haben wesentliche Änderungen der Programmgattung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen sowie die Verbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen der Regulierungsbehörde „im Vorhinein“ anzuzeigen, wobei die angezeigten Änderungen von der Regulierungsbehörde zu genehmigen sind, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3. und 7. Abschnitts des PrTV-G gewährleistet ist.

Erfolgen derartige Änderungen ohne vorhergehende Einholung der behördlichen Genehmigung, ist ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten.

Satellitenrundfunk

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt neun Verfahren zur Genehmigung von Änderungen gemäß § 6 PrTV-G für Veranstalter von Satellitenfernsehen durchgeführt, wobei sich diese primär auf Änderungen der Programminhalte und der Programmdauer bezogen und nur in einem Fall zusätzlich auch ein Satellitenwechsel erfolgte. Zwei weitere Verfahren wurden im Berichtszeitraum anhängig und werden im Jahr 2010 abgeschlossen werden.

Digitaler terrestrischer Rundfunk

Darüber hinaus wurden zwei Verfahren zur Genehmigung von Änderungen gemäß § 6 PrTV-G für Veranstalter von mobilem digital terrestrischen Fernsehen (MUX D) durchgeführt. Diese Verfahren betrafen Änderungen bei zwei Programmen, für die parallel auch Verfahren zur Genehmigung von Programmänderungen für Satellitenfernsehen durchgeführt wurden, da die betreffenden Programme über beide Plattformen verbreitet werden.

4.1.8.6 Streitschlichtung Rundfunk

Wie im Fachbereich Telekommunikation (vgl. Kapitel 4.2.4.1) gibt es auch im Fachbereich Rundfunk die Möglichkeit, hinsichtlich bestimmter Beschwerdegegenstände ein Schlichtungsverfahren gemäß § 122 Abs. 1 Z 1 TKG 2003 durchzuführen.

Im Verhältnis zu den Schlichtungsfällen betreffend Telekommunikation nimmt die Rundfunkstreitschlichtung derzeit nur einen sehr geringen Anteil an der Gesamtzahl aller Streitschlichtungsfälle ein. So konnten im Jahr 2009 insgesamt 26 Anträge im Bereich Rundfunk verzeichnet werden, was 0,61 % aller Streitschlichtungsfälle für das Jahr 2009 entspricht. Typische Beschwerdegegenstände betrafen die Übertragungsqualität.

Nur 26 Rundfunkfälle

In Zukunft wird allerdings von der Schlichtungsstelle der RTR-GmbH ein Anstieg an Rundfunkschlichtungsverfahren erwartet. Dies ist unter anderem auf die zunehmende Einführung neuer Produkte im Bereich Rundfunk, wie z.B. Videotheksdienste („Video on Demand“), zurückzuführen. Aber auch die Servicequalität wird bei Beschwerden immer öfter ein Thema, da vermehrt neue Technologien für die Verbreitung von Rundfunkdiensten angeboten werden.

Innovationen im Bereich Rundfunk

4.1.9 Fonds zur Förderung des Privaten und Nichtkommerziellen Rundfunks

Mit der Novelle des KOG wurden bei der RTR-GmbH Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks (im Folgenden: Privatrundfunkfonds) und des Nichtkommerziellen Rundfunks (im Folgenden: Nichtkommerzieller Rundfunkfonds) eingerichtet. Die Fonds werden durch die RTR-GmbH verwaltet und erhalten jährlich 5 Mio. Euro bzw. 1 Mio. Euro aus einem Teil der Gebühren gemäß § 3 Abs. 1 Rundfunkgebührengesetz (RGG), die früher dem Bundesbudget zugeflossen sind.

Diese Mittel sind durch die RTR-GmbH zu verwalten und zur Förderung privater Rundfunkveranstalter zu verwenden. Förderentscheidungen werden unter Berücksichtigung des Gesetzes, der Richtlinien und nach Stellungnahme durch den Fachbeirat durch den Geschäftsführer Rundfunk der RTR-GmbH getroffen.

Die Fördermittel dienen der Förderung des österreichischen dualen Rundfunksystems und sollen die Rundfunkveranstalter bei der Erbringung eines hochwertigen und vielfältigen Programmangebots unterstützen.

Antragsberechtigt sind Rundfunkveranstalter, deren Programme einer Zulassung oder Anzeige iSd PrTV-G oder PrR-G bedürfen.

Für die Vergabe von Förderungen aus den beiden Fonds sind Richtlinien zu erstellen, die einem beihilferechtlichen Genehmigungsverfahren vor der Europäischen Kommission zu unterziehen sind. Mit einer Entscheidung der Europäischen Kommission wird Anfang 2010 gerechnet.

Ein erster Antragstermin in Entsprechung dieser Richtlinien wird nach einer positiven Entscheidung der Europäischen Kommission in den ersten Monaten des Jahres 2010 durchgeführt werden.

Im Rahmen der Sonderrichtlinien „De-minimis“ wurden bereits im Dezember 2009 14 nichtkommerzielle Rundfunkveranstalter mit 375.000,- Euro gefördert.

4.1.10 Digitalisierungsfonds

Dotation Der Digitalisierungsfonds hatte im Jahr 2009 eine Dotation von 0,5 Mio. Euro. Der Fonds wird aus jenen Teilen der Rundfunkgebühren gespeist, die gemeinsam mit dem ORF-Programmengelt eingehoben werden, jedoch grundsätzlich dem Bundesbudget zukommen.

Förderrichtlinien Für die Vergabe von Förderungen aus dem Digitalisierungsfonds waren von der RTR-GmbH am 8. April 2005 Richtlinien erlassen worden. Diese Richtlinien stellen die Grundlage für die Vergabe von Förderungen dar und legen Vergabekriterien fest.

Für die Förderung der digitalen terrestrischen Übertragung regionaler und lokaler Rundfunkprogramme über regionale und lokale DVB-T-Multiplex-Plattformen und -Sendeanlagen (so genannter MUX C) erließ die RTR-GmbH am 30. April 2009 spezielle Förderrichtlinien. Ziel dieser Förderungen ist es, den Umstieg bestehender analog-terrestrisch verbreiteter Programme auf die digitale Übertragungstechnik wirtschaftlich vertretbar zu ermöglichen und damit zu verhindern, dass diese Programme im Zuge des allgemeinen Umstiegs der Konsumenten auf digitale Antennenempfangsgeräte Zuseher verlieren.


Ferner soll es lokalen und regionalen Rundfunkveranstaltern, die ihr Programm bisher aufgrund fehlender terrestrischer Frequenzen nur in Kabelnetzen ausstrahlen konnten, wirtschaftlich vertretbar ermöglicht werden, ihre Programme nun auch digital-terrestrisch auszustrahlen. Gleiches gilt für Programmanbieter, die bisher gar keinen technischen Zugang zum Rundfunkmarkt hatten. Im Jahr 2009 langte der erste Antrag eines Rundfunkveranstalters bei der RTR-GmbH ein, mit weiteren ist für das Jahr 2010 zu rechnen, da ein Großteil der lokalen Multiplex-Plattformen Ende 2009 den Betrieb aufgenommen hat. Weiters fand im Herbst 2009 eine weitere Ausschreibung von lokalen und regionalen Multiplex-Plattformen statt. Auch derartige Multiplex-Plattformen können sich um eine Förderung nach dem Digitalisierungsfonds bewerben.

Tätigkeitsschwerpunkte

Tätigkeit des Fonds Einen Schwerpunkt der Tätigkeit des Fonds stellte im Jahr 2009 die Förderung von Endgeräten für den Rundfunkempfang über digitales Kabel dar.

Eine im Frühjahr 2007 begonnene Aktion zur Förderung von MHP-fähigen Boxen wurde im Jahr 2009 endgültig abgeschlossen. Sie richtete sich an Konsumenten, die frühzeitig auf digitalen Kabelempfang umstiegen und sich dabei für die Anschaffung von Endgeräten entschieden, die neben linearen Video- und Audioinhalten auch zum Teil interaktiv nutzbare Zusatzdienste darstellen können (wie etwa durch Grafiken und Bilder angereicherte Weiterentwicklungen des herkömmlichen Teletextes, Video on Demand, Votings etc.), die auf dem offenen, europäischen Middleware-Standard MHP basieren. Ziel des Projektes war die Unterstützung der Digitalisierung der Kabelinfrastruktur.

Zur weiteren Unterstützung der Digitalisierung der Kabelinfrastruktur wird weiters seit Dezember 2008 der frühzeitige Umstieg von Konsumenten auf den digitalen Empfang von Rundfunkprogrammen unter Nutzung von HDTV-fähigen Kabelempfangsgeräten gefördert. Im Jahr 2009 wurde die 2008 begonnene Förderaktion für Kabelkunden der Firmengruppe UPC fortgesetzt.



Mit der gleichen Zielsetzung und in Zusammenarbeit mit dem Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen in der WKÖ wurde im September 2009 eine weitere HDTV-Empfangsgeräteförderung für die Kunden anderer Kabelnetzbetreiber gestartet. Über zwanzig Kabelnetzbetreiber nahmen 2009 an der Aktion teil. Zeitlich ist diese bis Ende Februar 2010 bzw. Ende Mai 2010 begrenzt.

Betreffend die Verbreitung von Rundfunkprogrammen im Standard DVB-H für mobile Kleinstempfänger gab die RTR-GmbH im Jahr 2008 eine Studie unter dem Titel „Werbefinanzierung und Mobile TV – Internationales Benchmarking von Mobile TV-Werbeformen“ in Auftrag. Ziel der Studie war die Erstellung eines internationalen Vergleichs bestehender Mobile TV-Angebote und deren Refinanzierungserfolg mithilfe von Werbung. Untersucht werden sollte weiters die Anwendbarkeit der ausländischen Modelle auf den österreichischen Markt. Die Studie wurde im Herbst 2009 fertiggestellt und im Rahmen der Schriftenreihe der RTR-GmbH am 1. Dezember 2009 auf der Website <http://www.rtr.at> veröffentlicht. Die Studie ist unter <http://www.rtr.at/de/komp/SchriftenreiheNr32009> als Download oder in der RTR-GmbH als gedruckte Ausgabe verfügbar.

Nach Vorliegen der von der RTR-GmbH im Jahr 2008 beauftragten Studie „Bedarfserhebung für Digitalen Hörfunk in Österreich“ gründeten RTR-GmbH und KommAustria im Jahr 2009 die „Arbeitsgemeinschaft Digitaler Hörfunk“, die sich aus relevanten Marktteilnehmern im Inland, aus Deutschland und der Schweiz zusammensetzte. Ziel der Arbeitsgemeinschaft war es, die technischen, organisatorischen und finanziellen Herausforderungen und Gefahren einer möglichen Einführung von Digitalem Hörfunk in Österreich so realistisch wie möglich herauszuarbeiten und somit eine solide Entscheidungsgrundlage für die Marktteilnehmer zu schaffen. In mehreren Workshops und in Sonderarbeitsgruppen setzte sich die Arbeitsgemeinschaft intensiv mit der Thematik auseinander und schloss ihre Tätigkeit im Herbst 2009 ab. Die Ergebnisse sind unter Kapitel 4.1.11 ausgeführt.

Einen weiteren besonderen Schwerpunkt unter den Tätigkeiten des Digitalisierungsfonds bildete im Jahr 2009 das Thema „Digitale Dividende“. Anfang 2009 fand dazu eine Veranstaltung der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ statt (siehe näher Kapitel 4.1.3). Zur weiteren Entwicklung in diesem Themenbereich siehe auch Kapitel 6.4.

Schließlich wurden aus dem Digitalisierungsfonds im Jahr 2009 u.a. folgende weitere Projekte gefördert bzw. durch die RTR-GmbH finanziert:

- Förderung von DVB-T-Empfangsgeräten für österreichweites digitales Antennenfernsehen. Während die Frühumsteigerförderung Ende März 2008 erfolgreich abgeschlossen wurde, wurde die Förderung für kaufkraftschwache Konsumenten bis 31. Dezember 2009 verlängert. Die Förderung in Höhe von maximal 50 % des Gerätepreises kommt Konsumenten in den DVB-T-Umstiegsregionen zugute, die von den GIS-Gebühren befreit sind und einen MHP-fähigen DVB-T-Receiver erwerben möchten.
- Förderung der durch gleichzeitige analoge und digitale Abstrahlung (Simulcast-Betrieb) verursachten Programmverbreitungsmehrkosten von ATV.
- Förderung des Betriebs von Kabel-Multiplex-Plattformen, über welche die Programme von ORF und ATV sowie diverse Zusatzdienste in Kabelnetzen digital in guter Qualität zur Verfügung gestellt werden.

- Förderung eines Pilotversuches gemäß § 22 PrTV-G zur digitalen Übertragung von Rundfunkprogrammen durch Kleinleistungssender im gebirgigen Gelände. Die Ergebnisse dieses Pilotversuchs wurden auf der Website der RTR-GmbH veröffentlicht.

Sechs weitere Ansuchen auf Förderung mussten im Jahr 2009 wegen Nichtvereinbarkeit mit den Förderrichtlinien abgelehnt werden.

Bei einigen weiteren Ansuchen aus dem Jahr 2009 stand mit Ende des Berichtszeitraumes die Förderentscheidung noch aus.

Die vom Bundesministerium für Finanzen zum 30. Jänner 2009 angewiesenen Mittel und die vorhandenen Mittel des Digitalisierungsfonds erzielten im Berichtsjahr 2009 einen Zinsertrag von 156.678,98 Euro (inkl. Zinsen für die Rückzahlung nicht beanspruchter Förderungen in Höhe von 798,02 Euro). Mit den Rückzahlungen nicht beanspruchter Fördergelder in der Höhe von 4.741,58 Euro und den Rückzahlungen des Verwaltungsaufwands aus dem Jahr 2008 in Höhe von 291.106,27 Euro ergibt dies in Summe 952.526,83 Euro an Einzahlungen für den Fonds im Jahr 2009.

Mittelvergabe

Von den zur Verfügung stehenden Mitteln aus dem Digitalisierungsfonds wurden im Jahr 2009 2.865.966,85 Euro für Förderungen und 678.800,- Euro für den Verwaltungsaufwand und die Teilnahme der RTR-GmbH an Projekten, in Summe 3.544.766,85 Euro, ausbezahlt.

4.1.11 Bedarfserhebung für Digitalradio

Marktteilnehmer diskutierten über Einführung von Digitalem Hörfunk.

Um den Marktbedarf für den Aufbau eines eigenständigen digitalen Hörfunksendernetzes und damit für eine Einführung des Digitalen Hörfunks in Österreich zu erheben, initiierten RTR-GmbH und KommAustria zu Beginn des Jahres 2009 die Gründung einer „Arbeitsgemeinschaft Digitaler Hörfunk“, die sich aus relevanten Marktteilnehmern im Inland, aus Deutschland und aus der Schweiz zusammensetzte.

Neben Vertretern des ORF, der privaten und der Freien Hörfunkanbieter und über RTR-GmbH und KommAustria hinaus waren in der „Arbeitsgemeinschaft Digitaler Hörfunk“ die Medienabteilung im Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes, der Hörfunkbeauftragte der deutschen Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten (ALM) und die niedersächsische Landesmedienanstalt, das Schweizer Bundesamt für Kommunikation (BAKOM), der österreichische Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie (FEEI), die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS), der deutsche Verband der Automobilhersteller e.V. (VDA), das Institut für Rundfunktechnik (IRT), die österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs-AG (ASFINAG) und die österreichische Arbeiterkammer tätig.

Digitale Rundfunkangebote und die dafür geeigneten Übertragungstechnologien ermöglichen eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums, mehr Programm- und Meinungsvielfalt (einschließlich Spartenprogramme) sowie das Angebot gänzlich neuer oder verbesserter bzw. auch optischer Zusatzdienste, deren Übertragung mit den Mitteln des analogen Hörfunks nicht oder nur in geringerem Maße möglich ist.

Digitales Radio gibt es bereits auf DVB-H und DVB-T.

Seit Juni 2008 ist Digitaler Hörfunk auf Basis des digitalen Rundfunkübertragungsstandards DVB-H verfügbar. Die so verbreiteten fünf Radioprogramme (Ö3, Ö1, FM4, KRONEHIT und

LoungeFM) werden allerdings verschlüsselt ausgestrahlt und sind nur gegen Gebühr in einem Programmpaket additiv zu einer Reihe von Fernsehprogrammen empfangbar. Vermarktet wird das Programmpaket von den Mobilfunkbetreibern mobilkom austria, Orange und Hutchison, die auch die notwendigen DVB-H-fähigen Endgeräte anbieten. Die technische Reichweite dieses Services beträgt 53 % der Bevölkerung (österreichische Ballungsräume).

Digital und unverschlüsselt wird mit Ende Jänner 2010 das kirchliche Hörfunkprogramm Radio Maria im digitalen TV-Übertragungsstandard DVB-T überall in Wien, im südlichen Wiener Becken bis Wiener Neustadt sowie in weiten Teilen Niederösterreichs (Weinviertel, Teile des Waldviertels, Donauraum bis ca. Krems) und in manchen Gebieten des Burgenlandes ausgestrahlt. Ebenfalls über DVB-T empfangbar ist das Hörfunkprogramm Ö3 des ORF. Allerdings ist Ö3 via DVB-T nur zu bestimmten Tageszeiten im DVB-T-Multiplex B und im Wechsel mit dem TV-Angebot ORF Sport Plus verfügbar.

*Radio Maria und Ö3
via DVB-T empfangbar*

4.1.11.1 Kernerkenntnisse der „Arbeitsgemeinschaft Digitaler Hörfunk“

Die eben dargestellten Formen der Verbreitung eines Digitalen Radios (DVB-T, DVB-H) sind aber nur Formen der Verbreitung parallel zur Fernsehverbreitung. Die Radioveranstalter sehen jedoch die Notwendigkeit, Radio ausschließlich als terrestrisches Radio zu verteilen.

Um die Grundlagen für die Einführung von Digitalem Hörfunk in Österreich zu schaffen, sieht die Arbeitsgemeinschaft die Notwendigkeit von Anpassungen des Privatradiogesetzes und gegebenenfalls des ORF-Gesetzes.

Für den Aufbau eines eigenständigen digitalen Hörfunksendernetzes sollte laut Arbeitsgemeinschaft aus heutiger Sicht der Übertragungsstandard DAB+ für eine großflächige Verbreitung von Programmen zur Anwendung kommen. Für Programmanbieter mit lokaler Ausrichtung könne sich dagegen der Standard DRM+ als besonders geeignet erweisen.

*DAB+ und DRM+
bevorzugte Über-
tragungsstandards*

Allerdings kommt die Arbeitsgemeinschaft auch zu dem Ergebnis, dass die Entwicklung des Digitalen Hörfunks in Europa noch nicht die nötigen Fortschritte gemacht habe, um auf dem relativ kleinen österreichischen Markt isoliert auf einen raschen wirtschaftlichen Erfolg von Digitalem Hörfunk hoffen zu lassen. Insbesondere die kostenintensiven, langjährigen und dennoch bisher erfolglos verlaufenen Bemühungen kommerzielle und öffentlich-rechtliche Hörfunkveranstalter zu einem einheitlich entschlossenen Vorgehen zu bewegen und die Digitalisierung des Hörfunks zum Markterfolg zu führen, werden für die Erfolgsaussichten eines ähnlichen Versuches in Österreich als negativ bewertet.

*Zeit für Einführung
eines Digitalen
Hörfunks noch
nicht reif*

Der erforderliche Finanzaufwand sei allein aus dem Markt und ohne staatliche Förderung nicht finanzierbar. Vielmehr sei durch eine Digitalisierung ein Rückgang der Werbeeinnahmen für die Hörfunkveranstalter zu erwarten, da sich bereits existierende und dann neue Programmanbieter einen kaum mehr erweiterbaren Hörermarkt zu teilen hätten.

*Veranstalter fürchten
Einführungskosten
und verschärften
Wettbewerb.*

Darüber hinaus würden kaum kalkulierbare Faktoren eine realistische Gesamtkostenabschätzung nahezu unmöglich machen. Hierzu zählt insbesondere die Dauer einer parallelen Verbreitungsnotwendigkeit von Analogem und Digitalem Hörfunk, die maßgeblich von der Akzeptanz der Konsumenten für das neue Angebot und von deren Bereitschaft bestimmt wird, die erforderlichen neuen Empfangsgeräte zu erwerben. Die Festsetzung eines analogen Abschaltzeitpunktes wird nicht als geeignetes Mittel gesehen, um diesen Prozess zu beschleunigen.

Allein die Verbreitungskosten für zwölf bis 15 Radioprogramme in einem bundesweiten Hörfunk-Multiplex im Standard DAB+ beziffert die Arbeitsgemeinschaft auf schätzungsweise insgesamt 6 bis 10 Mio. Euro jährlich.

So kommt insbesondere die überwiegende Mehrheit der Hörfunkveranstalter in der Arbeitsgemeinschaft zu dem Ergebnis, dass derzeit eine Einführung von Digitalem Hörfunk in Österreich nicht angezeigt sei.

Entwicklung des Digitalen Hörfunks in Europa soll weiter aktiv begleitet werden.

Gleichwohl solle der europäische Hörfunkmarkt weiter beobachtet und analysiert werden, um insbesondere auf neue Entwicklungen in den bevölkerungsreicheren Staaten und eine damit einhergehende Änderung der Interessenlage bei den (auch österreichischen) Konsumenten reagieren zu können. Hierfür wurde unter dem Arbeitstitel „Interessengemeinschaft Digitaler Hörfunk“ die Gründung einer neuen Arbeitsgruppe mit Beginn des Jahres 2010 in Aussicht genommen. RTR-GmbH und KommAustria werden die Tätigkeit der Arbeitsgruppe koordinieren.

Eine detaillierte Darstellung der Arbeitsergebnisse der „Arbeitsgemeinschaft Digitaler Hörfunk“ ist über die Internetseite der RTR-GmbH (<http://www.rtr.at>) bzw. direkt unter dem Link <http://www.rtr.at/de/komp/alleBerichte/Endbericht.pdf> abrufbar.

4.1.12 FERNSEHFONDS AUSTRIA

Im Jahr 2009 feierte der Fernsehfilmförderungsfonds sein fünfjähriges Bestehen. Seit 1. Jänner 2004² sind die Bestimmungen §§ 9f und 9g iVm §§ 9c bis 9e im KommAustria-Gesetz (KOG) in Kraft, welche die Grundlage für die Fördertätigkeit des Fernsehfilmförderungsfonds, genannt FERNSEHFONDS AUSTRIA, darstellen.

2009 Erhöhung der Mittel auf 13,5 Mio. Euro

Der FERNSEHFONDS AUSTRIA vergibt an Projekte von unabhängigen Produzenten nicht rückzahlbare Zuschüsse. Dazu stand bis Mitte 2009 ein jährliches Budget von 7,5 Mio. Euro zur Verfügung. Mit 30. Juni 2009 wurden die Fördermittel um 6 Mio. Euro pro Jahr aufgestockt. Die Europäische Kommission hat die Erhöhung der Mittel gemäß dem Budgetbegleitgesetz 2009 auf 13,5 Mio. Euro ohne weitere Auflagen als staatliche Beihilfe N 348/2009 bis 30. Juni 2013 genehmigt.

Das Geld kommt aus den gemäß § 3 Abs. 1 Rundfunkgebührengesetz (RGG) eingehobenen Gebühren, die dem Bundesbudget zufließen. Die Ziele der Förderung, nämlich die Steigerung der Qualität der Fernsehproduktion und der Leistungsfähigkeit der österreichischen Filmwirtschaft, bleiben unverändert und sollen durch die erhöhten Mittel verstärkt erreicht werden. Weiters wird durch den FERNSEHFONDS AUSTRIA der Erhalt einer vielfältigen Kulturlandschaft gesichert und eine Stärkung des Medienstandorts Österreich und des audiovisuellen Sektors in Europa erhofft.

Neben den Vorgaben des KommAustria-Gesetzes, welches die Aufbringung der Mittel und die Entscheidungsgrundlagen festschreibt, gestalten die Richtlinien des FERNSEHFONDS AUSTRIA den Gegenstand der Förderung, die förderbaren Kosten, die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen etc. näher aus.

² BGBl. I Nr. 71/2003

Die Förderentscheidungen des FERNSEHFONDS AUSTRIA werden auf Basis der Förderrichtlinien vom Geschäftsführer für den Fachbereich Rundfunk, Dr. Alfred Grinschgl, getroffen. Vorher nimmt der Fachbeirat zu den eingelangten Anträgen Stellung.

4.1.12.1 Förderrichtlinien

Im Jahr 2009 gab es keinen Anlass für eine Änderung der Richtlinien des FERNSEHFONDS AUSTRIA, die von der Europäischen Kommission bis zum 30. Juni 2013 genehmigt sind. Durch die Aufstockung der Mittel ist, um die Fördertätigkeit des FERNSEHFONDS AUSTRIA breiter gestalten zu können, eine Änderung des KommAustria-Gesetzes und der Richtlinien für 2010 geplant.

Die geplanten Änderungen im KommAustria-Gesetz³ betreffen einerseits die Einführung einer neuen Förderung, welche unter anderem die Herstellung von Fassungen für seh- und hörbehinderte Personen mit bis zu 80 % und die Herstellung von fremdsprachigen Fassungen mit bis zu 50 % der tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten unterstützt. Weiters wird es in Zukunft möglich sein, Projekte beim Vorliegen bestimmter Anforderungen mit bis zu 30 % des Produktionsbudgets zu fördern, bisher lag die Grenze bei 20 %.

Die Änderung der Richtlinien des FERNSEHFONDS AUSTRIA wird einerseits die Vorgaben des KommAustria-Gesetzes umsetzen und andererseits die Erfahrungen und Veränderungen der Filmbranche berücksichtigen. Bis die Richtlinien der Europäischen Kommission zur Notifizierung vorgelegt werden, kommt es zu einem Meinungsaustausch mit den Produzenten und dem Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie. So wird gewährleistet sein, dass alle Bedürfnisse erfasst und gegebenenfalls berücksichtigt werden können.

Zu finden sind die aktuellen Richtlinien auf der Website des FERNSEHFONDS AUSTRIA (<http://www.fernsehfonds.at>).

4.1.12.2 Geförderte Projekte

Im Jahr 2009 gab es vier Antragstermine. Es wurden insgesamt 92 Anträge auf Förderung der Herstellung von Fernsehfilmen, -serien und -dokumentationen eingereicht.

Für 50 Projekte konnten positive Entscheidungen ausgesprochen werden. Ein Produzent hat jedoch im Nachhinein auf die zugesagte Förderung verzichtet. Insgesamt wurden acht Projekte vor den Sitzungen des Fachbeirates zurückgezogen, 34 Projekte entsprachen zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht dem in den Richtlinien und im KommAustria-Gesetz umschriebenen Förderzweck oder sie wurden im Vergleich zu den anderen Anträgen als weniger förderungswürdig eingestuft und erhielten keine positive Zusage.

Somit wurden 2009 insgesamt 49 Projekte (20 Fernsehfilme, drei Fernsehserien und 26 Fernsehdokumentationen) mit einer Gesamthöhe von 11.495.368,- Euro gefördert.

2009: 49 Projekte mit rund 11,5 Mio. Euro gefördert

Die Entscheidungen des FERNSEHFONDS AUSTRIA können auf der Website unter <http://www.fernsehfonds.at> abgerufen werden.

³ Siehe Begutachtungsentwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das KommAustria-Gesetz, das Telekommunikationsgesetz 2003, das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006, das ORF-Gesetz, das Privatfernsehgesetz, das Privatradiogesetz und das Fernseh-Exklusivrechtgesetz geändert werden.

4.1.12.3 Veranstaltungen

Zusätzliche Fördermittel für TV-Produktionen aus dem MEDIA Programm der Europäischen Union

Zu Beginn des Jahres 2009 fand in den Räumlichkeiten der RTR-GmbH eine Informationsveranstaltung über das Förderprogramm der Europäischen Union für TV-Produktionen statt. Organisiert wurde diese Veranstaltung vom MEDIA Desk Österreich und dem MEDIA Desk Slowakei in Zusammenarbeit mit dem FERNSEHFONDS AUSTRIA. Die Veranstaltung wurde von zahlreichen österreichischen und slowakischen Produzenten besucht. Im EU-Förderbudget für 2009 standen 11,4 Mio. Euro für Produktionen zur Verfügung.

Zugelassen sind TV-Projekte, eingereicht von unabhängigen europäischen Produzenten, an denen mindestens drei Fernsehveranstalter aus Mitgliedstaaten des MEDIA Programms beteiligt sind. Antragsberechtigt ist immer der majoritäre Produzent. Informationen und Antragsformulare sind unter <http://www.mediadesk.at> sowie <http://ec.europa.eu/media> abrufbar.

FERNSEHFONDS AUSTRIA und Medienstandort Österreich

Anlässlich des fünfjährigen Bestehens des FERNSEHFONDS AUSTRIA fand im Juni 2009 eine Veranstaltung mit dem Thema „FERNSEHFONDS AUSTRIA und Medienstandort Österreich“ statt. Die Veranstaltung unterstrich einmal mehr die Bedeutung des österreichischen Films als wichtigen Wirtschaftsfaktor und Differenzierungsmerkmal für den Medienstandort Österreich. In den Jahren 2004 bis 2008 wurden vom FERNSEHFONDS AUSTRIA insgesamt 175 Projekte mit rund 35 Mio. Euro gefördert. Die geplanten Gesamtherstellungskosten dieser geförderten Projekte betragen rund 230 Mio. Euro.

Zu diesem Jubiläum ist im Jahr 2009 eine umfassende Broschüre mit allen geförderten Projekten und den wichtigsten Eckdaten der letzten fünf Jahre erschienen.

European Co-Production in Baden

Das Erich Pommer Institut (EPI) veranstaltete mit Unterstützung des FERNSEHFONDS AUSTRIA, dem Österreichischen Filminstitut, dem Filmfonds Wien und MEDIA im Oktober 2009 den Workshop „European Co-Production“.

Als besonderes Highlight wurde von allen internationalen Teilnehmern die Case Study „Das weiße Band“ von Michael Haneke angesehen. Die Koproduzenten Stefan Arndt/X Filme Creative Pool GmbH und Michael Katz/wega Filmproduktionsges.m.b.h gaben exklusive Einblicke in die Finanzierung und den Produktionsverlauf.

Österreichische Koproduktionen im fiktionalen Bereich mit ProSiebenSat.1

Das Ziel der von der RTR-GmbH organisierten Veranstaltung im November 2009 war die Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen ProSiebenSat.1 und den österreichischen Produzenten, insbesondere für den Sendepplatz „Romantic Comedy“ am Dienstagabend. Dr. Gärtner

(Senior Vice President/Koproduktion & Filmpolitik) und Herr Kosack (Senior Vice President/Leiter Fiction SAT.1) von ProSiebenSat.1 präsentierten ihre Programmanforderungen und standen anschließend für Einzelgespräche zur Verfügung.

Der Produzent als Unternehmer

Der FERNSEHFONDS AUSTRIA bot in Kooperation mit dem Erich Pommer Institut, dem Österreichischen Filminstitut und dem Filmfonds Wien im Dezember 2009 den österreichischen Produzenten in den Räumlichkeiten der RTR-GmbH einen Veranstaltungstag an, der die wesentliche Rolle des Produzenten als Unternehmer beleuchtete.

Aus der Sicht österreichischer und deutscher Film- und TV-Produzenten diskutierten KR Michael Wolkenstein/Verband Deutscher Filmproduzenten, Peter Engelmann/Endurance Entertainment, Prof. Regina Ziegler/ZIEGLER FILM GmbH & Co. KG, Dr. Susanne Stürmer/UFA Film & TV Produktion GmbH, Matthias Settele/SetTele Entertainment GmbH und John Lueftner/Superfilm Filmproduktions GmbH. aktuelle Branchenveränderungen und die Professionalisierungspotenziale in der Filmproduktion.

4.1.13 Presse- und Publizistikförderung

4.1.13.1 Presseförderung

Erstmals Förderung von Selbstkontrollenrichtungen

Mit Juni 2009 wurden die gesetzlichen Grundlagen für die Förderung von Selbstkontrollenrichtungen im Medienbereich geschaffen. Gefördert werden können

Neu: Förderung von Selbstkontrollenrichtungen

- eine anerkannte Einrichtung der Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation in Medien gemäß § 9m des KommAustria-Gesetzes 2001, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2009, und
- eine repräsentative Einrichtung der Selbstkontrollenrichtung im Bereich der österreichischen Presse gemäß § 12a des Presseförderungsgesetzes 2004, BGBl. I Nr. 136/2003 idF BGBl. I Nr. 52/2009.

Ziele der neuen Förderungen sind die Gewährleistung der Unabhängigkeit dieser Einrichtungen, die Sicherstellung der Wahrnehmung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben sowie eine wirksame Durchsetzung ihrer Entscheidungen und Beschlüsse. Die Entscheidung über die Zuteilung der Fördermittel trifft die KommAustria.

Der „Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation“ ist mit 50.000,- Euro jährlich dotiert. Nach der Veröffentlichung von Richtlinien durch die KommAustria konnte diese Förderung Ende Oktober 2009 erstmals vergeben werden: Der einzige Förderungswerber, der „Verein Gesellschaft zur Selbstkontrolle der Werbewirtschaft – Österreichischer Werberat“, erhielt den gesamten Betrag für bereits in Erfüllung der Aufgaben angefallene Kosten.

Der „Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle der Presse“ ist mit 150.000,- Euro jährlich dotiert. Mit dieser neuen Förderung sollen die Bemühungen um die Wiedereinrichtung des Österreichischen Presserates unterstützt werden. Mangels eines Förderungswerbers konnten diese Mittel im Jahr 2009 nicht vergeben werden.

Ansuchen und Budgetmittel

Mit 95,4 % höchste Erfolgsquote

Im Jahr 2009 wurden 130 Ansuchen um finanzielle Zuwendungen gemäß dem Presseförderungsgesetz 2004 bei der KommAustria eingereicht. In 124 Fällen konnte die KommAustria einen Förderbetrag zuerkennen, sechs Ansuchen mussten mangels Erfüllung der gesetzlichen Fördervoraussetzungen abgelehnt werden. Damit erhöhte sich die Erfolgsquote auf 95,4 %.

Der Kreis der Förderungswerber verkleinerte sich gegenüber dem Jahr 2008 insbesondere aufgrund der Umstrukturierung der Oberösterreichischen Rundschau und ihrer Umwandlung in zwei nicht förderungswürdige Gratiswochenzeitungen.

Nach einem Tiefststand im Jahr 2008 mit nur zwei Ansuchen wurde im Jahr 2009 wieder eine höhere Anzahl von Forschungsprojekten – nämlich sechs – eingereicht. Die Hälfte von ihnen konnte bezuschusst werden.

Detaillierte Förderergebnisse wurden auf der Website <http://www.rtr.at> veröffentlicht.

Tabelle 3: Entwicklung der Fördersummen, Ansuchen und Erfolgsquoten seit dem Jahr 2005

	Fördersumme in Euro	Zahl der Ansuchen	Förderzusagen	Erfolgsquote in %
2005	12,837.950,20	154	134	87,0
2006	12,837.949,80	144	133	92,4
2007	12,827.999,80	149	136	91,3
2008	12,837.999,70	138	129	93,5
2009	12,837.999,50	130	124	95,4
Gesamt	64,179.899,00	715	656	ø 91,75


Quelle: RTR-GmbH

4.1.13.2 Publizistikförderung – Förderung periodischer Druckschriften

Gemäß dem Abschnitt II des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 (kurz: PubFG) obliegt dem Bund die „Förderung der Publizistik, die der staatsbürgerlichen Bildung dient“.

Ziel dieser Förderung ist die Erhaltung der Vielfalt und Vielzahl von periodischen Druckschriften.

Seit 2004, aufgrund des PubFG, BGBl. I Nr. 136/2003, wird die Verteilung der Publizistikförderungsmittel – nach Maßgabe der Förderungswürdigkeit – von der KommAustria durchgeführt. Sie wird bei ihrer Entscheidungsfindung vom Publizistikförderungsbeirat, der ihr als beratendes Organ zur Seite steht, unterstützt.



Die 19 Mitglieder dieses Gremiums, die vom Bundeskanzler für eine dreijährige Funktionsperiode bestellt werden, repräsentieren verschiedene Bereiche des „öffentlichen Lebens“, z.B. die im Nationalrat vertretenen politischen Parteien, die Gewerkschaften, die Wissenschaft, die Volksbildung, die Kirchen und Religionsgesellschaften, die Zeitschriftenherausgeber, Verleger und freien Journalisten. Weiters kommt auch verschiedenen Ministerien und der Kammer der Wirtschaftstreuhänder ein Vorschlagsrecht zu.

Die Höhe des Förderbetrages wird von der KommAustria im Einzelfall unter Bedachtnahme auf eine Empfehlung des Beirates und unter Berücksichtigung des Umfangs, der Auflage, der Ausstattung und der wirtschaftlichen Lage einer periodischen Druckschrift festgesetzt. Die Förderung darf jedenfalls nicht niedriger als 4 ‰ und nicht höher als 4 % des im Bundesfinanzgesetz hierfür vorgesehenen Gesamtbetrages sein.

Im Jahr 2009 wurde für 94 geförderte periodische Druckschriften insgesamt ein Betrag in der Höhe von 361.000,- Euro ausbezahlt. Die niedrigste gesetzlich vorbestimmte Förderung (4 ‰) betrug 1.444,- Euro, der höchste zuerkannte Förderbetrag betrug 3.875,- Euro.

Zwölf Ansuchen mussten mangels Erfüllung der im Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetz 1984 festgelegten Fördervoraussetzungen abgelehnt werden.



4.2 Fachbereich Telekommunikation

Die fortschreitende Liberalisierung machte eine (weitere) Verfeinerung der Regulierungsaufgaben und -instrumente erforderlich. Im Jahr 2009 finalisierte die Europäische Union den 2006 begonnenen so genannten „Review“ des bestehenden Rechtsrahmens und veröffentlichte am 18. Dezember 2009 das neue Telekom-Paket im Amtsblatt der Europäischen Union. Dieses ist bis spätestens 25. Mai 2011 in Österreich umzusetzen.

Neuer Rechtsrahmen und die Migration zu den Netzen der nächsten Generation als Schwerpunkte 2009

Schwerpunkte der regulatorischen Tätigkeit im Fachbereich Telekommunikation waren auch 2009 wieder Marktdefinition und Marktanalyse, Fragen des Netzzugangs, der Mitbenutzung von Kommunikationslinien und Antennenträgern, unlautere Praktiken im Bereich der Mehrwertdienste sowie das Themenfeld der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgelte.

Ein besonderer Fokus der Regulierung wurde 2009 auf den Bereich der Migration der bestehenden Netze zu Next Generation Networks (NGN) – insbesondere Next Generation Access (NGA; Glasfaserzugang) – und die damit einhergehenden grundlegenden Veränderungen der ökonomischen, technischen und regulatorischen Telekom-Landschaft gelegt.

4.2.1 Marktdefinition und Marktanalyse

4.2.1.1 Marktdefinition

Die RTR-GmbH hat gemäß § 36 TKG 2003 in regelmäßigen Abständen die der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten nationalen Märkte entsprechend den nationalen Gegebenheiten im Einklang mit den Grundsätzen des allgemeinen Wettbewerbsrechts unter Berücksichtigung der Erfordernisse sektorspezifischer Regulierung zu überprüfen. Gegebenenfalls hat die RTR-GmbH gemäß § 36 TKG 2003 eine entsprechend geänderte Verordnung (Telekommunikationsmärkteverordnung – TKMV) zu erlassen.

Zwei neudefinierte Märkte – Nachfrage-seitige Erhebung

Die TKMV 2008 dient als Grundlage für die gemäß § 37 TKG 2003 von der Telekom-Control-Kommission (TKK) hinsichtlich der jeweiligen Märkte durchzuführenden Verfahren zur Ermittlung effektiven Wettbewerbs bzw. der Feststellung von beträchtlicher Marktmacht. Dies umfasst auch die Auferlegung von spezifischen Verpflichtungen.

Im Zusammenhang mit der Definition von gegebenenfalls der sektorspezifischen Regulierung zu unterwerfenden nationalen Märkten wurde durch eine Novelle des TKG 2003 die Bestimmung eingeführt, wonach bei Wegfall eines mit Verordnung festgelegten relevanten Marktes die bisher auf diesem Markt auferlegten spezifischen Verpflichtungen ex lege wegfallen.

Novellen zur Telekommunikationsmärkteverordnung 2008

Im Jahr 2009 kam es zu zwei Novellen der am 30. Dezember 2008 in Kraft getretenen TKMV 2008, mit denen der Endkundenmarkt für Festnetzgespräche von Nichtprivatkunden und der Breitbandvorleistungsmarkt für die Bereitstellung von Anschlüssen an Nichtprivatkunden gegebenenfalls für eine sektorspezifische Regulierung relevante Märkte definiert wurden.

Endkundenmarkt für Festnetzgespräche von Nichtprivatkunden

Am 2. April 2009 trat die 1. Novelle der TKMV 2008 der RTR-GmbH in Kraft.

Mit dieser Novelle wurde der Markt für „Gespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt)“ als gegebenenfalls der sektorspezifischen Regulierung unterliegend definiert.

Dieser Markt ist nicht in der am 17. Dezember 2007 von der Europäischen Kommission erlassenen „Empfehlung der Kommission über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die aufgrund der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste für eine Vorabregulierung in Betracht kommen“ enthalten.

Die RTR-GmbH legte daher in der vorgenommenen Abgrenzung dieses Marktes besonderes Augenmerk darauf, ob alle drei Relevanzkriterien, die gemäß den Vorgaben der Europäischen Kommission bei einer geplanten ex ante-Regulierung zwingend und kumulativ vorliegen müssen, vorliegen.

Die erwähnten Relevanzkriterien sind:

- Existenz nachhaltiger Eintrittsbarrieren (struktureller und/oder rechtlicher Natur),
- der Markt tendiert (ohne sektorspezifische Regulierung) längerfristig nicht gegen effektiven Wettbewerb und
- die Bestimmungen des allgemeinen Wettbewerbsrechts sind unzureichend, um den wettbewerblichen Problemen zu entsprechen.


Es zeigte sich, dass auf diesen Markt alle drei Relevanzkriterien zutrafen. Auch die Europäische Kommission gab in ihrer abschließenden Stellungnahme im durchgeführten Koordinationsverfahren keine gegenteilige Äußerung ab.

Das von der TKK gemäß § 37 TKG 2003 zu führende Verfahren zur Ermittlung effektiven Wettbewerbs bzw. der Feststellung von beträchtlicher Marktmacht samt der Auferlegung von spezifischen Verpflichtungen ist zum Ende des Berichtszeitraums noch anhängig.

Nachfrageseitige Erhebung 2009 für den Breitbandinternetbereich

Die RTR-GmbH hat im 1. Quartal 2009 im Rahmen einer repräsentativen Erhebung mit Unterstützung des Instituts für empirische Sozialforschung GmbH (IFES) rund 3.000 Haushalte und 1.000 Unternehmen zum Einsatz und zur Nutzung von Breitband befragt (Nachfrageseitige Erhebung – NASE; <http://www.rtr.at/de/komp/BerichtNASE2009>).

Um der Dynamik des Breitbandsektors Rechnung zu tragen und um für die durchzuführenden Marktangrenzungen und Marktanalysen über eine möglichst aktuelle Datenbasis zu verfügen, müssen regelmäßig Daten erhoben und ausgewertet werden.



Deshalb wurde im Jahr 2009 mit der nachfrageseitigen Erhebung erneut das Nachfrageverhalten im Bereich Breitbandinternet näher untersucht. Bei dieser Befragung standen ebenfalls, wie auch in den vorherigen Studien, spezifische Fragen zur Marktabgrenzung im Vordergrund. Die Ergebnisse der Befragung flossen in die Abgrenzung des Breitbandmarktes und die damit einhergehende oben erwähnte Novelle der TKMV 2008 ein.

Da es im Sinne einer marktnahen Regulierung unerlässlich ist, komplementär zur Angebotsseite auch die Nachfrageseite zu untersuchen, erfolgt die nachfrageseitige Erhebung zusätzlich zu den im Rahmen der „Kommunikations-Erhebungs-Verordnung“ von der RTR-GmbH regelmäßig erhobenen Daten, die bereits Aufschluss über die Angebotsseite des Marktes (z.B. Umsätze, Anschlüsse etc.) geben.

Breitbandvorleistungsmarkt

Am 22. Dezember 2009 wurde die 2. Novelle der TKMV 2008 der RTR-GmbH zur Definition des Breitbandvorleistungsmarktes kundgemacht.

Mit dieser Novelle wird gemäß § 36 Abs. 1 TKG 2003 der „Breitbandvorleistungsmarkt für die Bereitstellung von Anschlüssen an Nichtprivatkunden“ als der sektorspezifischen Regulierung unterliegend definiert.

Die von der RTR-GmbH vorgenommene Marktabgrenzung des Breitbandvorleistungsmarktes fußt auf der Feststellung, dass der Wettbewerbsdruck zwischen mobilen und verschiedenen festen Breitbandangeboten (DSL, Breitband über Kabelnetze) für Endkunden im Privatkundenbereich derart intensiv ist, dass bei Privatkunden von einem Endkundenmarkt ausgegangen werden muss, der sowohl mobile als auch feste Breitbandinternetzugänge umfasst. Anders ist die Wettbewerbssituation bei Endkundenbreitbandangeboten für Geschäftskunden. Diese verwenden mobiles Breitband überwiegend als Ergänzung zu festen Angeboten. Private Endkunden verwenden nach den intensiven Marktbeobachtungen der RTR-GmbH mobile Breitbandangebote hingegen meist als gleichwertigen Ersatz für Festnetzangebote. Siehe dazu auch die 2009 durchgeführte Erhebung zum Thema Breitband (NASE). Dieses Ergebnis floss in die Novelle der TKMV 2008 ein.

Mit dem Inkrafttreten der 2. Novelle der TKMV 2008 am 1. Februar 2010 und aufgrund der oben erwähnten Novelle des TKG 2003 wird Telekom Austria – zumindest aus regulatorischer Sicht – nicht mehr verpflichtet sein, breitbandige Vorleistungsprodukte an ihre Mitbewerber zum nachfolgenden Vertrieb an deren private Endkunden anzubieten, da diese Verpflichtung mit Inkrafttreten der Novelle nunmehr ex lege wegfällt. Ein freiwilliges Angebot entsprechender Produkte durch Telekom Austria ist selbstverständlich zulässig.

Diese Sichtweise der RTR-GmbH zum Breitbandvorleistungsmarkt sorgte nicht nur national, sondern auch international für hohe Aufmerksamkeit, da erstmals in der Europäischen Union eine Regulierungsbehörde dem unmittelbaren Wettbewerbsdruck des Mobilfunks nicht nur im Bereich der Sprachtelefonie, sondern auch bei Breitbandprodukten Rechnung trug. Der Wettbewerbsdruck aus dem Mobilfunk auf Festnetzprodukte ist in Österreich stärker als in jedem anderen Land der EU.

Die im Zuge des vorangegangenen Koordinationsverfahrens nach § 129 TKG 2003 von der Europäischen Kommission geäußerten „ernsthaften Zweifel“ wurden im weiteren Verfahrensgang und nach Übermittlung umfangreicher Informationen und weiterer Daten durch die RTR-GmbH von der Europäischen Kommission wieder zurückgenommen.

4.2.1.2 Marktanalyse

Im Rahmen des dreistufigen Marktanalyseprozesses

1. Marktdefinition,
2. Marktanalyse und gegebenenfalls Feststellung von beträchtlicher Marktmacht und
3. Auferlegung von Regulierungsinstrumenten

sieht die zweite Stufe die wettbewerbliche Analyse aller von der RTR-GmbH definierten Märkte durch die TKK mit dem Ziel vor, festzustellen, ob auf diesen Telekommunikationsmärkten effektiver Wettbewerb gegeben ist oder aber (zumindest) ein Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügt (§ 37 Abs. 2 und 3 TKG 2003).

„Dritte Runde der Marktanalyseverfahren“

Die dritte Stufe beinhaltet schließlich, bei Vorliegen beträchtlicher Marktmacht, die Auferlegung jener „Regulierungsinstrumente“ (d.h. die spezifischen Verpflichtungen gemäß §§ 38 ff TKG 2003), die zur Lösung der identifizierten aktuellen und potenziellen Wettbewerbsprobleme herangezogen werden können (§ 37 Abs. 1 und 2 TKG 2003).

Die im Jahr 2009 gemäß § 37 TKG 2003 eingeleiteten Verfahren zur Feststellung, ob auf den mit der TKMV 2008 definierten relevanten Märkten effektiver Wettbewerb gegeben ist oder aber (zumindest) ein Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügt, sind als so genannte Mehrparteienverfahren zu führen. Das bedeutet, dass zumindest alle auf dem betreffenden Markt aktiven Betreiber über Parteienrechte nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz verfügen. Jedes dieser Verfahren ist daher – zumindest in der Anfangsphase – von der Regulierungsbehörde unter Miteinbeziehung von über 500 Verfahrensparteien zu führen.

Marktanalysen betreffend die Märkte für Terminierung in individuellen öffentlichen Mobiltelefonnetzen

Alle Mobilbetreiber verfügen auf „ihrem“ Terminierungsmarkt über beträchtliche Marktmacht.

Am 15. Juni 2009 hat die TKK ein Marktanalyseverfahren iSd § 37 TKG 2003 abgeschlossen (Verfahren M 1/08) und in vier Bescheiden festgestellt, dass die Mobilfunkbetreiber mobilkom austria, T-Mobile, Orange sowie Hutchison hinsichtlich der individuellen Leistungen der Zustellung eines Sprachrufes in ihre Mobilfunknetze (Mobilterminierung) jeweils über beträchtliche Marktmacht iSd § 35 TKG 2003 verfügen.

Um den im Verfahren identifizierten potenziellen (für den Fall der Nichtregulierung bestehenden) Wettbewerbsproblemen auf den individuellen Mobilterminierungsmärkten zu begegnen, hat die TKK den Mobilfunkbetreibern spezifische Verpflichtungen zur Nichtdiskriminierung (in unterschiedlichen Ausformungen), zur Zusammenschaltung, zur Veröffentlichung eines Standardangebotes hinsichtlich der Mobilterminierungsleistungen sowie eine Verpflichtung zur Kostenorientierung der Mobilterminierungsentgelte auferlegt. Zur Umsetzung der Verpflichtung zur Kostenorientierung wurden für die vier Mobilfunkbetreiber konkrete Entgelte festgelegt; dabei werden Terminierungsentgelte in Form einer schrittweisen halbjährlichen

Absenkung von 4,50 Eurocent auf 2,01 Eurocent („Gleitpfad“) umgesetzt; dieser „Zielwert“ entspricht den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für die Leistung der Mobilterminierung. Im Konkreten wurden für nachfolgend näher bezeichnete Zeiträume jeweils die dargestellten maximalen Mobilterminierungsentgelte festgelegt.

Festlegung von Mobilterminierungsentgelten

Tabelle 4: Festgelegte Mobilterminierungsentgelte

Ab Zustellung der Bescheide bis 30. Juni 2009	4,50 Eurocent
Vom 1. Juli 2009 bis 31. Dezember 2009	4,00 Eurocent
Vom 1. Jänner 2010 bis 30. Juni 2010	3,50 Eurocent
Vom 1. Juli 2010 bis 31. Dezember 2010	3,01 Eurocent
Vom 1. Jänner 2011 bis 31. Mai 2011	2,51 Eurocent
Ab 1. Juni 2011 bis zum Abschluss eines neuen Verfahrens gemäß § 37 TKG 2003 hinsichtlich der individuellen Mobilterminierungsleistungen	2,01 Eurocent

Quelle: RTR-GmbH

Nach dem operativen Start des virtuellen Mobilfunkbetreibers Mundio Mobile (Austria) Limited (vormals Barablu Mobile Austria Limited, in weiterer Folge Mundio) hat die TKK ein weiteres Marktanalyseverfahren betreffend diesen individuellen Markt für Terminierung in ein öffentliches Mobiltelefonnetz eingeleitet.

Virtueller Mobilnetzbetreiber erbringt Terminierungsleistung.

Mundio ist ein virtueller Mobilfunknetzbetreiber („Mobile Virtual Network Operator“, MVNO): Als MVNO produziert Mundio Mobilfunkdienstleistungen und veräußert diese an Endkunden und/oder an Kommunikationsnetz- und Kommunikationsdienstbetreiber. Im Gegensatz zu „herkömmlichen“ Mobilfunknetzbetreibern betreibt Mundio als MVNO – da diese über keine Frequenznutzungsrechte verfügen – selbst kein vollständiges Mobilfunknetz, sondern substituiert einen Teil der Mobilfunknetzinfrastruktur, nämlich das Funknetz, durch eine von einem Mobilfunknetzbetreiber (Gastnetz- oder Host-Betreiber) zugekaufte Vorleistung (National Roaming).

Vertrag mit einem Mobilfunkbetreiber als Voraussetzung

In einem Entwurf einer Vollziehungshandlung vom 14. Dezember 2009 hat die TKK festgestellt, dass (auch) Mundio auf ihrem Mobilterminierungsmarkt über beträchtliche Marktmacht verfügt, weswegen in Aussicht genommen wird, Mundio verschiedene spezifische Verpflichtungen aufzuerlegen. Diese Verpflichtungen stimmen mit jenen überein, die den anderen Mobilfunkbetreibern bereits auferlegt wurden. Im Besonderen ist die Anordnung der selben Mobilterminierungsentgelte in Aussicht genommen. Dieser Entscheidungsentwurf wird bis Februar 2010 konsultiert. Mit einer finalen Entscheidung ist noch im 1. Quartal 2010 zu rechnen.

M 13/09 – Aufhebung der Verpflichtungen der Telekom Austria TA AG für Transitleistungen

Mit Bescheid vom 6. August 2009, M 13/09-27, hob die TKK regulatorische Verpflichtungen der Telekom Austria für Festnetz-Transitleistungen auf. Diese Verpflichtungen beruhten nicht auf einer Marktanalyseentscheidung der TKK, sondern standen lediglich aufgrund der Übergangsbestimmung des § 133 Abs. 7 TKG 2003 und einer Entscheidung des VwGH aus folgenden Gründen (wieder) in Geltung:

Anhängige Marktanalysen

Die TKK hatte mit einem vor Inkrafttreten des TKG 2003 erlassenen Bescheid eine marktbeherrschende Stellung der Telekom Austria AG (der Rechtsvorgängerin der Telekom Austria TA AG) auf dem damaligen nationalen Markt für Zusammenschaltungsleistungen festgestellt. Wegen dieser Feststellung kamen für Telekom Austria (ex lege nach dem TKG [1997]) verschiedene Verpflichtungen – Kostenorientierung, Gleichbehandlung u.a. – zur Anwendung. Nach der genannten Übergangsbestimmung sollten diese Verpflichtungen auch nach Inkrafttreten des TKG 2003 solange weiter gelten, bis eine Marktanalyse nach den neuen Regelungen abgeschlossen war. Diese Marktanalyse erfolgte mit Bescheid der TKK vom 19. März 2007, M 16a/06-25. Die gemäß § 133 Abs. 7 TKG 2003 (weiter) geltenden Verpflichtungen der Telekom Austria wurden, soweit sie sich auf Transitdienste im öffentlichen Festtelefonnetz bezogen, wegen effektiven Wettbewerbs aufgehoben.

Wegen festgestellter Verfahrensmängel – nur der Telekom Austria war im Verfahren Parteistellung eingeräumt worden – wurde dieser Marktanalysebescheid der TKK im April 2009 vom VwGH mit der Wirkung aufgehoben, dass nach der genannten Übergangsbestimmung die Verpflichtungen der Telekom Austria (nach dem TKG [1997]) wieder auflebten.

Da bereits am 31. Dezember 2008 die TKMV 2008 der RTR-GmbH in Kraft getreten war, in der der Transitmarkt nicht mehr als für die sektorspezifische Regulierung relevanter Markt festgelegt ist, galten somit aufgrund des Erkenntnisses des VwGH (alte) Verpflichtungen der Telekom Austria für einen Markt weiter, der gar nicht mehr der Regulierung unterliegt. Diese Verpflichtungen wurden daher mit Bescheid der TKK vom 6. August 2009 (neuerlich) aufgehoben. Dieser Bescheid wurde von verschiedenen Verfahrensparteien – das Verfahren wurde entsprechend der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des VwGH als Mehrparteienverfahren geführt – sowohl beim VwGH als auch beim VfGH angefochten. Die höchstgerichtlichen Verfahren sind noch anhängig.

M 3/09 – Physischer Zugang zu Netzinfrastrukturen (Vorleistungsmarkt)

In ihrer Sitzung vom 12. Jänner 2009 leitete die TKK ein Verfahren zur Analyse des Vorleistungsmarktes für physischen Zugang zu Netzinfrastrukturen (der frühere „Entbündelungsmarkt“) ein. Das Verfahren ist noch anhängig.

M 4/09 und M 5/09 – Vorleistungsmarkt Originierung und Terminierung im Festnetz

Mit Beschluss der TKK vom 12. Jänner 2009 wurden Verfahren gemäß § 37 TKG 2003 zur Zahl M 4/09 über die Originierung (Verbindungsaufbau im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten) und zu M 5/09 über die Terminierung (Anrufzustellung in einzelnen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten) amtswegig eingeleitet.

Es wurden Amtssachverständige der RTR-GmbH mit der Erstellung eines diesbezüglichen wirtschaftlichen Gutachtens beauftragt. Zum Berichtszeitpunkt sind die Marktanalyseverfahren M 4/09 und M 5/09 noch anhängig.

Marktanalyseverfahren der TKK

Im Jahr 2009 wurden hinsichtlich der beiden Festnetzendkundenmärkte für Zugangsleistungen zum festen öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten für Privat- bzw. für Nichtprivatkunden durch die TKK zwei Marktanalyseverfahren gemäß § 37 TKG 2003 zur Ermittlung effektiven Wettbewerbs bzw. der Feststellung von beträchtlicher Marktmacht samt der Auferlegung von spezifischen Verpflichtungen eingeleitet.

Ferner wurde im Jahr 2009 hinsichtlich des Vorleistungsmarktes für den breitbandigen Zugang durch die TKK ebenfalls ein Marktanalyseverfahren gemäß § 37 TKG 2003 eingeleitet.

Alle drei Verfahren sind zum Ende des Berichtszeitraums noch anhängig.

M 6-8/09 – Mietleitungsmärkte: Terminierende Segmente und Mietleitungen für Endkunden

Darüber hinaus hat die TKK am 12. Jänner 2009 weitere Marktanalyseverfahren betreffend Mietleitungen eingeleitet: Zur Zahl M 6/09 wird das Verfahren zu Endkundenmietleitungen bis einschließlich 2,048 Mbit/s geführt; zu den Zahlen M 7/09 und M 8/09 werden die Vorleistungsmärkte für terminierende Segmente von Mietleitungen mit niedrigen Bandbreiten bis einschließlich 2,048 Mbit/s sowie mit hohen Bandbreiten größer 2,048 Mbit/s bis einschließlich 155,52 Mbit/s hinsichtlich ihrer wettbewerblichen Verhältnisse analysiert. Am Ende des Berichtszeitraumes waren auch diese Verfahren noch anhängig.

4.2.2 Netzzugang

Die Schaffung jener Voraussetzungen, die für Marktteilnehmer notwendig sind, um ihre Dienstleistungen auch tatsächlich am Markt anbieten zu können, ist von zentraler Bedeutung. In diesem Kontext ist der (offene) Netzzugang, insbesondere in Form der Zusammenschaltung, zu nennen. Die Zusammenschaltung von Kommunikationsnetzen dient der Interoperabilität zwischen den Teilnehmern aller öffentlichen Telefonnetze.

Netzzugang als Voraussetzung für Markteintritte

Gemäß § 48 Abs. 1 TKG 2003 ist jeder Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung zu legen, wobei alle Beteiligten das Ziel anzustreben haben, die Kommunikation der Nutzer verschiedener öffentlicher Kommunikationsnetze untereinander zu ermöglichen und zu verbessern. Kommt zwischen diesen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze eine Vereinbarung über die Zusammenschaltung nach § 48 TKG 2003 nicht zustande, so kann jeder der Beteiligten die TKK anrufen, die sodann einen vertragsersetzenden Bescheid erlässt (§§ 50, 121 TKG 2003).

Streitschlichtung

Vertragsersetzender Bescheid

(Ersatz-)Zusammenschaltungsanordnungen betreffend Entgelte für Mobilterminierung

Im Rahmen von acht (Ersatz-)Zusammenschaltungsanordnungen vom 20. April 2009, in denen primär Mobilterminierungsentgelte für vergangene Zeiträume festzulegen waren, hat die TKK jene Mobilterminierungsentgelte festgelegt, die bereits mit den Marktanalysebescheiden vom 15. Oktober 2007 festgelegt worden sind. Abweichend davon wurde jedoch der Gleitpfad dahingehend verändert, als der „symmetrische Zielwert“ in der Höhe von 5,72 Eurocent bereits am 1. Juli 2008 (und nicht erst am 1. Jänner 2009) von allen Mobilfunkbetreibern zu erreichen war. Tragende Begründung für diese Adaption waren die deutlich gesunkenen Kosten. Die festgelegten Mobilterminierungsentgelte stellen sich wie folgt dar:

Festlegung von Mobilterminierungsentgelten für vergangene Zeiträume

8 bilaterale Streitschlichtungen

Festlegung
konkreter Entgelte

Tabelle 5: Mobilterminierungsentgelte 2006 bis 2009

In Eurocent exkl. USt.	mobilkom austria	T-Mobile	Orange	Hutchison
Ab 1. Juli 2006	8,34	10,66	11,28	15,95
Ab 1. Jänner 2007	7,13	9,45	10,07	13,90
Ab 1. Juli 2007	5,91	8,23	8,85	11,86
Ab 1. Jänner 2008	5,72	7,02	7,64	9,81
Ab 1. Juli 2008	5,72	5,72	5,72	5,72
Ab 1. Jänner 2009	4,50	4,50	4,50	4,50

Quelle: RTR-GmbH

Diese Entgelte wurden befristet mit einer Marktanalyseentscheidung (§ 37 TKG 2003) hinsichtlich des jeweiligen Terminierungsmarktes in das individuelle öffentliche Mobiltelefonnetz festgelegt und sind am 15. Juni 2009 ergangen (M 1/08).

Mobile Rufnummernportierung – Tarifansage

Tarifansage bei
mobiler Rufnummern-
portierung

Am 3. November 2003 brachte mobilkom austria bei der TKK einen Antrag ein, gegenüber Hutchison Regelungen zur mobilen Rufnummernportierung zu erlassen. Der daraufhin ergangene Bescheid der TKK vom 30. Juli 2004 wurde vom VwGH ebenso aufgehoben wie auch der Ersatzbescheid vom 6. März 2006.

mobilkom austria und Hutchison konnten sich in weiterer Folge über den Prozess der mobilen Rufnummernportierung sowie über das hierbei zu verrechnende Entgelt einigen. Diese Einigung entsprach im Wesentlichen den mit Bescheid vom 6. März 2006 angeordneten Inhalten. Keine Einigung konnte hingegen für den Bereich der Tariftransparenz gefunden werden. Dabei strittig waren die Tarifansage sowie deren Gestaltung.

Aufgrund der rechtlichen Vorgabe des § 12 NÜV zum grundsätzlichen Erfordernis einer Netzansage sowie auch unter Zugrundelegung einer Marktbeobachtung, wie die Netzansagen im Einzelnen bei den mobilen Betreibern in der Praxis gestaltet sind, hat die TKK mit Bescheid vom 18. Mai 2009 dem Antrag beider Parteien Rechnung getragen. Es wurde beschlossen, dass folgende Netzansagen im Zusammenhang mit einer portierten Rufnummer zulässig sind:

1. „Sie rufen eine portierte Rufnummer im Netz von ... [Nennung des Zielnetzes]“ oder
2. die Nennung der Kurzbezeichnung des Zielnetzes.

Die TKK hat darüber hinaus beschlossen, dass von einer Netzansage abgesehen werden kann, wenn der Quellnetzbetreiber seine Endkundentarife in der Form gestaltet, dass alle Rufe in ein anderes Netz gleich tarifiert sind. Hiervon umfasst sind „Flat-Tarife“. Die Netzansage hat jedoch zu erfolgen, wenn die einheitliche Tarifierung nur für ein bestimmtes Zeitkontingent oder nur zu bestimmten Zeiten gilt.

Rufnummernportierung – Festnetz

Mit Schriftsatz vom 23. Jänner 2009 brachte Hutchison einen Antrag ein, gegenüber der Multikom Austria Telekom GmbH Regelungen zu den wechselseitigen Bedingungen für das Funktionieren der Portierung von geografischen Rufnummern anzuordnen.

Multikom Austria Telekom GmbH hatte dem beantragten Anordnungstext inhaltlich nicht widersprochen, so dass die TKK in ihrem Bescheid vom 20. April 2009 im Wesentlichen dem Antrag von Hutchison folgte.

Z 5, 8, 10, 11/07, Z 5/08 – Neue Bedingungen für die Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung

In ihrer Sitzung am 20. April 2009 beschloss die TKK ausgehend von mehreren Maßnahmenentwürfen vom 22. Dezember 2008 zwei Gesamtanordnungen in Bezug auf die Entbündelung von Teilnehmeranschlussleitungen der Telekom Austria durch UPC Austria GmbH und Silver Server GmbH sowie drei Teilanordnungen im Verhältnis Tele2 Telecommunication GmbH – Telekom Austria betreffend Entstörung, Bestellprozesse und zulässige Übertragungsverfahren. Durch die Anordnungen erfolgt eine umfassende Neuregelung der im Wesentlichen auf das Jahr 2001 zurückgehenden Regelungen zur Entbündelung von Teilnehmeranschlussleitungen.

*Umfassende
Neuregelung der
Entbündelung*

Die Definition der geschuldeten Leistung wurde dahingehend verändert, dass eine entbündelte Teilnehmeranschlussleitung eine anhand konkret benannter Parameter (Durchschnittswerte für Upstream-/Downstream-Dämpfung an der betreffenden Kabelausmündung bzw. Vergleichswert aus Leitungslänge- und -querschnitt) messbare Mindestqualität aufzuweisen hat, widrigenfalls sie von Telekom Austria entstört werden muss.

*Neue Definition der
geschuldeten Leistung*

Hinsichtlich der Zulassung neuartiger Übertragungsverfahren auf Teilnehmeranschlussleitungen wurde nunmehr ein von Telekom Austria konkret einzuhaltender Zeitrahmen für die diesbezüglichen Netzverträglichkeitsprüfungen vorgesehen; die Prüfungen enden mit dem Erlass einer Anschalterichtlinie für das jeweilige Übertragungsverfahren.

*Zeitplan für
Netzverträglich-
keitsprüfung*

Sowohl bei Aktualisierung von Anschalterichtlinien für bestehende generell netzverträgliche Übertragungssysteme als auch bei Herausgabe neuer Anschalterichtlinien für noch nicht generell netzverträgliche Übertragungssysteme wurde vorgesehen, dass Telekom Austria eine Anschalterichtlinie vorläufig in Geltung setzen kann, um einen raschen Einsatz innovativer Übertragungsverfahren in ihrem Anschlussnetz zu ermöglichen. Schweigen des Entbündelungspartners auf entsprechende Ankündigungen der Telekom Austria bewirkt eine Zustimmungsfiktion. Eine vorläufige Geltung ist allerdings nur möglich, wenn die Anordnung der strittigen Anschalterichtlinie durch die TKK in einem Verfahren nach § 50 TKG 2003 beantragt wurde und das vorgeschaltete Streitschlichtungsverfahren bei der RTR-GmbH beendet ist, so dass der Entbündelungspartner zumindest zwölf Wochen lang Gelegenheit hat, Bedenken gegen die jeweilige Anschalterichtlinie gegenüber Telekom Austria und der Telekom-Control-Kommission zu artikulieren.

Vorläufige Anschalterichtlinien für innovative Übertragungsverfahren

Die bei den Bestellprozessen beabsichtigte Verkürzung der Bearbeitungsfristen wird anders als in den Maßnahmenentwürfen nicht in zwei unterschiedlichen zeitlichen Phasen vorgenommen; vielmehr kommen die für die 2. Phase vorgesehenen stärker verkürzten Fristen nur bei

Kürzere Bearbeitungsfristen bei Nutzung elektronischer Schnittstellen

Bestellung mittels elektronischer Schnittstelle zur Anwendung, um auf diese Weise deren Implementierung bei den Entbündelungspartnern zu beschleunigen. Neben der Möglichkeit einer Rufnummernportierung auch innerhalb von 14 Tagen nach der Entbündelung wurden überdies zur Erleichterung der automationsgestützten Bearbeitung von Geschäftsfällen in Bezug auf die Bestellung entbündelter Teilnehmeranschlussleitungen Stornocodes für häufig vorkommende Fallgruppen vorgesehen.

In Bezug auf den Zugang zum Hauptverteiler wurden die Regelungen zur offenen Kollokation aus dem Verfahren Z 1/07 eingearbeitet. Dem Wunsch der Entbündelungspartner nach Aufhebung von Nutzungsbeschränkungen im Kollokationsraum konnte mangels Deckung durch den geltenden Marktanalysebescheid nicht nachgekommen werden. Die Entgelte für Etherlink-Anbindungen von Kollokationsstandorten wurden auf Basis des Wholesale-Etherlink-Angebots der Telekom Austria aktualisiert.

*Effizientere
Entstörung durch
Referenzwerte und
Pönalen*

Aufgrund wiederholt aufgetretener Qualitätsprobleme bei entbündelten Teilnehmeranschlussleitungen wurden neben der Definition der geschuldeten Leistung im Hauptteil (s.o.) die Regelungen zur Entstörung überarbeitet. Telekom Austria hat nunmehr nach Erhalt der Störungsmeldung durchschnittliche Upstream- und Downstream-Dämpfungswerte an der Kabelausmündung der betreffenden Leitung mitzuteilen, falls verfügbar. Sind diese Werte nicht verfügbar, muss zumindest der Leitungslängen- und -querschnitt zur Ermittlung des Referenzwerts der Dämpfung durch den Entbündelungspartner bereitgestellt werden. Für die Störungsbehebung wurden beispielhaft konkret von Telekom Austria zu ergreifende Maßnahmen angeführt. Weitere Änderungen im Vergleich zum Maßnahmenentwurf betreffen neben zusätzlichen Möglichkeiten zur Feststellung einer Störung, ... die „Rückverlegung“ des Beginns der Entstörfrist auf den Zeitpunkt der Störungsmeldung (im Maßnahmenentwurf war der Fristbeginn erst vorgesehen, wenn das Vorliegen einer Störung abschließend geklärt war, was bis zu 24 Stunden Verspätung bedeuten konnte und daher von allen Antragstellern massiv kritisiert wurde) und die Einführung von Pönalen für die Nichteinhaltung der Entstörfrieten durch Telekom Austria.

*Vermeidung von
Beeinträchtigungen
an vorgelagerten
DSLAMs*

Weitere Regelungen betreffen den Umgang mit Beeinträchtigungen durch Übertragungssysteme an vorgelagerten DSLAM-Standorten, etwa durch Bekanntgabe zulässiger Maximalpegel, die Möglichkeit zur verpflichtenden Abhaltung von Messterminen an vorgelagerten DSLAM-Standorten bei Beeinträchtigungen oder die Verpflichtung zur Umkonfiguration bzw. Außerbetriebnahme unverträglicher Systeme.

Z 9/07 – Entgelte für Festnetzzusammenschaltungsleistungen zwischen Hutchison 3G Austria GmbH und Telekom Austria TA AG

Mit Bescheid vom 6. August 2009, Z 9/07-100, legte die TTK in einem zwischen Hutchison und Telekom Austria geführten Streitschlichtungsverfahren nach § 50 TKG 2003 die zwischen diesen Unternehmen wechselseitig für die Zusammenschaltungsleistungen Terminierung, Originierung und Transit im Festnetzbereich zur Anwendung gelangenden Entgelte neu fest.

Auf Basis der in diesem Streitschlichtungsverfahren von den Parteien gestellten Anträge wurden für die Zeit ab Antragstellung bis zur Entscheidung die bisher geltenden Entgelte bestätigt und ab Entscheidungsdatum eine Erhöhung der Entgelte für lokale Zusammenschaltung von 29,4 % (Verkehrsart V33 – peak: 1,12 Eurocent, offpeak: 0,50 Eurocent) und für regionale

Zusammenschaltung von 19,0 % (Verkehrsart V3 – peak: 1,58 Eurocent, offpeak: 0,73 Eurocent), jeweils im gewichteten Durchschnitt, gegenüber den bisherigen Entgelten angeordnet.

Das im Rahmen des Verfahrens eingeholte wirtschaftliche Gutachten zeigte, dass die dem FL-LRAIC-Standard („Forward Looking – Long Run Average Incremental Costs“) entsprechenden Kosten für die Erbringung der Zusammenschaltungsleistungen seit der letztmaligen Anordnung derartiger Entgelte im Jahr 2004 stark angestiegen waren. Der Grund dafür liegt vor allem in einem starken Rückgang der Gesprächsminuten im Festnetz. Die antragsgemäß festgelegten Entgelte lagen unter den nach den regulatorischen Verpflichtungen der Telekom Austria höchstens zulässigen kostenorientierten Entgelten.

Wirkung der Entscheidung Z 9/07 auf die Branche:

Die Entgeltanordnung Z 9/07 betrifft nur die Parteien des Streitschlichtungsverfahrens und hat somit keine unmittelbare Auswirkung auf andere Betreiber und greift insbesondere nicht in bestehende Verträge über Zusammenschaltungsleistungen ein. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass einige alternative Netzbetreiber Anträge auf Einräumung von Parteirechten in diesem Verfahren gestellt haben. Begründend wurde vorgebracht, dass auch Verfahren nach § 50 TKG 2003 eine „Betroffenheit“ im Sinne der einschlägigen Judikatur (zu Marktanalyseverfahren) auslösen. Da eine derartige Betroffenheit jedoch – insbesondere wegen der ausschließlichen Wirkung zwischen Antragsteller und Antragsgegner – nicht gegeben ist, wurden diese Anträge abgewiesen.


4.2.3 Mitbenutzung von Kommunikationslinien und Antennentragemasten

Das TKG 2003 sieht in seinem 2. Abschnitt, §§ 5 ff, Regelungen zu „Leitungs- und Mitbenutzungsrechten“ vor, wobei für Verfahren über Mitbenutzungsrechte für Kommunikationslinien bzw. an Antennentragemasten eine Zuständigkeit der TKK besteht. Mit der TKG-Novelle 2009 (BGBl. I Nr. 65/2009) wurden diese Regelungen sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich des Verfahrensrechts geändert.

Telekom-Richtsatzverordnung 2009 (TRV 2009)

Nach § 7 TKG 2003 hat die RTR-GmbH bundesweit einheitliche Richtsätze zur einmaligen Abgeltung der Nutzung von durch Recht gesicherten Leitungen oder Anlagen auch für die Errichtung, den Betrieb, die Erweiterung oder die Erneuerung von Kommunikationslinien durch deren Inhaber festzulegen. Die Festlegung erfolgte erstmals mit der Richtsatzverordnung der RTR-GmbH vom 20. Februar 2004, die mit Ablauf des 20. Februar 2009 außer Kraft getreten ist.

Bei der Neufestlegung des Richtsatzes wurde von der RTR-GmbH erhoben, inwieweit sich der zuletzt festgelegte Richtsatz (2,07 Euro pro Laufmeter) in der Praxis bewährt hatte. Eine Rückfrage bei den Fernmeldebüros sowie dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie und eine interne Auswertung der bei der RTR-GmbH seit Erlassung der Richtsatzverordnung 2004 eingelangten einschlägigen Anfragen ergaben keine Hinweise darauf, dass die bei deren Erlassung gewählte grundsätzliche Vorgehensweise der Valorisierung des zuvor (noch auf Basis des TKG 1997) geltenden Betrages oder die festgesetzte Höhe des Richtsatzes auf Kritik seitens der von der Verordnung Betroffenen gestoßen wäre.



Die RTR-GmbH hat daher auch bei der Neuerlassung der Richtsatzverordnung im Jahr 2009 neuerlich eine Valorisierung des geltenden Betrages entsprechend dem Verbraucherpreisindex 1996 vorgenommen. Über die neue Höhe des Richtsatzes von 2,30 Euro (wieder für fünf Jahre) wurde wiederum das Einvernehmen mit der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und dem Verband der Elektrizitätsunternehmen Österreichs als Vertreter betroffener Parteien hergestellt. Die Telekom-Richtsatzverordnung 2009 (TRV 2009) ist im Bundesgesetzblatt, BGBl. II Nr. 238/2009, kundgemacht.

D 1/09 – Anordnung der Mitbenutzung von Leerverrohrungen

Die TKK hat am 20. November 2009 erstmalig die Mitbenutzung von Infrastruktur nach den im Sommer 2009 novellierten Bestimmungen des TKG 2003 angeordnet. Antragstellerin im Verfahren D 1/09 war die Silver Server GmbH, die eine Mitbenutzung von Leerrohren (ducts) und unbeschalteten Glasfasern (dark fibre) der ÖBB-Infrastruktur AG beantragte.

Mit der TKG-Novelle 2009, die den Ausbau neuer breitbandiger Kommunikationsnetze erleichtern soll, wurden einerseits die für die TKK relevanten verfahrensrechtlichen Bestimmungen geändert. So wurde die Entscheidungsfrist der TKK über Anträge auf Mitbenutzung von vier Monaten auf sechs Wochen verkürzt und eine (im Verwaltungsverfahren unübliche) mögliche Präklusion von Einwendungen des Antragsgegners in das TKG 2003 aufgenommen.

Andererseits wurde der Kreis der potenziell Verpflichteten erweitert. War bisher (nur) die Mitbenutzung von „Kommunikationslinien“ unter bestimmten Voraussetzungen zu dulden, so ist nunmehr die Mitbenutzung von „Leitungen, Einrichtungen oder von Teilen davon“ zu dulden, wenn deren Inhaber ein Wege-, Leitungs- oder Nutzungsrecht nach dem TKG 2003, einem anderen Bundesgesetz oder einem Landesgesetz ausübt und die Mitbenutzung für den Inhaber wirtschaftlich zumutbar und technisch vertretbar ist. Unter den Voraussetzungen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit und der technischen Vertretbarkeit hat auch ein Inhaber von Kabelschächten, Rohren oder Teilen davon die Mitbenutzung für Kommunikationslinien zu gestatten. Somit sind nunmehr auch Unternehmen außerhalb der Telekommunikationsbranche unter bestimmten Umständen verpflichtet, die Mitbenutzung ihrer Infrastruktur zu gestatten.

Eine der wesentlichen Fragen des Verfahrens betraf die Anwendbarkeit der Regelungen des TKG 2003 auf Schieneninfrastruktur. Die ÖBB argumentierte, dass der Zugang zu Schieneninfrastruktur ausschließlich im Eisenbahngesetz geregelt sei und daher das (novellierte) TKG 2003 nicht zur Anwendung komme. Die TKK schloss sich dieser Rechtsansicht nicht an.

Inhaltlich wurden mit der Entscheidung erstmals Detailregelungen über die Mitbenutzung fremder Infrastruktur beschlossen. So wurde über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Anordnungsparteien, über die grundsätzlichen Modalitäten des Zugangs zur fremden Infrastruktur (Schächte, Leerverrohrungen), über die Wartung der Anlagen, die Dauer der Mitbenutzung und die Kündigungsmöglichkeiten und über das für die angeordnete Mitbenutzung angemessene Entgelt – hier: 0,64 Euro pro Laufmeter und Monat für Leerrohre entlang eines bestimmten Straßenzuges in Wien – entschieden.

Ähnlich wie bei Entscheidungen über Netzzugang nach § 50 TKG 2003 ersetzt auch diese Entscheidung über die Mitbenutzung von Leerrohren den nicht zustande gekommenen Vertrag. Einige weitere Anträge der Silver Server GmbH, z.B. über Zugang zu unbeschalteten Glasfasern, mussten aus verfahrensrechtlichen Gründen zurückgewiesen werden.

D 2/09 – Antragsrückziehung

Ein weiterer Antrag auf Mitbenutzung von Leerverrohrungen im Raum Kitzbühel wurde vom Antragsteller vor der Entscheidung der TKK zurückgezogen. Das Verfahren war daher einzustellen.

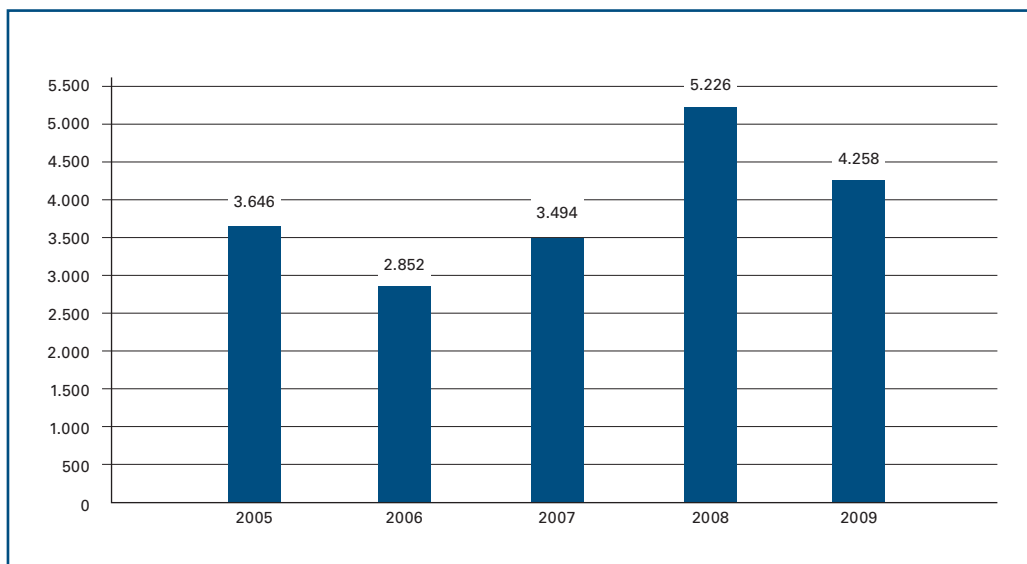
4.2.4 Schlichtungsverfahren

4.2.4.1 Schlichtungsverfahren Endkunden gemäß § 122 Abs. 1 Z 1 TKG 2003

In der Berichtsperiode 2008 musste ein sprunghafter und massiver Anstieg bei neuen Verfahrensanträgen berichtet werden. Im Jahr 2009 konnte erfreulicherweise ein Rückgang festgestellt werden. Wurde mit 5.226 neu eingelangten Anträgen 2008 ein absolutes Hoch erreicht, reduzierte sich 2009 diese Zahl um ca. 1.000 Verfahren und somit um ca. 20 %.

*Schlichtungsfälle
2009 rückgängig*

Abbildung 2: Schlichtungsfälle pro Jahr 2005 bis 2009



Quelle: RTR-GmbH

Verglichen mit 2007 bedeutet die Entwicklung 2009 aber noch immer eine erhebliche Steigerung. Man kann daher zu dem Schluss kommen, dass grundsätzlich über die Jahre betrachtet die Anzahl der Verfahren im Steigen begriffen ist. Diese Entwicklung wird überlagert durch einzelne „Peaks“, welche auf besondere, zeitlich beschränkte Missstände zurückzuführen sind. Die hohen Verfahrenszahlen 2004 und 2005 waren zum Beispiel auf den massiven Missbrauch

*Langfristig steigen
die Fälle.*

von Dialer-Programmen zurückzuführen. Diese Problematik konnte erfolgreich durch entsprechende Bestimmungen zum Schutz der Nutzer in der KEM-V eingedämmt werden. 2008 wiederum war gekennzeichnet von einer wahren Beschwerdeflut im Zusammenhang mit aggressiven Methoden im Direktvertrieb. Diese Beschwerden, die vor allem auf einen Betreiber fokussiert waren, gingen zurück. Offenbar hat hier eine Änderung im Marketingverhalten stattgefunden.

*Schwerpunkt
Datendienste*

Der klare inhaltliche Schwerpunkt bei der Schlichtungstätigkeit lag 2009 auf Beschwerden im Zusammenhang mit mobilen Breitbandzugängen. Noch immer finden sich am Markt sehr viele Produkte, bei denen teilweise hohe verbrauchsabhängige Entgelte verrechnet werden. Während die im monatlichen Grundentgelt enthaltenen Datenmengen auch im internationalen Vergleich sehr günstig sind, können die verbrauchsabhängig verrechneten Entgelte beim Überschreiten der inkludierten Pauschalen erheblich und um ein Vielfaches höher sein. Diese als kritisch zu bezeichnenden Tarifstrukturen werden dann zur Kostenfalle, wenn dem Nutzer eine atypische Entwicklung beim Datenverbrauch gar nicht bewusst ist. Dies geschieht aber leider ziemlich oft. Sei es aus Unerfahrenheit der Nutzer im Umgang mit Programmen, die Datenverkehr verursachen (z.B. Filesharing-Programme), oder aus wirklich kaum wahrnehmbaren Ursachen wie fehlerhaften Softwareupdates – die Erfahrung zeigt, dass in vielen Fällen ein steigender Datenverbrauch zu spät, nämlich erst beim Erhalt der entsprechenden Rechnung, bemerkt wird. In diesem Zusammenhang stellt auch die Nutzung von mobilen Breitbandzugängen im Ausland (Roaming) häufig ein Problem dar (Details siehe nachfolgend).

Gemeinsam mit dem enormen Markterfolg von mobilem Breitband ergibt sich de facto auch zwangsläufig ein Anstieg der Beschwerdezahlen.

Allerdings ist auch eine positive Gegenentwicklung zu bemerken. So verbessern die Betreiber laufend ihre Warnmechanismen und legen auch frühzeitiger Sicherheitssperren zum Schutz ihrer Kunden fest. Auch die Produktentwicklung selbst gibt Anlass zur Hoffnung. Je höher die inkludierten Datenmengen und je geringer die Preise werden, desto weniger Konfliktpotenzial ergibt sich. Besonders erwähnenswert sind vor allem jene Produkte, bei denen überhaupt keine verbrauchsabhängige Verrechnung mehr stattfindet. So finden sich am Markt bereits erste Flatrate-Angebote oder auch Fair-Use-Produkte, bei denen zwar ab einer bestimmten Datenmenge eine Drosselung der Bandbreite, nicht jedoch eine zusätzliche Verrechnung stattfindet. Es gilt zu hoffen, dass diese Produkte sich am Markt durchsetzen werden. Aus Sicht der Schlichtungsstelle kann jedem Nutzer nur empfohlen werden, sich für einen so verrechneten mobilen Internetzugang zu entscheiden. Die geringfügig höheren Entgelte bringen neben der erhöhten Kostensicherheit auch den Vorteil mit sich, dass eine laufende Kostenkontrolle nicht mehr notwendig ist.

Entsprechendes Konsumentenverhalten vorausgesetzt sind auch Prepaid-Angebote empfehlenswert, da diesen eine Kostenbeschränkung produktimmanent ist.

*Mehrwertdienste
zunehmend
unproblematisch*

Die erfreuliche Entwicklung bei Schlichtungsverfahren über Mehrwertdienste setzte sich auch 2009 fort. Waren am Anfang der Schlichtungstätigkeit die Mehrwertdienste der Streitgegenstand schlechthin, so sind solche Verfahren jetzt klar in der Minderzahl.

*Teures Daten-
Roaming*

Eine gewisse Sonderstellung haben Schlichtungsverfahren zu „International Roaming“. Diese sind zwar zahlenmäßig nicht signifikant, die Höhe der Streitwerte kann jedoch ins Extreme

gehen. Die Verfahren mit Privatkunden mit den höchsten Streitwerten betreffen fast ausschließlich Fälle mit Rechnungen für Daten-Roaming. Hinsichtlich dieser werden die europäischen Vorgaben sicherlich eine gewisse Abhilfe mit sich bringen. Besonders tückisch ist vor allem das grenznahe Daten-Roaming, bei dem sich die Nutzer noch auf österreichischem Gebiet aufhalten. Im Zusammenhang mit der topografischen Situation Österreichs kommt es immer wieder zu Fällen, bei denen die Einbuchung in ein ausländisches Netz von den Nutzern übersehen wird. Auffallend in diesem Zusammenhang ist, dass einige Betreiber zum Schutz ihrer Nutzer Daten-Roaming standardmäßig sperren und nur auf Kundenwunsch aktivieren. Diese Maßnahme scheint jedenfalls sinnvoll zu sein, weil es bei den Kunden dieser Betreiber weniger Beschwerden gibt.

Zur Verfahrensabwicklung selbst kann berichtet werden, dass sich die Ende 2008 eingeführten Verfahrensrichtlinien und auch die Möglichkeit, mittels eines Webformulars Anträge einzubringen, gut bewährt haben. Die wesentlich schlankeren und gestrafften Verfahrensrichtlinien ermöglichen raschere und zielgerichtete Verfahrensabwicklungen und wurden von allen Seiten gut angenommen.

Neue Verfahrensrichtlinien gut angenommen

4.2.4.2 Schlichtungsverfahren gemäß § 122 Abs. 1 Z 2 TKG 2003

Gemäß § 122 Abs. 1 TKG 2003 kann die RTR-GmbH als Schlichtungsstelle von Nutzern, Betreibern von Kommunikationsnetzen oder -diensten und Interessenvertretungen angerufen werden. Diese Möglichkeit besteht insbesondere dann, wenn Beschwerdefälle über die Qualität des Dienstes und bei Zahlungsstreitigkeiten zwischen einem Kunden und einem Betreiber nicht befriedigend gelöst wurden (Z 1) sowie in Fällen von Beschwerden über eine behauptete Verletzung des TKG 2003 (Z 2).

RTR-GmbH als Schlichtungsstelle

Die RTR-GmbH kann auf Grundlage des TKG 2003 auch als Schlichtungsstelle bei Streitigkeiten mit Wiederverkäufern von Kommunikationsleistungen tätig werden und im Zuge dessen Beschwerdefälle über Anbieter von Rundfunkinfrastruktur (z.B. Kabelnetzbetreiber) im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens behandeln. Die Durchführung dieser Verfahren wurde kraft Gesetz von der KommAustria der RTR-GmbH übertragen.

Allgemein sind die Betreiber verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken, sie haben die erforderlichen Unterlagen vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die RTR-GmbH hat im Rahmen dieser Streitschlichtungsverfahren eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mitzuteilen.

4.2.5 Wettbewerbsmonitoring

Die RTR-GmbH fasste bereits im Jahr 2008 vor dem Hintergrund sich ändernder Marktverhältnisse und einer damit einhergehenden Deregulierung (Verringerung der Anzahl der der sektorspezifischen ex ante-Regulierung unterliegenden Märkte) den Entschluss, die Marktgeschehnisse zukünftig noch enger zu beobachten. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf den Vorleistungsmärkten für die Entbündelung und den breitbandigen Zugang.

Noch engere Beobachtung der Marktgeschehnisse

Für diesen Zweck wurde zum einen ein systematisches und auch einzelfallbezogenes Monitoring, ob und inwieweit die spezifischen Verpflichtungen, die einem Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht in einem Marktanalyseverfahren gemäß § 37 TKG 2003 auferlegt worden sind, eingehalten werden, eingerichtet.

Zum anderen wurde eine einheitliche Kontaktstelle innerhalb der RTR-GmbH etabliert, an die Wettbewerbsverstöße (wie etwa Verstöße gegen auferlegte spezifische Verpflichtungen aufgrund von festgestellter beträchtlicher Marktmacht) kommuniziert werden können und auch sollen. Unter der E-Mail-Adresse wettbewerbsmonitor@rtr.at kann mit der RTR-GmbH Kontakt aufgenommen werden und vermeintliche Wettbewerbsverstöße können unter Beifügung aller relevanten Unterlagen, die den Verstoß dokumentieren, gemeldet werden. Die Regulierungsbehörde ist bemüht, den Sachverhalt schnellstmöglich zu erheben, zu bewerten und einen festgestellten Wettbewerbsverstoß im Rahmen ihrer Möglichkeiten zeitnah abzustellen.

2009: keine Verstöße

Im Lauf des Jahres 2009 konnte durch detaillierte Auswertung der an die Regulierungsbehörde übermittelten Daten verifiziert werden, dass keine aus beträchtlicher Marktmacht resultierenden systematischen Verstöße gegen Bescheidaufgaben der TTK bzw. gegen das TKG 2003 vorliegen.

Die Regulierungsbehörde lädt auch weiterhin zur Meldung von vermuteten Wettbewerbsverstößen ein.

4.2.6 Aufsichtsverfahren

*„Erste Stufe“ –
Gelegenheit zur
Stellungnahme bzw.
Abstellung des
Mangels*

Hat die Regulierungsbehörde in Bezug auf durch sie zu besorgende Aufgaben Anhaltspunkte dafür, dass ein Unternehmen gegen die Bestimmungen des TKG 2003, gegen die Bestimmung einer aufgrund des TKG 2003 erlassenen Verordnung (z.B. Kommunikationsparameter-, Entgelte- und Mehrwertsteuerordnung – KEM-V) oder gegen einen aufgrund des TKG 2003 erlassenen Bescheides verstößt, so hat die Regulierungsbehörde dem betroffenen Unternehmen die Mängel mitzuteilen (§ 91 TKG 2003). Gleichzeitig ist dem betroffenen Unternehmen die Möglichkeit einzuräumen, innerhalb von einem Monat zu den Vorhalten Stellung zu nehmen bzw. den Mangel abzustellen. Eine kürzere Frist ist nur möglich, wenn das betroffene Unternehmen zustimmt oder bereits wiederholt gegen die einschlägige Bestimmung verstoßen hat.

*„Zweite Stufe“ – An-
ordnung von Maßnah-
men mit Bescheid
bei Nichtabstellung*

Wird innerhalb von einem Monat der Mangel nicht abgestellt, so werden von der Regulierungsbehörde mit Bescheid die gebotenen und angemessenen Maßnahmen angeordnet, die die Einhaltung der verletzten Bestimmung sicherstellen.

*„Dritte Stufe“ – Unter-
sagung Kommunika-
tionsnetze oder
-dienste bereitzu-
stellen bzw. Widerruf
von Frequenzen und
Kommunikations-
parametern*

In einem letzten Schritt kann die Regulierungsbehörde, falls die mit Bescheid angeordnete Maßnahme erfolglos geblieben ist, das Recht, Kommunikationsnetze oder -dienste bereitzustellen, aussetzen oder untersagen sowie die Zuteilung von Frequenzen oder Kommunikationsparametern widerrufen.

Die Zuständigkeit der Regulierungsbehörde kann sich auch aus anderen Rechtsquellen als dem TKG 2003 ergeben. In diesem Zusammenhang ist z.B. die Verordnung (EG) 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21, geändert durch die Verordnung (EG) 544/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 zu nennen.

Dies ist deshalb relevant, da im Berichtszeitraum einige Aufsichtsverfahren aufgrund dieser Zuständigkeit durchgeführt wurden.

R 1/08 – Innsbruck Aldrans

Noch im Jahr 2008 leitete die TTK ein Rechtsaufsichtsverfahren gegen die Telekom Austria ein, da Tele2 mitgeteilt hatte, dass in einem bestimmten Gebiet nahe Innsbruck vermehrt Störungsmeldungen von Breitbandkunden registriert worden waren, die Dienste der Tele2 über entbündelte Teilnehmeranschlussleitungen bezogen. Die Beschwerden betrafen dabei sowohl die Verringerung der erreichbaren Übertragungsbandbreiten als auch Verschlechterungen der Stabilität der Verbindungen bis hin zu gänzlichen Unterbrechungen von Breitbandverbindungen, die davor stabil funktioniert hatten. Tele2 nahm auf der Basis von durchgeführten Messungen an, dass der Grund für dieses vermehrte Auftreten von Störungen darin lag, dass die Telekom Austria einen vorgelagerten DSLAM (Digital Subscriber Line Access Multiplexer) in Betrieb genommen hatte. Dabei handelt es sich um ein Breitbandmodem, das in Kabelverzweigern der Telekom Austria und damit näher zum Endkunden installiert wurde, als die (vergleichbaren) Modems der Tele2, die beim Hauptverteiler installiert sind. Da der DSLAM der Telekom Austria teilweise in denselben Frequenzbereichen, allerdings mit Leistungspegeln sendete, die höher waren als die Pegel der von Tele2 eingesetzten Modems, verursachte dieser DSLAM tatsächlich Beeinträchtigungen von Breitbandverbindungen der Tele2 über entbündelte Leitungen durch Nebensprechen.

Nach Durchführung eines – vor allem in technischer Hinsicht sehr komplexen – Verfahrens trug die TTK am 9. März 2009 der Telekom Austria auf, Abhilfemaßnahmen gegen die festgestellten Beeinträchtigungen der Services der Tele2 zu ergreifen. Telekom Austria hatte sicherzustellen, dass die von ihrem DSLAM ausgesendeten Signale in den Frequenzbereichen, die auch von Tele2 benutzt werden, entsprechend den Pegeln der am Standort des vorgelagerten DSLAM ankommenden Tele2-Modemsignale abgesenkt wurden. Diese Verpflichtung entsprach inhaltlich den im Jahr 2008 in der NGA-Industriearbeitsgruppe der RTR-GmbH unter Teilnahme von Telekom Austria erarbeiteten Regeln für den Betrieb von Breitbandmodems an vorgelagerten DSLAM-Standorten. Während der erforderlichen Umstellungsfrist hatte Telekom Austria der Tele2 Angebote auf eine zwischenzeitlich andere technische Realisierung ihrer Breitbandservices (mittels Bitstreaming) zu legen und über die Umsetzungsmaßnahmen zu berichten.

Aktionen der Telekom Austria

Die Telekom Austria führte im Jahr 2009 wiederum mehrere Aktionen durch. Hervorzuheben sind dabei die Sommeraktion 2009 sowie die Weihnachtsaktion 2009.

Diese auch unter der Bezeichnung „Kombipaket“ bekannten Aktionsangebote bestehen aus Produkten aus den Bereichen Festnetz-Sprache und Festnetz-Breitbandinternet unter optionaler Miteinbeziehung eines mobilen Sprachproduktes.

Beide Aktionen waren Gegenstand von Verfahren vor der TTK zur Sicherstellung der nichtdiskriminierenden und Margin Squeeze-freien Nachbildbarkeit dieser Produkte durch alternative Anbieter am Endkundenmarkt.

*Aktionen 2009 der
Telekom Austria
diskriminierungsfrei
nachbildbar*

Gegenstand der Verfahren war die Sicherstellung, dass

- einerseits die Telekom Austria gegenüber Endkunden keine Rabatte gewährte, die alternative Anbieter der erwähnten Aktionsprodukte einem Margin Squeeze ausgesetzt hätten, sowie
- andererseits, dass Telekom Austria die für ein Margin Squeeze-freies und nichtdiskriminierendes Replizieren durch alternative Anbieter erforderlichen Vorleistungsprodukte anbot.

Da im Zuge der durchgeführten Ermittlungen festgestellt wurde, dass es alternativen Anbietern möglich war, die erwähnten Aktionsangebote zu den beschriebenen Bedingungen nachzubilden, wurden die Verfahren eingestellt.

Margin Squeeze-Überprüfung der Telekom Austria

Im September 2009 wurde ein Verfahren zur Margin Squeeze-Überprüfung der Telekom Austria über den Abstand zwischen Endkunden- und Vorleistungsentgelten der Telekom Austria auf den Wertschöpfungsstufen des Bitstream-Access und der Entbündelung eingeleitet.

Diese Überprüfung war notwendig, da die Telekom Austria auch im Jahr 2009 im Vergleich zu früheren Aktionen Produkte zu erheblich reduzierten Entgelten auf der Endkundenebene bei paralleler Reduktion relevanter Vorleistungsentgelte anbot.

Mit der Überprüfung des Abstands zwischen Endkunden- und Vorleistungsentgelten auf den Wertschöpfungsstufen des Bitstream-Access und der Entbündelung im Hinblick auf allfällige gravierende Mengenveränderungen sollte sichergestellt werden, dass alternative Anbieter von Breitbandinternetprodukten keinem Margin Squeeze ausgesetzt werden.

Es wurde festgestellt, dass für das Jahr 2009 weder auf der Betrachtungsebene Breitbandvorleistungsmarkt zu Endkundenmarkt noch auf der Betrachtungsebene Entbündelungsmarkt zu Breitbandvorleistungsmarkt ein Margin Squeeze vorlag.

*Aktion 2009 der TA
Margin Squeeze-frei*

Es liegt daher, basierend auf Plandaten, auch gesamthaft im Jahr 2009 kein Margin Squeeze zwischen Entbündelungsmarkt und Endkundenmarkt vor.

4.2.7 Unlautere Praktiken im Bereich der Mehrwertdienste (Bericht nach § 24 Abs. 2 TKG 2003)

*KEM-V 2009:
Grundlegende
Regelungen zur
Erbringung von
Mehrwertdiensten*

Gemäß § 24 Abs. 2 letzter Satz TKG 2003 hat die Regulierungsbehörde jährlich im Rahmen des Berichts gemäß § 34 Abs. 2 TKG 2003 über unlautere Praktiken und die dazu getroffenen Maßnahmen (in Bezug auf Mehrwertdienste) zu informieren. In diesem Zusammenhang ist die mit 7. Juli 2009 in Kraft getretene KEM-V 2009 von großer Bedeutung. Es handelt sich um eine Neufassung der im Jahr 2004 erlassenen und zuletzt im Februar 2008 novellierten KEM-V. Die Neugestaltung der Verordnung berücksichtigt internationale Entwicklungen, eine geänderte Marktsituation in Österreich sowie Erfahrungen der letzten Jahre. Hinsichtlich näherer Details und den Neuerungen der KEM-V 2009 wird auf das Kapitel 4.2.14.1 verwiesen.

Nachdem bereits im Berichtsjahr 2008 die Anzahl der Beschwerden im Bereich der Mehrwertdienste zurückgegangen war, konnte diesbezüglich im Jahr 2009 ein weiterer klarer Rückgang festgestellt werden. Wurden im Jahr 2008 noch annähernd 40 % der Verfahren im Rahmen der der RTR-GmbH gemäß der Bestimmung des § 122 TKG 2003 übertragenen Aufgabe der Streitschlichtung aufgrund von Beschwerden über Mehrwertdienste geführt, betrug jener Prozentsatz im Berichtsjahr nur mehr ca. 11 %. Der überwiegende Teil der diesbezüglichen Beschwerden betraf, wie schon im Jahr 2008, die so genannten „MT-gebillten“ SMS-Dienste (es werden nicht die vom Nutzer versendeten Mehrwert-SMS verrechnet, sondern die von ihm empfangenen). Den betroffenen Beschwerdeführern konnte durch die Tätigkeit der Schlichtungsstelle der RTR-GmbH effektiv geholfen werden. Im Bereich der Dialer-Dienste traten hingegen keine Beschwerden mehr auf.

Beschwerdeanzahl bei SMS-Diensten weiterhin im Abnehmen

Generell konnten zuletzt Tendenzen dahingehend beobachtet werden, dass viele Dienste, die bisher über Mobiltelefone genutzt werden konnten, nunmehr über Web-Portale im Internet genutzt werden. Weiters werden immer häufiger Dienste, die bisher hinter Mehrwertnummern angeboten wurden, als so genannte „M-Commerce-Dienste“ erbracht, welche zwar vom jeweiligen Netzbetreiber inkassiert werden, dies jedoch in fremdem Namen (vergleichbar mit einer Kreditkartenzahlung) sowie unter speziellen gesetzlich festgelegten Voraussetzungen. Solche Dienste können hinter geografischen oder auch mobilen Rufnummern angeboten werden, wobei bisher keine auffällige Häufung von Missbrauchsfällen festzustellen war.

„Abwanderung“ ins Internet

Im Jahr 2008 wurde zur zeitnahen Informationserfassung ein Mehrwertdienstebeschwerde-Webformular entwickelt, das nunmehr seit April 2008 operativ in Betrieb ist und von Konsumenten bisher gut genutzt wird, wobei die Anzahl der Beschwerden auch hier leicht zurückgegangen ist (im Jahr 2008 ab April ca. 500, im gesamten Jahr 2009 ebenso ca. 500 Beschwerden). Die Ursache eines Großteils der eingebrachten Beschwerden lag auch hier im Bereich der „MT-gebillten“ SMS-Dienste. Die Beschwerden wurden ausgewertet und bei auffälligen Häufungen Netzbetreiber darüber informiert, um im Sinne der Konsumenten rasche Lösungen zu bewirken. Problemlösungen erfolgten oft auf kurzem Weg. Hinsichtlich weiterer Details zum Mehrwertdienstemonitoring wird auf das Kapitel 4.2.7 des letztjährigen Kommunikationsberichtes verwiesen.

Mehrwertdienstemonitoring

Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen zu Mehrwertdiensten in der KEM-V bzw. KEM-V 2009 wurde von der RTR-GmbH im Berichtsjahr 2009 konsequent durchgeführt und es wurden gegebenenfalls die entsprechenden Maßnahmen ergriffen. So wurde insbesondere von der RTR-GmbH überprüft, ob die Entgeltinformationspflichten vorschriftsgemäß erfüllt werden, oder aber auch, ob im Bereich (0)900 verbotenerweise Erotikdienste angeboten werden. Diesbezüglich führten Aufsichtsmaßnahmen zu meist zufriedenstellenden Ergebnissen. Durch die in der Vergangenheit erfolgten Novellierungen der KEM-V sowie insbesondere deren Neufassung (KEM-V 2009) und der nachhaltigen Überwachung der Einhaltung der diesbezüglichen Bestimmungen konnte bzw. kann der bisher beschrittene Weg konsequent weitergeführt werden.

Konsequente Überwachung und Maßnahmen

4.2.8 AGB und Entgelte aus Sicht der Wettbewerbsregulierung

Wird auf einem telekommunikationsrechtlich relevanten Markt beträchtliche Marktmacht eines Betreibers festgestellt, so kann ihm unter anderem die Verpflichtung auferlegt werden, seine Endkundenentgelte und Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von der Regulierungsbehörde genehmigen zu lassen.

Parteistellung des Antragstellers

Die Regulierungsbehörde hat über einen Genehmigungsantrag innerhalb von acht Wochen zu entscheiden. Erfolgt innerhalb der Frist von acht Wochen keine Entscheidung der Regulierungsbehörde, so gelten die beantragten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Tarife als genehmigt (§ 45 Abs. 2 TKG 2003). Mit einer Novelle des TKG 2003 (BGBl. I Nr. 65/2009) wurde nunmehr klargestellt, dass lediglich dem Antragsteller Parteistellung im Genehmigungsverfahren zukommt.

„ex ante“-Genehmigung auf den Zugangsmärkten

Beantragt das verpflichtete Unternehmen die Genehmigung von Tarifen, müssen diese dem Maßstab der Kostenorientierung entsprechen. Bei der Genehmigung von AGB werden diese auf Vereinbarkeit mit bestimmten gesetzlichen Bestimmungen überprüft (vgl. § 45 Abs. 6 TKG 2003). Ohne Genehmigung ist es dem verpflichteten Unternehmen untersagt, die betroffenen AGB und/oder Entgelte zu verwenden.

Anzeigepflicht mit Widerspruchsrecht der TKK auf den Verbindungsmärkten

Neben der klassischen „ex ante“-Genehmigung können auch mildere Verpflichtungen vorgesehen werden, wie die bloße Anzeigepflicht verknüpft mit der Möglichkeit der TKK, innerhalb von acht Wochen zu widersprechen.

Im Jahr 2009 waren der Telekom Austria und der mobilkom austria spezifische Verpflichtungen auferlegt. Die ex ante-Genehmigungspflicht bestand im Jahr 2009 nur noch auf den Märkten Zugang von Nichtprivatkunden und Privatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten.

Auf den Märkten Auslandsgespräche und Inlandsgespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten bestand im Berichtszeitraum lediglich eine Anzeigeverpflichtung mit der Möglichkeit der TKK, innerhalb der Frist von acht Wochen den angezeigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (inkl. Leistungsbeschreibungen) und Entgeltbestimmungen zu widersprechen.

Aufhebung der Verpflichtungen auf dem Markt Inlandsgespräche für Privatkunden

Die auf dem Markt Inlandsgespräche für Privatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten bestehenden spezifischen Verpflichtungen wurden mit Bescheid M 09/09-56 der TKK vom 23. März 2009 aufgehoben. Auf diesem Markt bestehen daher nur noch die sich aus § 25 TKG 2003 ergebenden Anzeigepflichten.

Zugangsrealisierung zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten mittels VoB

Im Jahr 2009 wurden die von der Telekom Austria beantragten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (inkl. Leistungsbeschreibungen) sowie Entgeltbestimmungen für das Produkt „Business Net Phone“ mit Bescheid G 83/09-15 der TKK vom 21. September 2009 genehmigt. Hervorzuheben ist, dass es sich um das erste Genehmigungsverfahren gehandelt hat, bei dem der Zugang zum öffentlichen Telefonnetz mittels Voice over Broadband (VoB) realisiert wurde.

4.2.9 AGB und Entgelte nach § 25 TKG 2003

Anzeigepflicht nach § 25 Abs. 1 und 2 TKG 2003

Betreiber von (Tele-)Kommunikationsnetzen und -diensten haben Allgemeine Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen zu erstellen und diese gemäß § 25 Abs. 1 TKG 2003 der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. der Entgeltbestimmungen sind gemäß § 25 Abs. 2 TKG 2003 ebenfalls der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Gemäß § 25 Abs. 6 TKG 2003 kann die TKK den angezeigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (inkl. Leistungsbeschreibungen) binnen acht Wochen widersprechen, wenn diese dem Prüfungsmaßstab des § 25 Abs. 6 TKG 2003 nicht entsprechen. § 25 TKG 2003 sieht folgenden Prüfungsmaßstab vor: das TKG 2003; aufgrund des TKG 2003 erlassene Verordnungen; §§ 864a und 879 ABGB sowie §§ 6 und 9 KSchG.

Hinsichtlich der angezeigten Entgeltbestimmungen besteht nach § 25 Abs. 6 TKG 2003 kein Widerspruchsrecht der TKK. Eine Prüfung, ob diese dem Prüfungsmaßstab entsprechen, ist daher nach § 25 Abs. 6 TKG 2003 nicht möglich. Im Jahr 2009 langten insgesamt 227 Entgeltanzeigen bei der Regulierungsbehörde ein. Die angezeigten Entgeltbestimmungen wurden auf der Website der Regulierungsbehörde veröffentlicht und können abgerufen werden.

Im Jahr 2009 langten insgesamt 153 Anzeigen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. Leistungsbeschreibungen nach § 25 TKG 2003 ein. Diese werden nach der abschließenden Behandlung durch die TKK ebenfalls auf der Website der Regulierungsbehörde veröffentlicht und können abgerufen werden.

*2009:
153 AGB-Anzeigen*

Zeichnet sich ab, dass die angezeigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. Leistungsbeschreibungen nicht dem Prüfungsmaßstab des § 25 Abs. 6 TKG 2003 entsprechen, so wird der Betreiber in der Regel auf die bestehenden Bedenken der TKK hingewiesen.

In 38 Verfahren nahmen die Betreiber eine Überarbeitung der bedenklichen Bestimmung vor, sodass letztendlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (inklusive Leistungsbeschreibungen) dem Prüfungsmaßstab entsprachen und kein Widerspruch der TKK erforderlich war.

Lediglich in einem Verfahren war ein Widerspruchsbescheid der TKK nach § 25 Abs. 6 TKG 2003 erforderlich, da keine Überarbeitung durch den Betreiber vorgenommen wurde.

*Widerspruchsbescheid
der TKK wegen
Verletzung des
§ 25 TKG 2003*

Verfahrensgegenständlich war im Rahmen dieses Verfahrens eine Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sah vor, dass das kostenlose Kündigungsrecht, welches die Betreiber bei nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen den Teilnehmern nach § 25 Abs. 3 TKG 2003 als Ausgleich einzuräumen haben, lediglich Verbrauchern iSd KSchG eingeräumt wird. Gemäß der Klausel hätten Unternehmer iSd KSchG bei einseitig durch den Betreiber durchgeführten nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen keine Möglichkeit gehabt, den Vertrag kostenlos zu beenden.

§ 25 TKG 2003 räumt Betreibern von Kommunikationsnetzen und -diensten unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit ein – abweichend vom allgemeinen Zivilrecht – eine einseitige Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. Entgeltbestimmungen durchzuführen. Als Ausgleich sieht § 25 TKG 2003 vor, dass bei nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen den Teilnehmern ein kostenloses Kündigungsrecht einzuräumen ist. Dieses kostenlose Kündigungsrecht besteht nach § 25 Abs. 3 TKG 2003 unabhängig davon, ob der Teilnehmer als Verbraucher anzusehen ist oder nicht.

Die verfahrensgegenständliche Klausel entsprach daher nicht § 25 TKG 2003, da diese Klausel nur Teilnehmern, die als Verbraucher anzusehen sind, das kostenlose Kündigungsrecht einräumt. Es war daher den Allgemeinen Geschäftsbedingungen wegen der Verletzung des § 25 TKG 2003 zu widersprechen. Der Bescheid ist rechtskräftig. Es wurden keine Beschwerden bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts (VwGH und VfGH) erhoben.

Darüber hinaus erscheint für das Jahr 2009 auf inhaltlicher Ebene Folgendes berichtenswert:

Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG)

Am 1. November 2009 trat das Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) in Kraft.

*Inkrafttreten des
Zahlungsdienste-
gesetzes am
1. November 2009*

§ 27 Abs. 6 ZaDiG sieht Folgendes vor: „Der Zahlungsdienstleister darf dem Zahlungsempfänger nicht verwehren, dem Zahler für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstrumentes eine Ermäßigung anzubieten. Die Erhebung von Entgelten durch den Zahlungsempfänger im Falle der Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstrumentes ist unzulässig.“

Diese Bestimmung des ZaDiG ist auch zum Nachteil von Unternehmern nicht abdingbar (§ 26 Abs. 6 ZaDiG) und daher keine reine Verbraucherschutzbestimmung. Es scheint fraglich, inwiefern Klauseln, die die Verrechnung eines Entgeltes für die Nutzung eines Zahlungsinstrumentes (Zahlscheinentgelt) vorsehen, seit dem Inkrafttreten des ZaDiG noch dem Prüfungsmaßstab des § 25 Abs. 6 TKG 2003 entsprechen würden. Eine abschließende Beurteilung durch die TKK lag im Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes noch nicht vor, da alle Anzeigen, die derartige Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthielten, zur Bearbeitung zurückgezogen wurden.

§ 25 TKG 2003

*OGH bestätigt die
Entscheidung
19 Cg 46/08y des
HG Wien*

Wie im Kommunikationsbericht 2008 ausgeführt, hat die TKK die im Jahr 2008 noch nicht rechtskräftige Entscheidung des HG Wien 19 Cg 46/08y vom 17. Juni 2008 zum Anlass genommen, die bisher von ihr vertretene Rechtsansicht zu überprüfen. Die TKK gelangte damals unter der Einbeziehung der Ausführungen des HG Wien zu der Auffassung, dass bei kundenfeindlichster Auslegung Klauseln, die dem Betreiber die Möglichkeit einräumen, innerhalb von einem bestimmten Zeitraum ab dem Einlangen der Kündigung des Kunden auf Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. Entgeltbestimmung zu verzichten und damit die Kündigung des Kunden unwirksam zu machen, als gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs. 3 ABGB zu beurteilen sind, da für den Teilnehmer ein unzumutbarer Schwebezustand eintritt.

Nunmehr liegt eine rechtskräftige Entscheidung vor, da die Entscheidung 19 Cg 46/08y des HG Wien von sämtlichen Instanzen bestätigt wurde. Der OGH führte in seiner Entscheidung 1 Ob 123/09h vom 8. August 2009 aus, dass die Ausführungen der Instanzen zutreffend seien und daher nur kurz der Revision zu erwidern wäre. Somit steht die von der TKK im Jahr 2008 entwickelte Rechtsansicht im Einklang mit der nunmehr vorliegenden Entscheidung des OGH.

4.2.10 Internationales Roaming in der Europäischen Union

Seit nun beinahe drei Jahren ist die Roaming-Verordnung der Europäischen Union in Geltung, welche zahlreiche Verpflichtungen für Mobilfunkbetreiber mit sich gebracht hat. Während die am 30. Juni 2007 in Kraft getretene Verordnung⁴ bislang nur für Sprachtelefonie anwendbar war, wurde mit der Erweiterung der Roaming-Verordnung⁵ der Anwendungsbereich auch auf SMS und mobile Datendienste ausgedehnt. Die Erweiterung der Roaming-Verordnung ist am 1. Juli 2009 in Kraft getreten, die Geltungsdauer der ersten Roaming-Verordnung bis ursprünglich Sommer 2010 wurde bis zum Sommer 2012 verlängert.

*Erweiterung der
Roaming-Verordnung
am 1. Juli 2009*

Die zeitliche Ausdehnung und die Erweiterung der Regulierung auf SMS und mobile Datendienste wurde nach Durchführung des in Artikel 11 Roaming-Verordnung vorgesehenen Überprüfungsverfahrens im Wesentlichen damit begründet, dass sich ohne Regulierungsmaßnahmen dauerhafter Wettbewerb bei Sprach-Roaming-Diensten ab Juni 2010 nicht einstellen würde, in Bezug auf SMS-Roaming-Dienste keine Preissenkungen erfolgt sind und die Preise in keinem vernünftigen Verhältnis zu den Kosten stünden sowie in Bezug auf Daten-Roaming-Dienste weiterhin ein hohes Preisniveau und mangelnder Wettbewerb herrschen.

4.2.10.1 Die neuen Bestimmungen im Überblick

„Sprachtelefonie“

Im Bereich Sprache wurden die bisher vorgesehenen maximalen Preisobergrenzen auf Vorleistungsebene sowie auf Endkundenebene angepasst und die Preisabsenkungen von 30. August auf 1. Juli 2009 vorgezogen. Die durchschnittlichen Vorleistungspreise für regulierte Roaming-Anrufe lagen daher ab 1. Juli 2009 bei 26 Eurocent. Eine weitere Absenkung der Vorleistungspreise auf 22 Eurocent und 18 Eurocent ist für 1. Juli 2010 bzw. 1. Juli 2011 vorgesehen. Auf der Endkundenebene wurden ebenfalls weitere Preisabsenkungen des Eurotarifs vorgenommen: Für aktive Telefonate beträgt die Preisobergrenze ab 1. Juli 2009 43 Eurocent, ab 1. Juli 2010 39 Eurocent und ab 1. Juli 2011 35 Eurocent. Für passive Telefonate beträgt die Preisobergrenze ab 1. Juli 2009 19 Eurocent, ab 1. Juli 2010 15 Eurocent und ab 1. Juli 2011 11 Eurocent (Preise jeweils exklusive Umsatzsteuer angegeben). Neben Preisabsenkungen ist ab 1. Juli 2009 eine sekundengenaue Abrechnung auf Vorleistungsebene sowie Endkundenebene (im Eurotarif) verpflichtend. Sowohl auf Vorleistungsebene als auch bei aktiven Telefonaten ist eine anfängliche Mindestabrechnungsdauer von 30 Sekunden gestattet. Dies entspricht einer Taktung von 30/1 für aktive regulierte Roaming-Anrufe. Bei passiven Telefonaten ist eine sekundengenaue Abrechnung ab der ersten Sekunde verpflichtend.

*Sprache – weitere
Preisabsenkungen,
sekundengenaue
Abrechnung*

⁴ Verordnung (EG) 717/2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, ABl. L 2007/171, 32.

⁵ Verordnung (EG) 544/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) 717/2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, ABl. L 2009/167, 12.

Tabelle 6: Maximale Preisobergrenzen auf Vorleistungs- und Endkundenebene

In Eurocent exkl. USt.	1. Juli 2009	1. Juli 2010	1. Juli 2011
Vorleistungspreise	26	22	18
Endkundenpreise aktiv	43	39	35
Endkundenpreise passiv	19	15	11

Quelle: RTR-GmbH

Wie bisher können Mobilfunkbetreiber weiterhin alternative Roaming-Tarife (Spezial-Roaming-Tarife) anbieten, die zum Teil auch höhere Entgelte vorsehen bzw. in Takten verrechnet werden können. Wesentlich ist, dass jeder Mobilfunkbetreiber zumindest einen Tarif anbietet, der den Erfordernissen des Eurotarifes entspricht.

Ab 1. Juli 2010 dürfen Mobilfunkbetreiber ihren Kunden für den Empfang einer Sprachnachricht (d.h. für das Besprechen der Mobilbox durch einen Anrufer) im EU-Ausland keine Entgelte mehr verrechnen. Dies gilt jedoch nicht für das Abhören einer Sprachnachricht.

„SMS“

Regulierung für SMS-Roaming-Nachrichten

Ab 1. Juli 2009 wurde für SMS (regulierte SMS-Roaming-Nachrichten) sowohl auf Vorleistungs- als auch auf Endkundenebene eine Preisregulierung eingeführt. Das (durchschnittliche) Vorleistungsentgelt für eine regulierte SMS-Roaming-Nachricht darf ab diesem Zeitpunkt 4 Eurocent nicht überschreiten. Auf Endkundenebene müssen die Mobilfunkbetreiber ihren Kunden einen „SMS-Eurotarif“ anbieten, der 11 Eurocent (exklusive Umsatzsteuer) pro versendetes SMS nicht überschreiten darf. Für den Empfang eines SMS in einem EU-Mitgliedstaat dürfen keine Entgelte mehr verrechnet werden. MMS sind von der Preisregulierung nicht umfasst, auch für den Empfang von MMS können daher Entgelte verrechnet werden.

„Daten-Roaming-Dienste“

Preisregulierung für Daten-Roaming-Dienste auf Vorleistungsebene

Für Daten-Roaming-Dienste gilt ab 1. Juli 2009 eine Preisregulierung auf Vorleistungsebene; hier ist ein maximales durchschnittliches Vorleistungsentgelt in der Höhe von 1,- Euro pro MB (Megabyte) vorgesehen. Dieses maximale durchschnittliche Vorleistungsentgelt soll ab 1. Juli 2010 auf 80 Eurocent pro MB und ab 1. Juli 2011 auf 50 Eurocent pro MB fallen.

Auf Endkundenebene wurde für Daten-Roaming-Dienste keine Preisregulierung eingeführt, jedoch werden den Mobilfunkbetreibern weitreichende Transparenz- und Schutzvorschriften auferlegt.

Weitreichende Schutzbestimmungen für Nutzer

Neben einer generellen Informationsverpflichtung über Entgelte für die Nutzung von Daten-Roaming-Diensten muss jeder Mobilfunkbetreiber ab 1. Juli 2009 eine automatische, kostenlose Nachricht an den Roaming-Kunden übermitteln, wenn dieser eine Daten-Roaming-Verbindung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union initiiert. Der Kunde soll darüber informiert werden, dass ein Roaming-Dienst benutzt wird und eine Tarifinformation über die im Tarifschema des Kunden anfallenden Roaming-Entgelte erhalten.

Ab 1. März 2010 haben Mobilfunkbetreiber allen Kunden, die Roaming-Dienste nutzen können, eine Einrichtung zur Verfügung zu stellen, mit welcher ein bestimmtes Limit für Daten-Roaming-Dienste festgesetzt wird, welches im Fall der Nutzung von Daten-Roaming-Diensten nicht überschritten werden kann.

4.2.10.2 Zur Umsetzung der Roaming-Verordnung

Die RTR-GmbH konnte für das Jahr 2009 und seit Inkrafttreten der Erweiterung der Roaming-Verordnung am 1. Juli 2009 beobachten, dass sich die österreichischen Mobilfunkanbieter im Wesentlichen an die bestehenden Verpflichtungen halten. Die Preise für regulierte Roaming-Dienste im Eurotarif orientieren sich bei fast allen Anbietern an den in der Verordnung vorgesehenen Maximalpreisen. Genauere Daten dazu sind im Kapitel 5.2 zu finden.

*Erfolgreiche
Umsetzung der neuen
Verpflichtungen*

Auf Nutzerseite gab es betreffend die neuen Verpflichtungen aus der Roaming-Verordnung relativ wenige Beschwerden. Die Beschwerden bezogen sich zumeist auf die Anwendung eines nicht gewünschten bzw. nicht vereinbarten Roaming-Tarifes, aber auch auf eine nicht verordnungskonforme Verrechnung im Eurotarif durch einen bestimmten Anbieter (zu Beschwerden über grenznahe Daten-Roaming siehe Kapitel 4.2.4.1).

In diesem Zusammenhang ist ein Rechtsaufsichtsverfahren zu erwähnen, das von der Regulierungsbehörde gegenüber mobilkom austria im Sommer 2009 eingeleitet wurde. Gegenstand dieses Verfahrens war die verordnungswidrige Verrechnung des Eurotarifs, welche von mobilkom austria derart erfolgte, dass für aktive regulierte Roaming-Anrufe eine sekundengenau Abrechnung ab der ersten Sekunde zusätzlich zu einem Entgelt für den Verbindungsaufbau von 30 Sekunden erfolgt ist. Bei verordnungskonformer Verrechnung des Eurotarifs darf der Mobilfunkanbieter jedoch seit 1. Juli 2009 lediglich eine anfängliche Mindestabrechnungsdauer von maximal 30 Sekunden verrechnen, „nach“ dieser anfänglichen Mindestabrechnungsdauer muss die Verrechnung sekundengenau erfolgen. So wurden beispielsweise für eine kurze Verbindung, die eine Minute dauert, ein Entgelt für den Verbindungsaufbau von 30 Sekunden (entspricht 25,80 Eurocent inklusive USt.) und ein Entgelt von 60 Sekunden (51,60 Eurocent), also insgesamt 77,40 Eurocent, verrechnet. Bei verordnungskonformer Verrechnung des Eurotarifs wird jedoch für eine einminütige Verbindung unter maximaler Ausnutzung der Mindestabrechnungsdauer ein Entgelt von 51,60 Eurocent verrechnet. Die Verrechnungspraxis von mobilkom austria führte demnach bei diesem Beispiel zu einem Aufschlag von 50 %. Die TKK hat mit Bescheid vom 21. September 2009 mobilkom austria aufgetragen, die verordnungswidrige Verrechnung im Eurotarif abzustellen und die betroffenen Kunden so zu stellen, als wäre die Verrechnung im Eurotarif verordnungskonform erfolgt. mobilkom austria hat gegen diesen Bescheid eine Beschwerde an den VwGH gerichtet.

*Taktung im Eurotarif –
Rechtsaufsicht*

4.2.11 Universaldienst

Der Universaldienst ist ein Mindestangebot an öffentlichen Diensten, zu denen alle Endnutzer unabhängig von ihrem Wohn- oder Geschäftsort Zugang haben müssen. Er muss bundesweit flächendeckend, zu einem einheitlichen und erschwinglichen Preis in einer bestimmten Qualität verfügbar sein und umfasst folgende Dienste (§ 26 TKG 2003):

Umfang

1. Zugang zum öffentlichen Telefondienst über einen an einem festen Standort realisierten Anschluss,
2. Erstellung eines betreiberübergreifenden Teilnehmerverzeichnisses sowie Zugang zu diesem Verzeichnis und
3. flächendeckende Versorgung mit öffentlichen Sprechstellen.

Finanzieller Ausgleich

Gemäß § 31 Abs. 1 TKG 2003 sind dem Erbringer des Universaldienstes auf dessen Antrag die nachweislich aufgelaufenen Kosten des Universaldienstes, die trotz wirtschaftlicher Betriebsführung nicht hereingebracht werden können, abzugelten, sofern diese Kosten eine unzumutbare Belastung darstellen. Als Universaldienstleister konnte sich Telekom Austria für 2008, wie bereits in den Jahren zuvor, mit den alternativen Telekom-Betreibern jeweils privatrechtlich über den Ausgleichsbetrag einigen.

Qualitätskriterien

Die Qualitätskriterien für den Universaldienst sind in der Universaldienstverordnung (UDV) festgelegt. Sie umfassen unter anderem Kennwerte wie zum Beispiel die Frist für die erstmalige Bereitstellung eines Anschlusses, Störungshäufigkeit, Verbindungsaufbauzeit, Sprachübertragungsqualität oder den Anteil und die Ausstattung betriebsbereiter öffentlicher Sprechstellen. Telekom Austria ist gesetzlich dazu verpflichtet, der RTR-GmbH jährlich einen Bericht über die Erfüllung dieser Kennwerte zu übermitteln. Für das Jahr 2008 hat die Prüfung durch die Regulierungsbehörde keine wesentlichen Beanstandungen ergeben. Ein Überblick über die von Telekom Austria im Jahr 2008 erreichten Qualitätskriterien findet sich unter <http://unternehmen.telekom.at/Content.Node/dateien/udv-2008.pdf>. Die den Messungen zugrunde liegende Universaldienstverordnung ist unter <http://www.rtr.at/de/tk/UDVerordnung> abrufbar.

Entgeltänderungen

Entgelte und Änderungen von Entgelten für Dienste, die im Rahmen des Universaldienstes erbracht werden, können von der Regulierungsbehörde überprüft werden, sofern ein begründeter Verdacht besteht, dass diese Entgelte nicht dem Grundsatz der Erschwinglichkeit entsprechen oder andere Bestimmungen des TKG 2003 verletzen. Als Kriterien für die Erschwinglichkeit wurden dabei bisher der nationale Verbraucherpreisindex sowie das Pro-Kopf-Einkommen herangezogen. Weiters wurde ein Warenkorb auf Basis der sich im Zeitverlauf verändernden Gesprächstarife berechnet. Durch eine Gegenüberstellung dieser Kennzahlen konnte schließlich beurteilt werden, ob die Steigerung bei den Entgelten im Zeitverlauf in angemessener Relation zu der Steigerung bei Verbraucherpreis und Einkommen steht. Im Jahr 2009 wurden von der Telekom Austria zweimal Änderungen von Entgelten für Dienste, die im Rahmen des Universaldienstes erbracht werden, vorgenommen. Ein begründeter Verdacht, dass der Grundsatz der Erschwinglichkeit aufgrund dieser Änderungen gefährdet sei oder andere Bestimmungen des TKG 2003 verletzt wären, lag unter Berücksichtigung der erwähnten Bewertungskriterien nicht vor. Ein Verfahren nach § 26 Abs. 3 TKG 2003 zur weiteren Überprüfungen der Erschwinglichkeit aufgrund eines begründeten Verdachts war daher nicht einzuleiten.

4.2.12 Anzeigepflichtige Dienste

Gemäß § 15 TKG 2003 ist die beabsichtigte Bereitstellung von öffentlichen Kommunikationsnetzen oder -diensten sowie deren Änderung oder Einstellung vor Betriebsaufnahme, Änderung oder Einstellung der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Die RTR-GmbH stellt eine Bestätigung über die erfolgte Anzeige aus, sofern ein Kommunikationsnetz oder -dienst vorliegt. Die Abwicklung der Anzeige erfolgt über ein von der RTR-GmbH zur Verfügung gestelltes Web-Interface. Über das Web-Interface können auch folgende Prozesse abgewickelt werden:

- die Beantragung und Rückgabe von Rufnummern,
- Meldungen im Rahmen der Kommunikations-Erhebungs-Verordnung (KEV),
- Angaben zur Marktanalyse sowie
- Meldungen im Rahmen des Finanzierungsbeitrages.

Mit 31. Dezember 2009 waren 1.460 aktive Dienstanzeigen gemeldet. Eine Liste jener Unternehmen, die die Bereitstellung von öffentlichen Kommunikationsnetzen oder -diensten angezeigt haben, kann auf der Website der RTR-GmbH abgerufen werden.

4.2.13 Frequenzen

Im Bereich der Frequenzangelegenheiten wurden 2009 folgende Verfahren durchgeführt:

Vergabe von Frequenzen im Frequenzbereich 3,5 GHz

Im April 2009 wurde von der TKK die Ausschreibung von Frequenzen aus dem Frequenzbereich 3,5 GHz veröffentlicht. Zur Vergabe gelangten jene Frequenznutzungsrechte, die von UPC im Dezember 2008 zurückgelegt worden waren. Die Vergabe erfolgte, wie auch bereits bei vorangegangenen Vergaben, im Wege einer Auktion. In der am 5. August durchgeführten Auktion konnten folgende Unternehmen Frequenznutzungsrechte erwerben: EVN Netz GmbH für Wien und Niederösterreich, B.net Burgenland Telekom GmbH für das Burgenland, 4G Mobile GmbH für Steiermark, Kärnten, Nordtirol, Osttirol und Oberösterreich und die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation für das Bundesland Salzburg. Der Gesamterlös der Auktion lag bei 140.860,- Euro. Die Frequenzen wurden befristet bis 31. Dezember 2019 zugeteilt.

Durchführung von drei Vergabeverfahren, Überprüfung der Versorgungsaufgaben 3,5 GHz

Frequenzbereich 3,5 GHz – Überprüfung von Versorgungsaufgaben

Die TKK leitete zur Überprüfung der Erfüllung der Versorgungsaufgaben für 3,5 GHz-Frequenzen, die im Rahmen der Vergabe im November 2004 verhängt wurden, im Jänner 2009 ein Verfahren ein.

Im Rahmen der Frequenzzuteilung im November 2004 waren Versorgungsaufgaben vorgeschrieben worden. Es wurde normiert, dass mit Stichtag 31. Dezember 2008 ein bestimmter Versorgungsgrad zu erfüllen ist. Im Ermittlungsverfahren wurde festgestellt, dass die Versorgungspflicht von den von der Überprüfung betroffenen Unternehmen Teleport Consulting und Systemmanagement GesmbH sowie WiMAX Telecom GmbH im vorgeschriebenen Umfang erfüllt wurde.

Vorbereitungsarbeiten zur Vergabe von Frequenzen aus dem Frequenzbereich 2,6 GHz

Die TTK beabsichtigt, im 2. Halbjahr 2010 Frequenzen aus dem Frequenzbereich 2,6 GHz zu vergeben. Die Durchführung der Auktion ist für September vorgesehen. Die Vorbereitung für die Durchführung der Vergabe erfolgte bereits weitgehend im Jahr 2009. Die seit der Vergabe von UMTS-Frequenzen im Jahr 2000 im Einsatz stehende Auktionssoftware, welche sowohl vor dem Hintergrund der Weiterentwicklung im Bereich des Auktionsdesigns als auch im Hinblick auf die technische Entwicklung im Softwarebereich nicht mehr dem Stand der Technik entspricht, wird für die zukünftigen Vergaben durch eine neue Software ersetzt. Die Umsetzungsarbeiten begannen im 2. Quartal des Berichtszeitraumes und werden Ende des 1. Quartals 2010 abgeschlossen sein.

Refarming, zukünftige Entwicklungen im Bereich der Frequenznutzung

Neben den oben erwähnten Verfahren entfiel ein großer Teil der Tätigkeit der Regulierungsbehörde im Bereich Frequenzen auf die Behandlung von Themenbereichen, die in den nächsten Jahren im Zuge von Verfahren von der TTK zu entscheiden sein werden. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Frage des Refarming (Umwidmung der derzeit für GSM genutzten Frequenzbänder für z.B. UMTS bzw. LTE) von zentraler Bedeutung. Dieser Themenbereich wirft viele Fragen, insbesondere im Zusammenhang mit den unter Umständen damit verbundenen nachteiligen Auswirkungen auf den Wettbewerb, auf. Eng damit verbunden ist auch die Thematik des Ablaufes der Frequenznutzungsrechte in den Frequenzbereichen 900 und 1.800 MHz. Die ersten Zuteilungen laufen bereits Ende 2015 aus.

Auch hier wurde bereits im Berichtszeitpunkt die Diskussion darüber gestartet, wie den betroffenen Unternehmen möglichst zeitnah Rechts- und Planungssicherheit hinsichtlich des weiteren Vorgehens gegeben werden kann und damit die Versorgung der Bevölkerung ohne Beeinträchtigungen auch für die Zukunft gewährleistet ist.

4.2.14 Kommunikationsparameter

4. Novelle der KEM-V

Rechtliche Grundlage für die Verwaltung der österreichischen Rufnummern durch die RTR-GmbH bildet die Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 (KEM-V 2009), die einen Plan für Kommunikationsparameter sowie Regelungen für Mehrwertdienste festlegt. Die Verwaltung anderer Adressierungselemente erfolgt auf Basis der Speziellen Kommunikationsparameter Verordnung (SKP-V).⁶

Das Berichtsjahr 2009 war neben dem Tagesgeschäft durch die 4. Novelle der KEM-V gekennzeichnet.

4.2.14.1 KEM-V 2009

Das Ergebnis des bereits im Jahr 2008 begonnenen Diskussionsprozesses wurde in einem Entwurf einer Neufassung der bisherigen KEM-V (KEM-V 2009, BGBl. II Nr. 212/2009) umgesetzt und im Zeitraum vom 13. November 2008 bis 30. Jänner 2009 einer öffentlichen Konsultation gemäß § 128 TKG 2003 unterzogen.

⁶ Details siehe <http://www.rtr.at/de/tk/SKP>.

Durch die Veröffentlichung der KEM-V 2009 im Bundesgesetzblatt einschließlich der Anlagen 1 und 2 (legt die geografische Lage der Ortsnetzgrenzen fest) sind nun alle Bestimmungen in elektronischer Form abrufbar.⁷ Die Verordnung trat mit 7. Juli 2009 in Kraft.

Die RTR-GmbH hat nunmehr aufgrund der Tatsache, dass es trotz wesentlicher Abänderung des ursprünglichen Konzeptes bis zuletzt stark gegensätzliche Meinungen zum Thema Flexibilisierung der Nutzung geografischer Rufnummern gab, beschlossen, die angedachte Flexibilisierung der Nutzung geografischer Rufnummern vorerst zurückzustellen – insbesondere vor dem Hintergrund der besonderen Situation des Festnetzbereiches insgesamt. Anzumerken ist an dieser Stelle, dass ungeachtet der Aufschiebung der geplanten Änderungen die – unter bestimmten Bedingungen – bereits bisher möglichen nomadischen Szenarien im Zusammenhang mit geografischen Rufnummern natürlich weiter bestehen.

Keine Flexibilisierung bei geografischen Rufnummern

Die wesentlichen inhaltlichen Änderungen der KEM-V 2009 im Vergleich zur bisherigen KEM-V stellen sich nun wie folgt dar:

Eine Anpassung der Nutzungsfristen erfolgte zum Zwecke einer vereinfachten Administration auf Seiten der Betreiber und der Regulierungsbehörde. Die Auswirkung dieser Neuregelungen machte sich bereits im Jahr 2009 in statistischen Auswertungen bemerkbar (siehe Kapitel 4.2.14.2).

Die Ausnahmeregelung in der Mehrwertdienstedefinition hinsichtlich der Nachrichtendienste wurde nunmehr befristet bis 31. Dezember 2010 auch auf Sprachdienste erweitert. Überdies wurden die hierfür zu erfüllenden Kriterien zum Schutz der Konsumenten verschärft.

MWD-Ausnahmeregelungen jetzt auch für Sprachdienste

Weiters wurde die Definition des „Plattformbetreibers“ aufgenommen, der nun zur Einhaltung der Bestimmungen hinsichtlich Entgeltinformationen bei SMS-Diensten verpflichtet ist. Die mangelnde Greifbarkeit im Ausland bzw. die teilweise unklare Adressierung der Schutzbestimmungen war der Anlass zu dieser Anpassung dahingehend, dass Plattformbetreiber stärker zur Einhaltung der Schutzbestimmungen verpflichtet werden.

Da diese Unternehmen üblicherweise ihren Sitz im Inland haben, können dadurch zukünftig auch die Fernmeldebehörden verwaltungsstrafrechtlich vermehrt gegen den Missbrauch vorgehen.

Darüber hinaus wurde die Nachweisverpflichtung hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen bei SMS-Diensten neu eingeführt. Diese Regelung sieht im Falle eines zulässigen Einspruches gegen die Verrechnung eines SMS-Dienstes vor, dass der verrechnende Kommunikationsdienstebetreiber dem Teilnehmer (Konsumenten) gegenüber eine Nachweisverpflichtung über die Einhaltung der Informationspflichten hat. Hier wiederum ist der Plattformbetreiber verpflichtet, die dafür notwendigen, taxativ aufgezählten Informationen dem jeweiligen Kommunikationsdienstebetreiber zu übermitteln.

Nachweisverpflichtung für Betreiber bei SMS-Mehrwertdiensten

Es erfolgten weiters einige Anpassungen in den Schutzbestimmungen hinsichtlich der Mehrwertdienste zum noch besseren Schutz der Konsumenten und insbesondere einer erhöhten Transparenz sowie kleinere Änderungen als Beitrag zur Verbesserung sowie der leichteren Verständlichkeit der Bestimmungen. Dazu wurde zur Verbesserung der Übersichtlichkeit zum

⁷ Ein Link auf die rechtsverbindliche Fassung der KEM-V 2009 im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) ist unter <http://www.rtr.at/kem-v> zu finden.

einen eine Aufteilung der Bestimmungen in die drei Bereiche Sprach- und Faxdienste, Dialer-Dienste und Nachrichtendienste (SMS-Dienste) durchgeführt, zum anderen wurden auch sprachliche Klarstellungen vorgenommen.

Überdies sind aufgrund der KEM-V 2009 nun auch Sprachdienste im Rufnummernbereich (0)828 als unterstützende Information zu einem SMS-Dienst unter derselben Rufnummer zulässig. Allerdings ist eine Erreichbarkeit nur aus den Netzen zulässig, aus denen auch der Nachrichtendienst genutzt werden kann.

Zu erwähnen ist weiters, dass nun Rufnummern, die Gegenstand eines anhängigen Verfahrens sind, von der Zuteilung ausgenommen sind; dies ist insbesondere im Bereich der Diensterufnummern von Bedeutung.

Hinsichtlich der Regelungen zu den Rufnummern des Anrufers (CLI) kam es zu Anpassungen dahingehend, dass nun bei Notrufen – ausgehend von einem Netzabschlusspunkt ohne zugeordnete geografische oder mobile Rufnummer – keine Beschränkung der Übertragung auf Rufnummern aus den Bereichen (0)720 bzw. (0)780 mehr vorliegt. Weiters dürfen nationale Betreiber, soweit technisch möglich, die Weiterleitung einer offensichtlich missbräuchlich genutzten CLI, insbesondere aus den Rufnummernbereichen für Mehrwertdienste, verhindern. Auf diese Weise können Konsumenten – wenn der Betreiber dazu technisch in der Lage ist – zukünftig vor aus dem Ausland kommenden Lockanrufen, die zum Anruf zu Mehrwertnummern verleiten möchten, geschützt werden.

4.2.14.2 Statistische Auswertungen im Bereich Rufnummernverwaltung

Tabelle 7 gibt einen quantitativen Überblick über die Anzahl der in den letzten fünf Jahren ausgefertigten Rufnummernzuteilungsbescheide. Sie zeigt, dass die Anzahl der Zuteilungsbescheide gegenüber dem Jahr 2008 um 22 % gesunken ist. Grund des Rückganges an ausgefertigten Bescheiden ist eine weitere Prozessoptimierung im Bereich der operativen Kommunikationsparameterverwaltung. Seit Inkrafttreten der KEM-V 2009 werden Bescheidinhaber noch vor eventuellen Verlusten von Nutzungsrechten informiert. Dadurch wurde eine nicht unerhebliche Anzahl von Neuanträgen obsolet.

Tabelle 7: Anzahl der Bescheide 2005 bis 2009

	2005	2006	2007	2008	2009
Anzahl positive Bescheide	871	834	1.036	991	786
davon für geografische Rufnummern	79	150	247	314	239
davon für nicht geografische Rufnummern	792	684	789	677	547
Anzahl negative Bescheide	47	68	48	75	43
Summe	918	902	1.084	1.066	829

Quelle: RTR-GmbH

Im Rahmen der Verwaltung von Speziellen Kommunikationsparametern wurden 2009 insgesamt neun Bescheide (alle positiv) ausgestellt.

Die Entscheidung über einen Rufnummernantrag muss gemäß TKG 2003 innerhalb von drei Wochen nach Einlangen des vollständigen Antrages erfolgen. Wie aus Tabelle 8 ersichtlich ist, wird diese Vorgabe weiterhin deutlich unterschritten bzw. wurden die Bearbeitungszeiten des Jahres 2008 auch 2009 wieder erreicht. Zu dieser Auswertung ist anzumerken, dass es sich nicht um Werktage, sondern Kalendertage handelt d.h. ein am Donnerstag einlangender und am Montag beschiedener Antrag wird mit vier Bearbeitungstagen berücksichtigt.

Tabelle 8: Bearbeitungszeiten von Rufnummernanträgen 2005 bis 2009

Bearbeitungszeiten von Rufnummernanträgen in Tagen	2005	2006	2007	2008	2009
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	2,7	2,2	2,5	2,2	2,2
50 % aller Anträge	1,8	1,3	1,4	1,2	1,2
90 % aller Anträge	5,0	3,9	4,8	4,0	4,2

Quelle: RTR-GmbH

Tabelle 9 gibt einen Überblick über alle von der RTR-GmbH verwalteten Rufnummernbereiche zum Stichtag 31. Dezember 2009 inklusive der zugeteilten und genutzten Rufnummern. Bemerkenswert ist ein Anstieg genutzter Bereichskennzahlen für private Netze um 49 % im Vergleich zum Vorjahr. Ein weiterer Anstieg genutzter Teilnehmernummern ist auch im Bereich für standortunabhängige Rufnummern (+14 %), bei Teilnehmernummern für Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen (+28 %) und bei Teilnehmernummern für eventtarifizierte Mehrwertdienste (+49 %) zu bemerken. Im Bereich der geografischen Teilnehmernummern zeigt sich eine leichte Trendumkehr. Ist im Jahr 2008 die Anzahl genutzter geografischer Teilnehmernummern (gesamter Markt) noch um 4 % gesunken, so stieg sie im Jahr 2009 gegenüber 2008 wieder um 1 % an. Der Grund hierfür liegt einerseits darin, dass die Telekom Austria im Vorjahr die Nutzung nahezu konstant halten konnte (-1 %) und andererseits alternative Betreiber die Nutzung geografischer Teilnehmernummern um 16 % steigern konnten.

Die Nutzung von Teilnehmernummern für Dial-up-Internetzugänge bzw. von Teilnehmernummern im Bereich für Dial-up-Zugänge mittels Dialer-Programm ist weiterhin rückläufig. Der große Anstieg bei genutzten Routingnummern und Telefonstörungsannahmestellen ist auf eine verbesserte Datenqualität der Nutzungsanzeigen der Betreiber zurückzuführen.

Tabelle 9: Zugeteilte und genutzte Rufnummern in Österreich per 31. Dezember 2009

	Bereich	Zugeteilt	Rufnummern	
			tatsächlich genutzt	Veränderung zum Vorjahr
Geografische Teilnehmernummern Telekom Austria	(0)1, (0)2xx, (0)3xx, (0)4xx, (0)5xx, (0)6xx, (0)7xx	25.818.800*	2.410.376	-1 %
Geografische Teilnehmernummern alternative Netzbetreiber	(0)1, (0)2xx, (0)3xx, (0)4xx, (0)5xx, (0)6xx, (0)7xx	2.712.500*	533.808	+16 %
Bereichskennzahlen für private Netze	(0)5	500	435	+49 %
Bereichskennzahlen für mobile Netze	(0)6xx	10**	10	+25 %
Dial-up-Internetzugänge	(0)718	7.100	47	-20 %
Standortunabhängige Festnetznummern	(0)720	261.100	43.850	+14 %
Konvergente Dienste	(0)780	3.263	3.263	+13 %
Entgeltfreie Dienste	(0)800	86.105	15.696	+3 %
Entgeltfreie Dial-up-Internetzugänge	(0)804 00	230	26	-7 %
Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen	(0)810, (0)820, (0)821	97.793	18.784	+28 %
SMS-Dienste im Bereich für geregelte Tarifobergrenzen	(0)828 2	1.745	25	+9 %
Mehrwertdienste	(0)900, (0)930	121.888	27.310	0 %
Eventtarifizierte Mehrwertdienste	(0)901, (0)931	41.293	2.641	+49 %
Dialer (Mehrwertdienste)	(0)939	10.100	50	-12 %
Betreiberauswahl-Präfix (öffentliche Verbindungsnetze)	10	36	24	+26 %
Telefonstörungsannahmestellen	111	65	55	+90 %
Telefonauskunftsdienste	118	48	43	+5 %
Routingnummern für Rufnummernportabilität	86	53	37	+76 %
Routingnummern für mobile Rufnummernportabilität	87	16	10	0 %
Routingnummern für Dienste	89	33	22	+144 %

Quelle: RTR-GmbH

* Die Angaben basieren auf unverkürzten Rufnummern, d.h. eine um eine Stelle bzw. zwei Stellen verkürzte Rufnummer entspricht zehn bzw. hundert unverkürzten Rufnummern.

** Teilweise nur Rufnummernbereiche hinter einer mobilen Bereichskennzahl zugeteilt.

4.2.14.3 ENUM (Electronic Number Mapping)

Österreich hat eine Vorreiterrolle im Bereich ENUM. Um dieser Rolle gerecht zu werden, wurde 2006 der Vertrag aus 2004 zwischen der RTR-GmbH und der enum.at Dienstleistungs GmbH für konvergente Kommunikationsdienste in Richtung Infrastructure ENUM erweitert. Im September 2009 wurde die Gültigkeit dieses Vertrages, der mit Ende 2009 ausgelaufen wäre, um weitere zwei Jahre verlängert.

Die Erweiterung des Vertrages, der Basisvertrag zwischen RTR-GmbH und enum.at Dienstleistungs GmbH für konvergente Kommunikationsdienste sowie Hintergrundinformationen stehen unter <http://www.rtr.at/enum> zur Verfügung.

4.2.15 Arbeitsschwerpunkt NGN/NGA

Die Migration zu Next Generation Networks (NGN) und die damit einhergehenden grundlegenden Veränderungen der ökonomischen, technischen und regulatorischen Telekommunikationslandschaft sind für Marktteilnehmer und Regulierungsbehörde auch weiterhin Herausforderung und Schwerpunktthema. Im abgelaufenen Jahr konzentrierte sich das Interesse der Betreiber insbesondere auf den Bereich moderner Zugangsnetze (Next Generation Access – NGA), was auch in entsprechenden Aktivitäten der RTR-GmbH zum Schwerpunktthema NGN/NGA seinen Niederschlag fand.

NGN/NGA weiterhin Schwerpunktthema

4.2.15.1 Industriearbeitsgruppe NGA

Beschäftigte sich die als Folge einer öffentlichen Konsultation der RTR-GmbH zu NGN-Themen im Februar 2008 gegründete und seither von der RTR-GmbH organisierte und moderierte Industriearbeitsgruppe anfänglich mit allgemeinen Fragestellungen der Migration zu NGA, erweiterte sich die Diskussion im Jahr 2009 zunehmend auf Aspekte eines konkreten NGA-Roll-outs durch die Telekom Austria.

Vom Allgemeinen zum Konkreten

Ausgehend von den in der Industriearbeitsgruppe NGA bereits geleisteten Vorarbeiten zur Frage des Umgangs mit Local Loop Spectrum Management, Aspekten des Zugangs zum Kabelverzweiger und den letztlich daraus resultierenden Anschalterichtlinien (vgl. Band 4/2008 der RTR-Schriftenreihe zum Thema „Next Generation Access – Regulierungsbehörde und Marktteilnehmer im Dialog“ vom Oktober 2008) konnte man sich auf Expertenebene mit den aktuellen Entwicklungen auf nationaler und internationaler Ebene auseinandersetzen.

Vorarbeiten der Industriearbeitsgruppe

Während auf internationaler Ebene insbesondere die Aktivitäten der Europäischen Kommission zur Erarbeitung einer Empfehlung zur Regulierung von Next Generation Access im Fokus des Interesses standen, verlagerte sich der Schwerpunkt der Aufmerksamkeit wie oben erwähnt bald auf die nationalen Entwicklungen, erachtete doch Telekom Austria die Industriearbeitsgruppe NGA als geeignetes Forum, um ihre Pläne hinsichtlich eines NGA-Ausbaus in Österreich den anderen Betreibern und der Regulierungsbehörde vorzustellen und in eine Diskussion einzutreten.

Telekom Austria stellt NGA-Pläne vor.

Zentrale Themen waren weiterhin der Schutz bereits getätigter Investitionen alternativer Betreiber in Entbündelung sowie die Nachfrage nach geeigneten (alternativen) Vorleistungsprodukten, durch die Wettbewerb im Zugangsbereich auch in einem zukünftigen NGA-Szenario gewährleistet werden kann.

4.2.15.2 Kooperations- und Finanzierungsmodelle für Infrastruktur für NGA

Die RTR-GmbH widmete sich im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabe als Kompetenzzentrum für Telekommunikation im Jahr 2009 der Erarbeitung und Diskussion von Möglichkeiten und Rahmenbedingungen des Infrastrukturausbaus und der Finanzierung breitbandiger Kommunikationsnetze im Zugangsbereich (NGA). Organisatorisch wurde das Vorhaben im Rahmen zweier Veranstaltungen erarbeitet und durch eine die Ergebnisse und die weiteren Handlungsoptionen zusammenfassende Studie, die spezifisch auf die österreichischen Gegebenheiten und Möglichkeiten abstellt, komplettiert.

Am 15. April 2009 lud die RTR-GmbH zu einer ersten Veranstaltung, bei der Ausbau- und Kooperationsmöglichkeiten breitbandiger Kommunikationsnetze diskutiert wurden. Dabei wurde bewusst ein breiter Teilnehmerkreis gewählt und zusätzlich zur Telekom-Branche Energieversorgungsunternehmen, Vertreter von Gemeinden, Infrastrukturgesellschaften, Interessenvertretungen sowie die Politik eingeladen. Am Programm standen Präsentationen über die Realisierung von lokalen österreichischen und ausländischen Infrastrukturprojekten auf Gemeindeebene, eine Podiumsdiskussion mit Vertretern wesentlicher Stakeholder über Kooperationsmöglichkeiten im Telekom-Sektor, der Breitbandausbau und seine Bedeutung für öffentliche Anwendungen und ein Ausblick auf mögliche rechtliche Rahmenbedingungen aufgrund des neuen europäischen Richtlinienpakets („Review“). Erörtert wurden weiters die Themenbereiche lokale versus landesweite Lösungen, der offene Netzzugang („Open Access“) in verschiedenen Ausprägungen und die Anwendbarkeit von Kooperationen auf neue und/oder bestehende Infrastruktur.

Aufbauend auf den Ergebnissen dieser ersten Veranstaltung organisierte die RTR-GmbH am 26. Mai 2009 eine Folgeveranstaltung, die dem Thema „Finanzierung des Ausbaus von breitbandigen Anschlussnetzen“ gewidmet war. Am Programm standen Finanzierungsoptionen aus Sicht des Finanzsektors sowie mögliche Beiträge der öffentlichen Hand, die vor dem Hintergrund der europäischen Bestimmungen über staatliche Beihilfen („State Aid“) evaluiert wurden. Konkret wurden im Rahmen der Präsentationen und der daran anschließenden Diskussion mit den Teilnehmern Fragestellungen behandelt, die sich den Themenbereichen Förderungen/Beihilfe, Finanzierungsoptionen und Business Cases zuordnen lassen.

Im Anschluss an die beiden Veranstaltungen wurde in Kooperation zwischen SBR Juconomy Consulting AG und RTR-GmbH eine zusammenfassende Studie erstellt, die im Oktober 2009 auf dem Regulierungsworkshop der RTR-GmbH präsentiert und als Band 2/2009 der RTR-Schriftenreihe veröffentlicht wurde (<http://www.rtr.at/de/komp/Publikationen/Band2-2009.pdf>).

Die beiden Veranstaltungen und die Studie sollen nicht nur Denkanstöße für Kooperationen bieten, sondern darüber hinaus den handelnden Akteuren eine von der RTR-GmbH organisierte Plattform des konkreten Austausches und der Anbahnung bieten. Inhaltliche Leitlinie für beide Themenfelder ist eine allgemein und sektorspezifisch wettbewerbsrechtskonforme Ausgestaltung, die bestmöglich zur Nachhaltigkeit des Wettbewerbs und damit auch zu den Zielen der Regulierung beiträgt.

Weitere Informationen zum Arbeitsschwerpunkt „Infrastruktur und Finanzierung“ der RTR-GmbH sind unter <http://www.rtr.at/de/tk/Infrastruktur>, die Unterlagen zur Veranstaltung vom 15. April 2009 unter <http://www.rtr.at/de/komp/Veranstaltung15042009> sowie vom 26. Mai 2009 unter <http://www.rtr.at/de/komp/Veranstaltung26052009> auf der Website der RTR-GmbH abrufbar.

4.2.15.3 Alternative Abrechnungssysteme

Diese inhaltlich weitgehend im Jahr 2008 abgeschlossene Diskussion, in der primär Alternativen zur ggw. minutenbasierten, auf dem CPNP-Regime beruhenden Zusammenschaltung erörtert wurden, wurde letztlich zu Beginn des Jahres 2009 mit der Vorlage eines Endberichtes (vorläufig) abgeschlossen. Im Kern hält der Bericht fest, dass jedes der untersuchten zehn Alternativszenarien spezifische Vor- wie Nachteile aufweist und dass die Priorisierung letztlich von den zugrunde liegenden Bewertungskriterien und ihrem Gewicht abhängt. Mit dieser – mit Unterstützung von SBR Juconomy Consulting AG – durchgeführten Untersuchung wurde seitens der RTR-GmbH ein Thema vorweggenommen, das nicht nur national spätestens im Zuge der Realisierung von NGN wieder hoch aktuell sein wird, vielmehr wurde damit auch eine europäische Diskussion vorweggenommen. Diese fand (und findet) ihren Ausdruck in der Bill & Keep-Untersuchung der ERG, der von der Europäischen Kommission beauftragten Studie „The future of IC charging methods“ und – last but not least – in einer Untersuchung der Ofcom, die konzeptionell ähnlich jener der RTR-GmbH ist. Auch für 2010 plant die RTR-GmbH, nicht nur auf internationaler Ebene, sondern insbesondere zu „Kapazitätsorientierter Zusammenschaltung“ auch national das Thema weiter zu verfolgen.

4.2.16 Internationale Aktivitäten

Je nach Themenschwerpunkt und Priorisierung wirkt die RTR-GmbH in unterschiedlichsten internationalen Arbeitsgruppen, wie z.B. der IRG/ERG, CEPT/ECC, OECD und dem Forum of European Supervisory Authorities for Electronic Signatures (FESA), mit. Neben diesen Tätigkeiten als direktes Mitglied dieser Arbeitsgruppen hat die RTR-GmbH aber auch beratende Funktion der österreichischen Vertreter – etwa im Communications Committee (CoCom) der Europäischen Kommission.

Schwerpunkt IRG/ERG

Das Arbeitsprogramm 2009 hatte drei Schwerpunkte:

1. Review des Rechtsrahmens,
2. weitere Harmonisierung des Rechtsrahmens und dessen Implementierung,
3. neue Herausforderungen aufgrund neuer Technologien und Konvergenz.

Folgende Berichte und Ergebnisse wurden durch IRG/ERG im Jahr 2009 erstellt (in chronologischer Reihenfolge):

Tabelle 10: IRG-/ERG-Dokumente 2009

Datum	Originaltitel	Thema	Inhalt
12. Jänner 2009	3 rd Roaming Data Report	Roaming	Analyse der Auswirkungen der Roaming-Regulierung, Marktentwicklung
27. Februar 2009	I/ERG Statement on the Review	Review	Statement zu Harmonisierung und optimalem organisatorischen Setting in Europa
27. Februar 2009	ERG Report on Tariff Transparency	Tariftransparenz	Analyse des Status der Tariftransparenz und Möglichkeiten zur Förderung der Transparenz
27. Februar 2009	ERG Report on Fixed-Mobile-Convergence	Konvergenz	Analyse zu Fest-Mobile-Konvergenzprodukten
27. Februar 2009	ERG Report on the Discussion on the application of margin squeeze tests to bundles	Bündelprodukte	Analyse und Empfehlungen zum Margin Squeeze-Test im Bereich von Bündelprodukten
3. Juni 2009	ERG Statement on the Digital Dividend	Frequenzen	Optionen zur Nutzung der Digitalen Dividende
3. Juni 2009	Report on NGA – Economic Analysis and Regulatory Principles	Next Generation Networks	Ökonomische und regulatorische Analyse vor dem Hintergrund des Roll-outs neuer Zugangsinfrastruktur, Analyse unterschiedlicher Roll-out-Szenarien
3. Juni 2009	ERG-RSPG Report on radio spectrum competition issues	Frequenzen	Analyse zu Marktregulierung und Spektrum-Management
3. Juni 2009	ERG-RSPG Report on transitional spectrum issues	Frequenzen	Regulatorische Herausforderungen im Zusammenhang mit einer Flexibilisierung des Spektrums
3. Juni 2009	ERG Report on price consistency in upstream broadband markets	Breitband	Analyse und Empfehlungen zur Preisregulierung auf Vorleistungsbreitbandmärkten, Margin Squeeze
3. Juni 2009	MTR snapshot Jan 2009	Mobilterminierung	Monitoring der Entwicklung der Mobilzusammenschaltungsentgelte

Datum	Originaltitel	Thema	Inhalt
3. Juni 2009	VoIP Action Plan	VoIP	Monitoring der Einhaltung der Common Position zu VoIP und Handlungsempfehlungen
12. Juni 2009	I/ERG Statement on the Review	Review	Statement zu Prioritätsbereichen und optimalem organisatorischen Setting in Europa
30. Juni 2009	Roaming Regulation ERG Guidelines	Roaming	Empfehlungen zur harmonisierten Umsetzung der Roaming-Regulierung
22. Juli 2009	4 th International Roaming Benchmark Data Report	Roaming	Analyse der Auswirkungen der Roaming-Regulierung, Marktentwicklung
9. Oktober 2009	Report on the transition from sector-specific regulation to competition law	Regulierung	Herausforderungen und Empfehlungen für den Übergang von sektorspezifischer Regulierung zum allgemeinen Wettbewerbsrecht
9. Oktober 2009	Report on the elaboration and monitoring of common positions	Harmonisierung	Generisches Modell zur Überprüfung der Umsetzung von gemeinsamen ERG-Positionen
9. Oktober 2009	Report on Regulatory accounting in practice 2009	Kostenrechnung	Jährlicher Bericht über die Entwicklung regulatorischer Kostenrechnungssysteme und deren Anwendung in den verschiedenen relevanten Märkten
9. Oktober 2009	MTR snapshot, July 2009	Mobilterminierung	Monitoring der Entwicklung der Mobilzusammenschaltungsentgelte
15. Oktober 2009	Joint Declaration IRG-Regulateel	Kooperation	Statement zur weiteren Intensivierung der Zusammenarbeit europäischer und südamerikanischer Regulierungsbehörden
4. November 2009	ERG Draft Common Position Next Generation Networks Future Charging mechanisms/Long term termination issues	Zusammenschaltung	Analyse langfristiger, alternativer Zusammenschaltungs- und Verrechnungsregime, Bill & Keep

Datum	Originaltitel	Thema	Inhalt
3. Dezember 2009	Statement Review	Review	Statement zu weiteren Harmonisierungsmaßnahmen und optimalem organisatorischen Setting in Europa
9. Dezember 2009	ERG Report on the regulation of access products necessary to deliver business connectivity services	Businessprodukte	Anforderungen an die Regulierung bezüglich Vorleistungsprodukte für High-End-Businessprodukte
9. Dezember 2009	Report on technical replicability of bundles	Bündelprodukte	Analyse von Anforderungen an die Regulierung bezüglich der Replizierbarkeit von Bündelprodukten und die Verfügbarkeit von adäquaten Vorleistungsprodukten und Zugang zu Content

Alle genannten Dokumente sind auf den Websites der IRG und ERG unter <http://www.irg.eu> und <http://www.erg.eu.int/> abrufbar.

*Weitere
Stellungnahmen
wurden abgegeben.*

Zusätzlich zu diesen veröffentlichten Dokumenten kooperierte ERG mit der Europäischen Kommission im Jahr 2009 intensiv in folgenden Themenbereichen:

- Weiterentwicklung der Roaming-Regulierung,
- Diskussion mit der Europäischen Kommission zur Terminierungsempfehlung,
- Vorbereitung der Empfehlung zu Next Generation Access.

4.3 Postregulierung

4.3.1 Kundmachung des Postmarktgesetzes

Am 4. Dezember 2009 wurde das Postmarktgesetz (PMG) im Bundesgesetzblatt kundgemacht. Die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere die volle Liberalisierung des Briefmarktes, werden erst mit 1. Jänner 2011 in Kraft treten.

Die Übergangsbestimmung des § 64 Abs. 2 sieht allerdings vor, dass einige Regelungen bereits mit Kundmachung des PMG schlagend werden.

Dies betrifft vor allem:

- Die Neuregelung des Verfahrens zur Schließung von Post-Geschäftsstellen. Dafür ist nach den Bestimmungen des PMG nunmehr die PCK zuständig.
- Die Einrichtung eines Post-Geschäftsstellen-Beirates zur Beratung der PCK in Fragen der flächendeckenden Versorgung mit Post-Geschäftsstellen.
- Die Möglichkeit zu Beschwerdeerhebungen betreffend Leistungsmängel, die sich auf das Erbringen des Universaldienstes beziehen, durch Länder, Gemeinden oder gesetzliche Interessenvertretungen.
- Die Neudefinition der Zugangspunkte.
- Die Umbenennung der Telekom-Control-Kommission, Senat für Postregulierung, in „Post-Control-Kommission“.

4.3.2 Schließungen von Post-Geschäftsstellen

Von großer Bedeutung für die Tätigkeiten im Bereich der Postregulierung war im Jahr 2009 die Problematik der Schließung von eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen seitens der Österreichischen Post AG. Nach den Bestimmungen des PostG 1997 lag die Zuständigkeit hinsichtlich der Überprüfung, ob die Schließung eines Postamtes zulässig ist, sowohl beim BMVIT (Überprüfung des Nachweises der nicht kostendeckenden Führung) als auch bei der Telekom-Control-Kommission, Senat für Postregulierung (Überprüfung einer etwaigen Universaldienstgefährdung).

Prüfungsgegenstand des diesbezüglichen Verfahrens vor der Telekom-Control-Kommission, Senat für Postregulierung, sind/waren die zur Schließung im Universaldienstkonzept 2009 angezeigten 293 Post-Geschäftsstellen sowie die im Ergänzungsbericht zum Universaldienstkonzept 2008 genannten 25 Post-Geschäftsstellen (hier erstellte die RTR-GmbH im Auftrag des BMVIT ein wirtschaftliches Gutachten). Hinsichtlich jener Postfilialen, bei denen inzwischen bereits Vereinbarungen zwischen der Österreichischen Post AG und Post-Partnern geschlossen wurden, konnte das Aufsichtsverfahren eingestellt werden, da keine Gefährdung des Universaldienstes festgestellt wurde.

Mit dem Inkrafttreten des § 7 Postmarktgesetz (PMG) am 5. Dezember 2009 obliegt die Überprüfung der Voraussetzungen einer Schließung nun gänzlich der Regulierungsbehörde. Eine eigenbetriebene Post-Geschäftsstelle darf demnach nur dann geschlossen werden, wenn die kostendeckende Führung dieser dauerhaft ausgeschlossen ist sowie die Erbringung des Universaldienstes durch eine andere Post-Geschäftsstelle (auch fremdbetriebene wie beispielsweise Post-Partner) gewährleistet ist. Weiters muss die flächendeckende Versorgung mit Post-Geschäftsstellen gegeben sein.

4.3.3 Weitere Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission, Senat für Postregulierung (nunmehr Post-Control-Kommission), sowie der RTR-GmbH

Die Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission, Senat für Postregulierung (seit der Kundmachung des Postmarktgesetzes im Dezember: Post-Control-Kommission), bzw. vor der RTR-GmbH betrafen im Jahr 2009 neben der Problematik der Schließung von Post-Geschäftsstellen seitens der Österreichischen Post AG im Wesentlichen noch folgende Themenbereiche:

Rabattproblematik

- Rabattproblematik der Österreichischen Post AG – der VfGH hat hierzu mit Erkenntnis vom 25. Februar 2009 die Rechtsauffassung der Regulierungsbehörde bestätigt, ebenso der VfGH (G 205/09).

Stellungnahme zum Entwurf des PMG

- Das Postmarktgesetz – der Entwurf des Postmarktgesetzes wurde diskutiert und es wurden im Rahmen einer gemeinsamen Stellungnahme der RTR-GmbH und der Telekom-Control-Kommission, Senat für Postregulierung, die kritischen Punkte des Entwurfs aufgezeigt.

AGB-Anpassungen

- Die Kenntnisnahme von Anpassungen der AGB der Österreichischen Post AG im Bereich der Dienstleistungen „Paket Inland“ und „Paket International“ gemäß § 9 Abs. 4 PostG. Es gab keine Veranlassung zur Ergreifung von Aufsichtsmaßnahmen.

Diverse Verfahren vor der RTR-GmbH

Tätigkeiten, die die RTR-GmbH ohne Beteiligung der Telekom-Control-Kommission, Senat für Postregulierung, (Auswahl) ausüben wird, sind folgende:

- Die Befassung mit Anzeigen sowie Aufforderungen zur Anzeige von Postdiensten gemäß § 15 PostG 1997 sowie von Qualitätsangaben im Universaldienstbereich gemäß § 16a Abs. 4 PostG 1997.
- Mitarbeit in internationalen Organisationen (CERP Project Teams, Working Groups, CERP Plenum sowie Postal Directive Committee Meetings).
- Befassung mit dem Universaldienstbericht 2008 sowie dem Universaldienstkonzept 2009 der Österreichischen Post AG.
- Die Beantwortung zahlreicher allgemeiner Anfragen verschiedener Institutionen aus dem In- und Ausland.

Überdies führte die RTR-GmbH im Auftrag des BMVIT eine internationale Ausschreibung zur Erstellung einer Studie zum Thema „Bestimmung der Nettokosten der Universaldienstverpflichtung der Österreichischen Post AG“ durch. Aufgrund des erwarteten Auftragsvolumens erfolgte die Ausschreibung mittels Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Bekanntmachung. Die Erstellung der Studie erfolgte 2009 unter Anleitung und Mitarbeit der RTR-GmbH.

*Studie betreffend
Universaldienst-
Nettokosten*

Weiters waren im Vorfeld der Kundmachung des PMG und den damit verbundenen Änderungen, insbesondere im Bereich „Post-Geschäftsstellen“, intensive Vorbereitungsarbeiten notwendig, da die Zuständigkeiten der Regulierungsbehörde dadurch erweitert wurden (z.B. Überprüfung von Kostenrechnungsunterlagen im Falle einer beabsichtigten Schließung).

4.4 Elektronische Signatur

Die elektronische Signatur ist das elektronische Pendant zur eigenhändigen Unterschrift und dient zur Gewährleistung der Authentizität sowie der Integrität von Daten. Sie beruht idR auf einem ebenfalls in elektronischer Form vorliegenden Zertifikat, das ein Zertifizierungsdiensteanbieter (ZDA) dem Signator (Unterzeichner) ausgestellt hat. Ob eine elektronische Signatur mit der eigenhändigen Unterschrift gleichwertig ist („qualifizierte elektronische Signatur“), hängt einerseits von der Qualität des Zertifizierungsdienstes („qualifiziertes Zertifikat“), andererseits von der Sicherheit der eingesetzten technischen Komponenten und Verfahren („sichere Signaturerstellungseinheit“ etc.) ab. Das Signaturgesetz (SigG) schafft die rechtliche Grundlage für die Anerkennung elektronischer Signaturen als Unterschriftenersatz und legt dafür die technischen und organisatorischen Anforderungen fest. Die Überwachung durch eine Aufsichtsstelle gewährleistet die Erfüllung dieser Anforderungen.

Das SigG weist der TKK die Zuständigkeit als Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen zu. Wie nach dem TKG 2003 nimmt die RTR-GmbH auch nach dem SigG ihre Aufgabe als Geschäftsstelle der TKK wahr. Die Aufgaben der RTR-GmbH nach dem SigG werden innerhalb der GmbH organisatorisch und finanziell – insbesondere kostenrechnerisch – getrennt und eigenständig wahrgenommen. Die Finanzierung erfolgt durch Gebühren und durch Mittel aus dem Bundeshaushalt.

Gemäß dem gesetzlichen Auftrag führte die RTR-GmbH auch im Jahr 2009 weiterhin mit Hilfe der bestehenden Public-Key-Infrastruktur elektronische Verzeichnisse der ZDA und der für ZDA ausgestellten Zertifikate. Dieses Service wurde 2009 durch zwei Neuerungen ergänzt:

- Durch die Verknüpfung dieser Verzeichnisse mit jenen der anderen EWR-Staaten wurde eine Grundlage für die automatisierte Prüfung qualifizierter Zertifikate aus dem gesamten EWR geschaffen. Hintergrund ist die Entscheidung der Kommission 2009/767/EG vom 16. Oktober 2009 über Maßnahmen zur Erleichterung der Nutzung elektronischer Verfahren über „einheitliche Ansprechpartner“ gemäß der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt, der zufolge jeder Mitgliedstaat seit 28. Dezember 2009 eine vertrauenswürdige Liste der beaufsichtigten bzw. akkreditierten ZDA zu veröffentlichen hat. Dabei ist ein einheitliches Format zu verwenden, welches der vom Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) publizierten technischen Spezifikation „ETSI TS 102 231, Electronic Signatures and Infrastructures (ESI); Provision of harmonized Trust-service status information“ entspricht und in der Entscheidung der

*Qualifizierte Zertifikate
künftig EWR-weit
prüfbar*

Kommission detailliert festgelegt ist. In Österreich wird die vertrauenswürdige Liste seit Dezember 2009 von der RTR-GmbH geführt. Die Interoperabilität wurde im Rahmen eines von ETSI veranstalteten Plugtests und durch Zusammenarbeit mit vergleichbaren Behörden anderer Staaten im „Forum of European Supervisory Authorities for Electronic Signatures“ (FESA) geprüft. Nähere Informationen über die vertrauenswürdige Liste sind unter <http://www.signatur.rtr.at/de/directory/tsl.html> verfügbar.

Signaturprüfdienst der RTR-GmbH vereinfacht Prüfung elektronischer Signaturen.

- Seit Mai 2009 wird unter <http://www.signaturpruefung.gv.at/> öffentlich ein Signaturprüfdienst angeboten, der sich für die Prüfung elektronischer Signaturen in zahlreichen Formaten (u.a. CMS, XML und PDF-AS) eignet. Der Dienst eignet sich insbesondere zur Prüfung von Amtssignaturen. Bei jeder Prüfung einer elektronischen Signatur wird ein Prüfbericht erstellt, der die Gültigkeit von Signatur, Zertifikat und Manifest darstellt und der eine elektronische Signatur der RTR-GmbH enthält. Der Betrieb des Signaturprüfdienstes erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Bundeskanzleramt und mit der Bestätigungsstelle „Zentrum für sichere Informationstechnologie – Austria“ (A-SIT).

Top-Zertifikat der TKK im „Microsoft Root Certificate Program“



Um die Nutzung dieser Services mittels sicherer Datenübertragung (<https://...>) zu vereinfachen, unterzeichnete die RTR-GmbH im August 2009 einen Vertrag mit der Microsoft Corporation, der die weltweite Verteilung des Top-Zertifikats der Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen über „Windows Update“ ermöglicht (die Verteilung soll laut Angaben von Microsoft im März 2010 erfolgen). Im Zuge der Vertragsverhandlungen hat die Aufsichtsstelle auch ihr Sicherheits- und Zertifizierungskonzept überarbeitet. Diesem wird jetzt eine andere Certificate Policy zugrunde gelegt, die nicht mehr der für die Ausstellung qualifizierter Zertifikate maßgeblichen Spezifikation ETSI TS 101 456, sondern der allgemeineren Spezifikation ETSI TS 102 042 entspricht. Hintergrund ist die Anfang 2008 in Kraft getretene SigG-Novelle, die qualifizierte Zertifikate nur noch für natürliche Personen vorsieht. Zertifikate, welche die Aufsichtsstelle den ZDA ausstellt, sind daher im Gegensatz zu früher nicht mehr qualifiziert.

2009: Sieben Verfahren nach SigG eingeleitet

Im Jahr 2009 wurden vor der TKK sieben Verfahren nach dem SigG eingeleitet. Fünf dieser Verfahren sowie drei weitere, die zum Jahreswechsel 2008/2009 noch anhängig waren, wurden im Jahr 2009 abgeschlossen.

Der ZDA A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH war auch im Jahr 2009 der einzige in Österreich niedergelassene Anbieter qualifizierter Zertifikate. Vier der 2009 eingeleiteten Verfahren sowie die drei zum Jahreswechsel 2008/2009 anhängigen Verfahren betrafen diesen ZDA.

Abgeschlossen wurde eine 2008 von Amts wegen eingeleitete Überprüfung von A-Trust, die regelmäßig im Abstand von jeweils zwei Jahren zu erfolgen hat. Weiters wurden zwei Verfahren abgeschlossen, welche die Online-Registrierung von Zertifikatswerbenden betrafen (diese Möglichkeit wird seit 2008 für die Verwendung der E-Card als Signaturerstellungseinheit angeboten, wobei die Identitätsprüfung im einen Fall auf einer Zustellung „zu eigenen Händen“ und im anderen Fall auf einer bereits erfolgten Identitätsprüfung im Rahmen von FinanzOnline beruht). Alle drei Verfahren wurden ohne Anordnung von Aufsichtsmaßnahmen abgeschlossen.



Eine Anzeige von A-Trust betraf vor allem Verbesserungen im Dokumentationssystem. Eine weitere Anzeige von A-Trust betraf eine besondere Betriebssituation, auf die der ZDA nach Ansicht der Aufsichtsstelle umsichtig reagiert hatte. Beide Verfahren vor der TKK wurden daher ohne Anordnung von Aufsichtsmaßnahmen abgeschlossen.

Seit 2009 gibt A-Trust im Rahmen des Zertifizierungsdienstes „a.sign premium“ Chipkarten einer neueren Generation aus, die vor allem kryptografische Vorteile aufweisen. Das diesbezügliche Verfahren vor der TKK war Ende 2009 noch anhängig.

Seit September 2009 erbringt A-Trust den Signatur- und Zertifizierungsdienst „a.sign premium mobile“, bei dem – ähnlich der von mobilkom austria in den Jahren 2004 bis 2007 angebotenen „A1 Signatur“ – die Signaturerstellung mithilfe eines Einmalpassworts ausgelöst wird, das dem Signator per SMS mitgeteilt wird. Wie bei der „A1 Signatur“ benötigt der Signator keine eigene Signaturerstellungseinheit. Im Gegensatz zur „A1 Signatur“ werden jedoch bei „a.sign premium mobile“ qualifizierte elektronische Signaturen erstellt, die der eigenhändigen Unterschrift rechtlich weitgehend gleichgestellt sind. Das Verfahren zur Überprüfung dieses Dienstes war Ende 2009 noch nicht abgeschlossen.

Erstellung qualifizierter elektronischer Signaturen nun auch mithilfe des Mobiltelefons

Ergänzend zu europarechtlichen Vorschriften definiert das österreichische SigG auch „qualifizierte Zeitstempeldienste“, die das Vorliegen bestimmter Daten zu einem bestimmten Zeitpunkt elektronisch bescheinigen. Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zeigte 2009 als derzeit einziger Anbieter qualifizierter Zeitstempeldienste eine Änderung an, durch die sein Sicherheits- und Zertifizierungskonzept terminologisch der 2008 in Kraft getretenen SigG-Novelle angeglichen wurde. Weiters wurde das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen 2009 einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen. Beide Verfahren wurden ohne Anordnung von Aufsichtsmaßnahmen abgeschlossen.





5. Die österreichischen Kommunikationsmärkte

5.1 Der österreichische Kommunikations- und Werbemarkt 2009

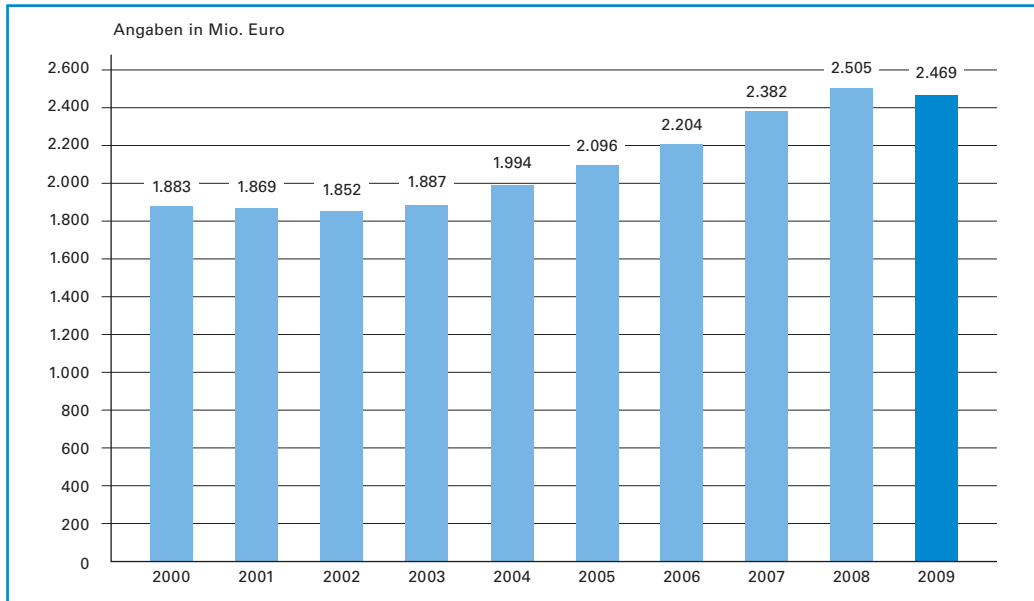
5.1.1 Die Entwicklung des Werbemarktes 2009

Das Werbejahr 2009 ist in gewissem Sinne ein zweiter Knick im Verlauf der letzten zehn Jahre: Erstmals gab es einen Rückgang der Bruttowerbeerlöse in der klassischen Werbung in den ersten Jahren bis zum Jahr 2003, nun gab es im Jahr 2009 wiederum einen Rückgang der Werbeerlöse in Höhe von ca. 1,5 % laut FOCUS Media Research (2008: 2.505 Mio. Euro, 2009: 2.469 Mio. Euro). In den Jahren dazwischen – nämlich von 2004 bis 2008 – folgten teilweise durchaus respektable Zugewinne. Gleichzeitig muss man zum Jahr 2009 sagen, dass der Rückgang deutlich geringer war, als viele Experten zu Beginn des Jahres angenommen hatten. Insbesondere Tageszeitungsverleger aber auch Verantwortliche aus dem Fernsbereich sprachen von Rückgängen zwischen 10 % bis 20 %.

Erstmaliger Rückgang der Bruttowerbeerlöse seit 2003

Drei Hauptgewinner hatte das Jahr 2009 dennoch hinsichtlich der Werbeerlöse: Die Online-Werbung stieg um 32,6 % (von 87,2 auf 115,6 Mio. Euro) während des Gesamtjahres an. Zugewinner waren weiters die Bereiche Privatfernsehen (+9,9 %) und Privatrado (+6,8 %). Der Fernsbereich des ORF verzeichnete im Jahr 2009 ein Minus von 7,8 % gegenüber dem Jahr 2008. Unter Privatfernsehen verstehen wir übrigens die deutschen Werbefenster sowie die Werbeerlöse der in Österreich zugelassenen Privatsender wie z.B. ATV, PULS 4, AUSTRIA 9 und gotv – inzwischen auch ServusTV.

Abbildung 3: Entwicklung der Gesamtwerbeausgaben in Österreich



Quelle: FOCUS Media Research (exkl. Kino- / klassische Prospektwerbung / Online-Werbung)

Aus der Dynamik des Jahres 2009 ergibt sich klar und deutlich, dass die ersten beiden Quartale hinsichtlich der gesamten Bruttowerbewerte negativ ausgefallen sind, das 3. Quartal brachte ein ausgeglichenes Ergebnis gegenüber 2008, während im 4. Quartal des Jahres 2009 deutlich mehr Erlöse erzielt wurden als im Vergleichsquarter des Vorjahres.

Diese Erholung des Werbemarktes hat sich auch in den ersten Monaten des Jahres 2010 weiter bestätigt. So rechnet der Österreichische Rundfunk heuer nicht damit, neuerlich Rückgänge in den Werbeerlösen (insbesondere im Fernsehbereich) hinnehmen zu müssen. Im 1. Quartal 2010 hatte er ein Plus von 3,6 % gegenüber dem 1. Quartal 2009.

Ebenso sieht es im Printbereich und hier insbesondere bei den Tageszeitungen aus: So haben die Tageszeitungen im 1. Quartal des Jahres 2010 um 8 % mehr an Werbeerlösen erbracht als Anfang des Jahres 2009.

Private überholen den ORF bei den Bruttowerbeerlösen.

Zu den Bruttowerbeerlösen, wie sie FOCUS Media Research regelmäßig bekannt gibt, ist freilich zu sagen, dass diese Werte auf den Tarifwerten der Medienunternehmungen beruhen und dass die Nettowerte – nämlich jene „Gelder“, die die Medienunternehmen tatsächlich erwirtschaften – deutlich darunter liegen. Hier wird z.B. immer wieder festgehalten, dass der ORF eine deutlich geringere Differenz zwischen den Brutto- und Nettowerten aufweist als etwa private Rundfunkanstalten. Dies bedeutet, dass die privaten Fernsehanstalten zwar mit Bruttowerten den ORF im letzten Jahr erstmals und deutlich überholt haben, mit Nettowerten vermutlich jedoch nicht.

Zu einem Großteil waren im Jahr 2009 die insgesamt schlechteren wirtschaftlichen Bedingungen nahezu auf der ganzen Welt Hauptursache für den Rückgang von Werbeaufwendungen, so auch bei uns in Österreich. Dazu kommen allerdings noch einige kleinere

österreichische Facetten, wie etwa dass es im Jahr 2008 größere sportliche Ereignisse (Fußball-Europameisterschaft, Olympische Sommerspiele) gegeben hat, außerdem hatten auch die Nationalratswahlen einen gewissen werblichen Effekt auf österreichische Tageszeitungen sowie private Rundfunkveranstalter.

5.1.2 Werbeaufwendungen

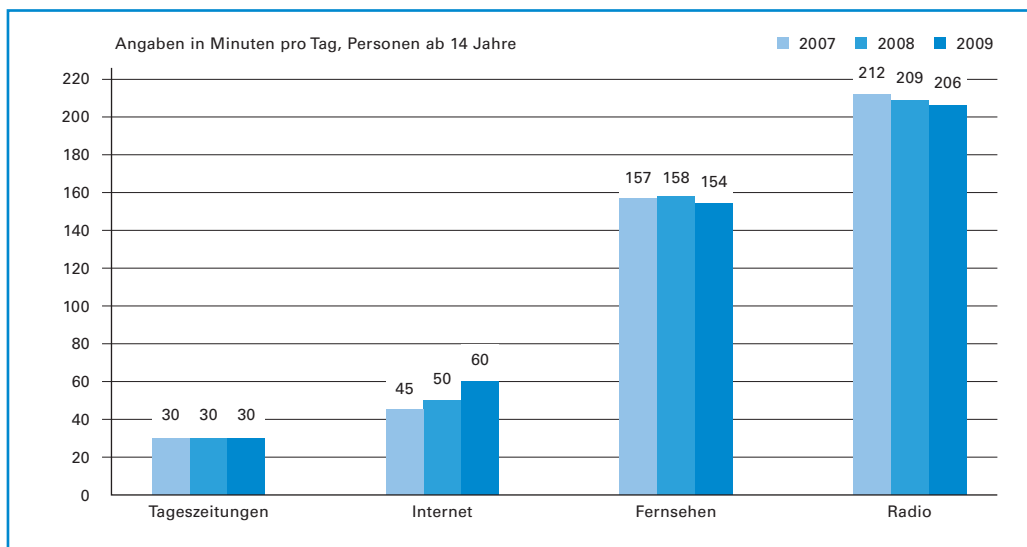
Die klassische Werbung (exkl. Kino- / klassische Prospektwerbung / Online-Werbung) hat im Jahr 2009 2.469 Mio. Euro ausgemacht. Darunter fallen einige wesentliche Mediengruppen: Die Printtitel verbuchten insgesamt einen Rückgang von 1.524 Mio. Euro auf 1.468 Mio. Euro, das ist ein Minus von 3,7 %. Die Tageszeitungen wiederum – der Hauptteil dieses Segments – verzeichneten einen Zuwachs von 780 Mio. Euro auf 796 Mio. Euro oder ein Plus von 2,1 %. Der Fernsehbereich insgesamt hatte einen geringen Zuwachs, nämlich um 0,8 %, oder von 623 Mio. Euro auf 628 Mio. Euro. Im Hörfunkbereich gab es einen Rückgang von 3,3 % bzw. von 178 Mio. Euro auf 172 Mio. Euro.

Verluste geringer als am Jahresanfang befürchtet

Natürlich war der Hauptgewinner, wie schon vorhin erwähnt, der Online-Bereich, der um 32,6 % zunahm und im Bruttowerbewert gar nicht mehr so weit hinter dem Bruttowerbewert von Hörfunk total liegt. Online-Werbung zeigte sich im Berichtsjahr nicht so anfällig für zyklische Schwankungen wie etwa klassische Fernsehwerbung. Auch im Krisenjahr 2009 nahmen die Zahl der Internetnutzer sowie die tägliche Nutzungsdauer des Internets zu. In keinem anderen Bereich ist zielgruppenspezifische Werbung dermaßen rasch umsetzbar und in Bezug auf die Zielgruppen effektiv.

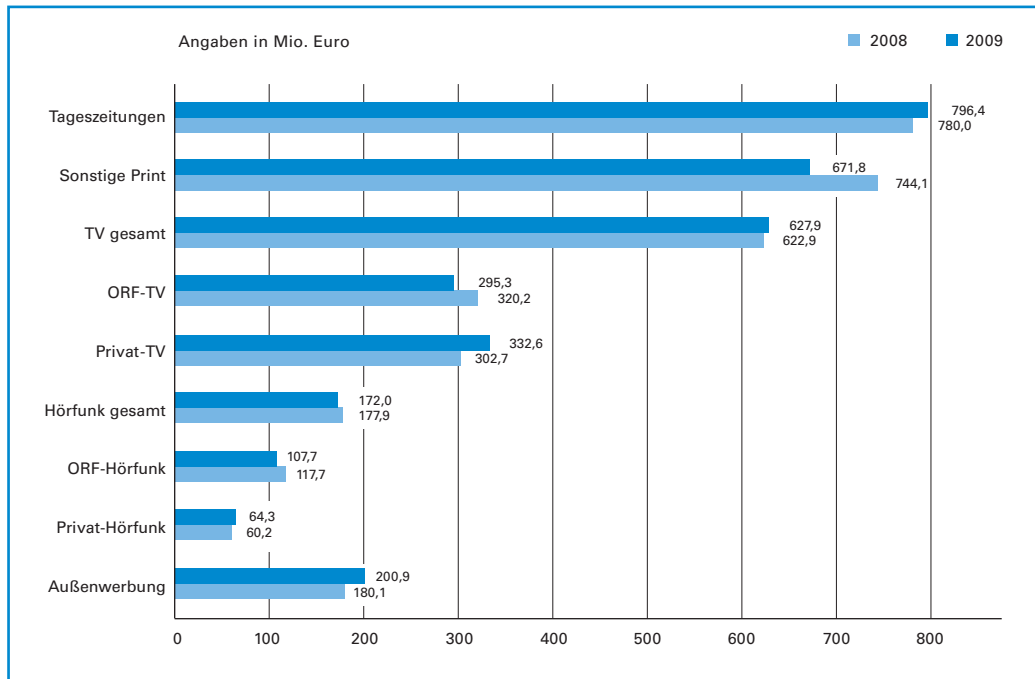
Online auf dem Vormarsch

Abbildung 4: Entwicklung der Mediennutzungsdauer pro Tag 2007 bis 2009



Quelle: Radiotest, Teletest, MTUs, AIM

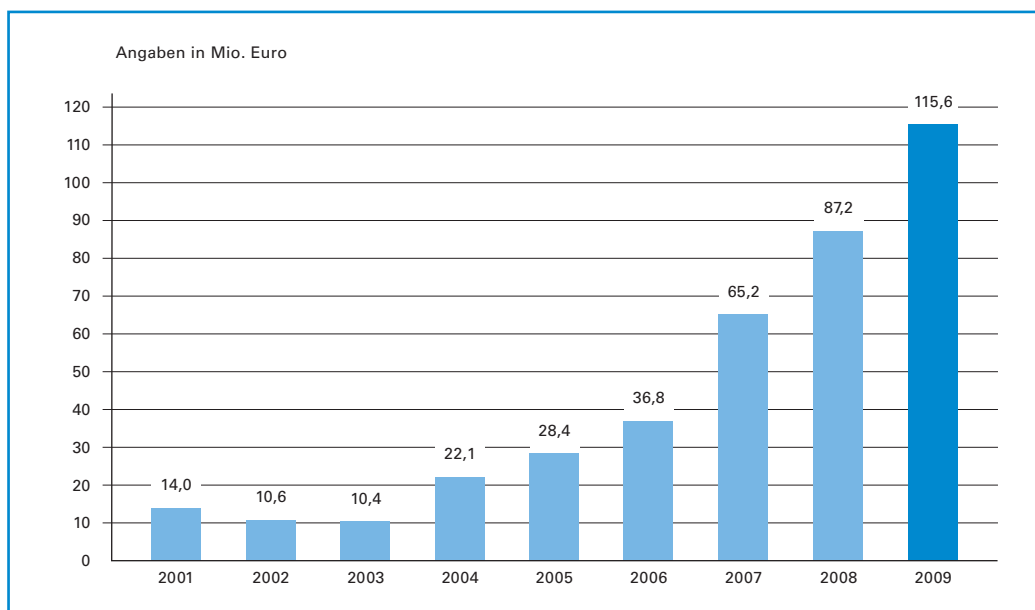
Abbildung 5: Werbeausgaben in Österreich 2008 vs. 2009



Quelle: FOCUS Media Research (exkl. Kino- / klassische Prospektwerbung / Online-Werbung)

Abbildung 6: Online-Werbeausgaben in Österreich

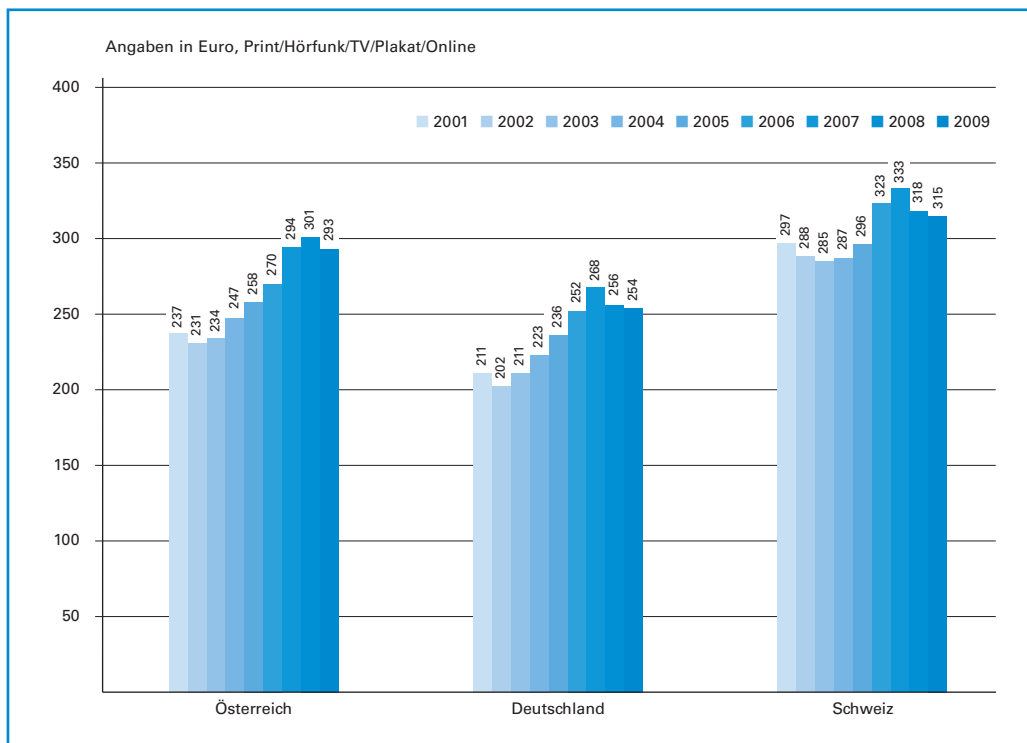
Online-Werbung legt von 2008 auf 2009 um 32,6 % zu.



Quelle: FOCUS Media Research

Im Referenzmarkt Deutschland zeigt sich für 2009 ein ähnliches Bild: Die Gesamtwerbeausgaben gingen zwar um 1,3 % zurück. Allerdings konnte die Online-Werbung kräftig zulegen, sie liegt nun bei 1,6 Mrd. Euro (2008: 1,5 Mrd. Euro).

Abbildung 7: Entwicklung der Pro-Kopf-Werbeausgaben



Pro-Kopf-Werbeausgaben gingen 2009 in den Ländern A, D und CH zurück.

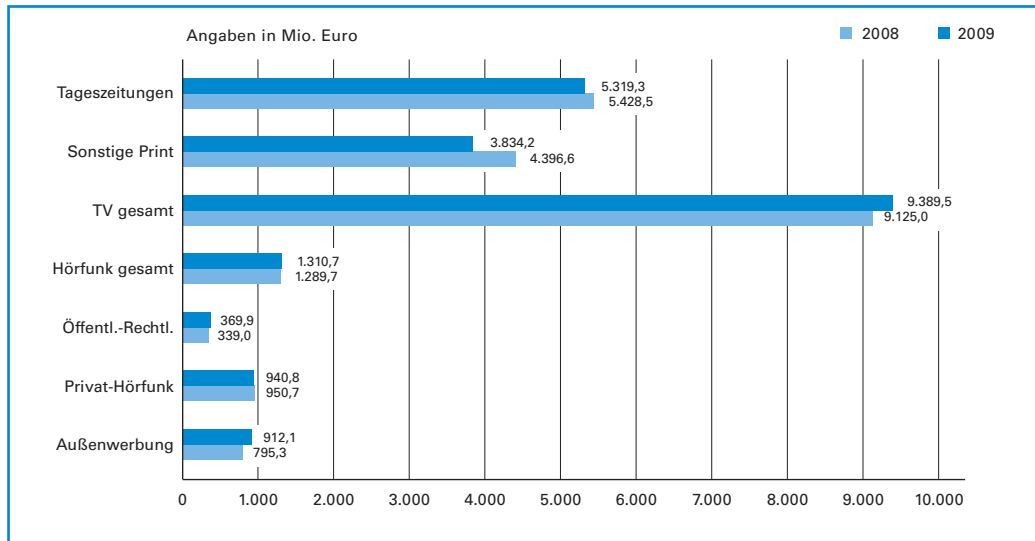
Quelle: FOCUS – Buch der Werbung 2009 (inkl. Online 2001 bis 2007; in Österreich 2003: ohne Online-Werbung!; ab 2008: ohne Online)

Bei den Bruttowerbewerten im deutschen Fernsbereich gab es im Jahr 2009 gegenüber 2008 sogar eine Zunahme, die jedoch sicherlich nur in den Bruttowerten zum Ausdruck kommt. Die Nettoeinnahmen gerade der deutschen privaten Fernsehanstalten haben sich mit großer Gewissheit deutlich gegenüber dem Jahr 2008 reduziert. Gemessen an den Werten „TV gesamt“ machen die Werbeerlöse der öffentlich-rechtlichen Anstalten (ARD, die dritten Sendeanstalten sowie ZDF) im Gegensatz zu Österreich (!) nur einen sehr geringen Wert aus.

Der Bereich Print hatte jedenfalls deutliche – gerade im Vergleich zu Österreich – Rückgänge: Es reduzierten sich die Werbeausgaben in den Zeitschriften und Magazinen (sonstige Print) von 4.397 Mio. Euro auf 3.834 Mio. Euro. Auch die Tageszeitungen hatten im Jahr 2009 einen Rückgang von 5.429 Mio. Euro auf 5.319 Mio. Euro zu verzeichnen.

Ebenfalls in Deutschland wurden bis Mitte des Jahres 2009 geringere Erlöse als im Jahr 2008 erzielt, danach zogen die Werbeerlöse insbesondere im 4. Quartal 2009 gegenüber 2008 deutlich an.

Abbildung 8: Werbeausgaben in Deutschland 2008 vs. 2009



Quelle: S+P Deutschland

5.1.3 Fernsehen

5.1.3.1 Digitalisierung des Fernsehens

Stand der Digitalisierung des Fernsehempfangs in Österreich

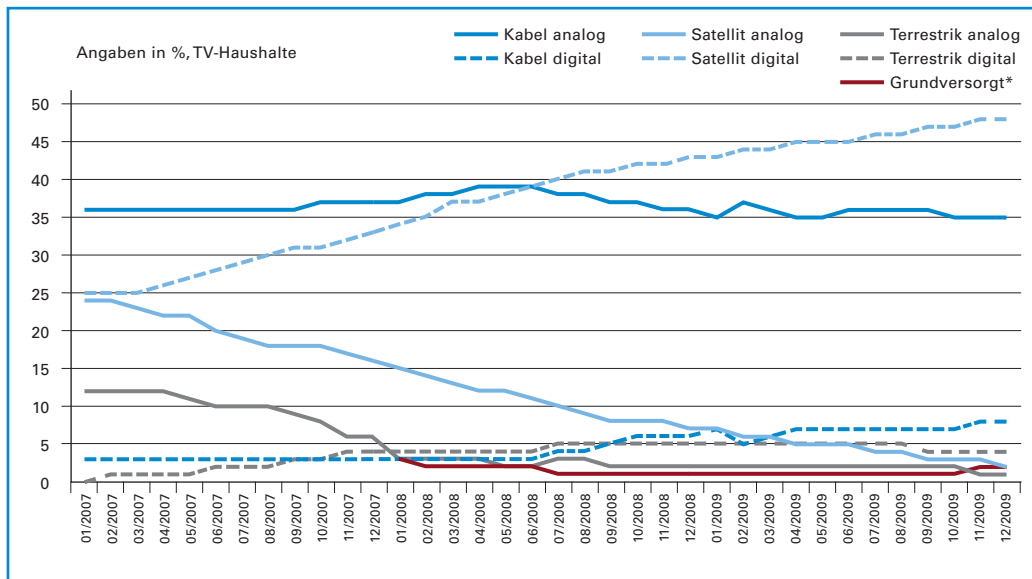
Überblick

60 % der Fernsehhaushalte digitalisiert

Zum Jahresende 2009 hat der Fortschritt in der Digitalisierung der österreichischen TV-Haushalte eine weitere Hürde genommen: Im Dezember 2009 erreichte der Digitalisierungsgrad des Rundfunkempfangs über Satellit, Antenne und Kabel einschließlich IP-TV erstmals 60 % aller TV-Haushalte. Dies entspricht einem Zuwachs von rund 10 % gegenüber dem Jahresende 2008 (alle angeführten Prozentwerte sind auf- oder abgerundet und divergieren somit geringfügig zu absoluten Zahlen).

Während in den Satelliten- und Antennenhaushalten der Umstieg auf digitalen Fernsehempfang nahezu vollzogen ist, verläuft diese Entwicklung in den Kabelhaushalten weiterhin mit gedrosseltem Tempo.

Abbildung 9: TV-Empfangsebenen



Quelle: AGTT/GfK: Teletest

* Kabelhaushalte, die jedoch nur jene TV-Programme empfangen, die auch über Antenne verfügbar sind.

50 % der österreichischen Fernsehhaushalte nutzen den Satelliten als Empfangsquelle. Dabei stieg der Anteil der digitalen Satellitenhaushalte von 43 % im Dezember 2008 auf 48 % im Dezember 2009. Dieser Zuwachs ist vollständig auf einen analog-digitalen Migrationsprozess innerhalb der Satellitenempfangsplattform zurückzuführen. Nachdem im Dezember 2008 noch rund 7 % aller TV-Haushalte den analogen Satellitenempfang nutzten, taten dies im Dezember 2009 nur noch 2 % aller TV-Haushalte.

Der Anteil digitaler Kabelhaushalte nahm gegenüber dem Vorjahr um rund 33 % zu und stieg so zum Dezember 2009 auf 8 % aller TV-Haushalte. Die Zunahme digitaler Kabelanschlüsse ist auch auf den Erfolg von IP-TV zurückzuführen, das der Kabelebene zugerechnet wird und das Ende 2008 schon in mehr als 2 % der österreichischen Fernsehhaushalte installiert war. Dabei handelt es sich nahezu ausschließlich um Anschlüsse des IP-TV-Produktes „aonTV“ der Telekom Austria. In der Gruppe der digitalen Kabelhaushalte stellen die IP-TV-Haushalte einen Anteil von etwa 30 %. Insofern beträgt der Anteil der „klassischen“ digitalen Kabelhaushalte an allen TV-Haushalten gut 5 %, während IP-TV-Haushalte schon auf einen Anteil von etwa 3 % kommen.

Anzahl der digitalen Kabelhaushalte steigt.

Wie schon 2008 kann auch für das Jahr 2009 ein leichter Rückgang in der Anzahl analoger Kabelhaushalte festgestellt werden. Von Dezember 2008 bis Dezember 2009 sank deren Anteil an den TV-Empfangsebenen von 36 % auf 35 % aller TV-Haushalte.

Terrestrik weiterhin leicht rückläufig

Der Anteil der Fernsehhaushalte, die ausschließlich digitales Antennenfernsehen (DVB-T) als Empfangsform für ihr einziges oder wichtigstes Fernsehgerät nutzen, wurde zunächst bis August 2009 stabil mit 5 % ausgewiesen. Es zeichnete sich allerdings seit Jahresbeginn 2009 bereits ein rückläufiger Trend bei den digital-terrestrischen Fernsehhaushalten ab. Aufgrund von Rundungseffekten machte sich diese Tendenz ab September 2009 auch prozentual in der Empfangsebenenverteilung bemerkbar. Für die DVB-T-Haushalte wird demnach nun nur noch ein Anteil von gut 4 % aller TV-Haushalte ausgewiesen. Auch analoge Antennenhaushalte nahmen zahlenmäßig leicht ab und stellen nach Abrundung nun nur noch 1 % der TV-Haushalte dar. Ende Dezember 2008 war der Antennenempfang (digital und analog) noch in rund 7 % der TV-Haushalte die wichtigste Empfangsform für Fernsehangebote, nun gilt dies noch für 5 % der TV-Haushalte.

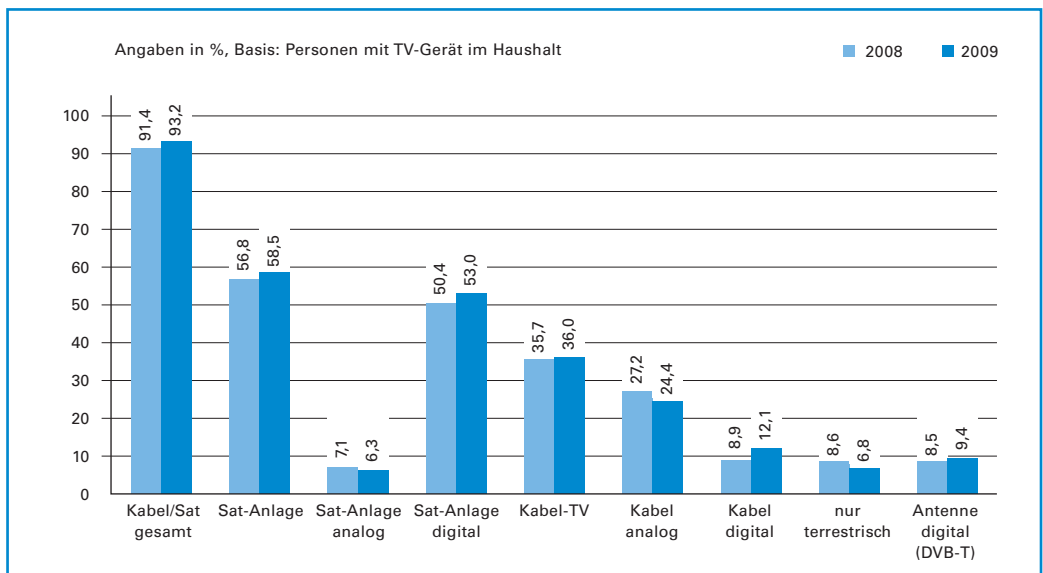
DVB-T ist Empfangsart für mindestens 450.000 Zweit- und Drittgeräte.

Der Zahl von knapp 150.000 DVB-T-Haushalten steht allerdings Ende des Jahres 2009 mehr als die vierfache Menge verkaufter Set-Top-Boxen (rund 612.000 DVB-T-Receiver) für den Empfang von digitalem Antennenfernsehen gegenüber. Damit wird die hohe Bedeutung der digital-terrestrischen Rundfunkplattform für den Fernsehempfang auf Zweit- und Drittgeräten wie beim mobilen Empfang deutlich.

63 % der TV-Zuseher ab 12 Jahren schauen digital.

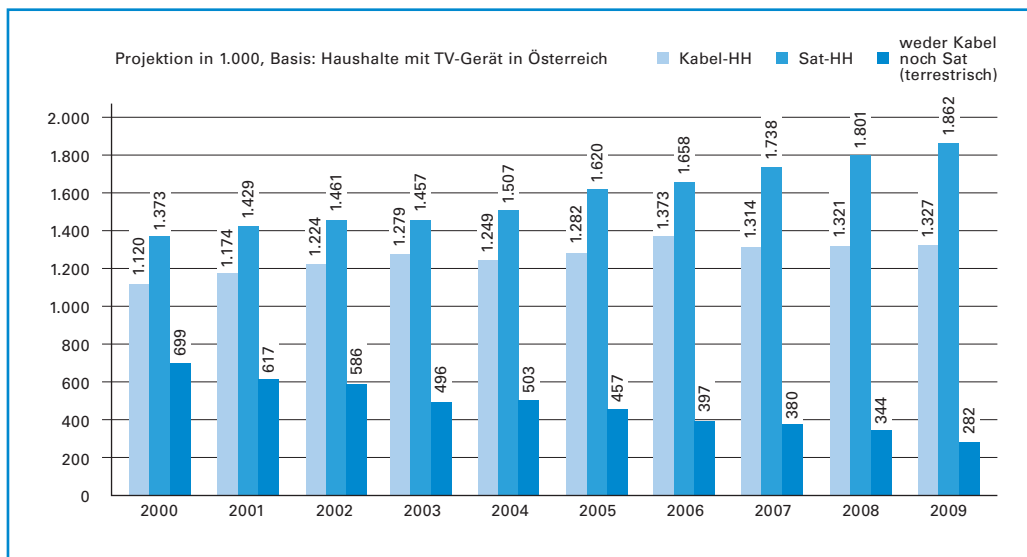
In den österreichischen TV-Haushalten leben 7,07 Mio. Personen ab 12 Jahren (TV-Bevölkerung). 63 % (4,45 Mio.) dieser „TV-Bevölkerung“ leben bereits in einem digitalisierten TV-Haushalt (einziges oder wichtigstes TV-Gerät). Rund 82 % der 4,45 Mio. „digitalisierten“ TV-Zuseher leben in einem digitalen Satellitenhaushalt.

Abbildung 10: Empfangssituation 2008 vs. 2009



Quelle: Media-Analyse

Abbildung 11: Entwicklung der Empfangssituation



Quelle: Media-Analyse

Die Digitalisierung des Fernsehempfangs über Antenne

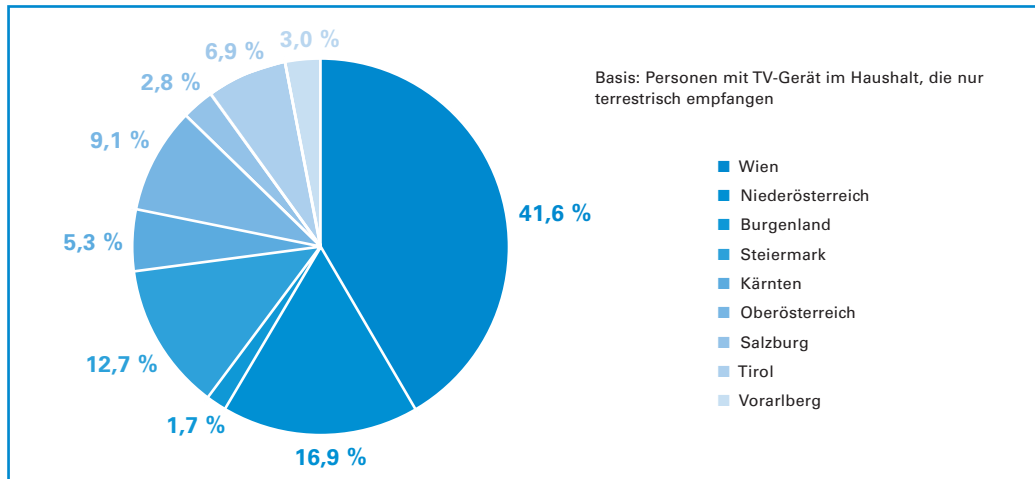
Während der Antennenempfang vor allem für Zweitfernsehergeräte eine wichtige Rolle spielt, ist die Nutzung der Terrestrik als primäre Fernsehempfangsquelle rückläufig.

Terrestrik verliert an Bedeutung als primäre TV-Quelle.

Die sukzessive Abschaltung des analogen Antennenfernsehens hat die davon betroffenen analogen Satellitenhaushalte praktisch ausnahmslos dazu bewogen, auf digitalen Satellitenempfang umzurüsten, mit dem sie nun österreichische und ausländische TV-Programme aus einer Quelle empfangen können.

Addiert man die verbliebenen reinen Antennenhaushalte zu den verbliebenen analogen Satelliten-/Antennenhaushalten, so nutzten im Dezember 2009 nur noch 7 % aller österreichischen TV-Haushalte den Antennenempfang für ihr einziges oder wichtigstes Fernsehgerät. Das entspricht rund 243.000 Haushalten. Im Dezember 2008 waren dies noch rund 485.000 Haushalte (14 % aller TV-Haushalte).

Abbildung 12: Empfangssituation 2009: nur terrestrisch*



Quelle: Media-Analyse 2009

* „Nur terrestrisch“ = Personen mit TV-Gerät, die weder Kabelanschluss noch Sat-Anlage haben.

Bei Berücksichtigung jener Haushalte, die den Antennenempfang für Zweit- und Drittfernsehgeräte nutzen, ergibt sich jedoch ein anderes Bild für die Bedeutung von DVB-T.

Seit Einführung des digitalen Antennenfernsehens im Oktober 2006 wurden bis Ende Dezember 2009 in Österreich rund 612.000 Set-Top-Boxen für den DVB-T-Empfang verkauft – dies entspricht der vierfachen Menge reiner DVB-T-Haushalte und unterstreicht die hohe Akzeptanz von DVB-T als Versorgungsplattform für Zweit- und Drittgeräte.

Tabelle 11: Absatzmengen DVB-T-Receiver 2006 bis 2009

612.000 DVB-T-Receiver verkauft

DVB-T-Receiver, Absatzmengen		Gesamt	2006	2007	2008	2009
DVB-T	Gesamt	611.729	107.283	296.984	133.162	74.300
DVB-T	mit MHP	197.940	51.320	82.305	40.890	23.425
DVB-T	ohne MHP	411.595	55.963	214.671	92.039	48.922

Quelle: GfK

Noch nicht in Tabelle 11 enthalten sind die zahlreichen neuen TV-Geräte, die bereits über einen eingebauten DVB-T-Empfänger verfügen oder andere DVB-T-Empfänger, wie beispielsweise Kleinempfangsgeräte mit USB-Anschluss zur Verwendung an Laptops.

Nach Start des digitalen Antennenfernsehens im Herbst 2006 ist der Sendernetzausbau zum Jahresende 2009 so weit fortgeschritten, dass nun 93 % der österreichischen TV-Haushalte digitales Antennenfernsehen empfangen können und auf diesem Wege Zugang zu mindestens drei bundesweiten österreichischen TV-Programmen haben (so genannter „Multiplex A“ mit den Programmen ORF 1, ORF 2 und ATV).

Auch ist für diese 93 % der Fernsehhaushalte die Digitalisierung des Antennenfernsehens endgültig abgeschlossen, da die zunächst zeitlich befristeten Parallelbetriebe von analogem und digitalem Antennenfernsehen inzwischen eingestellt wurden.

DVB-T für 93 % der Haushalte verfügbar

Das Ziel, für den Multiplex A eine technische Reichweite von 96 % der Fernsehhaushalte herzustellen, wird Mitte des Jahres 2011 erreicht sein.

Zum Markterfolg des im Juni 2008 in allen Landeshauptstädten eingeführten digitalen Rundfunkangebotes für mobile Kleinempfänger (üblicherweise Mobilfunkgeräte) im Übertragungsstandard DVB-H liegen keine offiziellen Informationen vor. Der Lizenzinhaber für die Verbreitungsplattform (Multiplex D) und die assoziierten Mobilfunkbetreiber haben hierzu Stillschweigen vereinbart und unterliegen keinen Berichtspflichten gegenüber der KommAustria.

Nach inoffiziellen Informationen aus dem Markt liegt die Zahl der Nutzer im unteren fünfstelligen Bereich (20.000 bis 30.000 Kunden). Als schwerwiegendes Hemmnis für die Entwicklung der Nutzerzahlen gilt die fehlende Vielfalt geeigneter Empfangsgeräte am Markt. Als ursächlich hierfür ist die weit verbreitete Praxis der Endgerätehersteller zu betrachten, Endgeräte mit individuellen Leistungsmerkmalen (hier DVB-H-Tauglichkeit) erst ab Bestellmengen in Höhe von mindestens 100.000 Stück zu produzieren. Für eine derartige Anforderung ist der österreichische Markt jedoch zu klein. Eine Änderung der Situation würde sich daher wohl erst erreichen lassen, wenn deutlich größere Märkte wie Deutschland oder Frankreich DVB-H-Angebote erfolgreich aufschalten würden.

Zukunft von DVB-H in Österreich ungewiss

Seit Mitte 2008 ist das DVB-H-Angebot in den Ballungsräumen Innsbruck, Klagenfurt, Salzburg, Wien, Bregenz, Eisenstadt, Graz, Linz und St. Pölten verfügbar. Die technische Reichweite liegt nach Angaben des Lizenzinhabers MEDIA BROADCAST bei 53 % der österreichischen Bevölkerung. Zu empfangen sind elf TV-Vollprogramme (ATV, N24, ORF 1, ORF 2, PULS 4, ProSieben Austria, RTL, RTL II, SAT.1, Super RTL, VOX), vier speziell für die mobile Nutzung gestaltete TV-Programme (krone.tv, LaLaTV, LAOLA 1, Red Bull TV) und fünf Radioprogramme (FM4, KRONEHIT, LoungeFM, Ö1, Ö3).

Die Digitalisierung des Fernsehempfangs über Satellit

Der Satellitenempfang stellt weiterhin die am weitesten verbreitete Form des Fernsehempfangs in Österreich dar. 50 % der TV-Haushalte empfangen Fernsehprogramme über Satellit.

*Digitalisierung des
Satellitenempfangs
nahezu vollendet*

Die Digitalisierung der österreichischen Satellitenhaushalte hat zu Ende Dezember 2009 einen Grad von 96 % erreicht. Ende Dezember 2008 lag der Prozentsatz bei 86 %.

Der Anteil der analogen Satellitenhaushalte ging von 14 % aller Satellitenhaushalte im Dezember 2008 auf 4 % im Dezember 2009 zurück.

Wichtigster Grund für die weiterhin sehr dynamische Entwicklung beim Umstieg der Satellitenhaushalte von analogem auf digitalen Empfang ist die Umstellung des Antennenfernsehens von analog auf digital (siehe auch oben: Die Digitalisierung des Fernsehempfangs über Antenne).

*Analogabschaltung
2012 in Deutschland*

Für die nahe Zukunft ist davon auszugehen, dass die Digitalisierung der Satellitenhaushalte bis zur endgültigen Abschaltung des analogen Antennenfernsehens im Juni 2011 bei abflachender Dynamik weiter voranschreitet. Danach dürfte ein „harter Kern“ von in etwa 1 % der Satellitenhaushalte verbleiben, der weiterhin den analogen Satellitenempfang für ausländische, vorwiegend deutsche Programme nutzen wird, um die Anschaffung eines digitalen Satelliten-Receiver und/oder einer ORF-Digitalkarte hinauszuzögern. Sollte sich die Ankündigung der öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehveranstalter in Deutschland bewahrheiten, dass deren Programme mit Ende April 2012 nicht mehr analog über Satellit verbreitet werden sollen, so ist spätestens zu diesem Zeitpunkt davon auszugehen, dass auch in Österreich die letzten analogen Satellitenhaushalte auf digitalen Empfang umrüsten oder nur wenige TV-Haushalte verbleiben, die gegebenenfalls den analogen Satellitenempfang weiterhin ergänzend nutzen, um fremdsprachliche Programme zu empfangen.

Die in jüngster Vergangenheit und naher Zukunft steigende Zahl von TV-Programmen, die in HD-Qualität über Satellit ausgestrahlt werden, findet in den Satellitenhaushalten offenbar großes Interesse und stellt damit einen klaren Mehrwert des digitalen Fernsehens dar. Das belegen auch die Absatzzahlen für HD-taugliche Satelliten-Receiver, die – neben einem HD-fähigen TV-Bildschirm – Voraussetzung für die HDTV-Nutzung sind.

Im Jahr 2009 waren bereits rund 32 % aller in Österreich verkauften Satelliten-Receiver HD-tauglich. Im Jahr 2008 lag dieser Anteil erst bei knapp über 12 %.

Tabelle 12: Verkaufte DVB-S-Receiver 2006 bis 2009, HD-Geräte gesondert

Digitale Sat-Receiver, Absatzmengen		Gesamt	2006	2007	2008	2009
DVB-S	Gesamt	1.682.084	424.754	587.713	322.688	346.929
davon:						
DVB-S HD-fähig	ohne Festplatte	145.425	7.021	11.824	31.348	95.232
DVB-S HD-fähig	mit Festplatte	24.316	0	1.270	8.782	14.264

Absatz von HDTV-Sat-Receiver in 2009 verdreifacht

Quelle: GfK

Knapp 47 % der im Jahr 2009 in Österreich verkauften HD-fähigen Satelliten-Receiver wurden von den Konsumenten allein im 4. Quartal des Jahres erworben. Dies ist sowohl auf das Weihnachtsgeschäft zurückzuführen als auch auf die Aufschaltung des Programms ORF 2 als HD-Angebot im Dezember. Außerdem stellen ARD und ZDF ihre Programme seit Jahresende 2009 in HD-Qualität zur Verfügung (Regelbetrieb seit Februar 2010) und haben dies mit besonderem Fokus auf die Olympischen Winterspiele in Vancouver intensiv beworben. ORF 1 ist, ebenso wie der Kulturkanal ARTE, bereits seit Juni 2008 in HD-Qualität via Satellit zu empfangen. Drittes österreichisches und ebenfalls frei empfangbares Fernsehprogramm in HD-Qualität ist seit Oktober 2009 der Salzburger Sender ServusTV.

Die Digitalisierung des Fernsehempfangs über Kabelnetze

Der Gesamtanteil der Kabelhaushalte an den österreichischen TV-Haushalten ist mit 43 % (35 % analog und 8 % digital) im Vergleich zum Dezember 2008 (42 %) geringfügig gestiegen. Der Anteil der digitalen Kabelhaushalte wuchs in der Empfangsebenenverteilung um 33 % auf nun 8 % aller TV-Haushalte. Analoge Kabelhaushalte gingen in diesem Zeitraum leicht von 36 % auf 35 % zurück. Damit hat sich der im Sommer 2008 erstmals spürbare und dennoch nur sanfte Trend zur Abkehr von analogen Kabelanschlüssen verfestigt.

Innerhalb der Gruppe der Kabel-TV-Haushalte haben digitale Kabelanschlüsse im Dezember 2009 einen Anteil von knapp 19 %. Die digitalen Kabel-Neuanschlüsse des Jahres 2009 teilen sich in digitale Anschlüsse bei „klassischen“ Kabelnetzbetreibern und in IP-TV-Anschlüsse auf. Telekom Austria konnte im Jahr 2009 rund 34.000 Neukunden für ihr IP-TV-Produkt „aonTV“ gewinnen. Nahezu ebenso viele digitale Kabel-TV-Anschlüsse wurden im Jahr 2009 bei Kunden herkömmlicher Kabelnetzbetreiber installiert. Somit entschieden sich im Jahr 2009 rund 68.000 Haushalte für einen digitalen Kabelanschluss („klassisch“ oder IP-TV). Im Vergleich zum Vorjahr 2008 hat sich damit das Wachstum bei den digitalen Kabelhaushalten im Jahr 2009 allerdings verlangsamt. 2008 konnten „klassische“ und IP-TV-Anbieter gemeinsam 90.000 Neuanschlüsse verzeichnen.

IP-TV-Haushalte haben an der Gruppe der digitalen Kabelhaushalte bereits einen Anteil von mehr als einem Drittel. Insofern beträgt der Anteil der „klassischen“ digitalen Kabelhaushalte an allen TV-Haushalten gut 5 %, während IP-TV-Haushalte schon auf einen Anteil von etwa 3 % kommen. Damit hat IP-TV erheblich zu der langsam in Fahrt kommenden Digitalisierung der Kabelhaushalte beigetragen.

IP-TV etabliert sich.

Das IP-Angebot „aonTV“ von Telekom Austria verzeichnet im Dezember 2009 rund 100.000 Kunden und ist in diesem Bereich absoluter Marktführer. Der Marktanteil von „aonTV“ im Segment IP-TV beträgt solide geschätzt mehr als 95 %.

Mit einer HDTV-Förderung aus dem Digitalisierungsfonds (der von der RTR-GmbH verwaltet wird) werden seit Dezember 2008 Konsumenten finanziell unterstützt, die eine analoge Rundfunkempfangsplattform verlassen, um auf einen digitalen Kabelanschluss zu wechseln und die sich dabei für einen HDTV-fähigen Kabel-Receiver entscheiden.

HDTV auch Treiber bei Digitalisierung der Kabelhaushalte

Die Attraktivität von hochauflösendem Fernsehen (HDTV) beflügelt offenbar die Digitalisierung der Kabelhaushalte. Das spiegelt sich in den Verkaufszahlen aus dem Handel für HDTV-Kabel-Receiver wider. (Da die Mehrheit der digitalen Kabelhaushalte ihre Kabel-Receiver direkt beim Kabel-TV-Anbieter bezieht und zudem Kabel-Receiver aus dem freien Handel mit dem Netz des größten Kabel-TV-Anbieters [UPC] nicht kompatibel sind, sind die absoluten Absatzzahlen für digitale Kabel-Receiver im Handel relativ gering.)

Table 13: Im Handel verkaufte DVB-C-Receiver 2006 bis 2009, HD-Geräte gesondert

Digitale Kabel -Receiver, Absatzmengen		Gesamt	2006	2007	2008	2009
DVB-C	Gesamt	70.507	9.373	14.452	19.642	27.040
davon:						
DVB-C HD-fähig	ohne Festplatte	16.145	147	2.125	4.878	8.995
DVB-C HD-fähig	mit Festplatte	1.744	0	0	542	1.202

Quelle: GfK

Im Vergleich der Jahre 2008 und 2009 hat sich die Zahl der im Handel abgesetzten HDTV-fähigen Kabel-Receiver nahezu verdoppelt. Wurden 2008 noch 5.420 HD-fähige Kabel-Receiver verkauft, waren es 2009 bereits 10.197 HD-fähige DVB-C-Receiver (HD-Flachbildschirme mit integriertem DVB-C-Empfangsteil nicht enthalten). Demgegenüber nahm 2009 im Einzelhandel der Absatz von DVB-C-Receiver insgesamt (also SD- und HD-Receiver in Summe) gegenüber dem Jahr 2008 um „nur“ rund 38 % zu und steigerte sich von 19.642 Stück auf 27.040 Stück.

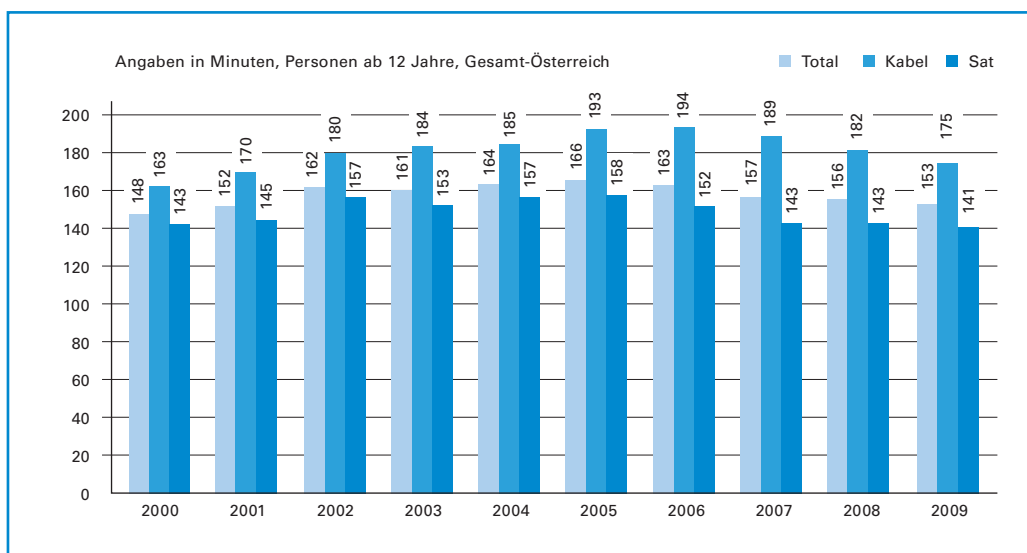
5.1.3.2 Fernsehnutzung

Bereits seit dem Jahr 1991 werden in Österreich die Reichweiten und Beurteilungen aller in Österreich empfangbaren Fernsehsender mit Hilfe des elektronischen Zuschauermess-Systems „Teletest“ beurteilt. Der Teletest wird vom Marktforschungsinstitut GfK Austria durchgeführt. Es wurden für diesen Zweck 1.560 österreichische Haushalte mit den Messgeräten der Firma Telecontrol ausgestattet. Die Stichproben für die Messungen wurden in Bezug auf Österreichs Regionen sowie auch auf die unterschiedlichen Empfangsplattformen disproportional angelegt, um die Ergebnisse auf allen Ebenen zuverlässiger erscheinen zu lassen. Auftraggeber des Teletest ist die „Arbeitsgemeinschaft TELETTEST“ (AGTT), bestehend aus ORF, ORF-Enterprise, ATV, IP Österreich (Vermarkter der RTL-Gruppe) und SevenOne Media Austria (Vermarkter der ProSiebenSat.1-Gruppe). Insbesondere für die Werbeagenturen sind die Ergebnisse des Teletest ein zuverlässiges Instrument für ihre Werbebuchungen.


Im Jahr 2009 sahen Personen ab 12 Jahren in allen österreichischen Fernsehhaushalten pro Tag durchschnittlich 153 Minuten fern (siehe Abbildung 13). In Kabelhaushalten sahen die Österreicher sogar täglich 175 Minuten fern, in jenen Haushalten, die ihr TV-Signal über den Satelliten beziehen, waren es allerdings nur 141 Minuten. Die höchste tägliche Nutzungszeit weist uns der Teletest mit 166 Minuten (total = über alle Plattformen) bereits im Jahr 2005 aus. Somit hat sich die Fernsehnutzung in den letzten Jahren etwas, aber nicht dramatisch reduziert.

Fernsehnutzung geht leicht zurück.

Abbildung 13: Entwicklung der Sehdauer



Quelle: Teletest



Damit bleibt Fernsehen weiterhin neben Radio das Leitmedium trotz zunehmender Konkurrenz durch die inzwischen deutlich gestiegenen Online-Medien – insbesondere unter den jüngeren Nutzern.

Im Schnitt sahen im Jahr 2009 4,4 Mio. Österreicher täglich fern – das entspricht 62 % der gesamten TV-Bevölkerung, die älter als 12 Jahre war (7,1 Mio.). Die Abnahme der TV-Nutzungszeit gegenüber dem Jahr 2008, als noch 63 % aller Österreicher fernsahen, wird etwa durch den ORF auch durch das Fehlen von Großereignissen erklärt: im Jahr 2008 fanden z.B. die Fußball-EM, die Olympischen Sommerspiele und die Nationalratswahl statt.

*Nutzung nimmt
mit dem Alter
der Seher zu.*

Generell steigt mit dem Alter der Zuseher der Umfang des TV-Konsums: so haben Kinder (3 bis 11 Jahre) und Jugendliche bzw. junge Erwachsene (12 bis 29 Jahre) mit 69 bzw. 84 Minuten pro Tag die geringste Verweildauer vor dem TV-Gerät. Die 30- bis 39-Jährigen sowie die 40- bis 49-Jährigen liegen bei durchschnittlich 114 bzw. 143 Minuten, während die über 60-Jährigen fast vier Stunden vor dem Bildschirm verbringen. Frauen sehen im Vergleich zu Männern um eine halbe Stunde mehr fern, auch hier liegt die ältere Zielgruppe deutlich vorn.

*Deutliches
Stadt-Land-Gefälle*

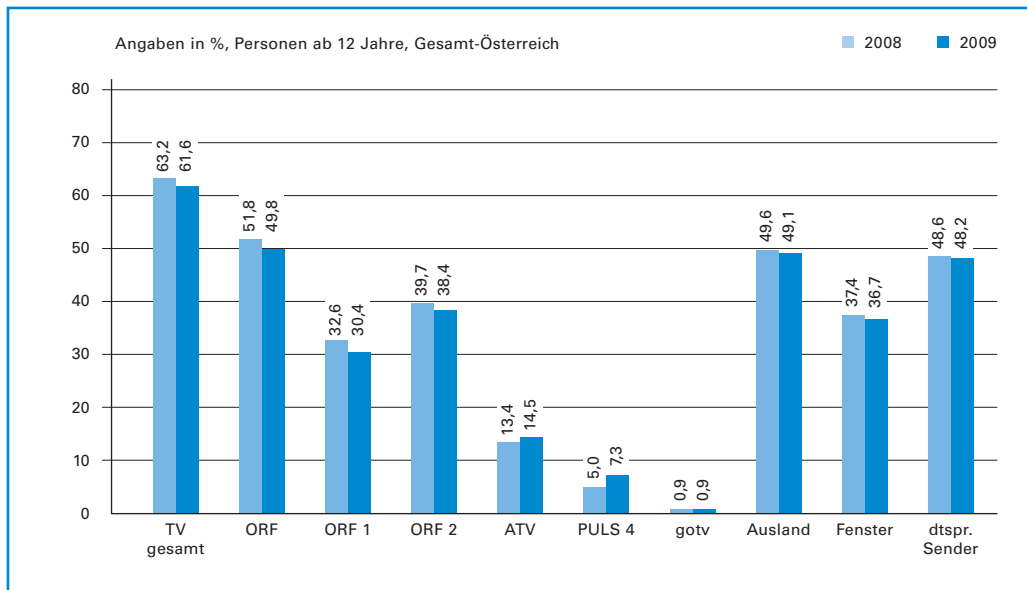
Neben Alter und Geschlecht spielen aber auch Bildung und Wohnsitz eine Rolle: Personen mit einfacher Bildung (Pflichtschule bzw. Berufsschule) sehen im Schnitt um fast 60 Minuten mehr fern als Personen mit Matura oder Universitätsabschluss. Personen in Gemeinden unter 5.000 Einwohnern sitzen durchschnittlich um 40 Minuten weniger vor dem Schirm als Stadtbewohner.

Im Tagesverlauf steigt die Nutzung in den frühen Abendstunden steil an und erreicht im Hauptabend, in der Prime Time zwischen 18.00 und 22.00 Uhr, den Höhepunkt: Die Nutzungsspitze liegt bei 21 Uhr – um diese Zeit sahen im Jahr 2009 im Schnitt 2,5 Mio. Österreicher fern, das sind 35 % der TV-Bevölkerung. Im Wochenverlauf ist der Sonntag der stärkste Fernsehtag, saisonal ist der TV-Konsum im Winter am höchsten.

5.1.3.3 Fernsehreichweiten und Marktanteile

Die Gesamtreichweite des Fernsehens hat im Jahr 2009 weiter abgenommen: von 63,2 % im Jahr 2008 auf 61,6 %, das entspricht 4,355 Mio. Zusehern (ab 12 Jahren), siehe Abbildung 14:

Abbildung 14: Fernsehtagesreichweiten 2008 vs. 2009



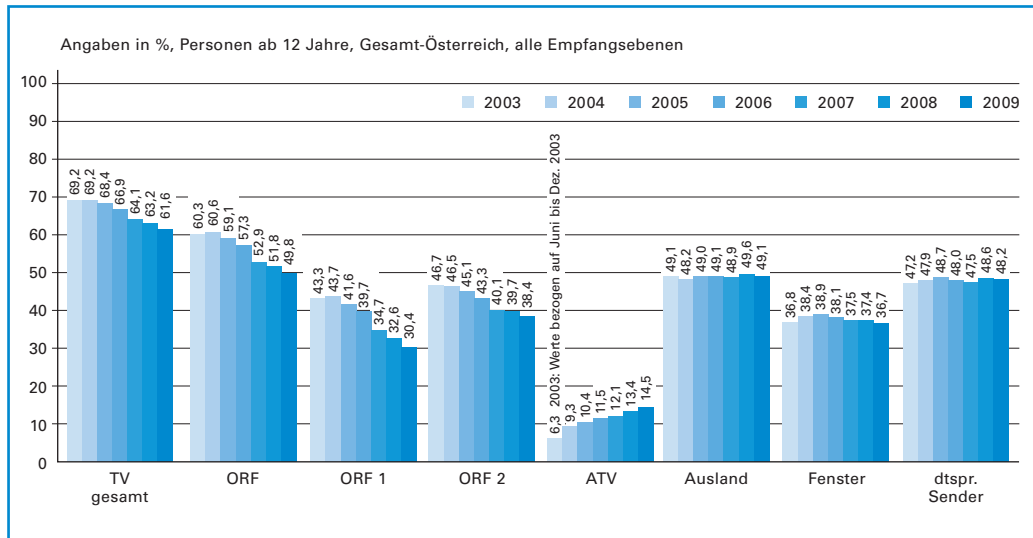
Quelle: Teletest

Die beiden ORF-Programme hatten auch etwas weniger Seher als im Jahr zuvor: ORF 1 erreichte im Jahr 2009 täglich 30,4 % (2008: 32,6 %), ORF 2 kam auf 38,4 % tägliche Zuseher (2008: 39,7 %). Im Vergleichszeitraum 2008 auf 2009 konnten allerdings die beiden privaten bundesweiten TV-Anbieter, nämlich ATV und PULS 4, etwas mehr tägliche Zuseher für ihre Programme gewinnen: ATV stieg von 13,4 % auf 14,5 % tägliche Nutzer, PULS 4 von 5 % auf 7,3 %. ATV führte seinen Zuwachs an täglichen Sehern insbesondere auf österreichische Eigenproduktionen zurück, wie etwa „Bauer sucht Frau“ oder „Teenager werden Mütter“. gotv hatte in beiden Jahren 0,9 % an täglichen Nutzern.

*ORF verliert leicht,
Private legen zu.*

Geringere Unterschiede sehen wir bei den langfristigen Tagesreichweiten der ausländischen bzw. der deutschsprachigen Fernsehsender (Abbildung 15): Ausländische TV-Programme sahen bereits im Jahr 2003 49,1 % aller österreichischen Fernsehteilnehmer, auch im Jahr 2009 erreichten ausländische Programme insgesamt 49,1 % aller Österreicher. Ebenso entwickelten sich die Fenstersender (= österreichische Werbefenster in deutschen TV-Programmen) einigermaßen stabil (von 36,8 % im Jahr 2003 auf 36,7 % im Jahr 2009) sowie auch die Gesamtzahl der deutschsprachigen TV-Sender (von 47,2 % im Jahr 2003 auf 48,2 % im Jahr 2009).

Abbildung 15: Langfristige Entwicklung der Fernsehtagesreichweiten



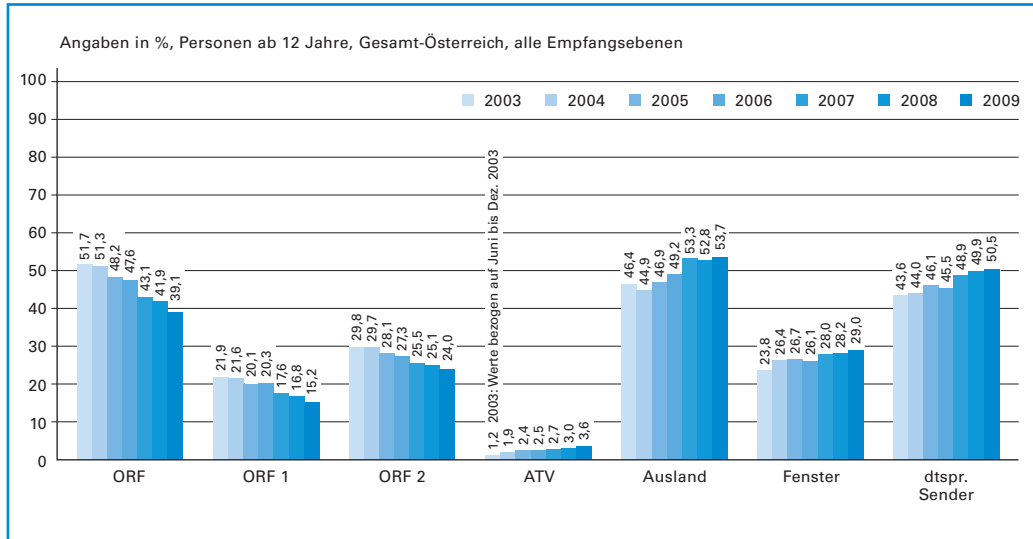
Quelle: Teletest

Bei den Marktanteilen (im Unterschied zu den Reichweiten, wo wir die Gesamtzahl an Sehern erkennen können, die an einem Tag zumindest eine Minute einen Fernsehsender gesehen haben, sagt uns der Marktanteil darüber etwas aus, wie viele Menschen unter allen Fernsehteilnehmern wie lange ein bestimmtes Programm genutzt haben) sehen wir kurz- wie auch mittelfristig eine weitere Abnahme der Prozentziffern an beiden ORF-Programmen. Dieser Umstand wird von Experten insbesondere auf die Vervielfachung von Fernsehangeboten zurückgeführt, die insbesondere im Bereich des digitalen Satellitenempfangs, aber auch durch zusätzliche Kabelangebote, den Teilnehmern zur Verfügung stehen.

Von 2008 auf 2009 sind die Marktanteile bei ORF 1 von 16,8 % auf 15,2 % zurückgegangen, jene bei ORF 2 von 25,1 % auf 24,0 %. Im Jahre 2003 hatte ORF 1 sogar noch einen Marktanteil von 21,9 %, jener von ORF 2 machte im Jahr 2003 sogar noch 29,8 % aus. Der erste österreichische und bundesweite Privat-TV-Sender ATV erreichte nach 3 % im Jahr 2008 im Jahr 2009 bereits einen Marktanteil von 3,6 %.

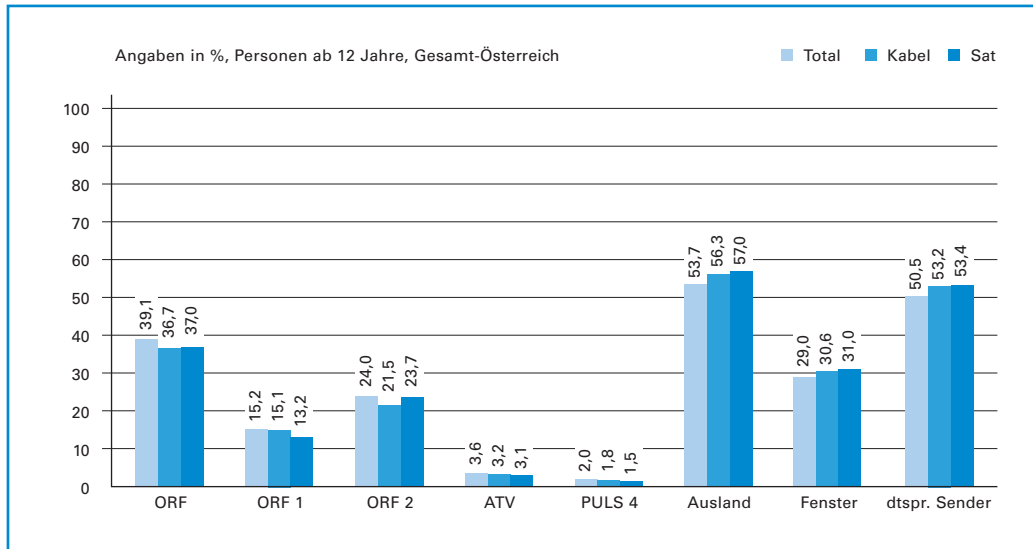
Gleichzeitig sind die Marktanteile aller ausländischen TV-Sender, so auch die der Fenstersender (das sind übrigens folgende Sender: SAT.1, RTL, ProSieben, VOX, RTL II, Super RTL und Kabel 1) und der deutschsprachigen TV-Sender, in den letzten Jahren angestiegen. So haben die Fenstersender von 2003 mit 23,8 % Marktanteil auf 29,0 % im Jahr 2009 zugelegt, auch die deutschsprachigen TV-Sender haben von 43,6 % (2003) auf 50,5 % (2009) zugenommen.

Abbildung 16: Langfristige Entwicklung der Fernsehmarktanteile



Quelle: Teletest

Abbildung 17: Fernsehmarktanteile 2009



Quelle: Teletest 2009

5.1.4 Radiomarkt

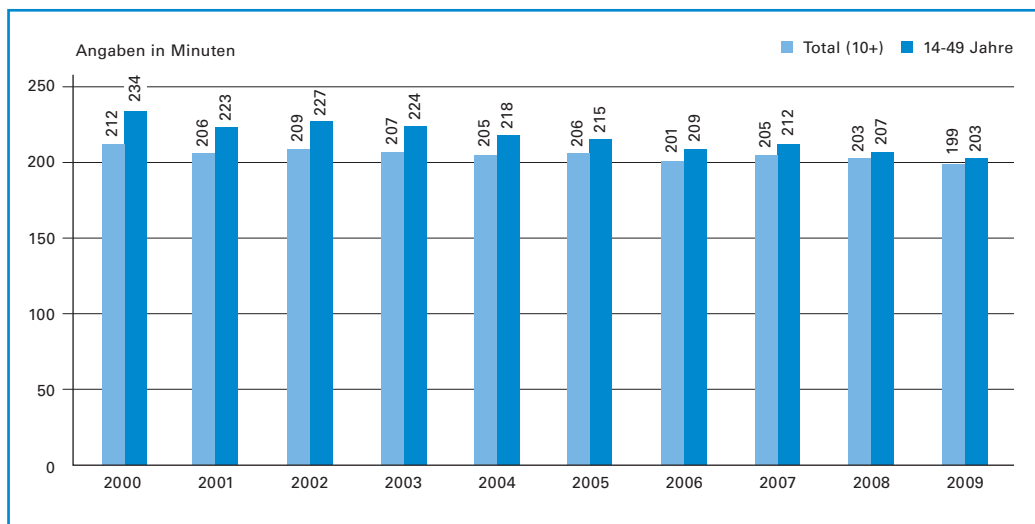
Radio
beliebtestes
Medium

Die Reichweiten- und Marktanteilsdaten des österreichischen Hörfunks werden seit vielen Jahren durch den ebenfalls von GfK Austria abgewickelten Radiotest erhoben. Der Radiotest wird einerseits durch den ORF sowie andererseits durch zahlreiche Privatradios beauftragt. Im Rahmen des Radiotests werden jährlich in ganz Österreich in disproportionaler Form 24.000 Interviews (Computer-Assisted-Telephone-Interviews = CATI) durchgeführt. In bestimmten Fällen werden im Auftrag kleinerer Hörfunkveranstalter auch zusätzliche Interviews veranstaltet, um etwa auf der Ebene eines Verwaltungsbezirks ein signifikantes Ergebnis bekommen zu können.

Auch wenn das Medium Radio von 209 Minuten im Jahr 2008 auf 206 Minuten im Jahr 2009 verloren hat, bleibt es dennoch das meist- und längstgenutzte Medium in Österreich (siehe Abbildung 4, hier wurden alle Marktforschungen auf die Zielgruppe 14 Jahre und älter ausgerichtet). Tageszeitungen werden im Schnitt von den Österreichern 30 Minuten pro Tag genutzt bzw. gelesen, die Internetnutzung hat in den letzten Jahren deutlich zugelegt (von 45 Minuten im Jahr 2007 um ein Drittel auf inzwischen 60 Minuten im Jahr 2009), die Fernsehnutzung hatte in den letzten fünf Jahren geringe Rückgänge in der täglichen Nutzung zu verzeichnen. Freilich müssen wir an dieser Stelle auch festhalten, dass die Radionutzung in wesentlich geringerer Form der „Beschaffung“ von Nachrichten und Informationen dient. Für die Nachrichtennutzung sind vor allem Tageszeitungen, teilweise auch das Fernsehen relevant. Das Radio dient in wesentlich größerem Umfang der Unterhaltung und wurde in den letzten Jahren immer mehr zu einem Tagesbegleiter.

Abbildung 18: Entwicklung der Hördauer

Hördauer nimmt
über die Jahre
hin leicht ab.



Quelle: Radiotest

Im Übrigen ist die tägliche Hördauer im Radiobereich im Laufe der letzten Jahre leicht gesunken. Im Jahr 2000 lag die tägliche Hördauer bei 212 Minuten (Total 10 Jahre und älter) bzw. bei 234 Minuten (Altersgruppe 14-49 Jahre). Die stärkere Hördauer hatte aber damals sicher mehr mit der eben erfolgten Aufschaltung vieler Privatradios zu tun und weniger mit einer geringeren Internetnutzung vor zehn Jahren. Heute hören übrigens rund 81 % aller Österreicher täglich ein Radioprogramm.

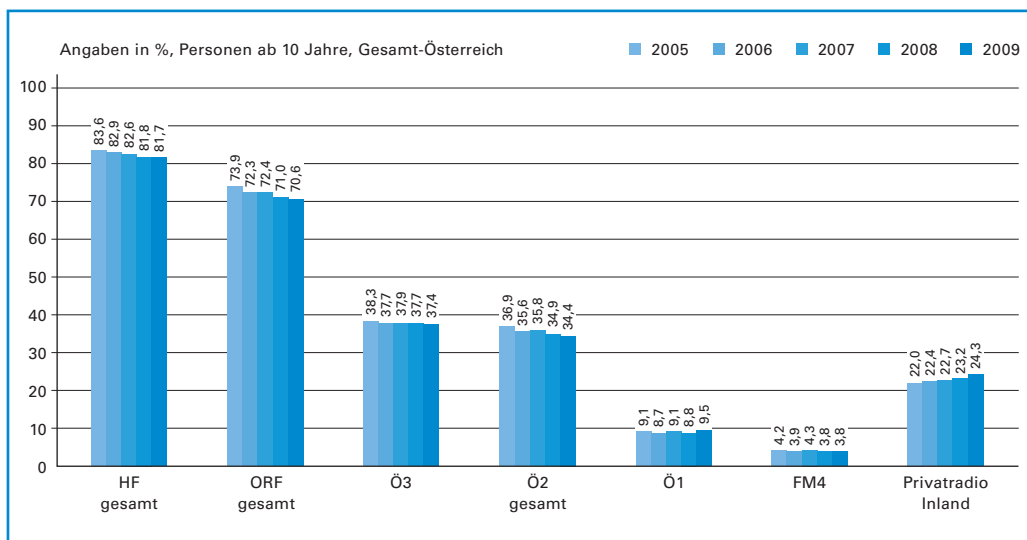
Über 80 % hören täglich Radio.

Sowohl in den Tagesreichweiten als auch in den Marktanteilen sehen wir in den letzten Jahren eine geringfügige, aber dennoch stetige Abnahme der ORF-Hörfunkprogramme, insbesondere von Ö3. Dennoch blieb auch im Jahr 2009 der Sender Ö3 die unangefochtene Nummer 1 am Radiomarkt. So schreibt etwa der ORF unter „mediaresearch“ über das 2. Halbjahr 2009: „Mit mehr als 5,2 Mio. Hörerinnen und Hörern bestätigt die ORF-Radioflotte auch im 2. Halbjahr 2009 erneut ihre Führungsrolle am heimischen Radiomarkt – und das trotz der auf mittlerweile 81 Sender angestiegenen Anzahl an Mitbewerbern. Das bedeutet, mehr als 7 von 10 Österreicherinnen und Österreichern vertrauen bei einer Tagesreichweite von 70,4 % täglich auf die öffentlich-rechtliche Kompetenz des ORF-Radioangebots.“

ORF verliert leicht, Private legen zu.

Wenn wir uns die Ziffern der Tagesreichweiten der ORF-Hörfunkprogramme ansehen, ergibt sich folgendes Bild: Ö1 konnte sich bei allen Hörern über 10 Jahren von 8,8 % (2008) auf 9,5 % steigern; Ö3 hatte einen geringen Rückgang an Hörern von 37,7 % (2008) auf 37,4 %, ebenso hatten die Regionalradios des ORF einen Rückgang von 34,9 % (2008) auf 34,4 %. Mit 3,8 % blieb die Reichweite von FM4 in beiden Jahren gleich hoch.

Abbildung 19: Entwicklung der Tagesreichweiten Radio



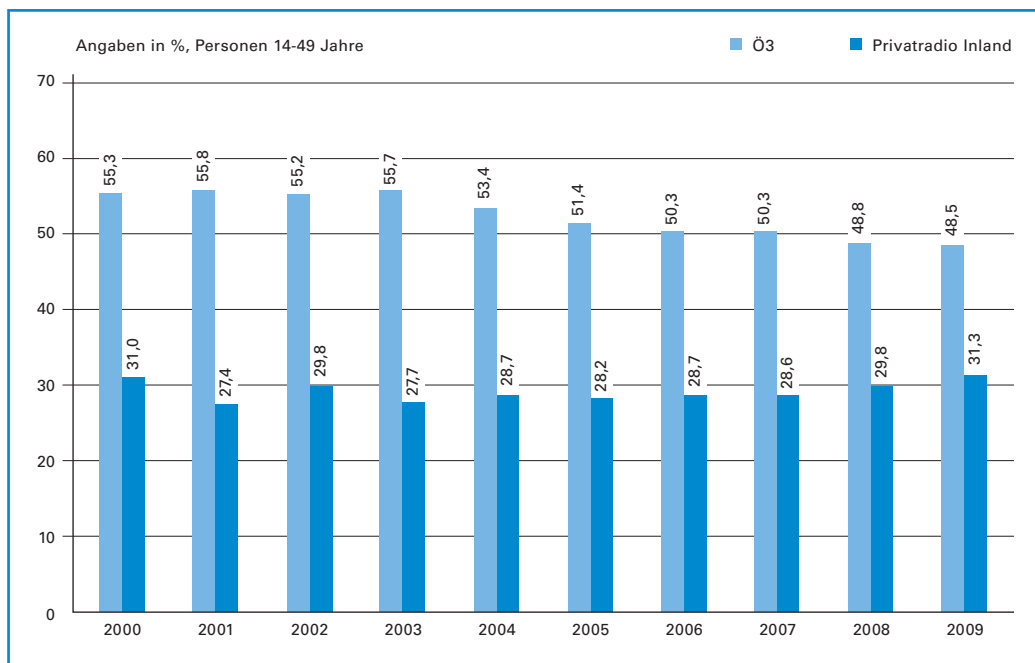
Privatradios legen bei den Tagesreichweiten kontinuierlich zu.

Quelle: Radiotest

Betrachten wir die Daten etwas genauer, können wir die Bewegungen jedoch klarer erkennen: In den Altersgruppen, die 10 Jahre und älter waren, reduzierte Ö3 seine täglichen Hörer von 41,1 % (2000) auf 37,4 % im abgelaufenen Jahr. Gleichzeitig stieg die Zahl der Hörer, die ein österreichisches Privatradio nutzten, von 22,7 % (2000) auf 24,3 % (2009) an. Auch in der Altersgruppe der 14- bis 49-jährigen Hörer ergab sich ein ähnliches Bild: Ö3 verzeichnete einen

Rückgang seiner Hörer von 55,3 % (2000) auf 48,5 % (2009), während die Privatradios in dieser Zeit von 31,0 % auf 31,3 % (2009) geringfügig zunahmen.

Abbildung 20: Entwicklung der Tagesreichweiten Ö3 vs. Private



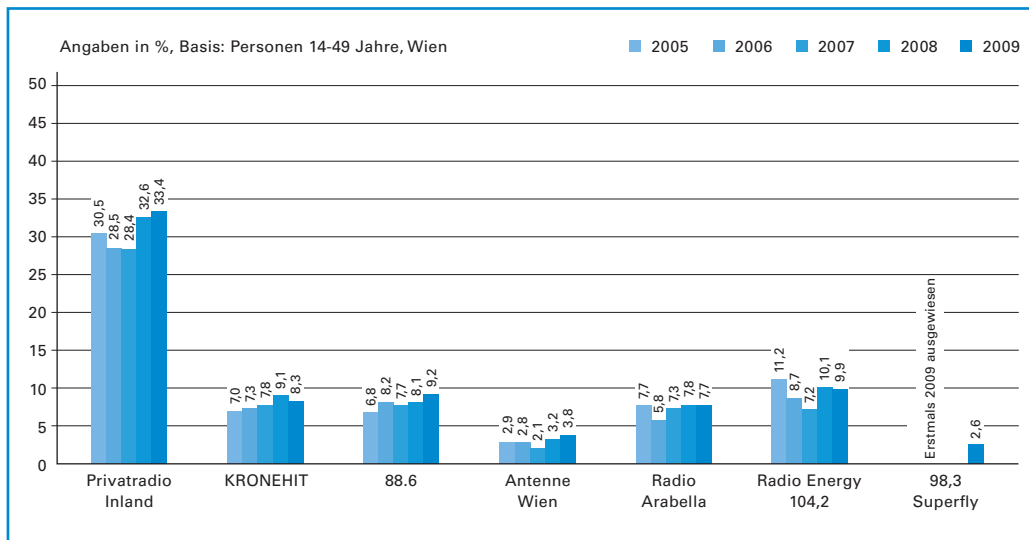
Quelle: Radiotest

Unter den Privatradios erzielten folgende Sender in Österreich gewissermaßen Top-Reichweiten: KRONEHIT kam österreichweit auf 11 %, Antenne Steiermark und Life Radio Oberösterreich auf jeweils 3,3 %, 88.6 auf 3 %, Radio Arabella Wien sowie Radio Energy 104,2 kamen auf 2,5 % Reichweite in ganz Österreich. Schließlich erreichten Antenne Salzburg sowie die Gruppe HiT FM jeweils 1,3 %, Antenne Kärnten 1,2 % und Antenne Wien 1,1 % tägliche Reichweite in ganz Österreich (siehe Tabelle 14).

Betrachtet man die Entwicklung der Marktanteile unter den österreichischen Radiohörern, so konnten die Privatradios in den letzten Jahren teilweise deutlich zulegen: Privatradio Inland stieg in der Altersgruppe 10 Jahre und älter seit 2005 von 18 % auf 21 % (2009) und in der Zielgruppe der 14- bis 49-jährigen Radiohörer von 22 % im Jahr 2005 auf inzwischen 27 % (2009) an. Die Radioflotte des ORF hat in dieser Zeit weniger Marktanteile erzielt, sie reduzierte ihren Anteil von 80 % im Jahr 2005 auf 77 % (2009) in der Altersgruppe 10 Jahre und älter, während sie in der Zielgruppe 14-49 Jahre von 75 % (2005) auf 70 % (2009) zurückging. Beim Hitradio Ö3 war die Reduktion deutlich geringer, bei Ö2 gesamt (Regionalradios) etwas stärker.

Im Bundesland Wien liefern sich die Tagesreichweiten des ORF-Flaggschiffs Ö3 und der Privatradios ein Kopf-an-Kopf-Rennen in der besonders relevanten Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen: Ö3 erreichte im Jahr 2009 eine Reichweite von 34,1 %, während die Privatradios in Wien eine Reichweite von 33,4 % erzielten. Allerdings war der Reichweitenunterschied im Jahr 2005 ein deutlich größerer: Damals kam Ö3 auf 39,0 % Reichweite in Wien, während die Privatradios in der Zielgruppe 14-49 Jahre lediglich 30,5 % erreichten.

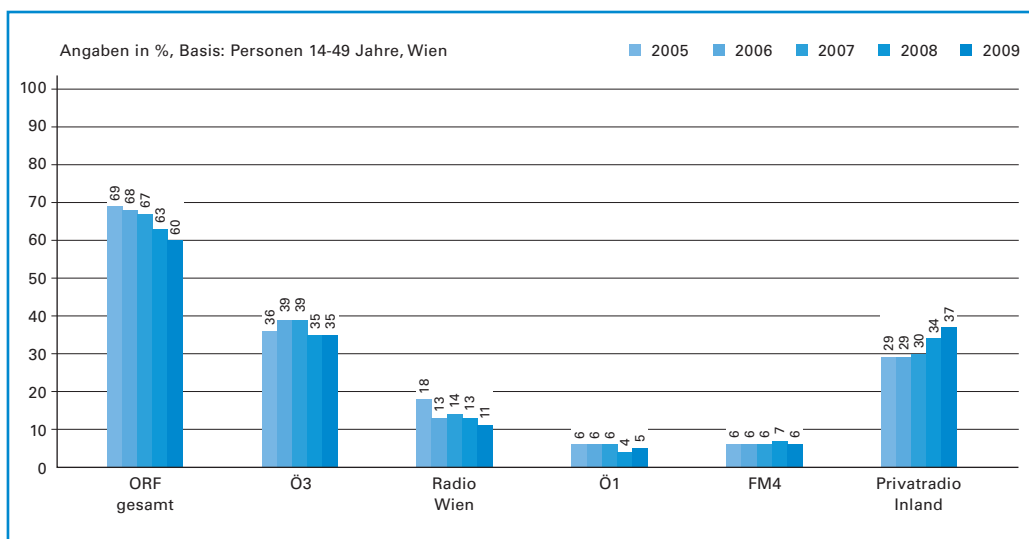
Abbildung 21: Entwicklung der Tagesreichweiten Privatrado in Wien



Quelle: Radiotest

Bei den Marktanteilen haben die Privaten in der Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen Ö3 allerdings erstmals überholt. Privatrado erreichte in Wien einen Marktanteil von 37 % in der Altersgruppe 14-49 Jahre, während Ö3 auf 35 % Marktanteil kam. 88.6 konnte sich in Wien als stärkster Privatsender mit 10 % Marktanteil (14-49 Jahre) behaupten. Inländisches Privatrado knabbert aber nicht nur an den Marktanteilen von Ö3, sondern auch an jenen von Radio Wien. Dennoch behalten mehr als zehn Jahre nach dem Start von Privatsendern auch in Wien die ORF-Radios ihre dominierende Stellung.

Abbildung 22: Marktanteile Radio in Wien



Quelle: Radiotest

ORF-Radios sind in Wien auf Platz 1.

Tabelle 14: Radio in Österreich, Tagesreichweiten 2009

	Total	Wien	Niederösterreich	Burgenland	Steiermark	Kärnten	Oberösterreich	Salzburg	Tirol mit Osttirol	Vorarlberg
Total als Fallzahl (ungew.)	15.351	2.165	2.105	1.225	1.927	1.317	1.730	1.429	1.911	1.542
Tagesreichweite gesamt										
Radio gesamt	81,0	71,9	83,5	86,3	83,5	86,0	82,4	83,3	82,2	81,5
ORF gesamt	67,1	53,8	71,2	77,7	70,4	74,0	67,9	70,0	70,2	69,0
Privat Inland gesamt	31,3	33,4	29,2	26,5	32,1	31,5	35,5	27,5	28,6	25,6
Andere Sender gesamt	34,6	36,2	31,2	28,1	34,6	32,8	39,9	32,7	33,9	33,3
Sonstige Sender gesamt	4,7	4,4	2,3	2,4	2,8	2,9	6,8	7,7	6,7	10,0
Andere sonstige Sender	3,3	4,4	2,3	2,4	2,8	2,9	3,5	3,6	3,2	4,4
Tagesreichweite ORF										
Ö1	5,5	8,0	5,0	4,8	4,8	4,9	5,0	5,8	3,8	4,0
Ö3	48,5	34,1	53,2	55,8	52,3	51,4	51,0	53,0	52,5	49,1
FM4	6,1	7,5	4,9	5,2	5,4	5,5	6,5	7,4	5,3	5,3
ORF Regionalradio gesamt	21,5	15,5	23,7	32,0	23,0	29,7	18,4	21,3	22,3	26,3
Radio Wien	4,0	12,4	6,9	4,3	-	-	-	-	-	-
Radio Niederösterreich	4,1	2,8	17,2	1,8	0,4	-	1,3	-	-	-
Radio Burgenland	1,3	1,0	0,8	27,9	0,6	-	-	-	-	-
Radio Steiermark	3,3	-	0,5	2,1	21,4	0,7	0,1	0,6	-	-
Radio Kärnten	2,0	-	-	-	0,4	29,3	-	0,2	0,3	-
Radio Oberösterreich	3,1	-	0,6	-	0,2	-	17,1	1,3	-	-
Radio Salzburg	1,5	-	-	-	0,2	0,2	0,9	19,8	0,2	-
Radio Tirol	1,9	-	-	-	-	0,2	-	0,2	21,9	0,3
Radio Vorarlberg	1,2	-	-	-	-	-	-	-	0,1	26,2
Tagesreichweite Privatradios										
RMS Top	30,9	32,8	28,8	26,4	32,1	31,3	35,5	26,5	27,7	25,6
KRONEHIT	11,0	8,3	15,2	15,5	9,1	9,7	14,4	6,5	9,5	7,4
HiT FM Sender gesamt	1,3	0,3	5,5	5,2	0,1	-	0,0	-	-	-
88.6	3,0	9,2	5,2	3,0	-	-	-	-	-	-
Antenne Wien	1,1	3,8	1,8	0,9	-	-	-	-	-	-
Radio Arabella (W/NÖ/B)	2,5	7,7	4,9	1,4	-	-	-	-	-	-
Radio Energy 104,2	2,5	9,9	2,4	0,6	-	-	-	-	-	-
98,3 Superfly	0,6	2,6	0,2	0,3	-	-	-	-	-	-
Antenne Steiermark	3,3	-	0,2	4,9	20,4	1,0	0,2	0,2	-	-
Radio Eins	0,1	-	-	-	1,0	-	-	-	-	-
Soundportal	0,6	-	-	-	4,0	-	-	-	-	-
Radio Graz	0,2	-	-	-	1,7	-	-	-	-	-
Radio Grün-Weiß	0,1	-	-	-	0,6	-	-	-	-	-
Radio West	0,1	-	-	-	0,6	-	-	-	-	-
Antenne Kärnten	1,2	-	-	-	0,3	17,9	-	0,5	0,0	-
Radio Harmonie	0,3	-	-	-	-	4,8	-	-	-	-
Life Radio (OÖ)	3,3	-	0,8	-	0,1	0,7	17,9	0,3	-	-
Antenne Wels	0,1	-	-	-	-	-	0,3	-	-	-
LoungeFM	0,4	-	0,1	-	-	-	2,0	-	-	-
Radio Arabella (OÖ)	0,4	-	-	-	-	-	2,5	-	-	-
Antenne Salzburg	1,3	-	-	-	0,0	0,5	1,8	15,7	-	-
Radio Arabella (Sbg.)	0,0	-	-	-	-	-	-	0,6	-	-
Welle 1 gesamt (Sbg/OÖ)	0,9	-	-	-	-	-	2,8	6,6	-	-
Life Radio (Tirol)	0,6	-	-	-	-	-	-	-	7,4	0,1
Antenne Tirol	0,4	-	-	-	-	-	-	-	4,8	-
Radio Osttirol	0,2	-	-	-	-	0,5	-	-	1,7	-
Radio U1 Tirol	0,6	-	-	-	-	-	-	-	7,5	-
Welle (Tirol)	0,3	-	-	-	-	-	-	-	3,3	-
Antenne Vorarlberg	0,9	-	-	-	-	-	-	-	-	19,1

Quelle: Radiotest 2009; Vertikale Prozentuierung, Personen 14-49 Jahre, Angaben in %

5.1.4.1 Stand der Digitalisierung des Hörfunkempfangs in Österreich

Noch spielt Digitaler Hörfunk in Österreich eine sehr geringe Rolle. Allerdings nutzen schon einige wenige Veranstalter die vorwiegend für das Fernsehen eingerichteten digitalen Übertragungswege in der Terrestrik (DVB-T), um auch ihre Hörfunkprogramme digital zu verbreiten.

*Erst wenige
Hörfunkprogramme
digital empfangbar*

Digital und unverschlüsselt wird ab Jänner 2010 das kirchliche Hörfunkprogramm Radio Maria über DVB-T überall in Wien, im südlichen Wiener Becken sowie in Teilen Niederösterreichs und des Burgenlandes ausgestrahlt.

Ö3 hingegen ist via DVB-T nur zu bestimmten Tageszeiten im DVB-T-Multiplex B und im Wechsel mit dem TV-Angebot ORF Sport Plus verfügbar.

Seit Juni 2008 ist Digitaler Hörfunk auch auf Basis des digitalen Rundfunkübertragungsstandards DVB-H verfügbar. Die so verbreiteten fünf Radioprogramme (Ö3, Ö1, FM4, KRONEHIT und LoungeFM) werden allerdings verschlüsselt ausgestrahlt und sind nur gegen Gebühr in einem Programmpaket zusätzlich zu einer Reihe von Fernsehprogrammen empfangbar. Vermarktet wird das Programmpaket von den Mobilfunkbetreibern mobilkom austria, Orange und Hutchison, die auch die notwendigen DVB-H-fähigen Endgeräte anbieten. Die technische Reichweite dieses Services beträgt 53 % der Bevölkerung (österreichische Ballungsräume).

*5 Radiosender über
DVB-H empfangbar*

Um den Marktbedarf für eine Einführung des Digitalen Hörfunks in Österreich zu erheben, initiierten RTR-GmbH und KommAustria zu Beginn des Jahres 2009 die Gründung einer „Arbeitsgemeinschaft Digitaler Hörfunk“, die sich aus relevanten Marktteilnehmern im Inland, aus Deutschland und aus der Schweiz zusammensetzt (siehe Kapitel 4.1.11).

5.1.5 Printmedien

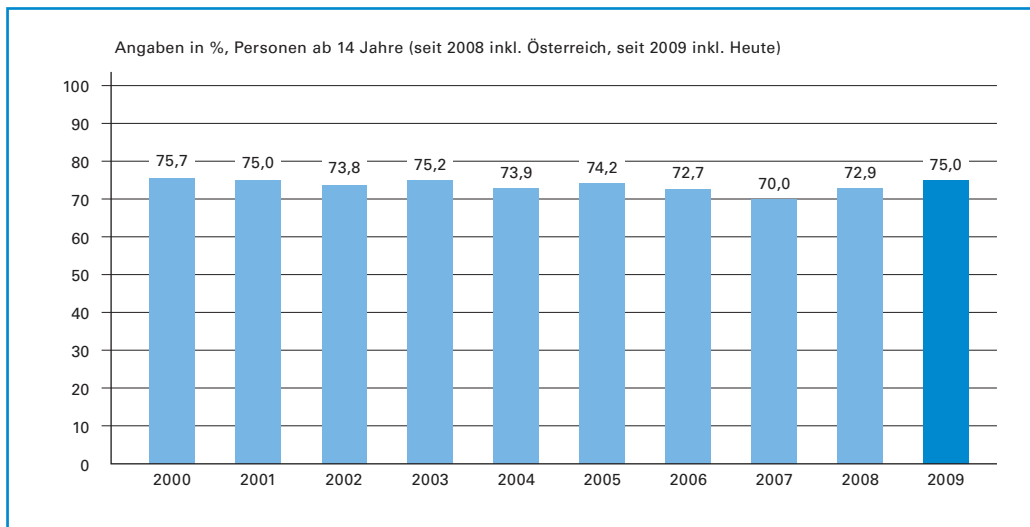
Die österreichischen Tageszeitungen erreichten im Jahr 2009 insgesamt rund 5,3 Mio. Leser täglich, das sind drei Viertel der Wohnbevölkerung Österreichs älter als 14 Jahre.

*Printmedien erreichen
3/4 der Bevölkerung.*

Erstmals berücksichtigt wurde in der Media-Analyse 2009 die Gratistageszeitung „Heute“, für die Reichweiten in den Bundesländern Wien, Niederösterreich und Oberösterreich erhoben wurden. In Wien liegt „Heute“ mit einer Reichweite von 35,9 % (512.000 Leser) nur mehr knapp hinter der „Kronen Zeitung“ mit 37,5 %, drittplatziert ist „Österreich“ mit 21,9 %.

In Niederösterreich greifen 11,3 % oder 152.000 Leser täglich zu „Heute“, in Oberösterreich 4,0 % oder 47.000 Leser.

Abbildung 23: Entwicklung der Tagesreichweiten bei Tageszeitungen



Quelle: Media-Analyse

Mit einer Reichweite von 40,4 % nimmt die „Kronen Zeitung“ österreichweit trotz eines Verlustes nach wie vor klar die Spitzenposition ein. Die Sonntagsausgabe nutzen sogar 48,8 % der Österreicher über 14 Jahre.

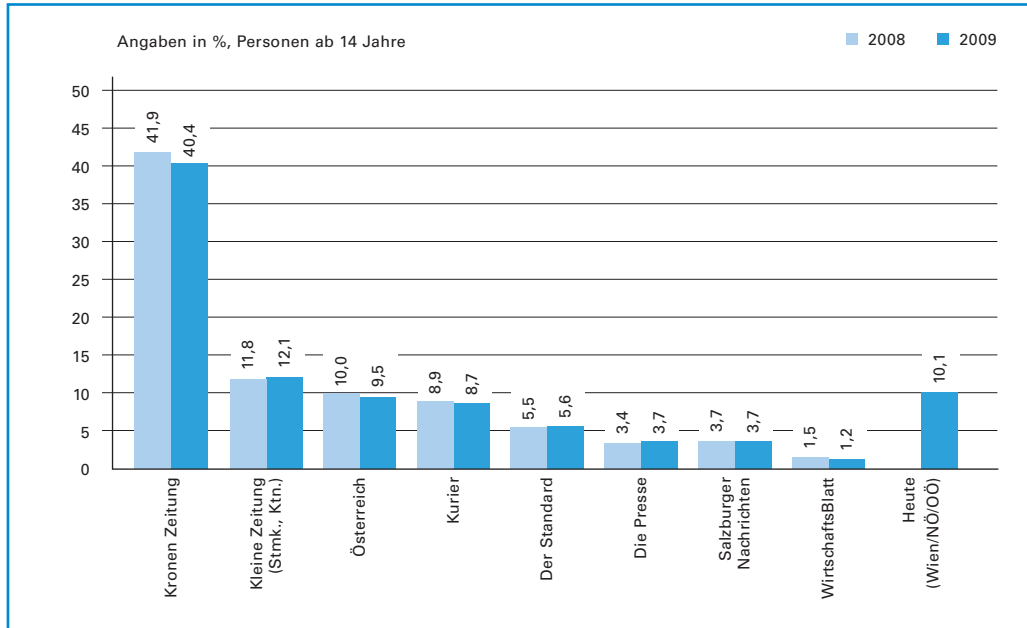
Auf den Plätzen folgen die „Kleine Zeitung“, „Österreich“, „Kurier“, „Der Standard“, „Tiroler Tageszeitung“, „Oberösterreichische Nachrichten“ sowie ex aequo „Die Presse“ und „Salzburger Nachrichten“ (je 3,7 % Reichweite). Die Tageszeitung „Heute“ ist in dieser Aufstellung nicht berücksichtigt, da für sie nur in drei Bundesländern die Reichweite erhoben wurde.

Zulegen konnten die „Kleine Zeitung“ in der Steiermark, die „Tiroler Tageszeitung“, „Die Presse“ – die seit März 2009 auch am Sonntag erscheint – und „Der Standard“.

„Der Standard“ und „Heute“ haben die jüngsten Leser.

Nach wie vor ist „Der Standard“ die Kauftageszeitung mit der jüngsten Leserschaft, durchschnittlich 42 Jahre sind die Leser alt. Jünger sind allerdings jene der Gratistageszeitung „Heute“ mit durchschnittlich 39,9 Jahren.

Abbildung 24: Tagesreichweiten der nationalen Tageszeitungen 2008 vs. 2009



Quelle: Media-Analyse

Fast alle der in der Media-Analyse 2009 ausgewiesenen Wochenmagazine konnten im Vergleich zum Jahr 2008 Leser gewinnen, insbesondere „Die Ganze Woche“ (von 13,5 % auf 14,1 % Reichweite) und „Seitenblicke“ (von 2,0 % auf 3,2 %). Auch „profil“, „Falter“ und „Format“ konnten sich gut behaupten und ihre Reichweite erhöhen. Ein deutliches Minus – allerdings auf hohem Niveau – weisen „TV-Media“ und „NEWS“ auf. Erstgenannte blieb mit einer Reichweite von 14,3 % allerdings nach wie vor Nummer Eins bei den Kaufwochenzeitungen, gefolgt von „Die Ganze Woche“ mit 14,1 % und „NEWS“ mit 11,6 %. Leser verloren hat das ebenfalls aus dem NEWS-Verlag stammende „eMedia“ (14-täglich). Auch die regionalen Kaufwochenzeitungen mussten Einbußen hinnehmen.

Media-Analyse erstmals mit Gratistiteln



5.2 Die Entwicklung der österreichischen Telekommunikationsmärkte

Der Schwerpunkt der regulatorischen Tätigkeiten im Bereich Telekommunikation lag 2009 auf der Fortführung der dritten Runde der Marktanalyseverfahren. Diesen Verfahren liegt noch der europäische Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsmärkte 2002 und dessen Umsetzung in Österreich durch das TKG 2003 und begleitende Verordnungen zugrunde. Der derzeit bestehende europäische Rechtsrahmen wurde in den letzten Jahren novelliert und schlussendlich im Dezember 2009 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Bis spätestens 25. Mai 2011 soll dann der „Review“ des bestehenden Rechtsrahmens mit der Umsetzung im Telekommunikationsgesetz in Österreich in Kraft treten (vgl. Kapitel 4.2).

Fortführung der dritten Marktanalyseunde

Die nachfolgenden Kapitel geben einen Überblick hinsichtlich der Marktentwicklungen und ausgewählter Indikatoren. Anspruch auf Vollständigkeit kann hierbei nicht erhoben werden, vielmehr soll in deskriptiver Form die Vielschichtigkeit von Marktzusammenhängen illustriert und über diejenigen Kennzahlen informiert werden, die von allgemeinem Interesse sind.

In der Strukturierung folgen die Ausführungen im Wesentlichen den relevanten Märkten gemäß dem Ergebnis der letzten Überprüfung der TKMV 2008, wobei die darin enthaltenen Märkte in verschiedenen „Markt-Clustern“ zusammengefasst werden. Dieser den Marktanalysen der RTR-GmbH generell zugrunde liegende Cluster-Ansatz erklärt sich – neben Praktikabilitätsüberlegungen – vor allem aus der existierenden (horizontalen wie vertikalen) Verflochtenheit einzelner Märkte, die eben nur in einer Gesamtschau hinreichend abgebildet werden können. Dennoch reduziert sich die Diskussion nicht ausschließlich auf die relevanten Märkte gemäß TKMV 2008. Wie bereits erwähnt, kam bei der Schwerpunktsetzung auch dem potenziellen Leserinteresse besonderes Augenmerk zu.

Den nachfolgenden Darstellungen liegen als Datenquellen die von der RTR-GmbH in der Vergangenheit durchgeführten „Betreiberabfragen“ sowie die zeitlich komplementär und vierteljährlich erhobenen Datenwerte aus der „Kommunikations-Erhebungs-Verordnung“ (KEV) zugrunde. Ergänzend wurden auch Datenwerte aus internationalen Erhebungen sowie sonstigen Studien und Berichten herangezogen.

5.2.1 Generelle Marktentwicklung

Nachdem zu Liberalisierungsbeginn ein starkes Gesamtwachstum des österreichischen Telekommunikationsmarktes zu beobachten war, gehen seit 2006 die Umsätze am Endkundenmarkt zurück. Dieser Trend setzt sich auch 2009 weiter fort. In den letzten beiden Jahren waren bei den Endkundenumsätzen Rückgänge von 5,9 % (von 2007 auf 2008) bzw. 4,1 % (von 2008 auf 2009) auf 4,13 Mrd. Euro zu verzeichnen. Die Aufteilung der Umsätze auf die einzelnen Geschäftsfelder ist in Tabelle 15 dargestellt. Fast zwei Drittel der Umsätze, nämlich 63,1 %, entfallen dabei auf den Mobilfunkbereich, rund ein Viertel wird im Bereich Festnetzsprachtelefonie und 11 % der Gesamtumsätze werden im Bereich Breitband (exkl. mobiles Breitband) erwirtschaftet.

Weiterhin Rückgang bei Endkundenumsätzen

Fast zwei Drittel der Gesamtumsätze aus Mobilfunk

Im Bereich des Mobilfunks muss weiters auf die in Tabelle 15 nicht separat ausgewiesene, jedoch besonders rasante Entwicklung bei mobilen Breitbandanschlüssen hingewiesen werden. Trotz steigender Umsätze im Bereich „mobiles Breitband“ zeichnet sich weiterhin kein gegenteiliger Trend bei den Mobilfunkendkundenumsätzen ab: Die Umsätze auf Endkundenebene gehen auch im Jahr 2009 – wenn auch nur minimal – weiter zurück.

Tabelle 15: Entwicklung der Endkundentelekommunikationsumsätze

	2007 in Mio. Euro	2008 in Mio. Euro	2009 in Mio. Euro	Änderung in % 2007 bis 2008	Änderung in % 2008 bis 2009	Anteil an Gesamt in % 2007	Anteil an Gesamt in % 2008	Anteil an Gesamt in % 2009
Festnetz*	1.218	1.110	997	-8,9	-10,1	26,6	25,8	24,1
Mobilnetz	2.682	2.613	2.606	-2,5	-0,3	58,6	60,7	63,1
Breitband**	592	502	456	-15,2	-9,1	12,9	11,6	11,0
Mietleitungen	84	82	73	-2,4	-11,8	1,8	1,9	1,8
Gesamt	4.575	4.307	4.133	-5,9	-4,1			

Quelle: RTR-GmbH

* Umsätze enthalten alle Sprachtelefonieumsätze am Festnetzendkundenmarkt inkl. Dial-In und öffentlichen Sprechstellen.

** Umsätze aus mobilem Breitband sind in den Umsätzen Mobilnetz enthalten.

Aufgrund von gegebenenfalls nachträglichen Korrekturen seitens der Betreiber müssen die hier dargestellten Werte nicht exakt mit den im Kommunikationsbericht 2008 angeführten Werten übereinstimmen.

Tabelle 16: Gesamtentwicklung der Verkehrswerte und Anschlüsse/Teilnehmer

	Einheit	2007 in Mio.	2008 in Mio.	2009 in Mio.	Änderung in % 2007 bis 2008	Änderung in % 2008 bis 2009
Festnetz*	Gesprächsminuten	9.952,85	8.030,54	6.571,13	-19,31	-18,17
	Anschlüsse	2,74	2,67	2,66	-2,30	-0,41
Mobilnetz	Gesprächsminuten	16.977,20	19.596,10	21.113,01	15,43	7,74
	Teilnehmer (Post- und Prepaid)	9,91	10,61	11,43	7,00	7,81
Breitband	Anschlüsse Festnetz	1,62	1,73	1,88	6,71	8,62
	Anschlüsse Mobilnetz	0,55	0,96	1,29	76,37	33,95
Mietleitungen	Anzahl 64 kbit/s- Äquivalente	2,17	2,78	3,80	28,18	36,64

Quelle: RTR-GmbH

* Minuten inkl. Dial-In und öffentlichen Sprechstellen.

Aufgrund von gegebenenfalls nachträglichen Korrekturen seitens der Betreiber müssen die hier dargestellten Werte nicht exakt mit den im Kommunikationsbericht 2008 angeführten Werten übereinstimmen.

Die Entwicklung der Verkehrswerte und der Anschlusszahlen der einzelnen Geschäftsbereiche in den letzten drei Jahren ist in Tabelle 16 dargestellt. So wie bei den Umsätzen setzt sich auch hier der Trend der vergangenen Jahre fort. Auffallend ist allerdings, dass der Rückgang bei den Festnetzanschlüssen nur noch bei 0,41 % liegt und somit im Vergleich zu den letzten Jahren – nicht zuletzt aufgrund des von der Telekom Austria stark beworbenen Kombipaketes – nur leicht gesunken ist. Auch bei den Gesprächsminuten aus dem Festnetz ist der Rückgang weniger stark als in den letzten Jahren ausgefallen.

Die Minuten sowie die Teilnehmer (Anzahl aktivierter Teilnehmernummern) im Mobilfunk sind zwar auch im Jahr 2009 weiterhin gestiegen, allerdings gehen die Wachstumsraten, wie auch schon im Jahr zuvor, zurück. Gab es von 2007 auf 2008 noch eine Wachstumsrate von 15,4 %, beträgt diese von 2008 auf 2009 nur noch 7,7 %.

Ein ähnliches Bild zeigt sich im Bereich des mobilen Breitbands. Auch hier ist die Wachstumsrate von 76,4 % im Jahr 2008 auf 34,0 % im Jahr 2009 zurückgegangen. Im Gegensatz dazu ist das Wachstum bei den Festnetzbreitbandanschlüssen mit einem Wert von 8,6 % im Jahr 2009 nur um zwei Prozentpunkte gestiegen. Der Mobilfunk ist somit in Österreich in den letzten Jahren zum härtesten Konkurrenten für das Festnetz geworden. Dies betrifft nicht nur die Sprachtelefonie (vgl. gegenläufige Minutenentwicklungen in Tabelle 16), sondern vermehrt auch Breitbanddienste. Ende 2009 waren bereits 40,7 % aller Breitbandanschlüsse mobile Breitbandanschlüsse (1,29 Mio.), womit Österreich in der EU eine Vorreiterrolle einnimmt.

Weiterhin starkes Wachstum bei mobilem Breitband

Ein konstantes Wachstum ist im Bereich Mietleitungen, gemessen an der Anzahl der 64 kbit/s-Äquivalente, festzustellen. Dieses Wachstum ist vor allem darauf zurückzuführen, dass in den letzten Jahren vermehrt Mietleitungen mit höheren Bandbreiten, welche je kbit/s-Äquivalent relativ günstiger sind als niedrigbitratige Mietleitungen, nachgefragt werden. Der Anstieg spiegelt sich daher auch nicht gleichermaßen in den Umsätzen, welche in Tabelle 15 ausgewiesen sind, wider.

Eine Gegenüberstellung der Umsatzentwicklung der einzelnen Geschäftsbereiche in Tabelle 15 mit den korrespondierenden Verkehrswerten bzw. Anschlusszahlen in Tabelle 16 zeigt, dass die Preise im Festnetzbereich im Wesentlichen stagnieren, während es im Mobilfunkbereich nach wie vor signifikante Preissenkungen gibt. Die Stagnation bei den Mobilfunkumsätzen muss zudem vor dem Hintergrund der mit über 11 Mio. aktivierten Teilnehmernummern sehr hohen nationalen Penetrationsrate gesehen werden.

Auch in Bezug auf Breitbanddienste sind deutliche Preissenkungen zu beobachten. Das ist vor allem auf die in den letzten Jahren zunehmend etablierten Bündelangebote, welche mehrere verschiedene Endkundendienste (Festnetztelefonie, Breitband, Mobiltelefonie, ...) zusammenfassen, zurückzuführen. Dieser Umstand erschwert auch die Aufteilung der Umsätze aus fixen Entgelten auf die einzelnen Dienste, was zu Ungenauigkeiten in der Zuordnung auf die einzelnen Bereiche führen kann.

Der zentrale Wachstumsmotor ist daher weiterhin die Entwicklung bei Breitbandanschlüssen, insbesondere bei mobilen Breitbandanschlüssen. Aufgrund mangelnder Datenverfügbarkeit konnte jedoch diese vom Volumen her sehr wesentliche Entwicklung (vgl. Tabelle 16) nicht nachgezeichnet werden bzw. konnten die Umsätze aus mobilen Breitbandanschlüssen nicht separat in Tabelle 15 ausgewiesen werden.

Zentraler Wachstumsmotor: mobiles Breitband

In Tabelle 17 werden die wesentlichen Einflussfaktoren auf die Marktentwicklung qualitativ zusammengefasst. Für eine detailliertere Darstellung sei auf die folgenden Abschnitte verwiesen.

Tabelle 17: Entwicklungstendenzen auf den Endkundenmärkten 2009

Dienst	Umsätze	Verkehrsmengen	Tarife	Anmerkungen	Referenzkapitel
Festnetztelekommunikation	sinkend	sinkend	stagnierend/ sinkend	Partielle Substitution durch Mobiltelefonie, Vol und PN	5.2.2
Mobilkommunikation	sinkend	steigend	sinkend	Anteil an Datendiensten stark steigend, Einführung von Pauschaltarifen	5.2.3
Breitband	sinkend*	steigend	sinkend	Mobiles Breitband weiterhin stark im Anstieg	5.2.4
Mietleitungen	sinkend	steigende Kapazitäten	stagnierend	Höhere Bandbreiten gewinnen an Bedeutung	5.2.5

Quelle: RTR-GmbH

* Exklusive mobiler Breitbandumsätze.

5.2.2 Festnetztelekommunikation

5.2.2.1 Einführung

Zunehmende Marktkonsolidierung

Nachdem in der ersten Phase der Liberalisierung eine Vielzahl von Marktzutritten im Festnetzbereich zu beobachten war, sind seit einigen Jahren vermehrt Konsolidierungsprozesse festzustellen. Insbesondere sei an die Zusammenschlüsse innerhalb der Gruppe der größten alternativen Betreiber erinnert: Bereits 2004 übernahm Tele2, der größte alternative Anbieter im Privatkundenbereich, das Unternehmen UTA, welches zusammen mit Inode zu den bedeutendsten Entbündelungsbetreibern gehörte. UPC Telekom übernahm Anfang 2006 Inode und Ende 2007 das Unternehmen Telesystem Tirol. Der insbesondere im Geschäftskundenbereich agierende Anbieter eTel hatte in den letzten Jahren zahlreiche kleinere Unternehmen – insbesondere aus dem Bereich der Internet Provider – übernommen, bevor er Anfang 2007 von Telekom Austria übernommen wurde.

Je nach Art und Umfang der genutzten Netzinfrastruktur lassen sich unterschiedliche Geschäftsmodelle im Festnetzbereich unterscheiden:

Quasi-monopolistische Strukturen im Anschlussbereich

- Der ehemalige Monopolist, Telekom Austria, verfügt als einziges Telekommunikationsunternehmen über eine flächendeckende Festnetzinfrastruktur und hat nach wie vor den bei Weitem höchsten Marktanteil, insbesondere im Bereich der Anschlüsse. Da Telekom Austria aufgrund ihrer Marktmacht die Möglichkeit hätte, alternative Anbieter vom Zugang zu ihren Kunden fernzuhalten und damit den Wettbewerb zu unterbinden bzw. zu behindern, wurde sie bis dato als marktbeherrschendes Unternehmen eingestuft. Als solches unterliegt sie einer besonderen Tarif- und Konditionenkontrolle und ist außerdem verpflichtet, Mitbewerbern einen diskriminierungsfreien Zugang zu Teilen ihres Netzes zu gewähren. Die

lokalen Zugangsnetze weisen Charakteristika auf, denen zufolge die gesamte Nachfrage im Anschlussbereich durch einen Infrastrukturanbieter – statisch betrachtet – jedenfalls kostengünstiger bedient werden kann als durch zwei oder mehrere Anbieter (für empirische Belege zur nationalen und gesamteuropäischen Situation auf Anschlussmärkten vgl. Kapitel 5.2.2.2.2 und 5.2.2.2.3.1).

- Ein Teil der alternativen Telekommunikationsanbieter verfügt über ein eigenes Vermittlungsnetz und/oder über regional begrenzte Anschlussnetze. Um auch die Teilnehmer anderer Netze erreichen zu können, müssen diese Unternehmen jedoch auf Zusammenschaltungsleistungen von Telekom Austria (und gegebenenfalls anderer Betreiber) zurückgreifen. Da eine eigene Infrastruktur einerseits mehr Unabhängigkeit von den Vorleistungen des Marktbeherrschers gewährt und andererseits die Möglichkeit bietet, im Vergleich zu reinen Verbindungsnetzbetreibern (VNBs) ein umfassenderes Sortiment an Diensten bei höherer Flexibilität in der Produktgestaltung bereitzustellen, gibt es für Kommunikationsnetzbetreiber Anreize, neue Netze aufzubauen bzw. bestehende zu erweitern.
- Als wirksames Instrument zur Wettbewerbsförderung am Festnetzmarkt hat sich der so genannte Verbindungsnetzbetrieb (VNB, Carrier Selection) erwiesen, da dadurch ein relativ einfacher Marktzutritt und ein geringer Investitionsaufwand im Vergleich zum Aufbau eigener Anschlussnetze gewährleistet wurde. Die Belebung des Wettbewerbs durch das Auftreten neuer Anbieter erzeugte einen Preissenkungsdruck auf Telekom Austria und zog ein branchenweites Absinken der Tarife nach sich. VNBs nehmen Gespräche aus dem originierenden Netz auf und stellen sie wieder an das terminierende Netz zu, wobei Originierung und Terminierung auch im selben Netz erfolgen können. Der VNB braucht kein eigenes Telekommunikationsnetz, vielmehr wird in der Regel das über einen Auswahlcode anzusteuernde eigene Vermittlungsnetz mit dem Telekommunikationsnetz des Incumbents zusammengeschaltet. Der Betreiber hebt die Entgelte direkt vom Endkunden ein und zahlt für die in Anspruch genommenen Leistungen Originierungs-, Transit- und Terminierungsentgelte an die jeweiligen Betreiber. Bei der VNB-Auswahl ist zwischen Call-by-Call (CbC) und Carrier Pre-Selection (CPS) zu unterscheiden: Für nähere Ausführungen diesbezüglich sei auf Kapitel 5.2.2.1 im Kommunikationsbericht 2007 verwiesen.

*Quasi-kompetitive
Strukturen im
Verbindungsbereich*

Mit Voice over Internet Protocol (VoIP) zeichnet sich eine für den gesamten Festnetzsektor prägende Entwicklung ab, welche grundsätzlich sämtliche in Tabelle 18 skizzierten Geschäftsmodelle beeinflussen kann. VoIP beschreibt eine Technologie, die es erlaubt, Sprachkommunikation auf Basis des Internetprotokolls über IP-basierte Netze abzuwickeln. Von dieser Technologie wird erwartet, dass es die klassische leitungsvermittelte Sprachtelefonie grundlegend verändern bzw. ablösen wird. Tatsächlich lassen sich jedoch gegenwärtig bei der Vielzahl an möglichen Ausprägungsformen von VoIP zwei Arten unterscheiden, eine Differenzierung, die für regulatorische Belange nicht unerheblich ist: VoB (Voice over Broadband) und Vol (Voice over Internet). Bei VoB wird der Telefonzugang gemeinsam mit dem Internetzugang angeboten, bei Vol besteht bereits eine (Breitband-)Internetverbindung und die VoIP-Dienste werden über das Public Internet nachgefragt. Anbieter von VoB sind in Österreich beispielsweise Tele2, UPC (Inode) oder Silver Server GmbH, Anbieter von Vol beispielsweise Skype oder Sipgate.

*VoIP als Technologie
mit hohem
Innovationspotenzial*

Wurde bislang von Festnetzmärkten als Ganzes gesprochen, so werden nachfolgend gemäß der Systematik der Marktabgrenzung in der TKMV 2008 bzw. der Märkteempfehlung der Europäischen Kommission Endkunden- und Vorleistungsmärkte getrennt beschrieben.

Wie im Einführungskapitel bereits erwähnt, wird auf die einzelnen relevanten Märkte nicht punktuell eingegangen, sie werden vielmehr nach thematischen Schwerpunkten erörtert. Tabelle 18 gibt einen Überblick über die zuvor beschriebenen Geschäftsmodelle, wie sie am österreichischen Markt vorkommen. Im Sinne einer Typizität wird dabei auf die zusätzliche Darstellung von „Mischformen“ verzichtet.

Tabelle 18: Geschäftsmodelle der Sprachtelefonie an festen Standorten am österreichischen Markt

Incumbent/ Ex-Monopolist	Telekom Austria als einziges flächendeckendes, vollständig vertikal integriertes Unternehmen		
(Arten alternativer) Kommunikations- netz- bzw. -dienste- betreiber	Zugekaufte Leistungen (insb. vom Incumbent)	Selbst erbrachte Leistungen	Investitions- bedarf
Teilnehmer- netzbetreiber (TNB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Interconnection ▪ ggf. Mietleitungen ▪ ggf. Entbündelung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betrieb von Zugangs- und Kernnetz (z.B. TASL, Übertragungs- und vermittlungstechnische Einrichtungen) ▪ Dienstgestaltung ▪ Preisgestaltung ▪ Vertrieb/Billing 	hoch
Verbindungs- netzbetreiber (VNB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Interconnection ▪ ggf. Mietleitungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betrieb eines Kernnetzes (z.B. Übertragungs- und vermittlungstechnische Einrichtungen) ▪ Dienstgestaltung (eingeschränkt) ▪ Preisgestaltung ▪ Vertrieb/Billing 	mittel
Reseller (VNB) (CPS/CbC wird über eigenen Auswahlcode oder über den des VNB-Partners angeboten)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbindungsminuten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Preisgestaltung ▪ Vertrieb/Billing 	niedrig
Reseller (Sonstige) (z.B. Calling-Card, Telefonshop, Einwahltelefondienst)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbindungsminuten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Preisgestaltung ▪ Vertrieb/Billing 	niedrig
Mischformen	Kombinationen aus den obigen Formen alternativer Geschäftsmodelle		

Quelle: RTR-GmbH

5.2.2.2 Festnetzendkundenmärkte

5.2.2.2.1 Marktteilnehmer

Tabelle 19 zeigt die größten Anbieter von Festnetzsprachtelefonie. Gemeinsam decken diese Betreiber mehr als 90 % der am Endkundenmarkt getätigten Gesprächsminuten ab.

Fünf Betreiber bedienen gemeinsam mehr als 90 % der Nachfrage.

Tabelle 19: Die größten Unternehmen am Festnetzendkundenmarkt

Unternehmen	Anteil an Gesprächsminuten
Telekom Austria	ca. 60 %
Tele2	< 25 %
UPC	< 5 %
COLT	< 5 %
FINAREA	< 5 %

Quelle: RTR-GmbH

5.2.2.2.2 Marktstrukturelle Entwicklungen im Festnetz

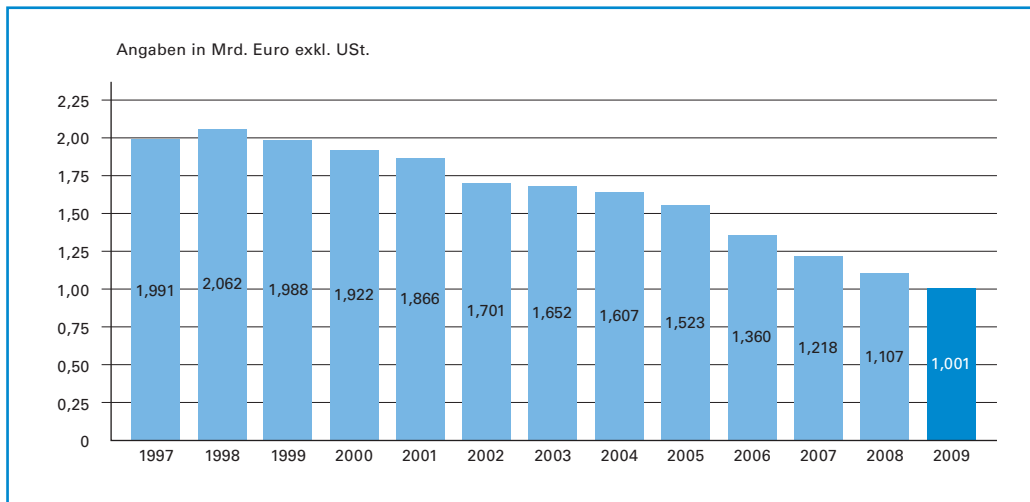
Insbesondere die expansive Teilnehmerentwicklung auf dem Mobilfunkmarkt führte in der Vergangenheit bei den Gesamtumsätzen der Festnetzsprachtelefonie zu einem deutlichen Rückgang (vgl. Abbildung 25). Zeigte der Umsatz am gesamten Festnetzendkundenmarkt zu Beginn der Liberalisierung bzw. für das Jahr 1998 noch eine Aufwärtsentwicklung (+3,6 %), so lässt sich für den restlichen Beobachtungszeitraum (1999 bis 2009) ein konstantes Absinken beobachten, zuletzt um 10,1 % von 2008 auf 2009. Insgesamt hat sich der Umsatz innerhalb dieses 10-Jahres-Zeitraums halbiert und liegt nun bei rund 1 Mrd. Euro. Dieser generelle Rückgang kann – wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß – sowohl in den Umsätzen als auch in den Verkehrsminuten festgestellt werden.

Deutliche Rückgänge bei den Festnetzendkundenumsätzen

Die Berechnung der Umsätze am Festnetzendkundenmarkt (Abbildung 25) setzt sich aus folgenden Erlösen zusammen:

- Verbindungsentgelt Inland Regionalzone,
- Verbindungsentgelt Inland Fernzone,
- Verbindungsentgelt Inland Mobilnetz,
- Verbindungsentgelt Ausland,
- Verbindungsentgelt von öffentlichen Sprechstellen,
- Verbindungsentgelt Online-Dienste,
- Umsatz aus Verkauf von Calling-Cards und Minuten an Reseller,
- Grundentgelt,
- Entgelt für besondere Versorgungsaufgaben und
- Entgelt für die Errichtung von Anschlüssen.

Abbildung 25: Umsatzentwicklung am Festnetzendenkundenmarkt



Quelle: RTR-GmbH

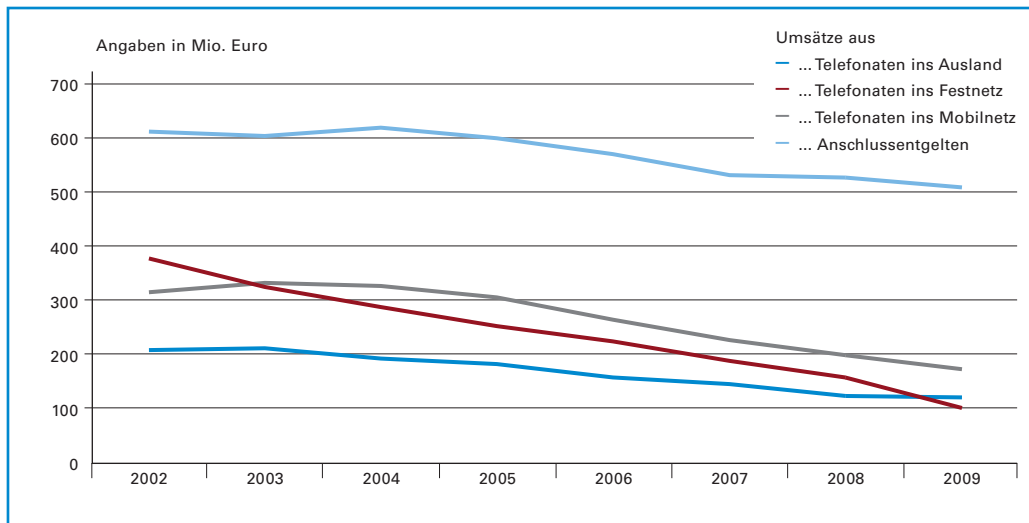
Aufgrund von gegebenenfalls nachträglichen Korrekturen seitens der Betreiber müssen die hier dargestellten Werte nicht exakt mit den im Kommunikationsbericht 2008 angeführten Werten übereinstimmen.

*Umsatzrückgänge
auch bei Festnetz-
gesprächen*

Abbildung 26 zeigt deutliche Unterschiede in der Umsatzentwicklung in den einzelnen Entgeltkategorien (Anschlussentgelte, Verbindungen ins Mobilnetz, ins Festnetz und ins Ausland). Von den Umsatzrückgängen am stärksten betroffen sind die Umsätze im Verbindungsbereich und hier vor allem Gespräche ins Festnetz, bei denen die Erlöse alleine von 2008 auf 2009 um 35 % zurückgingen. Durch diesen hohen Rückgang kommen die Umsätze mit nationalen Festnetzgesprächen nun erstmals unter den Umsätzen mit Auslandsgesprächen zu liegen. Auch bei Gesprächen ins Mobilnetz sinken die Umsätze seit 2003 kontinuierlich (zuletzt um 12 %). Die festgestellten Rückgänge bei Verbindungsentgelten sind hauptsächlich auf den vom Mobilfunksektor ausgehenden intermodalen Wettbewerb zurückzuführen. Dieser kommt vor allem im Privatkundenbereich bei Gesprächen in nationale Festnetze zum Tragen. Zudem ist ein Teil des anhaltenden Umsatzrückgangs auch durch weitere Preissenkungen zu erklären, die jedoch in ihrem Ausmaß zunehmend geringer ausfallen. Generell bleibt festzuhalten, dass diese Entwicklungen den gesamten Festnetzsektor betreffen und nicht nur einzelne Betreiber.

*Rückgänge bei
Verbindungsentgelten
aufgrund des vom
Mobilfunksektor
ausgehenden inter-
modalen Wettbewerbs*

Abbildung 26: Entwicklung der Festnetzendkundenumsätze nach Geschäftsbereichen



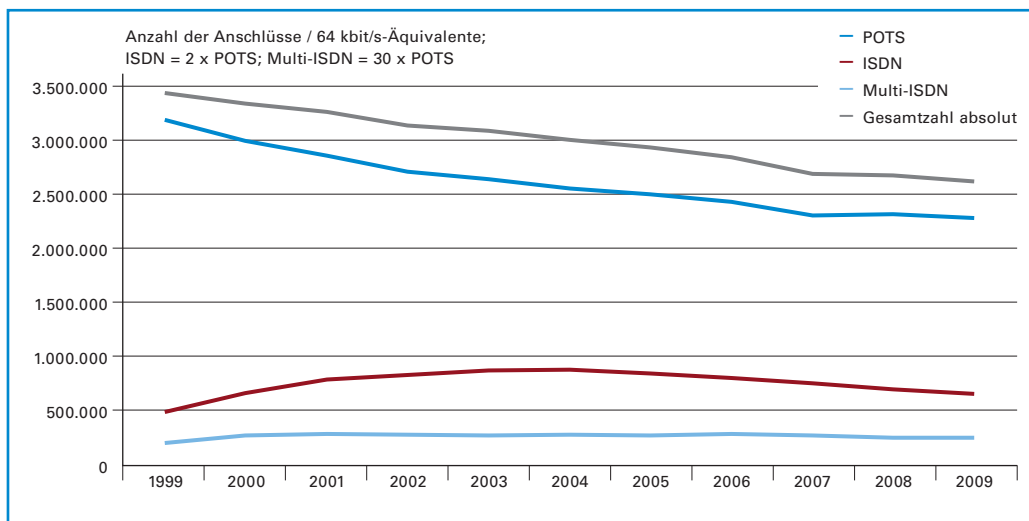
Umsätze im Zugangsbereich sind weitgehend stabil.

Quelle: RTR-GmbH

Aufgrund von gegebenenfalls nachträglichen Korrekturen seitens der Betreiber müssen die hier dargestellten Werte nicht exakt mit den im Kommunikationsbericht 2008 angeführten Werten übereinstimmen.

Im Anschlussbereich sind die Grund- und Herstellungsentgelte im Jahr 2009 nur leicht gesunken (-3 %), ebenso wie die Anzahl der Anschlüsse in allen Kategorien (vgl. Abbildung 27). Der weitgehend stabile Verlauf der Anschlusszahlen in den letzten beiden Jahren ist unter anderem auf den anhaltenden Erfolg diverser Bündelprodukte zurückzuführen, mit deren Hilfe es gelungen ist, die Anschlusszahlen zu stabilisieren.

Abbildung 27: Entwicklung der Anschlussarten in 64 kbit/s-Äquivalenten



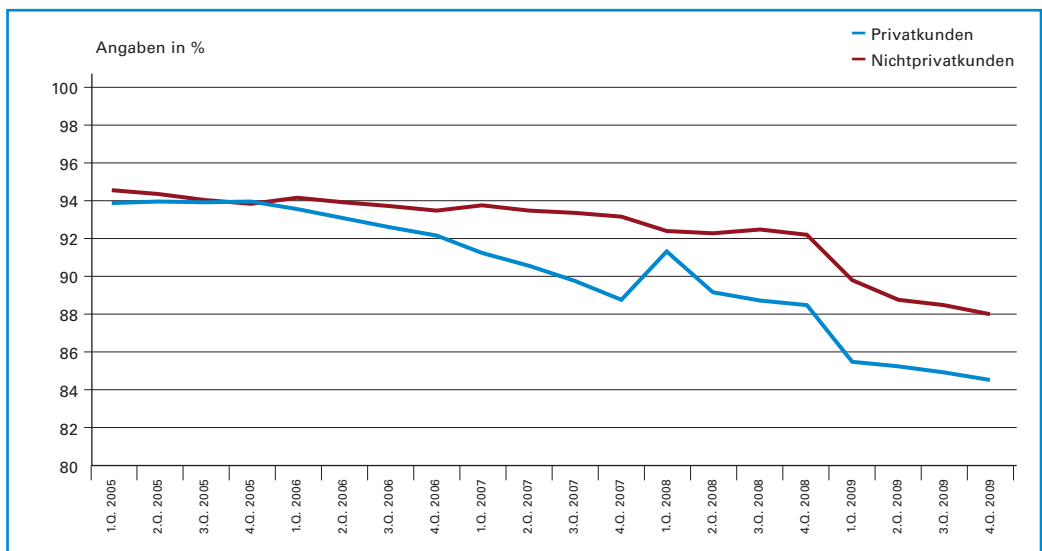
Quelle: RTR-GmbH

Aufgrund von gegebenenfalls nachträglichen Korrekturen seitens der Betreiber müssen die hier dargestellten Werte nicht exakt mit den im Kommunikationsbericht 2008 angeführten Werten übereinstimmen.

Hohe und weitgehend stabile Marktanteile der Telekom Austria im Anschlussbereich

Die Marktanteilswerte von Telekom Austria (Abbildungen 28 und 29) zeigen (indirekt), in welchem Umfang alternative Netzbetreiber („ANB“ bzw. Teilnehmer- und Verbindungsnetzbetreiber) seit Liberalisierungsbeginn in den einzelnen Marktsegmenten der Festnetztelefonie reüssieren konnten. Die Marktanteile von Telekom Austria im Bereich der Teilnehmeranschlüsse (gemessen in Umsätzen aus Grund- und Herstellungsentgelten) sind im Jahr 2009 zwar leicht gesunken, liegen jedoch insgesamt weiterhin auf einem relativ hohen Niveau. Die hohe Konzentration bei den angeschlossenen Teilnehmern ist wenig überraschend, da nur wenige alternative Netzbetreiber über ein eigenes Zugangsnetz verfügen, das es ihnen ermöglicht, Teilnehmer direkt anzuschließen. Die überwiegende Mehrzahl der Anschlüsse ist daher bei Telekom Austria realisiert. Aus Abbildung 28 geht aber auch hervor, dass im Privatkundenbereich (verglichen mit Nichtprivatkunden) etwas kompetitivere Entwicklungen zu beobachten sind. Das ist insbesondere auf die Entbündelungsaktivitäten von Tele2 und die Zugewinne des Kabelnetzanbieters UPC zurückzuführen. Allgemein ist im Privatkundenbereich im Vergleich zum Geschäftskundenbereich eine geringere Kundenbindung bzw. ein elastischeres Nachfrageverhalten zu beobachten.

Abbildung 28: Umsatzmarktanteile Telekom Austria bei Anschlussleistungen nach Kundengruppe



Quelle: RTR-GmbH

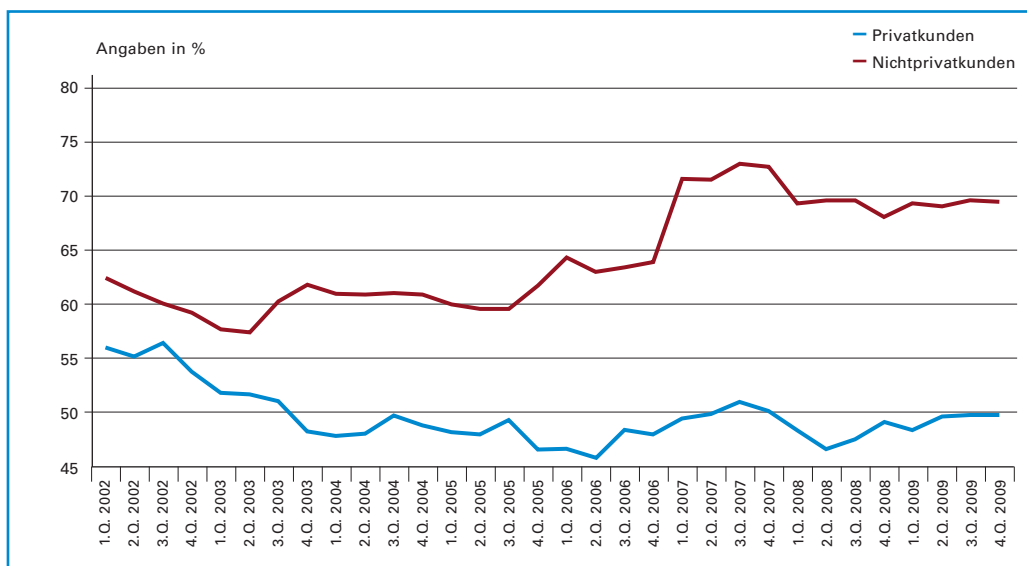
Der vorübergehende Anstieg des Marktanteils der Telekom Austria im 1. Quartal 2008 bei Privatkunden ist auf die verstärkte Errichtungstätigkeit von Festnetzanschlüssen in diesem Quartal zurückzuführen. Aufgrund von gegebenenfalls nachträglichen Korrekturen seitens der Betreiber müssen die hier dargestellten Werte nicht exakt mit den im Kommunikationsbericht 2008 angeführten Werten übereinstimmen.

Stabile Marktanteile von Telekom Austria im Geschäftskundenbereich

Bei Verbindungsleistungen (national und international; Verbindungen ins Mobilnetz, ins Festnetz und ins Ausland) konnten die alternativen Betreiber deutlich höhere Marktanteile erzielen (vgl. Abbildung 29). Bei den Gesprächsdistanzen ist im Geschäftskundenbereich jedoch seit Mitte 2005 ein signifikanter Anstieg bei den Marktanteilen der Telekom Austria festzustellen. Dieser ist zu einem wesentlichen Teil auf die Übernahme des Unternehmens eTel zurückzuführen, wobei dieser Effekt in den Daten mit dem 1. Quartal 2007 berücksichtigt ist. In den Jahren 2008 und 2009 sind die Marktanteile von Telekom Austria jedoch sowohl im Privat-

kunden- als auch im Nichtprivatkundensegment weitgehend stabil geblieben. Offensichtlich dürfte es für klassische Verbindungsnetzbetreiber in Zeiten geringer werdender Gewinnmargen sowie eines sich intensivierenden Bündelwettbewerbs, der eben über die klassischen Gesprächsleistungen deutlich hinausgeht, immer schwieriger werden, sich am Markt behaupten zu können.

Abbildung 29: Umsatzmarktanteile Telekom Austria bei Verbindungsleistungen nach Kundengruppe



Quelle: RTR-GmbH

Der sprunghafte Anstieg des Anteils der Telekom Austria bei Umsätzen aus Verbindungsleistungen für Nichtprivatkunden im 1. Quartal 2007 resultiert aus der Übernahme von eTel, die ab diesem Zeitpunkt in den dargestellten Daten berücksichtigt wird.

Aufgrund von gegebenenfalls nachträglichen Korrekturen seitens der Betreiber müssen die hier dargestellten Werte nicht exakt mit den im Kommunikationsbericht 2008 angeführten Werten übereinstimmen.

Die in Abbildung 29 nur implizit zum Ausdruck kommende Marktanteilsentwicklung bei Verbindungsleistungen auf Seiten alternativer Betreiber steht in engem Zusammenhang mit der Marktentwicklung von CbC bzw. CPS. Wie aus Abbildung 30 hervorgeht, wurde insbesondere CPS sehr gut angenommen, wenn auch in den letzten Jahren eine kontinuierlich rückläufige Tendenz zu beobachten ist. Mit Ende des Berichtszeitraums waren es noch rund 540.000 Teilnehmer, die dauerhaft über einen ANB telefonierten. Hinzuzuzählen sind auch die CbC-Anschlüsse, wobei die diesbezüglichen Zahlen schwieriger zu erheben sind und in hinreichend konsistenter Form erst mit Juli 2003 (Beginn des Erhebungszeitraums der Betreiberabfrage 2006 der RTR-GmbH) vorliegen.

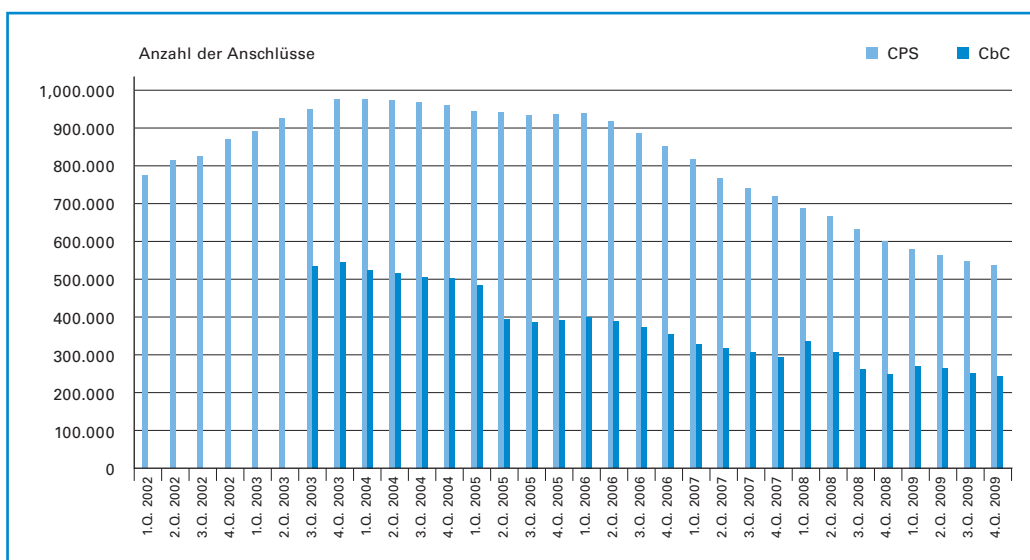
Aktuell wird von einem Grundniveau von knapp 250.000 CbC-Kunden ausgegangen. Der Rückgang bei CPS ist teilweise auch dadurch zu erklären, dass von Seiten der ANBs ein zunehmender Umstieg entlang der Investitionsleiter („ladder of investment“) erfolgt, das heißt vom Verbindungsnetzbetrieb auf den Teilnehmernetzbetrieb. Da CbC teilweise auch neben CPS verwendet wird, kann zudem keine einfache Summenbildung durchgeführt werden. Dennoch kann festgehalten werden, dass beide Zugangsformen rund 30 % aller Anschlüsse an festen

*Betreiber(vor)auswahl
nach wie vor
essenziell, jedoch
weiter abnehmend*

Standorten ausmachen dürften. Die ausgewiesenen CPS- und CbC-Stände geben weiters jeweils aggregierte Werte sowohl für Privat- als auch Nichtprivatkunden wieder. Regulatorische Erfahrungswerte machen deutlich, dass CbC überproportional von Privatkunden in Anspruch genommen wird.

Die ausgewiesenen Größenordnungen legen jedenfalls nahe, dass diese besonderen Zugangsverpflichtungen zu den wesentlichen Instrumenten der Liberalisierung am Festnetzsektor zählen und nach wie vor eine essenzielle Basisregulierung auf Vorleistungsebene darstellen. Dies deshalb, da sie rasch Wettbewerb ermöglichten bzw. alternative Betreiber in den Markt eintreten ließen, die (anfänglich) selbst über keine eigene Infrastruktur im Anschlussbereich verfüg(t)en. Durch die Möglichkeit, auf die bestehende Infrastruktur von Telekom Austria zurückzugreifen, können sie ihre Dienste in kurzer Zeit bundesweit anbieten, ohne langwierig vorher ein eigenes (flächendeckendes) Netz errichten zu müssen. Intertemporal sollte damit alternativen Netzbetreibern auch der Umstieg zu nachhaltigeren Geschäftsmodellen ermöglicht worden sein („ladder of investment“).

Abbildung 30: Entwicklung CPS- und CbC-Kunden



Quelle: RTR-GmbH

Aufgrund von gegebenenfalls nachträglichen Korrekturen seitens der Betreiber müssen die hier dargestellten Werte nicht exakt mit den im Kommunikationsbericht 2008 angeführten Werten übereinstimmen.

5.2.2.2.3 Internationaler Vergleich

Ein internationaler Vergleich dient als Benchmark, mit dem das Ergebnis am österreichischen Markt für Festnetzsprachtelefonie verglichen werden kann. Wichtige Indikatoren beziehen sich auf die Marktstruktur bzw. die Marktanteilsverteilung sowie auf Tarife und Tarifentwicklungen.

Ein immanentes Problem internationaler Vergleiche ist die Heterogenität bei Tarifmodellen, Abrechnungsstruktur, Marktstruktur etc., weshalb die ausgewiesenen Zahlen bzw. die genaue länderspezifische Position mit Vorsicht zu interpretieren sind. Als Datenbasis dient der von der Europäischen Kommission veröffentlichte 15. Implementierungsbericht.

5.2.2.2.3.1 Marktanteile

Tabelle 20 zeigt die durchschnittlichen Umsatzmarktanteile der etablierten Betreiber im Vergleich mit jenen der Telekom Austria in den einzelnen Verbindungsbereichen. Während sich der Marktanteil von Telekom Austria bei nationalen Gesprächen – trotz Steigerung – weiterhin unter dem europäischen Durchschnitt befindet, hat die Marktanteilssteigerung bei Anrufen zu Mobilnetzen dazu geführt, dass die Marktanteile in diesem Bereich nur noch knapp unter dem Durchschnitt liegen. Bei Anrufen ins Ausland bleibt der Marktanteil von Telekom Austria in etwa im Durchschnitt.

Tabelle 20: Mittlerer Marktanteil der Incumbents am EU-Sprachtelefoniemarkt nach Umsätzen

	Nationale Anrufe Gesamt		Anrufe zu Mobilnetzen		Anrufe ins Ausland	
	EU-Durchschnitt	Telekom Austria	EU-Durchschnitt	Telekom Austria	EU-Durchschnitt	Telekom Austria
2006	60,9 %	55,3 %	60,0 %	52,0 %	53,6 %	52,4 %
2007	71,6 %	61,8 %	61,6 %	59,3 %	54,4 %	57,9 %
2008	70,2 %	62,4 %	59,5 %	59,2 %	50,6 %	52,1 %

Incumbent-Marktanteile im Festnetz nahe europäischem Durchschnittsniveau

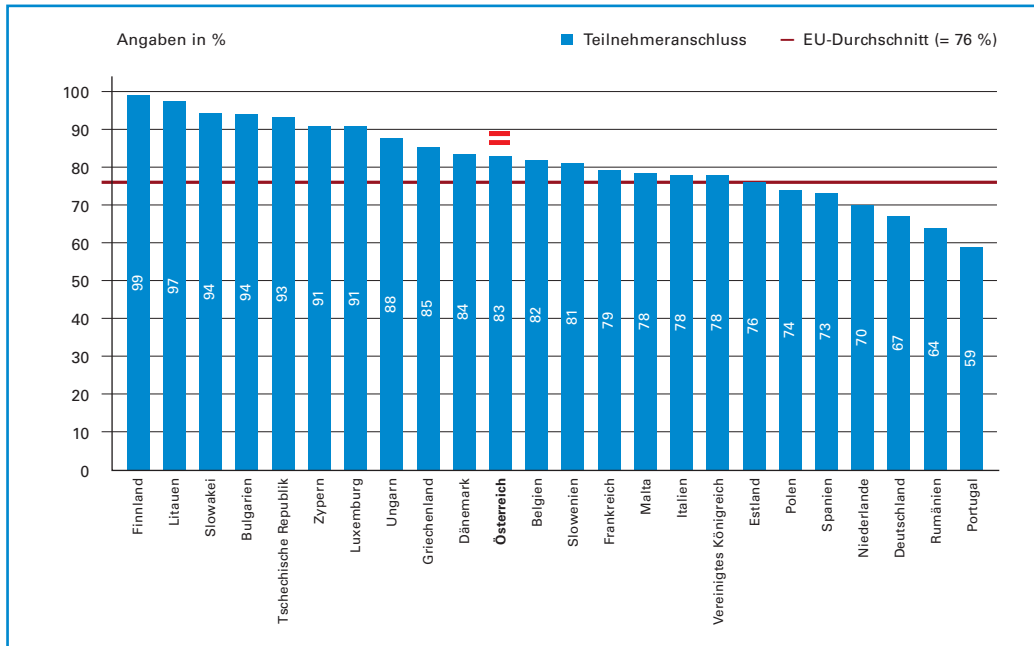
Quelle: 14. und 15. Implementierungsbericht der Europäischen Kommission

Für 2009 lagen bei Redaktionsschluss noch keine Daten vor.

In Bezug auf die Zugangsleistungen muss im internationalen Vergleich auf Teilnehmerstände zurückgegriffen werden. In Abbildung 31 wird für den nationalen Incumbent mit 83 % ein Wert ausgewiesen, der ca. 7 Prozentpunkte über dem europäischen Durchschnitt liegt. Eine unmittelbare Vergleichbarkeit zu den ausgewiesenen Marktanteilen in Abbildung 28 ist hier jedoch nur bedingt gegeben, da die zugrunde liegenden Umsätze auf Basis unterschiedlicher Produktbündel errechnet wurden.

Insgesamt zeigt der internationale Marktstrukturvergleich, dass die österreichische Marktsituation in der schmalbandigen Festnetztelefonie als durchschnittlich kompetitiv bezeichnet werden kann.

Abbildung 31: Anteil der Teilnehmer mit Anschlussleistung beim Incumbent (Juli 2009)



Quelle: 15. Implementierungsbericht der Europäischen Kommission

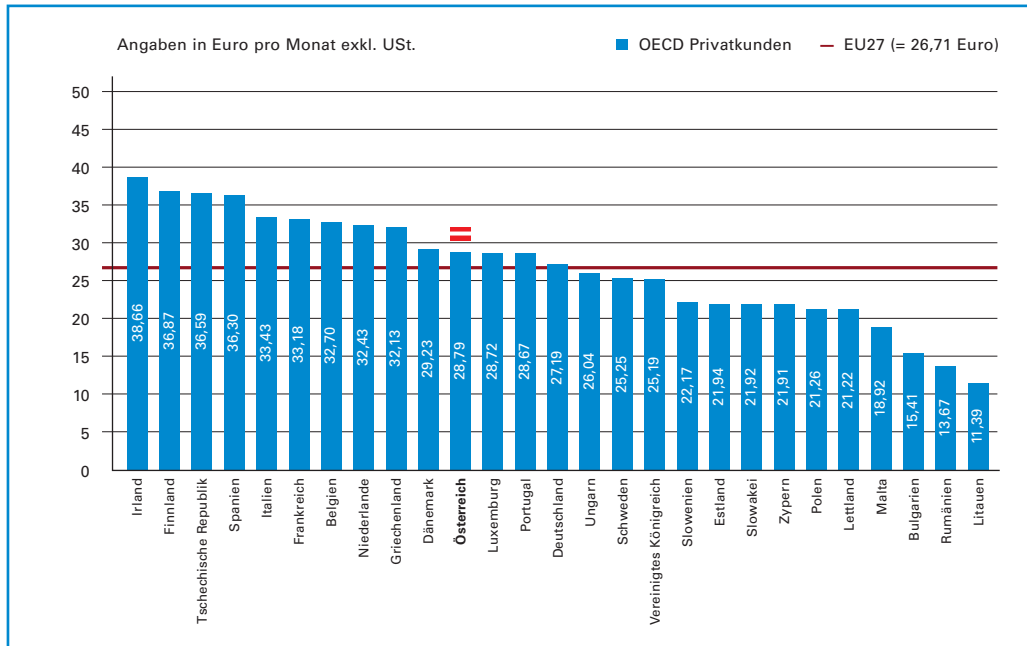
5.2.2.2.3.2 Tarife

Im Rahmen des Tarifvergleichs werden im Allgemeinen die Tarife des jeweiligen Incumbents herangezogen. Da die Tarife der alternativen Betreiber in dieser Auswertung nicht berücksichtigt werden, kommt es zu Verzerrungen, die umso größer sein werden, je geringer der Marktanteil des Incumbents und je höher jener der – wie die Erfahrung zeigt oftmals günstigeren – Konkurrenten ist. Eine weitere Einschränkung erfahren derlei Tarifvergleiche durch die vielfältigen und teils unterschiedlichen Preisdifferenzierungen auf Seiten der etablierten Betreiber.

Privatkunden- und Geschäftskundentarife im europäischen Mittelfeld

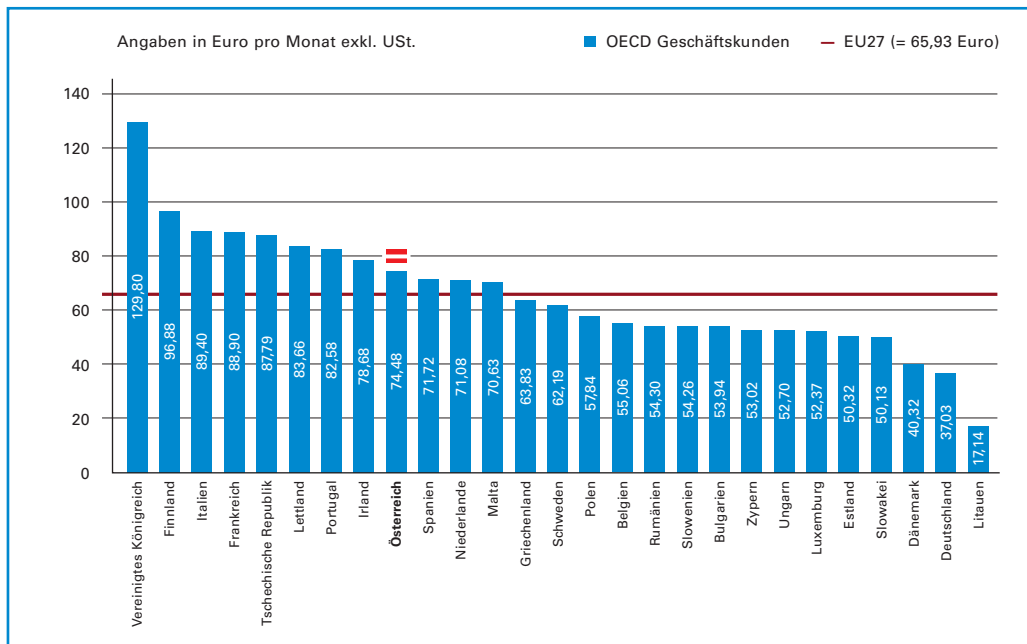
In den Abbildungen 32 und 33 sind Baskets für Privatkunden und Geschäftskunden dargestellt. In die Berechnung gehen neben dem Grundentgelt auch das Herstellungsentgelt, nationale Gespräche über verschiedene Entfernungen, internationale Gespräche und Gespräche zu Mobilnetzen ein. Das zugrunde gelegte Nachfrageverhalten und die Gewichtungsfaktoren sollen einem „Europäischen Standard-Privatkunden/-Geschäftskunden“ entsprechen. Sowohl bei Privatkunden als auch bei Geschäftskunden liegt der günstigste Tarif von Telekom Austria etwas über dem EU-Durchschnitt.

Abbildung 32: Ausgaben pro Monat – OECD Privatkunden-Basket (September 2009)



Quelle: 15. Implementierungsbericht der Europäischen Kommission

Abbildung 33: Ausgaben pro Monat – OECD Geschäftskunden-Basket (September 2009)



Quelle: 15. Implementierungsbericht der Europäischen Kommission



5.2.2.3 Festnetzvorleistungsmärkte

Große Bedeutung der Vorleistungsmärkte für den Wettbewerb auf Endkundenmärkten

Um Produkte auf den Endkundenmärkten anbieten zu können, greifen Betreiber auch auf Vorleistungen anderer Netzbetreiber, die sie auf den entsprechenden Vorleistungsmärkten beziehen, zurück. Obwohl diese Märkte von den Konsumenten nicht bzw. kaum wahrgenommen werden, sind sie eine wichtige Voraussetzung für funktionierenden Wettbewerb. Einerseits dient die Zusammenschaltung von Netzen (welche zu Transaktionen auf der Vorleistungsebene führt) dazu, dass ein Kunde eines bestimmten Netzbetreibers die Kunden aller anderen Netzbetreiber erreichen kann. Ansonsten wären kleine Netze, die nur über wenige Kunden verfügen, benachteiligt bzw. wäre die „any-to-any“-Erreichbarkeit nicht sichergestellt. Andererseits können Netzbetreiber Vorleistungen von Telekom Austria oder anderen Betreibern beziehen und müssen somit weniger Infrastrukturinvestitionen vornehmen. Damit werden die Markteintrittsschranken deutlich verringert.

Es besteht daher ein enger Zusammenhang zwischen den Vorleistungs- und den Endkundenmärkten, da letztlich die Leistungen, die am Vorleistungsmarkt bezogen werden, in die Erstellung von Endkundenprodukten einfließen.

Folgende Vorleistungsmärkte wurden von der RTR-GmbH im Bereich Festnetzsprachtelefonie analysiert:

- Der Markt für Originierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Originierung),
- die (betreiberindividuellen) Märkte für Terminierung in individuellen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten (Terminierung) und
- der Markt für Transitdienste im öffentlichen Festtelefonnetz (Transit).

5.2.2.3.1 Originierung

Die Originierungsleistung ist die Übermittlung des Sprach- und Datenverkehrs vom Teilnehmer bis zur ersten zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstelle des Quellnetzes. Die erste zusammenschaltungsfähige Vermittlungsstelle bezeichnet jene Vermittlungsstelle, an der mindestens ein Netzbetreiber mit diesem Quellnetz zusammenschaltet ist und daher der Verkehr übergeben werden kann.

Je nachdem, über welche Infrastruktur ein Betreiber verfügt, kann er die Originierungsleistung selbst erbringen oder muss sie am Vorleistungsmarkt zukaufen. Falls ein Betreiber seine Kunden direkt an sein Netz angeschlossen hat, erbringt er die Originierungsleistung selbst (als Eigenleistung) und erzielt auf Vorleistungsebene keinen Umsatz. Dies gilt für die überwiegende Zahl der Gespräche.

Originierung als essenzielle Vorleistung für Dienstewettbewerb auf Endkundenebene

Verbindungsnetzbetreiber, die über keine direkt angeschlossenen Kunden verfügen, kaufen die Originierungsleistung im Rahmen der Betreiber(vor)auswahl zu. Aufgrund ihrer marktbeherrschenden Stellung auf den Zugangsmärkten an festen Standorten ist Telekom Austria verpflichtet, diese Leistung anzubieten. Durch diese Regulierung wurden die Barrieren für den Markteintritt in die Verbindungsmärkte auf Endkundenebene erheblich gesenkt.

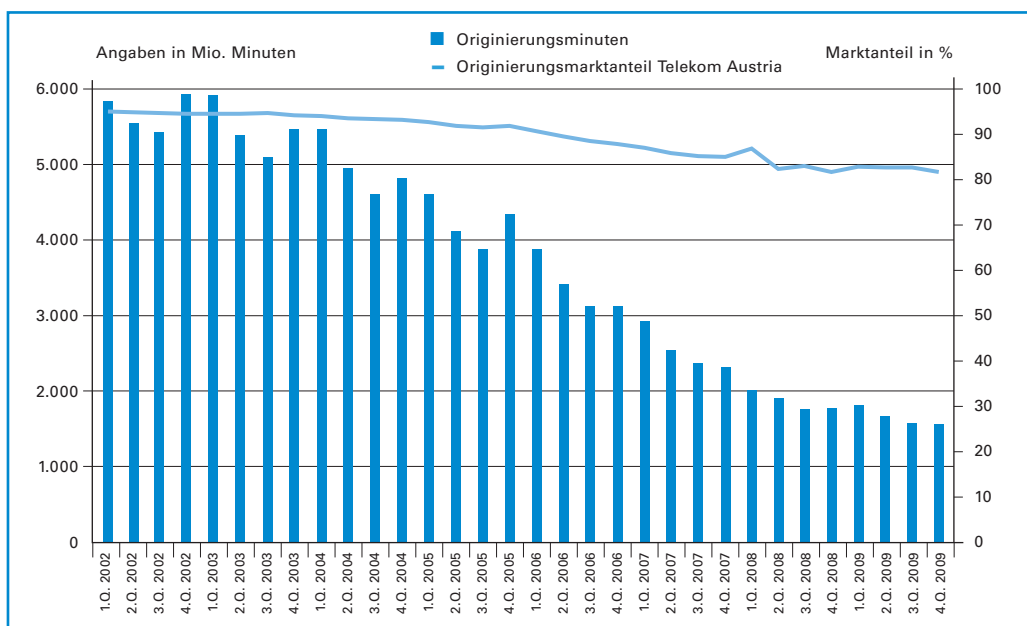
Schließlich wird auf dem Originierungsmarkt auch die Originierungsleistung zu zielnetztariferten Diensterufnummern erbracht. Dies ist dann der Fall, wenn Endkunden Gespräche zu tariffreien Rufnummern, Rufnummern mit geregelten Tarifobergrenzen sowie Mehrwertnummern führen. Der Anschlussnetzbetreiber erhält für die Erbringung der Originierungsleistung ein entsprechendes Originierungsentgelt.

Parallel mit der Entwicklung auf den Endkundenmärkten sind die originierenden Verkehrsminuten in ihrer Gesamtheit seit 2003 kontinuierlich und signifikant gesunken. Ein wesentlicher Grund hierfür liegt im massiven Rückgang der Bedeutung der schmalbandigen Interneteinwahl (Dial-In) sowie der Fest-Mobil-Substitution in der Sprachtelefonie, die insbesondere den Privatkundenbereich (und hier die Inlandsgespräche) betrifft. Da Dial-In-Verkehr aufgrund der starken Zuwächse bei Breitbandanschlüssen (siehe Kapitel 5.2.4) gegen Ende des Betrachtungszeitraumes kaum mehr eine Rolle spielt, ist seit Mitte 2008 auch der Minutenrückgang insgesamt etwas abgeflacht (vgl. Abbildung 34).

Rückläufige Minuten, aber weiterhin hoher Marktanteil von Telekom Austria

Telekom Austria verfügt am Originierungsmarkt nach wie vor über einen sehr hohen Marktanteil (vgl. Abbildung 34), der in den Jahren seit der Liberalisierung nur geringfügig, jedoch stärker als bei den Endkundenanschlüssen abgenommen hat. Der stärkere Marktanteilsrückgang am Originierungsmarkt ist auf die bereits erwähnte Entwicklung von Dial-In zurückzuführen, da die schmalbandige Interneteinwahl in der Vergangenheit insbesondere bei Telekom Austria hohe Volumina generierte. Da dieser Effekt in den letzten beiden Jahren an Bedeutung verloren hat, ist auch der Marktanteil von Telekom Austria in diesem Zeitraum weitgehend stabil.

Abbildung 34: Entwicklung der Originierungsminuten und Marktanteil Telekom Austria



Quelle: RTR-GmbH

Aufgrund von gegebenenfalls nachträglichen Korrekturen seitens der Betreiber müssen die hier dargestellten Werte nicht exakt mit den im Kommunikationsbericht 2008 angeführten Werten übereinstimmen.

Wie zuvor erwähnt, unterliegt Telekom Austria am Originierungsmarkt einer Entgeltregulierung. In Tabelle 21 sind die regulierten Originierungsentgelte von Telekom Austria für Peak- und Off-Peak-Zeiten angegeben.⁸ Für alle Vorleistungsmärkte gelten als Peak-Zeiten alle Zeiten von Montag bis Freitag (werktags) von 8.00 bis 18.00 Uhr, als Off-Peak-Zeiten gelten die übrigen Zeiten.

Tabelle 21: Originierungsentgelte von Telekom Austria per 31. Dezember 2009 in Eurocent (exkl. USt.)

Originierung lokal	Peak	Off-Peak
Telekom Austria zu VNBs	0,82	0,48

Quelle: RTR-GmbH

5.2.2.3.2 Terminierung

Terminierung ist eine Vorleistung jedes einzelnen Teilnehmernetzbetreibers, deren Zweck darin besteht, ankommenden Verkehr zu im eigenen Netz angeschlossenen Teilnehmern von der letzten zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstelle bis zum Teilnehmer zu führen.

Terminierungsmonopol führt zu betreiber-spezifischer Marktmacht.

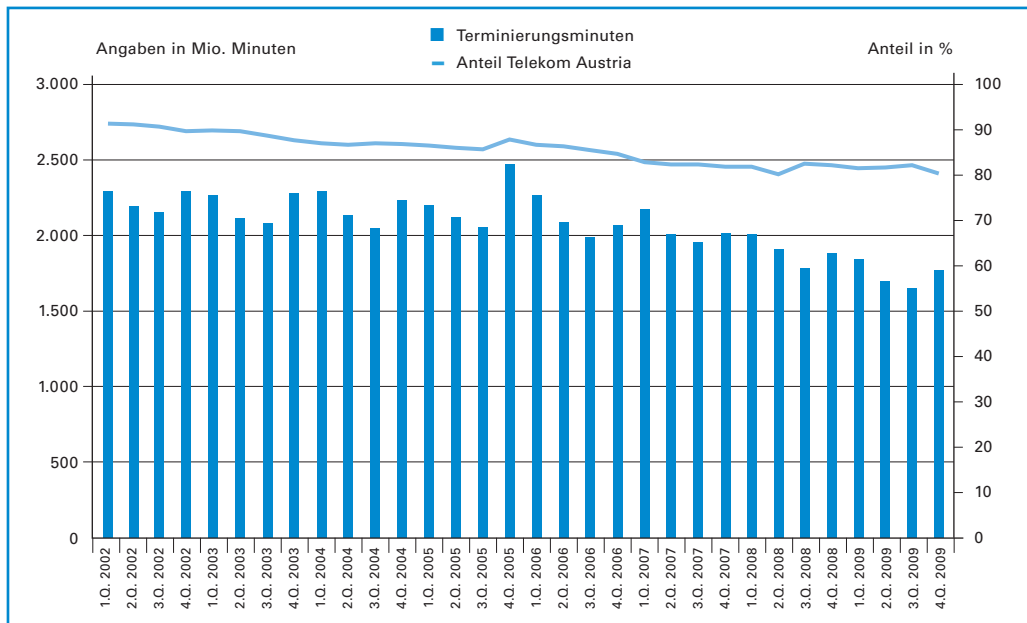
Da die Leistung der Terminierung nur durch den Anbieter erbracht werden kann, an dessen Netz der Teilnehmer angeschaltet ist, sind die Terminierungsmärkte betreiberindividuell abgegrenzt. Jeder Teilnehmernetzbetreiber begründet einen eigenen Terminierungsmarkt und verfügt in diesem über einen Marktanteil in Höhe von 100 % und beträchtliche Marktmacht im Sinne des § 35 TKG 2003.

Abbildung 35 gibt die Entwicklungen der gesamten Terminierungsminuten wieder. In österreichischen Festnetzen wurden demnach im Jahr 2009 insgesamt rund 7 Mrd. Minuten als Fremdleistung terminiert.⁹ Sowohl die Verkehrsminuten als auch die korrespondierenden Terminierungsumsätze (vgl. Kapitel 5.2.2.3.4) gingen in den letzten Jahren zurück. Im Gegensatz zum Originierungsmarkt bleiben die gesamten Terminierungsminuten im Zeitverlauf aber vergleichsweise stabil. Zum einen liegt dies darin begründet, dass hier der Dial-In-Rückgang nicht zum Tragen kommt, zum anderen gleicht die steigende Anzahl von Anrufen aus mobilen Netzen in das Festnetz die rückläufige Anzahl von Anrufen innerhalb des Festnetzes teilweise aus.

⁸ In einem bilateralen Zusammenschaltungsverfahren zwischen Hutchison und Telekom Austria wurden von der TKK mit Bescheid Z9/07-100 vom 6. August 2009 lokale Originierungsentgelte in der Höhe von 1,12 Eurocent (Peak) und 0,50 Eurocent (Off-Peak) festgelegt. Diese Entgelte wurden nur im Verhältnis zwischen den Parteien angeordnet (siehe dazu Kapitel 4.2.2).

⁹ Im Gegensatz zur Originierung (Abbildung 34) sind Eigenleistungen in Abbildung 35 nicht berücksichtigt.

Abbildung 35: Entwicklung der Terminierungsminuten und Anteil Telekom Austria



Quelle: RTR-GmbH

Aufgrund von gegebenenfalls nachträglichen Korrekturen seitens der Betreiber müssen die hier dargestellten Werte nicht exakt mit den im Kommunikationsbericht 2008 angeführten Werten übereinstimmen.

Die Terminierungsleistung in das Netz von Telekom Austria ist nach wie vor von zentraler Bedeutung, da Telekom Austria über die mit Abstand meisten direkt angeschlossenen Kunden im Festnetz verfügt und um ein Vielfaches mehr Gesprächsminuten terminiert als die anderen Betreiber. Der Anteil von Telekom Austria an allen Terminierungsminuten in das Festnetz liegt in den letzten Jahren weitgehend stabil zwischen 80 % und 83 % (siehe Abbildung 35).¹⁰

Aufgrund der Vielzahl angeschlossener Teilnehmer, ihrer Größe sowie ihrer Stellung auf anderen Märkten treten bei Telekom Austria bei fehlender Regulierung andere Wettbewerbsprobleme auf als bei kleineren Netzbetreibern. Diese Probleme erfordern Regulierungsinstrumente wie die Verpflichtungen zu einem Standardzusammenschaltungsvertrag, zu getrennter Buchführung, zu Nichtdiskriminierung und zu kostenorientierten Preisen nach FL-LRAIC.

UPC, welche in einzelnen Regionen Österreichs tätig ist, verzeichnet aufgrund der Anzahl ihrer angeschlossenen Teilnehmer die meisten Terminierungsminuten aller alternativen Betreiber, gefolgt von Tele2. Alle anderen Festnetzbetreiber verfügen über deutlich weniger Terminierungsminuten. ANBs, die Terminierungsdienste erbringen und dafür ein Entgelt einheben, haben sich gemäß dem identifizierten potenziellen Wettbewerbsproblem „des Setzens exzessiver Preise“ nur an regulierte Obergrenzen für die Entgelte der Terminierungsleistung zu halten.

¹⁰ Hierbei handelt es sich nicht um einen Marktanteil, da die Terminierungsmärkte betreiberindividuelle Märkte sind.

In Tabelle 22 sind die regulierten Terminierungsentgelte (lokal) ersichtlich.¹¹

Tabelle 22: Terminierungsentgelte von Telekom Austria und der ANBs per 31. Dezember 2009 in Eurocent (exkl. USt.)

Terminierung	Peak	Off-Peak
Telekom Austria	0,82	0,48
ANBs	1,28	0,71

Quelle: RTR-GmbH

5.2.2.3.3 Transit

Transit dient der Überwindung von Entfernungen und der Zusammenschaltung von Netzen.

Mittels Transitleistungen wird der Transport des Verkehrs zwischen zwei mit anderen Netzen zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstellen oder zwischen zwei Einzugsbereichen von zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstellen bezeichnet. Transitleistungen sind daher diejenigen Leistungen, die von Kommunikationsnetzbetreibern zur Überwindung von Streckenabschnitten erbracht werden und weder als Originierung noch als Terminierung im oben dargestellten Sinn zu erfassen sind.

Daher erbringen am Transitmarkt alle Netzbetreiber Leistungen, die den Verkehr von einer Vermittlungsstelle zu einer anderen transportieren. Diese Leistung kann innerhalb des eigenen Netzes stattfinden oder über die Netzgrenzen hinausgehen. Auf diesem Markt bieten folglich Teilnehmer- und „reine“ Transitnetzbetreiber, aber auch die Verbindungsnetzbetreiber, die Verkehr aus anderen Netzen übernehmen und ihn wieder an andere Netze übergeben, ihre Leistungen an. Während Teilnehmernetzbetreiber Transit vorwiegend gebündelt mit Originierung oder Terminierung erbringen, sorgen reine Transitnetzbetreiber für die Erreichbarkeit anderer Netze, auch wenn diese nicht direkt miteinander zusammenschaltet sind. VNBS sowie alle anderen Unternehmen mit direkten Zusammenschaltungen erbringen Transit als Teil der direkten Zusammenschaltung über Joining Links (Verbindungsleitungen zwischen den Netzen). Wenn Verkehr über den Joining Link fließt, wird eine Transitleistung von einem Netz zum anderen erbracht.

Transitmarkt kompetitiv

Da am Transitmarkt mehrere Unternehmen (neben Telekom Austria) ihre Leistungen anbieten und miteinander in hinreichend intensiver Konkurrenz stehen, liegt am Transitmarkt effektiver Wettbewerb vor. Es unterliegt daher kein Unternehmen der sektorspezifischen ex ante-Regulierung.

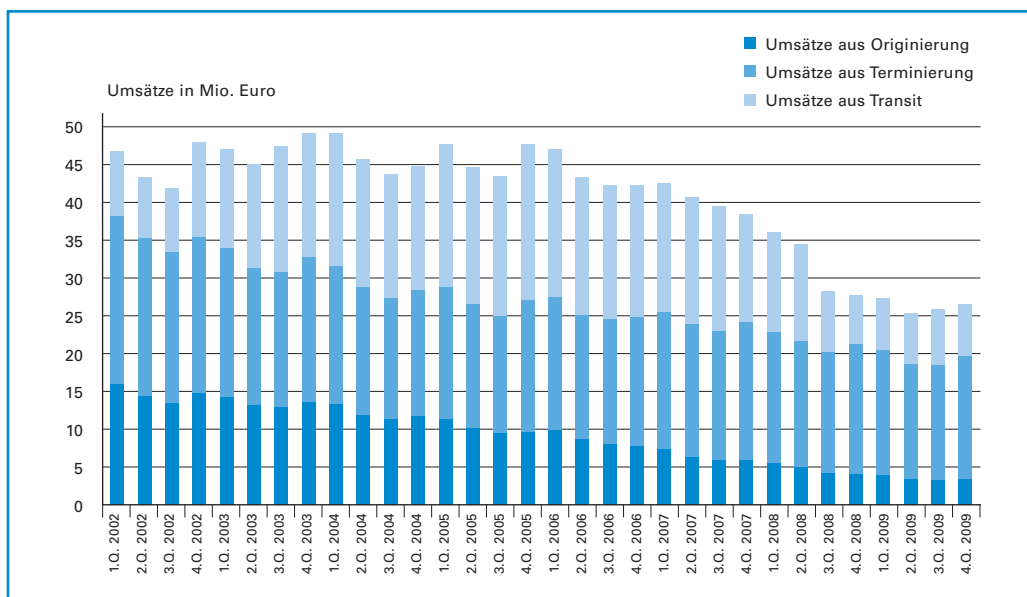
¹¹ In einem bilateralen Zusammenschaltungsverfahren zwischen Hutchison und Telekom Austria wurden von der TTK mit Bescheid Z9/07-100 vom 6. August 2009 lokale Terminierungsentgelte in der Höhe von 1,12 Eurocent (Peak) und 0,50 Eurocent (Off-Peak) festgelegt. Diese Entgelte wurden nur im Verhältnis zwischen den Parteien angeordnet (siehe dazu Kapitel 4.2.2).

5.2.2.3.4 Entwicklung der Umsätze auf den Vorleistungsmärkten

Nach deutlichen Rückgängen in den Jahren 2005 bis 2008 haben sich die Umsätze im Jahr 2009 weitgehend stabilisiert. Die Umsätze aus Originierung (welche sich vor allem aus Originierung zu VNBS ergeben) sinken zwar weiterhin, allerdings auf relativ geringem Niveau; die Umsätze aus Terminierung und Transit sind – abgesehen von saisonalen Schwankungen – annähernd gleichbleibend. Bei der Terminierung wurde der Rückgang von Gesprächen innerhalb des Festnetzes schon in der Vergangenheit vom Anstieg der Terminierung von Mobilnetzen größtenteils ausgeglichen. Die rückläufigen Transitumsätze waren auf vermehrte direkte Zusammenschaltungen zwischen den Betreibern sowie auf die Integration der eTel in die Telekom Austria im Jahr 2008 zurückzuführen. Dieser Konsolidierungsprozess am Transitmarkt scheint jetzt abgeschlossen zu sein.

Umsätze nur noch leicht rückläufig

Abbildung 36: Entwicklung der Umsätze auf den Festnetzvorleistungsmärkten



Quelle: RTR-GmbH

Aufgrund von gegebenenfalls nachträglichen Korrekturen seitens der Betreiber müssen die hier dargestellten Werte nicht exakt mit den im Kommunikationsbericht 2008 angeführten Werten übereinstimmen.

5.2.3 Mobilkommunikation

5.2.3.1 Marktteilnehmer

Im Berichtszeitraum waren am österreichischen Mobilfunkmarkt vier wirtschaftlich unabhängige Mobilfunknetzbetreiber (Mobile Network Operator – MNOs) tätig. Der Markteintritt eines MNO ist nur durch eine Zuteilung oder Übertragung von Frequenznutzungsrechten möglich. Zur Gruppe der voll integrierten Mobilfunkbetreiber zählen mobilkom austria, T-Mobile, Orange und Hutchison.

Vier MNOs und ein MVNO aktiv am Markt

MVNOs (Mobile Virtual Network Operator) sind Kommunikationsnetzbetreiber, welche über kein eigenes Funknetz verfügen (bzw. keine Frequenznutzungsrechte zugewiesen bekommen haben), aber wesentliche Netzwerkelemente im Bereich des Kernnetzes (Home Location Register „HLR“, Mobile Switching Center „MSC“ etc.) betreiben sowie über entsprechende Adressierungselemente verfügen (z.B. Mobile Network Code) und selbst SIM-Karten verwalten. Betreiber dieser Kategorie sind – mit Ausnahme des nationalen Vorleistungsmarktes für internationales Roaming – auf allen Vorleistungs- und Endkundenmärkten als Anbieter aktiv. Einziger MVNO im Sinne der obigen Definition in Österreich ist gegenwärtig Mundio (vormals Barablu Mobile Austria).

Die Hauptfunktion von Airtime Resellern (Wiederverkäufern) ist die eigenständige Vermarktung von Mobilfunkdiensten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, ohne aber in irgendeiner Form in den Produktionsprozess mobiler Dienste eingebunden zu sein. Betreiber dieser Kategorie treten als Anbieter lediglich gegenüber Endkunden in Erscheinung, sind also nur auf Endkundenebene (Kundenbetreuung, Rechnungsstellung und Akquisition) aktiv. Eigentumsrechtlich unabhängige Wiederverkäufer waren 2009 in Österreich nur in sehr geringer Zahl vertreten.

Die Markteintrittszeitpunkte der MNOs sowie des MVNO und die jeweilige Frequenzausstattung sind in Tabelle 23 zusammengefasst.

Tabelle 23: Frequenzausstattung und Markteintritt

Unternehmen	Typ	Markteintritt	GSM-900	GSM-1800	UMTS
mobikom austria	MNO	1994	2 x 17,0	2 x 15,0	2 x 14,8
T-Mobile	MNO	1996	2 x 12,8	2 x 25,4	2 x 15,0
Orange	MNO	1998	2 x 4,0	2 x 33,0	2 x 14,8
Hutchison	MNO	2003			2 x 14,8
Mundio	MVNO	2008			

Quelle: RTR-GmbH

5.2.3.2 Marktentwicklung

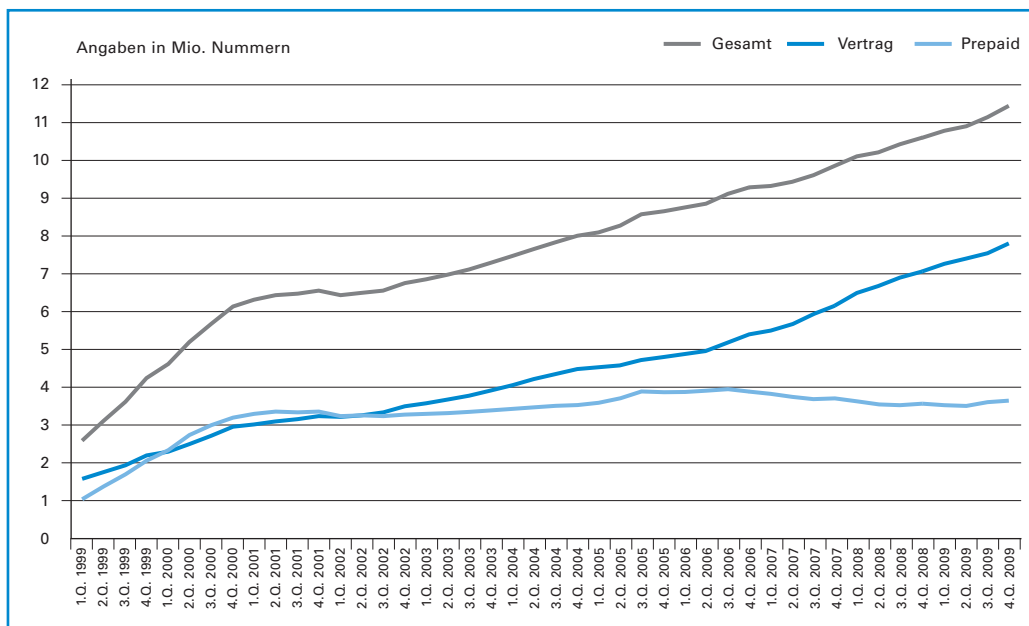
5.2.3.2.1 Entwicklung der Teilnehmerzahlen und Penetrationsrate

Die Anzahl der aktivierten Teilnehmernummern im Mobilfunk nimmt weiterhin stetig zu und liegt Ende 2009 bei mehr als 11,4 Mio. Teilnehmern (vgl. Abbildung 37). Dieser Anstieg ist vor allem auf das Wachstum bei den Vertragskunden – mehr als zwei Drittel der aktivierten Teilnehmernummern sind Vertragskunden – bzw. bei Datenprodukten zurückzuführen.

*Mobilfunkpenetration
bei 137 %*

Die Penetrationsrate, welche sich aus der Anzahl der aktivierten Teilnehmernummern dividiert durch die Bevölkerungszahl errechnet, erreicht Ende 2009 einen Wert von 137 % und hat somit seit Ende 2008 um etwa 10 Prozentpunkte zugenommen. Der EU-Durchschnitt betrug im Oktober 2009 laut dem 15. Implementierungsbericht der Europäischen Kommission 121,9 %. Österreich lag zu diesem Zeitpunkt mit einem Wert von 133,5 % deutlich darüber.

Abbildung 37: Entwicklung der aktivierten Mobilfunkteilnehmernummern



Quelle: RTR-GmbH

Zwischen dem 4. Quartal 2003 und dem 3. Quartal 2004 sind die Daten interpoliert.

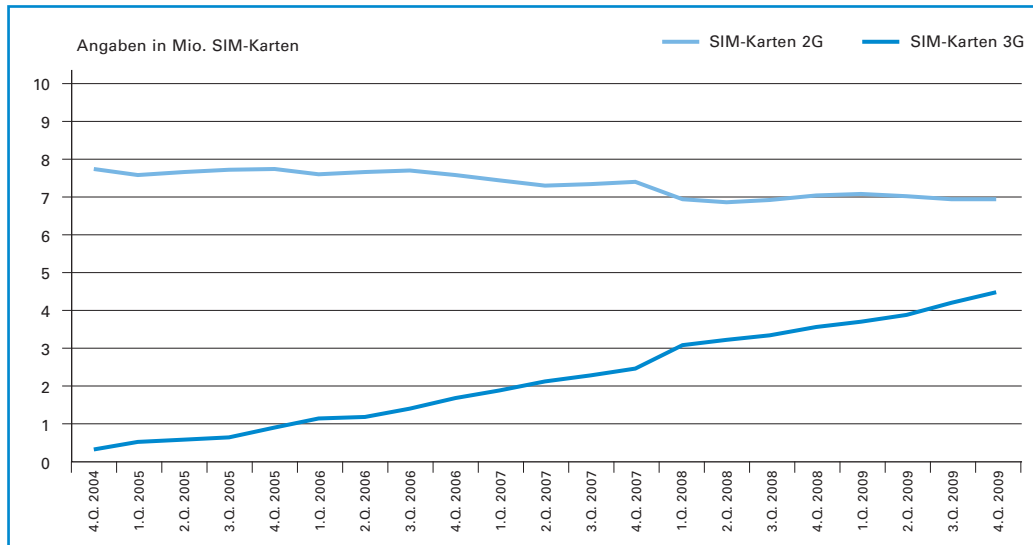
Aufgrund von gegebenenfalls nachträglichen Korrekturen seitens der Betreiber müssen die hier dargestellten Werte nicht exakt mit den im Kommunikationsbericht 2008 angeführten Werten übereinstimmen.

5.2.3.2.2 Entwicklung bei 2G- bzw. 3G-fähigen SIM-Karten

In Abbildung 38 ist die Anzahl der aktivierten SIM-Karten, unterschieden nach reinen 2G- (GSM) und 3G-fähigen SIM-Karten (UMTS), dargestellt. Wie aus der Abbildung ersichtlich, ist die Anzahl der 3G-fähigen SIM-Karten weiterhin stark im Steigen, während die Anzahl der 2G-fähigen SIM-Karten ziemlich stabil bei einem Wert von etwa 7 Mio. liegt. Ende 2009 sind bereits fast 40 % aller SIM-Karten 3G-fähig. Grund dafür ist, dass großteils nur noch 3G-fähige SIM-Karten ausgegeben werden, auch wenn die Teilnehmer nur GSM-Dienste nutzen, und dass es weiterhin einen sehr starken Anstieg bei mobilen Datenkarten und Datenmodems gibt. Die Anzahl der ausschließlich 2G-fähigen SIM-Karten ist insofern von Interesse, da in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ebenso wie in Österreich eine Umwidmung der GSM-Frequenzen angestrebt wird. Die dafür notwendige Änderung der GSM-Richtlinie wurde bereits im Herbst 2009 vorgenommen. Die Umwidmung der GSM-Frequenzen bedeutet, dass diese zukünftig auch für 3G-Technologien genutzt werden dürfen. Der stabil hohe Anteil an reinen 2G-fähigen SIM-Karten indiziert allerdings, dass sich dieser Prozess noch über einen längeren Zeitraum ziehen wird.

40 % aller SIM-Karten sind 3G-fähig.

Abbildung 38: Entwicklung der 2G- bzw. 3G-fähigen SIM-Karten



Quelle: RTR-GmbH

Aufgrund von gegebenenfalls nachträglichen Korrekturen seitens der Betreiber müssen die hier dargestellten Werte nicht exakt mit den im Kommunikationsbericht 2008 angeführten Werten übereinstimmen.

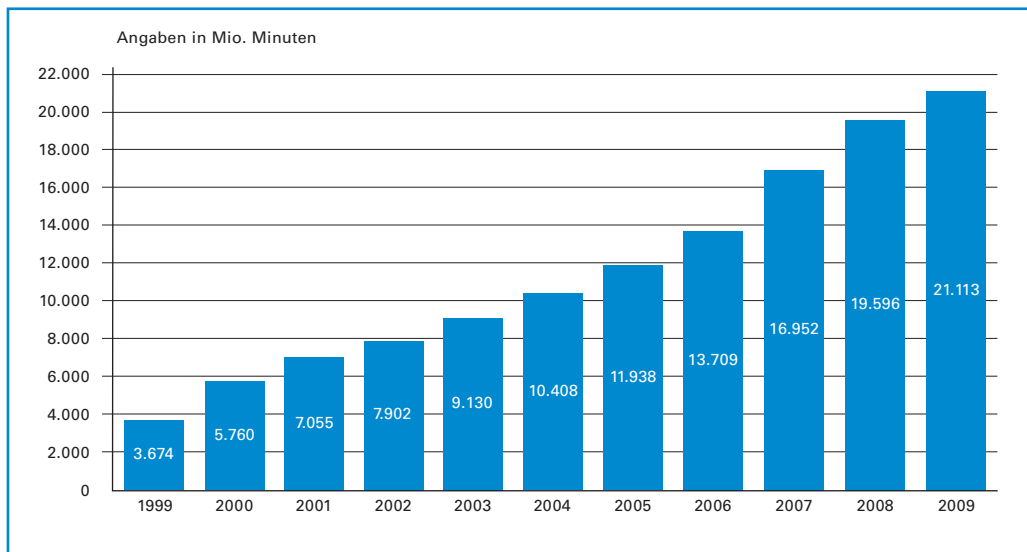
5.2.3.2.3 Entwicklung der Gesprächsminuten und SMS

*Weiterhin starkes
Wachstum bei
Verkehrswerten*

Bei der Betrachtung der Gesprächsminuten bzw. SMS kann im Jahr 2009 wieder ein deutliches Wachstum festgestellt werden, auch wenn die Wachstumsrate deutlich geringer ist als in den Jahren davor. Abbildung 39 zeigt die Anzahl der technischen Gesprächsminuten am Mobilfunkkundenmarkt, welche 2009 etwa 21 Mrd. betrug. Die Gesprächsminuten wiesen von 2003 bis 2006 kontinuierlich Wachstumsraten von etwa 15 % auf. Im Jahr 2007 erreicht diese mit rund 24 % ihren Höhepunkt und geht in den Jahren 2008 und 2009 – dem Jahr der Wirtschaftskrise – auf 15,6 % respektive 7,7 % Zuwachs zurück.

Auch bei den SMS geht die Wachstumsrate weiterhin zurück, beträgt aber im Krisenjahr 2009 immer noch ca. 21 %. Ebenso wie bei den Gesprächsminuten erreichte auch die SMS-Wachstumsrate ihren höchsten Wert (60 %) im Jahr 2007 (Zeitpunkt der Einführung diverser Pauschaltarife). Im Berichtszeitraum wurden, wie aus Abbildung 40 zu entnehmen ist, von Kunden österreichischer Betreiber etwa 5,7 Mrd. SMS versendet.

Abbildung 39: Entwicklung der Gesprächsminuten (technisch gemessen*) am Mobilfunkendkundenmarkt

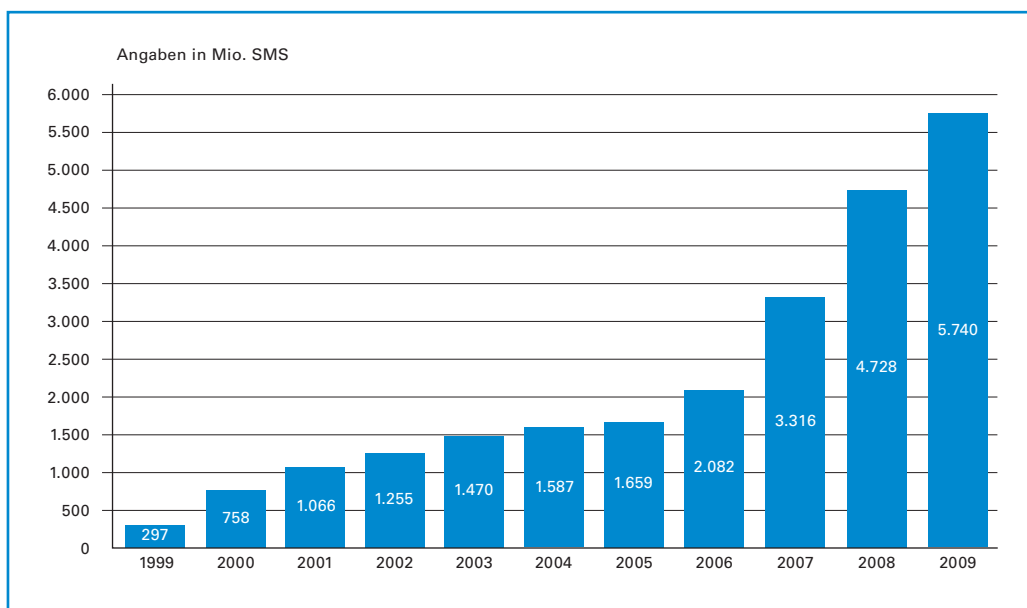


Quelle: RTR-GmbH

* Diese bezeichnen die tatsächlich geführten Gesprächsminuten der Endkunden (ohne Taktung). Dagegen ist die fakturierte Anzahl der Minuten die Menge, die dem Endkunden unter Berücksichtigung der Taktung verrechnet wird.

Aufgrund von gegebenenfalls nachträglichen Korrekturen seitens der Betreiber müssen die hier dargestellten Werte nicht exakt mit den im Kommunikationsbericht 2008 angeführten Werten übereinstimmen.

Abbildung 40: Entwicklung der SMS (technisch gemessen*) am Mobilfunkendkundenmarkt



Quelle: RTR-GmbH

* Diese bezeichnen die tatsächlich gesendeten SMS der Endkunden. Dagegen ist die fakturierte Anzahl an SMS die Menge an SMS, die dem Endkunden verrechnet wird.

Aufgrund von gegebenenfalls nachträglichen Korrekturen seitens der Betreiber müssen die hier dargestellten Werte nicht exakt mit den im Kommunikationsbericht 2008 angeführten Werten übereinstimmen.

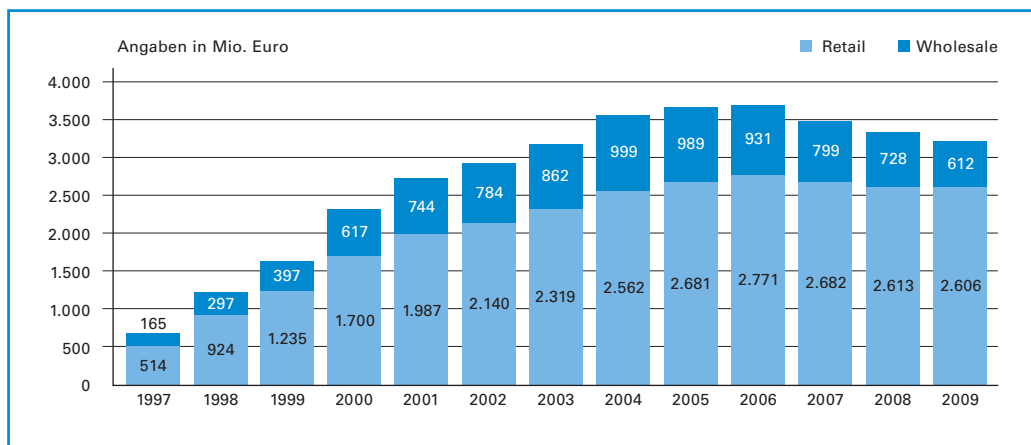
5.2.3.2.4 Umsatzentwicklung

Die Gesamtumsätze im Mobilfunksektor sind im Jahr 2009 trotz steigender Teilnehmerzahlen und Verkehrswerte wieder leicht gesunken (um etwa 123 Mio. Euro) (vgl. Abbildung 41), obwohl die Endkundenumsätze im Jahr 2009 aufgrund der weiterhin stark ansteigenden Umsätze aus Daten- und Datenmehrwertdiensten inkl. SMS und MMS annähernd gleich blieben.

Mobilfunkgesamtumsätze weiterhin rückläufig

Der Grund für den Rückgang der Gesamtumsätze liegt demnach vor allem im Sinken der Umsätze auf Vorleistungsebene von 2008 auf 2009 um ca. 16 % von 728 Mio. auf 612 Mio. Euro. Diese sind aufgrund der schrittweisen Absenkung der Terminierungsentgelte (vgl. Kapitel 4.2.1.2) als auch der weiteren Absenkung der Entgelte für internationales Roaming gemäß EU-Roaming-Verordnung, welche unter anderem auch ein maximales Entgelt für internationales Roaming (Sprach-, SMS- und Datendienste) innerhalb der EU bzw. EWR auf Vorleistungsebene vorsieht (Kapitel 4.2.10), rückläufig. Insofern die Umsätze auf Vorleistungsebene betroffen sind, bedeutet dies andererseits, dass es auch zu Aufwandsrückgängen bzw. Kosteneinsparungen kommt, bei ausgeglichenen Mengen würde dies sogar zu einem Saldo von Null führen. Aus diesem Grund ist der Umsatzrückgang nur teilweise ergebniswirksam.

Abbildung 41: Umsatzentwicklung Mobilfunk



Quelle: RTR-GmbH

Aufgrund von gegebenenfalls nachträglichen Korrekturen seitens der Betreiber müssen die hier dargestellten Werte nicht exakt mit den im Kommunikationsbericht 2008 angeführten Werten übereinstimmen.

Die Berechnung der Umsätze in Abbildung 41 setzt sich aus folgenden Erlösen zusammen:

Umsätze Endkundenebene:

- Verbindungsentgelt Sprache,
- Verbindungsentgelt SMS,
- Verbindungsentgelt Datendienste,
- Grundentgelte und
- Freischaltungsentgelte.

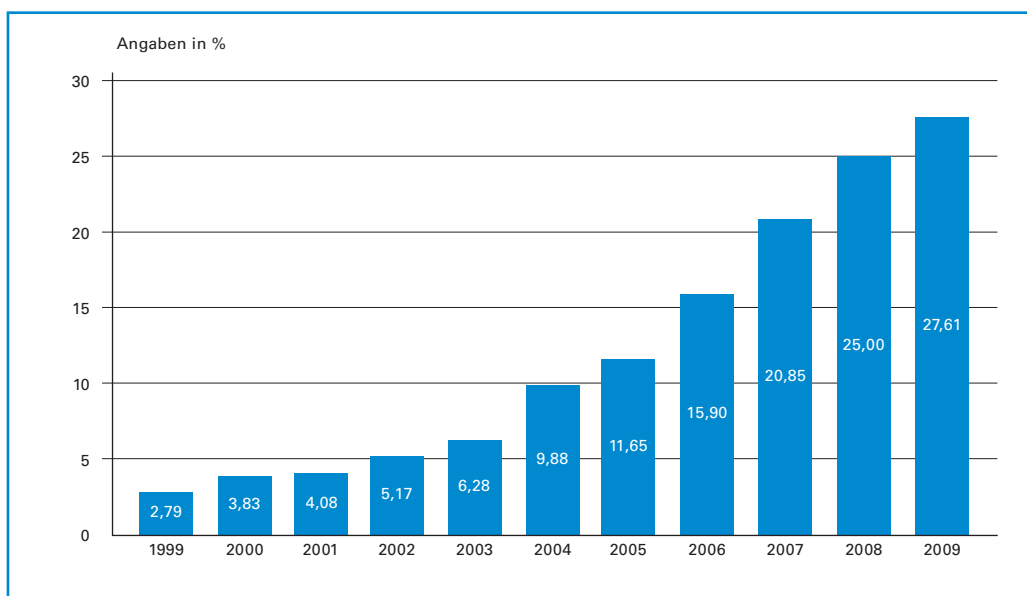
Umsätze Vorleistungsebene:

- Umsätze aus Terminierung Sprache,
- Umsätze aus Terminierung SMS und
- Umsätze aus Inbound International Roaming (ausländische Teilnehmer telefonieren in Österreich).

Der Umsatz aus dem Bereich Daten- und Datenmehrwertdienste inkl. SMS und MMS ist – wie in den Jahren davor – im Jahr 2009 wieder stark gestiegen und macht mit etwa 719 Mio. Euro bereits mehr als ein Viertel (27,61 %) der gesamten Endkundenumsätze am Mobilfunkmarkt aus. Zurückzuführen ist dies vor allem auf die stark steigende Anzahl der mobilen Breitbandnutzer. Ende 2009 sind immerhin schon mehr als 40 % aller Breitbandanschlüsse in Österreich „mobil“ (vgl. Kapitel 5.2.4).

Mobile Datendienste gewinnen weiter an Bedeutung.

Abbildung 42: Entwicklung des Umsatzanteils aus mobilen Daten- und Datenmehrwertdiensten (inkl. SMS und MMS) am gesamten Mobilfunkendkundenumsatz



Quelle: RTR-GmbH

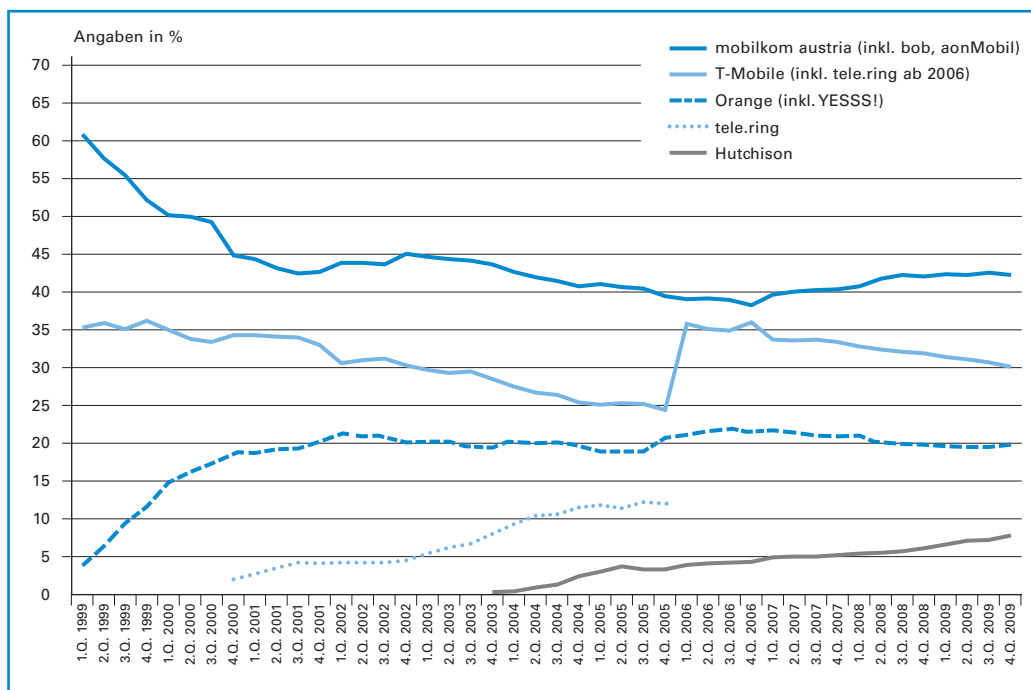
Aufgrund von gegebenenfalls nachträglichen Korrekturen seitens der Betreiber müssen die hier dargestellten Werte nicht exakt mit den im Kommunikationsbericht 2008 angeführten Werten übereinstimmen.

5.2.3.3 Marktanteile und Konzentration

Die Marktanteile gemessen an den Teilnehmern der Mobilfunknetzbetreiber sind in der nachfolgenden Abbildung 43 dargestellt. Eigentumsrechtlich verbundene Wiederverkäufer sind in den Angaben des Host-Netzbetreibers inkludiert, eigentumsrechtlich unabhängige Dienstbetreiber sowie der MVNO sind in dieser Darstellung nicht berücksichtigt.

Die Entwicklung zeigt, dass sich die Marktanteile der zwei größten Betreiber im Jahr 2006 durch die Übernahme von tele.ring durch T-Mobile angenähert haben und Ende 2006 beinahe ident waren. Seit Ende 2006 ist ein gegenteiliger Trend erkennbar. Während der Marktanteil von mobilkom austria (inkl. bob, aonMobil) leicht, aber kontinuierlich wieder im Steigen ist und Ende 2009 einen Wert von 42,3 % annimmt, ist der Marktanteil von T-Mobile (inkl. tele.ring) seit Mitte 2006 im Sinken und beträgt Ende 2009 30,1 %. Der Marktanteil des kleinsten MNO Hutchison wächst weiterhin gleichmäßig und liegt Ende des Jahres 2009 bei 7,8 %. Der Marktanteil von Orange (inkl. YESSS!) nimmt am Ende der Berichtsperiode einen Wert von 19,8 % an.

Abbildung 43: Entwicklung der Mobilfunkmarktanteile gemessen an Teilnehmern



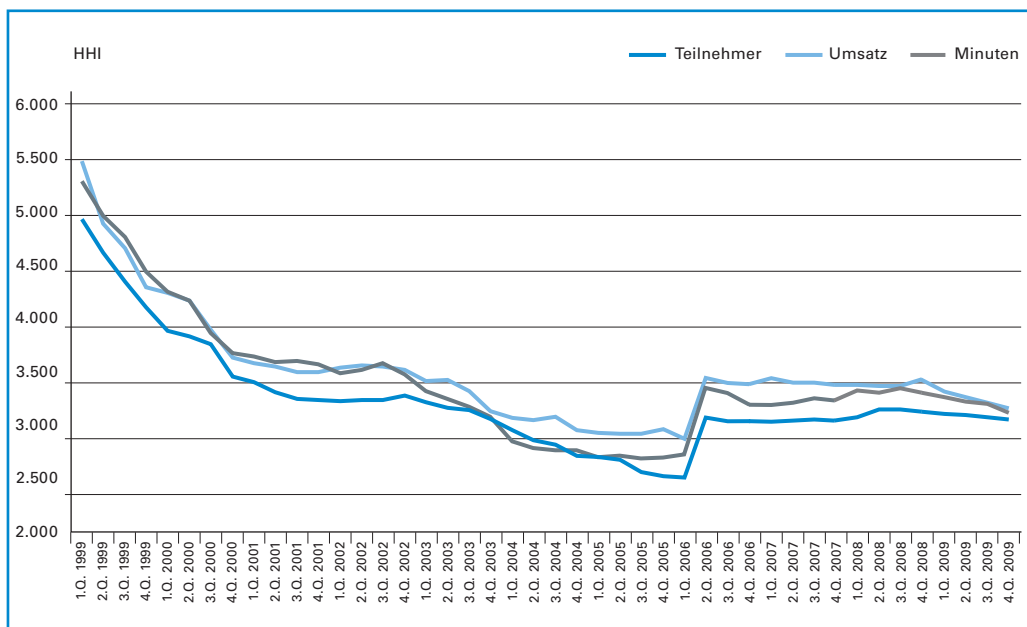
Quelle: Angaben bzw. Infos von den Homepages der Betreiber für den Telekom Monitor der RTR-GmbH

Eines der gebräuchlichsten Konzentrationsmaße stellt der Hirschman-Herfindahl-Index (HHI) dar, der sich als Summe der Quadrate der Merkmalsausprägungen (hier konkret der Marktanteile in %) errechnet: Der Wert dieses Index liegt zwischen 0 und 10.000. Ein Wert nahe bei 0 steht für eine niedrige Konzentration und tritt bei einer großen Anzahl von Marktteilnehmern, die annähernd gleich groß sind, auf. Der größte Wert des Index liegt bei 10.000 und bedeutet, dass es einen monopolistischen Anbieter gibt und somit eine vollständige Konzentration des Merkmalsbetrags vorliegt.

Bis 2001 ist der Hirschman-Herfindahl-Index am Mobilfunkmarkt kontinuierlich durch die Markteintritte von Orange (vormals One) und tele.ring gesunken (vgl. Abbildung 44). Einen weiteren Abwärtsschritt gab es im Jahr 2003 durch den Eintritt eines weiteren Mobilfunknetzbetreibers: Hutchison. Die Übernahme von tele.ring durch T-Mobile im Jahr 2006 hatte – wenig überraschend – einen starken Anstieg des HHI zur Folge. Die Übernahme von eTel durch den Telekom Austria Konzern, welchem auch mobilkom austria angehört, im 1. Quartal 2007 hatte hingegen kaum Auswirkungen auf den HHI. Der HHI ist für alle drei Kategorien (nach Endkundenumsätzen, nach Teilnehmern und nach Minuten) seit Ende 2008 wieder leicht im Sinken. Am stärksten sinkt er jedoch nach Endkundenumsätzen, der Ende 2009 mit einem Wert von 3.274 aber noch immer am höchsten ist. Am niedrigsten bleibt weiterhin der HHI nach Teilnehmern – mit einem Wert von 3.171.

HHI leicht im Sinken

Abbildung 44: Entwicklung des HHI am Mobilfunkendkundenmarkt



Quelle: RTR-GmbH

Aufgrund von gegebenenfalls nachträglichen Korrekturen seitens der Betreiber müssen die hier dargestellten Werte nicht exakt mit den im Kommunikationsbericht 2008 angeführten Werten übereinstimmen.

5.2.3.4 Preis- und Tarifentwicklung für mobile Telekommunikation

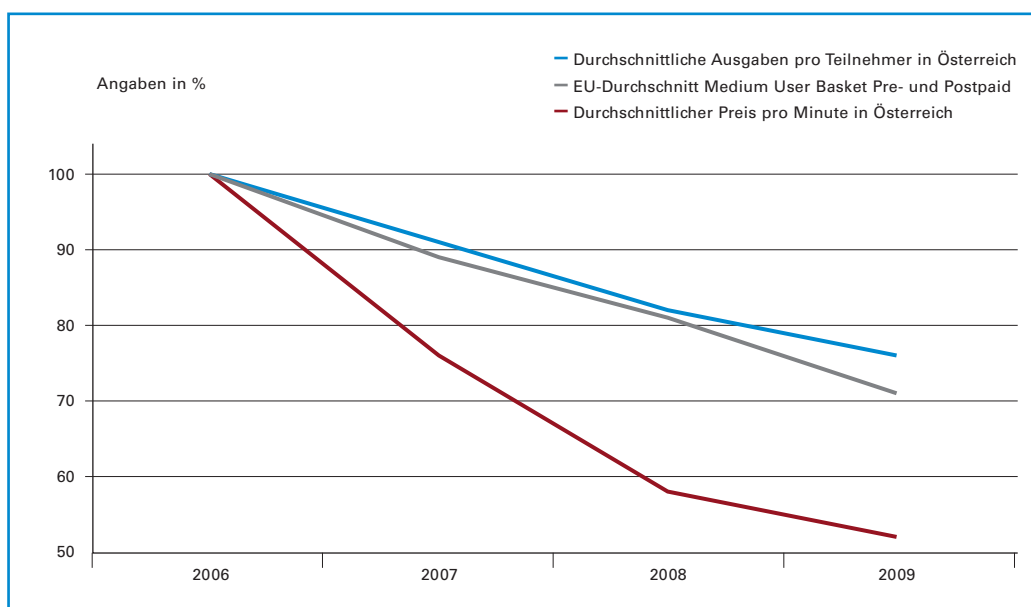
Preise im Sinken

Die Entwicklung der durchschnittlichen Ausgaben pro Teilnehmer¹² und der durchschnittlichen Preise pro Minute¹³ seit dem Jahr 2006 ist in Abbildung 45 dargestellt. Ebenso ist in dieser Abbildung die Entwicklung der Tarife im EU-Durchschnitt für einen durchschnittlichen Nutzer gemäß den OECD Baskets – dieser enthält sowohl Sprach- als auch SMS- und MMS-Dienste – aus dem 15. Implementierungsbericht der Europäischen Kommission dargestellt. Obwohl die drei genannten Indikatoren, welche die Tarif- bzw. Preisentwicklung für mobile Telekommunikation in den letzten drei Jahren zeigen sollen, nicht unmittelbar miteinander vergleichbar sind, zeigen sie alle, dass die Preise im Bereich Mobilkommunikation seit 2006 sowohl in Österreich als auch im EU-Durchschnitt stark gesunken sind.

Wie aus der Abbildung zu entnehmen ist, sind die durchschnittlichen Preise pro Minute am stärksten gesunken und liegen im Jahr 2009 auf nur mehr 52 % des Niveaus von 2006. Die durchschnittlichen Ausgaben pro Teilnehmer, die sowohl Sprach- als auch SMS- und Datendienste enthalten, betragen im Jahr 2009 nur noch ca. drei Viertel des Wertes aus dem Jahr 2006.

In der Tendenz ähnlich haben sich die durchschnittlichen Tarife auf europäischer Ebene entwickelt. Seit 2006 sind diese um ca. 30 % gesunken.

Abbildung 45: Preisentwicklung



Quelle: RTR-GmbH, 15. Implementierungsbericht der Europäischen Kommission

¹² Berechnet aus den Gesamtumsätzen am Mobilfunkendkundenmarkt dividiert durch die Anzahl der Teilnehmer.
¹³ Berechnet aus den verkehrsabhängigen Umsätzen inkl. Grundentgelten und Freischaltungsentgelten dividiert durch die Anzahl der technischen Minuten.

Tarifentwicklung

Der Trend der letzten Jahre, vermehrt Pauschaltarife anzubieten, setzt sich auch 2009 weiter fort. Pauschaltarife sind dadurch gekennzeichnet, dass eine Leistung zu einem festen Entgelt, unabhängig von der tatsächlichen Häufigkeit und Dauer der Nutzung, angeboten wird. Pauschaltarife werden vermehrt auch für die Nutzung von mehreren Dienstleistungen angeboten, d.h. in einem fixen Entgelt sind nicht nur Minuten, sondern auch SMS und Datenvolumina inkludiert.

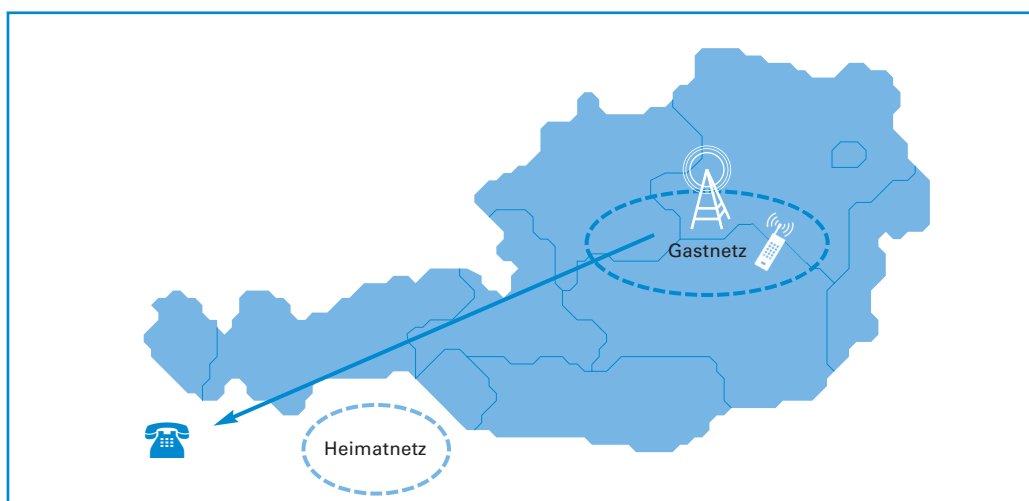
*Pauschaltarife
enthalten mehrere
Dienste.*

5.2.3.5 Internationales Roaming

Der Begriff „Roaming“ wird im Zusammenhang mit Mobilfunk für die Nutzung eines Mobiltelefons außerhalb des Versorgungsbereichs des eigenen Netzbetreibers (Heimatnetz) verwendet, das Mobiltelefon nutzt also die Versorgung eines fremden Netzes (Gastnetz). Beim internationalen Roaming befinden sich Heimat- und Gastnetz in unterschiedlichen Staaten, die Versorgungsbereiche der beiden Netze überlappen sich nicht bzw. nur entlang gegebenenfalls vorhandener gemeinsamer Staatsgrenzen. In Abbildung 46 ist der Anruf eines in Österreich roamenden Teilnehmers, der einen Anschluss in seinem Heimatnetz anruft, dargestellt.

Der Teilnehmer bezahlt die Roaming-Leistung nicht direkt beim Gastnetzbetreiber, sondern die Abrechnung erfolgt über das Heimatnetz. Das Gastnetz verrechnet auf der Vorleistungsebene an das Heimatnetz einen als IOT (Inter Operator Tariff) bezeichneten Tarif. Das Heimatnetz wiederum stellt dem Gast ein Endkundenentgelt in Rechnung.

Abbildung 46: Anruf eines in Österreich roamenden Teilnehmers zu einem Anschluss im Heimatland



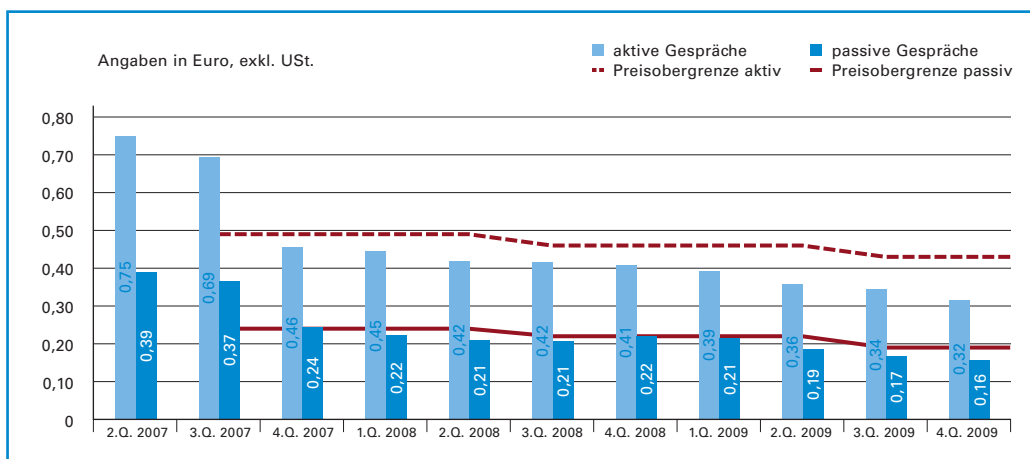
Quelle: RTR-GmbH

Seit der Implementierung der Verordnung über internationales Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft am 30. Juni 2007 reguliert die Europäische Kommission die Roaming-Entgelte auf Vorleistungs- (IOT) und Endkundenebene für Sprache (vgl. Kapitel 4.2.10). Am 18. Juni 2009 ist die Erweiterung der Verordnung in Kraft getreten, die unter anderem auch maximale Entgelte für SMS-Roaming auf Vorleistungs- und Endkundenebene sowie auch ein maximales Entgelt für Daten-Roaming auf Vorleistungsebene innerhalb der EU/EWR vorsieht. Laut der Verordnung haben die nationalen Regulierungsbehörden die Einhaltung dieser Verordnung zu überwachen, weshalb halbjährlich eine Datenerhebung durchgeführt wird. Die Ergebnisse dieser Erhebungen werden in den folgenden Abbildungen dargestellt.

Es ist zu beachten, dass der in der Roaming-Verordnung vorgeschriebene Eurotarif auf Endkundenebene erst ab dem 4. Quartal 2007 zur Gänze anzuwenden war. Die Abbildungen stellen jeweils durchschnittliche Preise pro fakturierter Minute (exkl. USt.) dar.

Abbildung 47 zeigt die durchschnittlichen Preise für Roaming auf Endkundenebene für aktive und passive Gespräche innerhalb der EU/EWR sowie die durch die Verordnung vorgeschriebenen Preisobergrenzen. Diese sind seit dem 2. Quartal 2007 von 0,75 Euro pro Minute auf 0,32 Euro pro Minute für aktive Gespräche und von 0,39 Euro auf 0,16 Euro pro Minute für passive Gespräche gesunken. Die Preisobergrenzen betragen seit dem 1. Juli 2009 0,43 Euro für aktive und 0,19 Euro für passive Gespräche exklusive Umsatzsteuer.

Abbildung 47: Durchschnittliche Endkunden-Roaming-Preise für Gespräche innerhalb der EU/EWR*

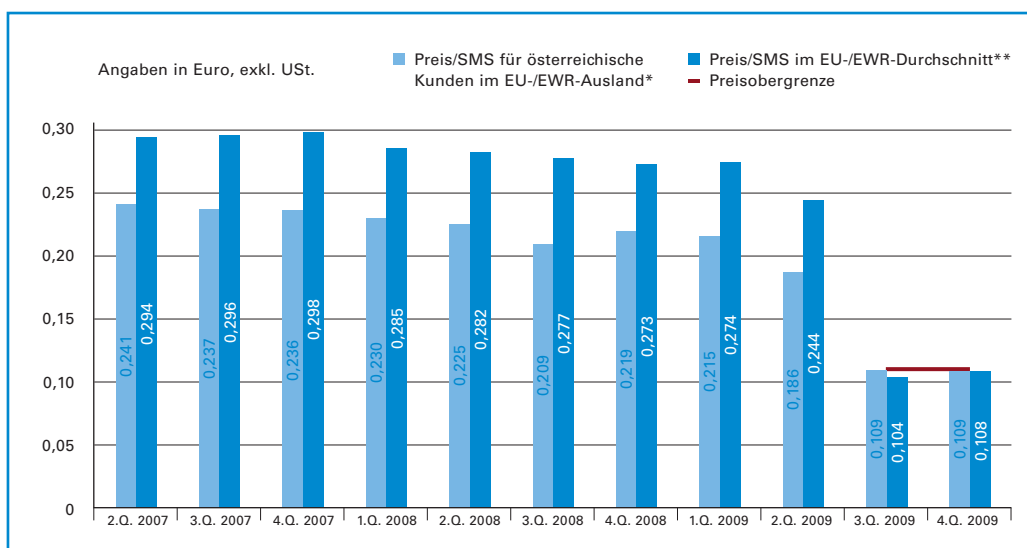


Quelle: RTR-GmbH

* Durchschnittlicher Preis, den österreichische Kunden für ein aktives/passives Gespräch innerhalb der EU/EWR zahlen.

Die Erweiterung der Roaming-Verordnung im Sommer 2009 sieht auch eine Preisregulierung für SMS-Roaming auf Endkundenebene als auch auf Vorleistungsebene vor. Die durchschnittlichen Preise, die ein österreichischer Konsument für das Absetzen einer SMS innerhalb der EU/EWR zu zahlen hat, sind ebenso wie der durchschnittliche Preis, den ein EU-/EWR-Bürger für eine Roaming-SMS innerhalb der EU/EWR zahlt, und die von der Verordnung vorgeschriebene Preisobergrenze von 0,11 Euro in Abbildung 48 dargestellt.

Abbildung 48: Durchschnittlicher Endkundenpreis pro Roaming-SMS innerhalb der EU/EWR



SMS-Roaming-Preise durch Regulierung stark gesunken

Quelle: RTR-GmbH, ERG/BEREC International Roaming Benchmark Data Reports

* Durchschnittlicher Preis, den österreichische Kunden für das Versenden einer SMS innerhalb der EU/EWR bezahlen.

** Durchschnittlicher Preis, den EU-/EWR-Kunden für das Versenden einer SMS innerhalb der EU/EWR bezahlen.

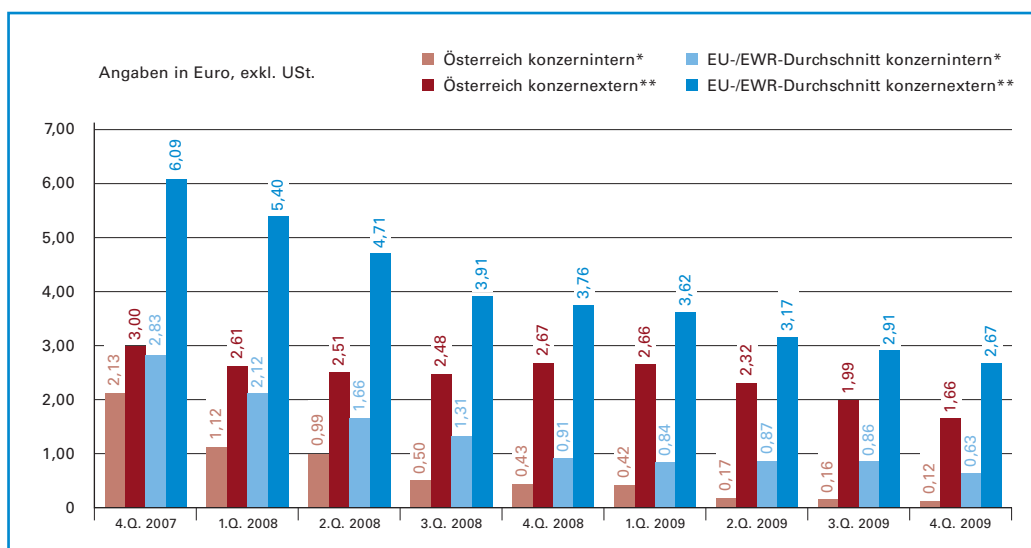
In Abbildung 49 sind die durchschnittlichen Preise pro MB für Daten-Roaming innerhalb der EU/EWR unterteilt in konzernintern und konzernextern für Österreich und im EU-/EWR-Durchschnitt dargestellt. Daten-Roaming auf Endkundenebene wird derzeit von der Verordnung nicht umfasst, allerdings gibt es auf Vorleistungsebene vorgeschriebene Preisobergrenzen, die wie auch bei Sprache jährlich gesenkt werden. Wie aus der Abbildung ersichtlich, gibt es deutliche Preisunterschiede abhängig vom Netz, auf dem der Kunde roamt. So zahlen Kunden österreichischer Mobilfunkbetreiber mehr als das Zehnfache, nämlich 1,66 Euro pro MB, wenn sie auf einem Netz roamen, das nicht demselben Konzern wie der heimische Mobilfunknetzbetreiber angehört. Der Preis pro MB für konzerninternes Roaming hingegen beträgt nur etwa 0,12 Euro pro MB.

Preise für Daten-Roaming weiterhin im Sinken

Aus der Abbildung ist ebenfalls zu entnehmen, dass die durchschnittlichen Preise für konzerninternes als auch konzernexternes Daten-Roaming seit Ende 2007 erheblich gesunken sind. Ein Kunde eines österreichischen Mobilfunkbetreibers zahlt im 4. Quartal 2009 um fast 95 % weniger als im 4. Quartal 2007, wenn dieser auf einem konzerninternen Netz roamt.

Der EU-/EWR-Durchschnittspreis für ein MB Daten-Roaming innerhalb der EU/EWR ist seit dem 4. Quartal 2007 ebenfalls erheblich gesunken, allerdings liegt dieser sowohl für konzernexternen als auch für konzerninternen Verkehr deutlich über den Preisen, die österreichische Konsumenten zu zahlen haben.

Abbildung 49: Durchschnittlicher Endkundenpreis Daten-Roaming pro MB innerhalb der EU/EWR



Quelle: RTR-GmbH, ERG/BEREC International Roaming Benchmark Data Reports

* Konzernintern: Der Gastnetzbetreiber gehört dem selben Konzern (Mehrheitseigentümer) wie der Heimatnetzbetreiber an.

** Konzernextern: Der Gastnetzbetreiber gehört nicht dem selben Konzern (Mehrheitseigentümer) wie der Heimatnetzbetreiber an.

Ausblick

Bis die Verordnung am 30. Juni 2012 außer Kraft tritt, findet halbjährlich in allen EU-Ländern eine Datenerhebung statt. Durchgeführt werden diese Datenerhebungen von den nationalen Regulierungsbehörden, als koordinierendes Organ fungiert dabei der Body of European Regulators for Electronic Communications (BEREC) als Nachfolger der ERG. Halbjährlich wird auch auf Basis dieser Datenerhebung ein Bericht über die Entwicklung der Preise von BEREC verfasst und auf der Homepage (<http://www.erg.eu.int>) publiziert.

5.2.4 Breitband

5.2.4.1 Einführung

Ende des Jahres 2004 verfügte schon rund ein Viertel der österreichischen Haushalte über einen breitbandigen Internetzugang.¹⁴ In den letzten fünf Jahren hat sich nicht nur die Anzahl der Anschlüsse weiterentwickelt und mehr als verdreifacht, vielmehr ist es zu einem laufenden Anwachsen der verfügbaren Bandbreiten und darüber hinaus zu wesentlichen Veränderungen gekommen. Der mobile Breitbandzugang¹⁵ erfreut sich steigender Popularität und avancierte neben festnetzgebundenen Zugangstechnologien wie DSL (siehe Kapitel 5.2.4.2.1) über die herkömmliche Telefonleitung (Kupferdoppelader-Teilnehmeranschlussleitung „CuDA-TASL“) sowie Kabelmodem über Koaxialkabel von Fernseekabelnetzen zur dritten Hauptzugangstechnologie.

Internetzugänge werden gegenwärtig (vor allem) in vier Formen realisiert:

- Einwahlzugänge (Einwahlmodem über PSTN/ISDN),
- breitbandiger Zugang mit digitalen Teilnehmeranschlussstechnologien (DSL über eigene oder entbündelte TASL) oder Kabelmodem (Kabel-TV-Netze/HFC),
- Mietleitungen,
- mobile Breitbandzugänge (3G bzw. UMTS).

Diese Formen des Internetzugangs unterscheiden sich nach Bandbreite, Preisen, Preisbildungskategorien (z.B. abhängig vom Datenübertragungsvolumen) und Qualität.

¹⁴ Für Breitband existiert hinsichtlich der Datenrate keine (international) einheitliche Definition. Sprachtelefonie ist eindeutig als schmalbandig einzustufen. Ein herkömmlicher Sprachkanal verfügt über 64 kbit/s. Ein ISDN-Anschluss hat 144 kbit/s (entspricht 2 x ISDN B-Kanal + D-Kanal). Dieser Wert wurde seitens der Regulierungsbehörde als obere Schranke für Schmalband identifiziert. Die den breitbandigen Internetzugang charakterisierenden Merkmale bestehen daher darin, dass breitbandiger Internetzugang eine Downstream-Kapazität von mehr als 144 kbit/s (entspricht 2 x ISDN B-Kanal + D-Kanal) und einen Always-On-Service ermöglicht.

Übertragungsraten, die darüber zu liegen kommen, sind daher als nicht schmalbandig einzustufen. Eine Übertragungsgeschwindigkeit von 144 kbit/s kann zwar nicht unbedingt als „schneller Internetzugang“ bezeichnet werden und erfüllt aktuelle und zukünftige Kommunikationsanforderungen nicht, zudem lässt eine bloß an Down- und Upload-Geschwindigkeiten orientierte Abgrenzung einige aus Kundensicht wesentliche Parameter (Latenzzeit, Jitter, Ende-zu-Ende Verfügbarkeit, Mobilität, ...) außer Acht. Vielmehr dient dieser Wert zur Abgrenzung von schmalbandigem Einwahlinternet zu Zwecken der ökonomischen Marktanalyse. Aktuell werden am Markt Produkte mit Download-Geschwindigkeiten von 8 bis 16 Mbit/s (vielfach zu best effort) und teils auch deutlich darüber (30 bis 100 Mbit/s) angeboten.

¹⁵ Zugänge, wie sie von Mobilfunkbetreibern zur Verfügung gestellt werden, bedienen sich unterschiedlicher Übertragungsstandards wie UMTS, HSDPA etc.

Das vorliegende Kapitel spannt den Bogen von der Entfaltung von Breitband in der Vergangenheit über den aktuellen Status bis zur zukünftigen Entwicklung. Die folgenden Unterkapitel geben daher zunächst einen Überblick über die eingesetzten Technologien und verfügbaren Vorleistungsprodukte zur Erstellung von Breitbandzugängen sowie einen kurzen rückblickenden Abriss über die Entwicklung von Breitband in Österreich und setzen sich in der Folge mit den aktuellen Marktgegebenheiten auseinander. Abschließend ist unter dem Stichwort „Next Generation Access“ (NGA) den zukünftigen Entwicklungen und Netzausbauten zur Erreichung weit höherer Bandbreiten als den heutigen ein Unterkapitel gewidmet.

5.2.4.2 Grundlegendes zum Thema Breitband

5.2.4.2.1 Zugangstechnologien

Für breitbandige Internetzugänge werden unterschiedliche Technologien eingesetzt.

Im Folgenden werden diverse technische Möglichkeiten für die Realisierung eines Breitband-internetzugangs vorgestellt:

- **Digital Subscriber Line (DSL):** DSL stellt eine technische Möglichkeit dar, herkömmliche Telefonanschlussleitungen (Kupferdoppeladern) einer hochbitratigen Nutzung zuzuführen. Eine der bekanntesten Ausführungsformen ist unter dem Namen „ADSL“ („Asymmetric Digital Subscriber Line“) am Markt verfügbar. Die Bezeichnung „asymmetric“ bezieht sich auf die unterschiedlichen Übertragungsraten im Downlink (Verkehr zum Teilnehmer, hohe Bitrate) bzw. im Uplink (Verkehr zur Vermittlungsstelle, niedrige Bitrate). Neben asymmetrischen Übertragungsverfahren existieren auch symmetrische (z.B. SDSL), wobei das gesamte Frequenzspektrum auf der Teilnehmeranschlussleitung für die hochbitratige Datenübertragung genutzt wird. Aktuell werden DSL-Anschlüsse zumeist mit Download-Geschwindigkeiten von 8 bis 16 Mbit/s (vielfach zu best effort – abhängig von der Leitungslänge teilweise auch deutlich weniger) angeboten. Kann die DSL-Übertragungsstrecke (Kupferdoppeladerleitungslänge z.B. mittels Einsatz von Glasfaser) deutlich verkürzt werden, so sind mit VDSL2 Download-Geschwindigkeiten von 30 bis (zukünftig) 100 Mbit/s möglich. Auf DSL entfielen Ende 2009 etwa 1.260.000 Anschlüsse (rund 40 %).¹⁶
- **Kabelmodem (CATV/HFC-Netz):** Ähnlich wie bei DSL verhält es sich auch bei breitbandigen Zugängen über Kabelmodem. Hier steht die Infrastruktur (bzw. Bandbreite) – im Gegensatz zu DSL auch auf dem letzten Leitungsabschnitt – nicht jedem einzelnen Kunden exklusiv zur Verfügung. Werbung, Preissetzung, Reaktionsverhalten bei Produktänderungen/-erweiterungen sowie Bandbreiten legen jedoch nahe, dass DSL und Kabelmodem sowohl in technischer als auch wirtschaftlicher Hinsicht (für Privatkunden) nahe Substitute darstellen. Aktuell werden Kabelinternetanschlüsse zumeist mit Download-Geschwindigkeiten von 16 bis 30 Mbit/s angeboten. Auf Netzen mit moderner Technologie (DOCSIS 3.0) werden Download-Geschwindigkeiten bis 100 Mbit/s beworben. Ende 2009 betrug die Anzahl an Breitbandzugängen über Fernsehkabelnetze rund 570.000 bzw. hatte einen Anteil von rund 18 % an allen Breitbandzugängen.

¹⁶ Die hier bzw. in weiterer Folge genannten Anteile beziehen sich auf alle Technologien und schließen somit mobiles Breitband mit ein.

- **3G:** Alle in Österreich aktiven Mobilfunkbetreiber betreiben ein UMTS-Netz. Insbesondere seit dem Jahr 2007 konnten mobile Breitbandzugänge starke Zuwächse verzeichnen. Eine Untersuchung der RTR-GmbH hat ergeben, dass mobile Breitbandzugänge von vielen Privatkunden (nicht jedoch von Geschäftskunden) als Substitut zu einem leitungsgebundenen Internetzugang empfunden und dementsprechend auch zu einem bedeutenden Teil als Ersatz dafür verwendet werden. Mit HSPA werden Bandbreiten bis zu 7,2 Mbit/s beworben. HSPA+ soll im Idealfall Download-Geschwindigkeiten von bis zu 21 Mbit/s ermöglichen. Ende 2009 entfielen auf mobiles Breitband 1.290.000 bzw. rund 41 % aller Anschlüsse.
- **W-LAN/WiFi/WiMAX:** Diese funkbasierten Zugangstechnologien haben in Österreich eine gewisse Verbreitung. Einerseits als mobiler („nomadischer“)¹⁷ Breitbandzugang an Hotspots (Flughafen, Bahnhöfe, Cafés), andererseits auch als Alternative zu leitungsgebundenen breitbandigen Internetzugängen in ländlichen Gebieten, wo diese nicht verfügbar sind („Fixed Wireless Access“ – FWA). Auch wenn die Verbreitung von FWA bis Ende 2007 relativ schnell vorangeschritten ist, so ist die absolute Anzahl an Endkunden vergleichsweise gering geblieben und seit 2007 rückläufig (Ende 2009 gab es etwa 33.000 Anschlüsse mit einem Anteil von rund 1 %).
- **PLC (Powerline):** Hier wird die Stromleitung zur Überwindung der „Last Mile“ zum Haushalt des Kunden eingesetzt. Diese Technologie hat keine große Verbreitung und hatte lange Zeit Schwierigkeiten, das Versuchsstadium zu verlassen. Testbetriebe wurden teilweise nach mehreren Jahren wieder eingestellt. Als problematisch erwiesen hat sich dabei vor allem die Abstrahlung hochfrequenter Störungen, die zu Auswirkungen auf von Amateurfunkern benutzten Frequenzbändern führen könnte. Dennoch werden in Österreich mittlerweile mehr als 5.000 Breitbandzugänge über diese Technologie realisiert. PLC wird für die Anbindung von Stromzählern („Smart Meters“) sowie bei der Realisierung von Breitbandzugängen für Endkunden mittels Glasfaser für die Überwindung der „letzten Meile“ bzw. der Gebäudeverkabelung ein zukünftiges Potenzial beigemessen.
- **Fibre to the Home (FTTH):** Breitbandzugänge über Glasfaser (Fibre) kommen derzeit in Österreich nur vereinzelt vor. In Wien werden ein paar Hundert FTTH-Anschlüsse von Wienstrom (Blizznet) im Rahmen eines Open Access-Modells (Endkunden bekommen den Breitbandzugangsdienst von einem Provider, der den FTTH-Zugang von Wienstrom erhält) bereitgestellt. Der Provider „Infotech Ried“ hat in seiner Umgebung einige Kunden mittels FTTH angebunden und Telekom Austria unterhält seit einigen Jahren ein Versuchsprojekt in Arnoldstein. Die Verbreitung von FTTH könnte im Zuge eines NGA-Ausbaus neben Mischszenarien wie FTTC und FTTB („Fibre to the Curb“ und „Fibre to the Building“) in besonders dicht besiedelten Gebieten jedoch bedeutend anwachsen. Die aktuell angebotenen Bandbreiten werden mit 100 Mbit/s angegeben.

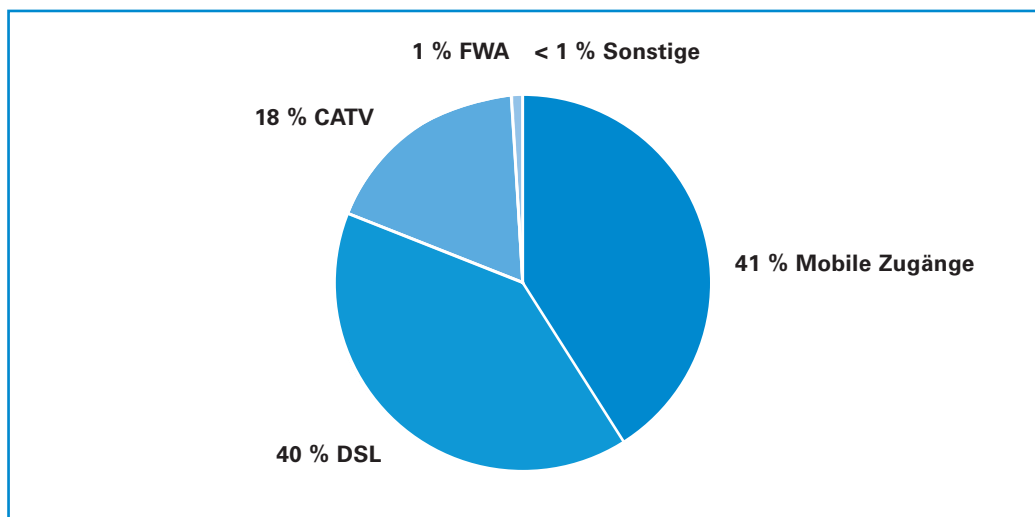
¹⁷ Ohne jedoch alle Anforderungen an Mobilität wie Flächendeckung, Handover etc. zu erfüllen.

- **Mietleitungen:** Mietleitungen ermöglichen zwar abhängig von ihrer Kapazität einen breitbandigen Zugang (auch zum Internet), weisen aber im Unterschied zu DSL-Diensten und Internetzugängen über Kabelmodem andere Merkmale auf. Im Unterschied zu DSL-Diensten steht bei Mietleitungen dem Kunden Übertragungskapazität zur ausschließlichen Verwendung zur Verfügung („Dedicated Capacity“, kein „Overbooking“). Dies hat zur Folge, dass eine über die Zeit gleichbleibende Bandbreite und Übertragungsqualität gewährleistet ist. Bei DSL-Diensten steht eine solche „Dedicated Capacity“ nur im Anschlussbereich zur Verfügung. Im Backbone hingegen können Beeinträchtigungen der Nutzungsmöglichkeiten bei der gemeinsamen simultanen Nutzung von Übertragungskapazität wegen Übertragungsengpässen (entsprechend der Dimensionierung der Überbuchungsfaktoren) auftreten („Shared Capacity“). Breitbandige Internetzugänge über Mietleitungen haben zahlenmäßig eine eher untergeordnete Bedeutung und werden vornehmlich von größeren Unternehmen nachgefragt.

Andere Zugangstechnologien – etwa über Satellit – spielen in Österreich eine untergeordnete Rolle.

In der folgenden Abbildung sind die relativen Anteile der unterschiedlichen Zugangstechnologien per Ende 2009 dargestellt:

Abbildung 50: Anteile der Breitbandzugangstechnologien Ende 2009



Quelle: RTR-GmbH

5.2.4.2.2 Vorleistungsprodukte

Produkte und Leistungen von Unternehmen, die speziell für andere Mitbewerber zur Verfügung gestellt werden und zur Erbringung von Endkundendiensten dienen, bezeichnet man als Vorleistungsprodukte. Im Folgenden werden zwei grundlegende Vorleistungsprodukte vorgestellt:

- **Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung („Unbundling of the Local Loop“ – ULL):** Hierbei handelt es sich um ein (regulatorisch angeordnetes) Vorleistungsprodukt der Telekom Austria. Alternative Betreiber (hier: „Entbündelungspartner“) erhalten damit die Möglichkeit, die Teilnehmeranschlussleitungen ihrer Kunden (oder Teilabschnitte davon) von Telekom Austria anzumieten und darüber unter Einsatz eigener technischer Ausrüstung Telekom-Leistungen anzubieten. Daneben haben Entbündelungspartner erhebliche Investitionen in Übergaberäume (Kollokationen – zumeist am Hauptverteiler von Telekom Austria) sowie deren Anbindung an das eigene Kernnetz („Backhauling“) zu tätigen. Für Breitbandzugänge gelangt die oben beschriebene DSL-Technologie mit den genannten Übertragungsraten zum Einsatz. Die Anzahl der über ULL realisierten Breitbandzugänge betrug Ende 2009 rund 240.000, das sind etwa 8 % aller Breitbandzugänge bzw. rund 19 % aller DSL-Zugänge.
- **Bitstreaming:** Wie bei ULL handelt es sich auch hier um ein Vorleistungsprodukt, wobei die Anwendung jedoch nicht auf eine zugrunde liegende Technologie beschränkt ist. Der Anbieter der Vorleistung stellt die breitbandige Endkundenanbindung zur Verfügung und übergibt den Datenstrom an einem POP („Point of Presence“) an den Vorleistungsbezieher zum Weitertransport z.B. ins World Wide Web. Bitstreaming wird von Telekom Austria aufgrund regulatorischer Verpflichtungen¹⁸ angeboten. Bitstreaming wird aber auch von alternativen Betreibern auf privatrechtlicher vertraglicher Basis freiwillig zur Verfügung gestellt (z.B. von Entbündelungspartnern sowie von CATV-Betreibern). Die erzielbaren Bandbreiten sind von der verwendeten Zugangstechnologie abhängig. Über Bitstream wurden Ende 2009 etwa 75.000 Breitbandzugänge (rund 2 % aller Breitbandzugänge inkl. mobiler Zugänge) realisiert.

Entbündelung und Bitstreaming sind Wholesale-Leistungen auf unterschiedlichen Wertschöpfungsstufen.

¹⁸ Hinsichtlich Bitstreaming für die Anbindung von Privatkunden wurde die diesbezügliche Verpflichtung Ende 2009 mit der Novellierung der TKMV 2008 aufgehoben (vgl. http://www.rtr.at/de/tk/TKMV2008/TKMV_2008.pdf).

5.2.4.3 Die Entwicklung von Breitband in Österreich

5.2.4.3.1 Die Anfänge von Breitbandinternet in Österreich

Festnetzgebundene Breitbandtechnologien waren zuerst am Markt und verzeichneten eine steigende Verfügbarkeit.

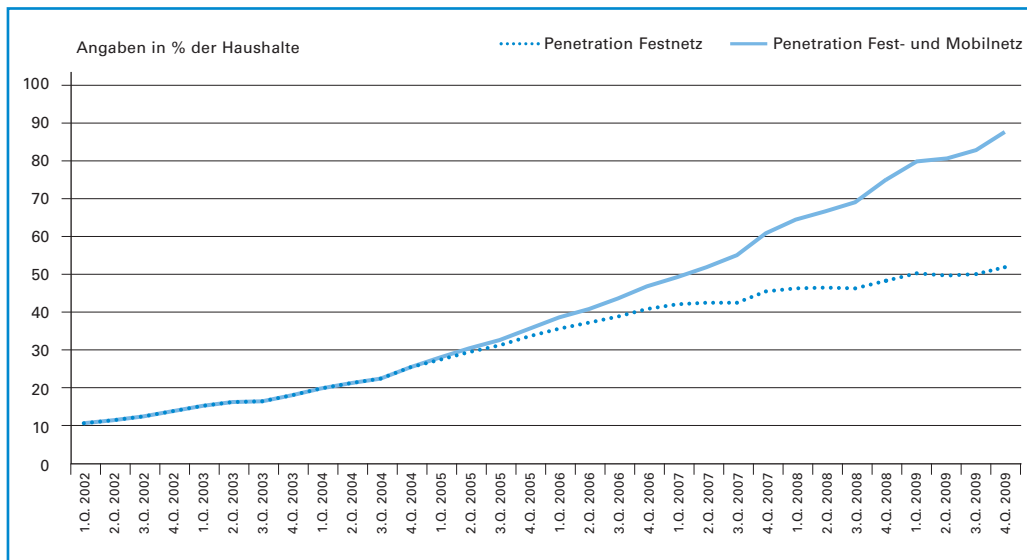
Der erste Anbieter von breitbandigen Internetzugängen für den Massenendkundenmarkt war Telekabel Wien (heute UPC), die über das Kabel-TV-Netz (HFC) 1996 das Produkt „teleweb“ auf den Markt brachte, das im Juni 1999 in „chello“ umbenannt wurde. Telekom Austria folgte drei Jahre später, im November 1999, mit ADSL. Seither war bei den beiden konkurrierenden Produkten eine ähnliche Preisentwicklung zu beobachten.

Festnetzgebundenes Breitbandinternet über Kabel-TV (CATV) bzw. über das Telefonnetz (DSL) war zu Beginn nicht überall in Österreich verfügbar. Das Versorgungsgebiet („Footprint“) wurde seither jedoch im Laufe der Jahre sukzessive erweitert. Kabelnetzbetreiber sind in allen Landeshauptstädten und vielen Ballungsräumen aktiv. Aber auch im ländlichen Raum bieten Kabelnetzbetreiber Breitbandinternet an. Österreichweit handelt es sich dabei um rund 100 Betreiber, die Breitbandinternet via Fernseekabelnetz realisieren, wobei in den letzten Jahren eine Marktkonzentration insoweit stattfand, als größere Betreiber einzelne kleine Netze aufkauften (z.B. Telesystem Tirol durch UPC oder B.net Burgenland durch Kabelsignal). Insgesamt hat somit etwa zumindest die Hälfte der österreichischen Haushalte die Möglichkeit, Breitbandinternet über ein Kabel-TV-Netz zu beziehen. Die einzelnen Versorgungsbereiche überschneiden einander dabei so gut wie nicht, sodass Konsumenten somit keine Wahlmöglichkeit zwischen einzelnen Kabel-TV-Netzbetreibern haben. Parallel dazu bleibt aber die Option, auch einen Anschluss mit DSL-Technologie über eine Teilnehmeranschlussleitung der Telekom Austria in Anspruch zu nehmen. Telekom Austria baute im Laufe der vergangenen Jahre ihr DSL-Anschlussnetz laufend aus, sodass mittlerweile rund 98 %¹⁹ der österreichischen Haushalte versorgt werden könnten. Mehr als die Hälfte der Haushalte nützt diese Möglichkeit und verfügt über einen Breitbandzugang über eine Festnetzinfrastruktur. Wenn man auch mobile Breitbandzugänge in diese Betrachtung miteinbezieht (vereinfacht als bloße additive Hinzurechnung), so verfügen rund 88 % der Haushalte über einen Breitbandzugang.

Die folgende Abbildung der zeitlichen Entwicklung der Verbreitung von Breitband (gemessen anhand der Haushalte) zeigt einen fortwährend ansteigenden Verlauf.

¹⁹ <http://unternehmen.telekom.at/Content.Node/innovation/netzinfrastruktur-facts.php>

Abbildung 51: Breitbandpenetration gemessen anhand der Haushalte



Die Verbreitung von breitbandigen Internetanschlüssen ist in Österreich bereits sehr weit fortgeschritten.

Quelle: RTR-GmbH

Aufgrund von gegebenenfalls nachträglichen Korrekturen seitens der Betreiber müssen die hier dargestellten Werte nicht exakt mit den im Kommunikationsbericht 2008 angeführten Werten übereinstimmen.

5.2.4.3.2 Vorleistungsprodukte für Breitbandzugänge

Entbündelung (ULL) ist in Österreich seit Mitte des Jahres 1999 verfügbar.²⁰ Seither wurden die Nutzungsmöglichkeiten im Rahmen der Bescheide der Telekom-Control-Kommission laufend erweitert und die Bestimmungen verfeinert. So ist Entbündelung seit 2000 nicht nur für alternative Anbieter von Festnetzsprachtelefondiensten, sondern auch für Internet Service Provider und Mietleitungsbetreiber zu den gleichen Bedingungen möglich. Es wurden damit entscheidende Anreize für ein kostengünstiges Angebot innovativer breitbandiger Dienste vor allem im Internetbereich geschaffen. Alternative Betreiber wie UTA (heute: Tele2) und Inode (heute: UPC) sowie zahlreiche regionale Anbieter nutzten ULL in größerem Stil, setzten dadurch im Zusammenspiel mit attraktiven Endkundenpreisen wettbewerbliche Impulse und bauten ihre jeweiligen Versorgungsgebiete (Kollokationen an Hauptverteilerstandorten von Telekom Austria) laufend aus. Daher sind somit in den Landeshauptstädten heute mehrere Entbündelungspartner nebeneinander vertreten, sodass Endkunden neben Telekom Austria und einem lokalen Kabelnetzanbieter aus mehreren (bis zu sieben) Entbündelungspartnern als Breitbandzugangslieferanten wählen können. Aber auch außerhalb von CATV-Versorgungsgebieten haben Kunden damit eine alternative Wahlmöglichkeit zu Breitbandprodukten von Telekom Austria. In den von Entbündelungspartnern erschlossenen Anschlussbereichen liegen heute mehr als 66 % der österreichischen Haushalte, die potenziell entbündelt werden könnten (in Wien sind dies 100 %).

Entbündelung ermöglichte es alternativen Betreibern, Breitbandzugänge anzubieten und wesentliche Wettbewerbsimpulse zu setzen.

²⁰ Zahlreiche grundlegende Informationen zur Entbündelung können dem Band 2/2005 der RTR-Schriftenreihe „Entbündelung Status Report 2005“ entnommen werden (<http://www.rtr.at/de/komp/SchriftenreiheNr22005/Band22005.pdf>).

Neben der Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung bot Telekom Austria bald nach dem Launch ihres ADSL-Endkundenproduktes für alternative Betreiber auch Bitstream-Produkte als Vorleistung an. Diese verzeichneten zu Beginn hohe Steigerungsraten, in der Folge wurde jedoch die Anzahl der über dieses Vorleistungsprodukt realisierten Zugänge von jenen der entbündelten Teilnehmeranschlussleitungen überholt. Gründe dafür sind die höhere Wertschöpfung und die flexiblere Endkundenproduktgestaltung bei Einsatz einer entbündelten Teilnehmeranschlussleitung. Trotz dieser Vorteile der Entbündelung haben Bitstream-Zugänge insbesondere für Entbündelungspartner eine hohe Bedeutung behalten, da ihnen dieses Vorleistungsprodukt ein landesweites Anbieten von Breitbandinternet über ihren Entbündelungs-Footprint hinaus ermöglicht. Bitstream stellte somit eine bedeutende Ergänzung zu ULL dar und bedingte diese auch teilweise.

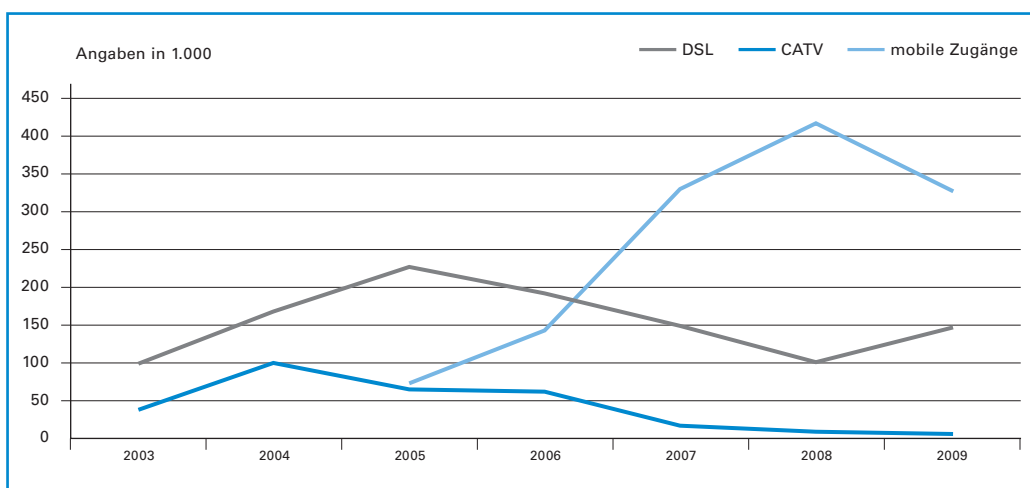
5.2.4.3.3 Wachstum bei mobilem Breitband

Mobilfunkanbieter bieten seit etwa Ende 2004 mobile Breitbandzugänge an. Damals wurden mobile Breitbandzugänge vornehmlich als Ergänzung zu festnetzgebundenen Breitbandzugängen hauptsächlich von Geschäftskunden und besonders technikaffinen Privatkunden genutzt (komplementäre Nutzung). Ende Februar, Anfang März 2007 brachte der Mobilfunkbetreiber „One“ (heute: Orange) sein mobiles Breitbandprodukt mit dem Namen „hui“ zu deutlich reduzierten Endkundenpreisen auf den Markt. Andere Mobilfunkbetreiber zogen bald darauf mit vergleichbaren Produkten nach. Ab Anfang 2007 konnten mobile Breitbandzugänge somit deutlich erhöhte Zuwächse verzeichnen, die erstmals jene von DSL deutlich übertrafen.

Die Entwicklung der Zuwächse ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

Abbildung 52: Breitbandzugänge nach Technologie – Zuwächse absolut je Jahr

Starkes Wachstum bei mobilen Breitbandzugängen seit 2007



Quelle: RTR-GmbH

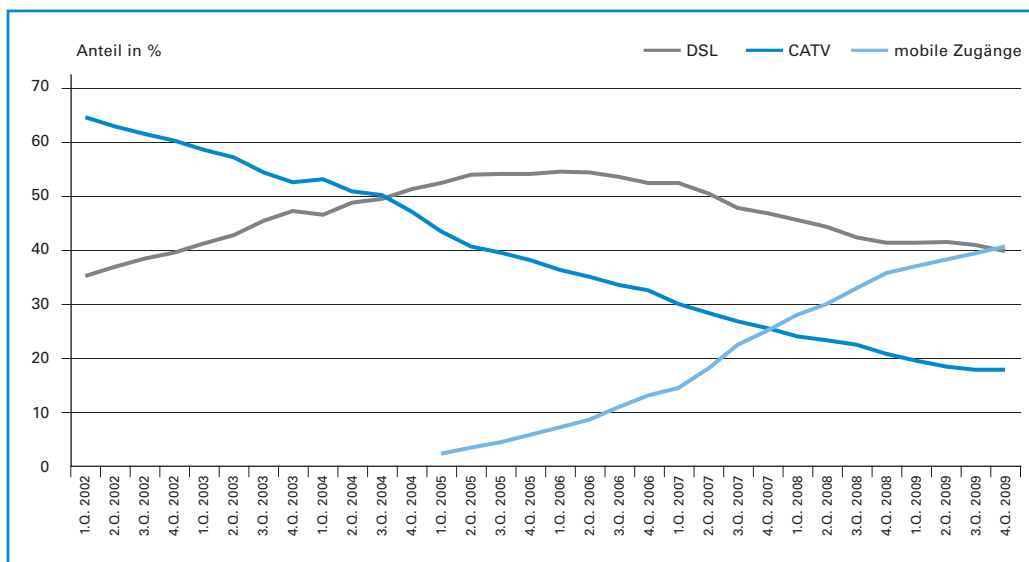
Aufgrund von gegebenenfalls nachträglichen Korrekturen seitens der Betreiber müssen die hier dargestellten Werte nicht exakt mit den im Kommunikationsbericht 2008 angeführten Werten übereinstimmen.

Mobilfunkanbieter haben auch im Jahr 2009 mit mobilen Breitbandprodukten unter vermehrtem Einsatz von schnellen Technologien zu attraktiven Preisen hohe Zuwächse verzeichnen können, wobei sich die Preise an jenen von festnetzgebundenen Einsteigerprodukten orientierten bzw. diese fallweise sogar unterboten. Im europäischen Vergleich nimmt Österreich bei der Verbreitung von mobilem Breitband eine Vorreiterstellung ein.

5.2.4.3.4 Wettbewerbsdruck durch mobiles Breitband

Bereits zuvor sah sich Telekom Austria mit einem fortschreitenden Ersatz von Sprachtelefonieanschlüssen durch Mobilanschlüsse („Fest-Mobil-Substitution“) konfrontiert. Zunächst bestand die Hoffnung, die Abwanderbewegungen zum mobilen Netz („Line-Loss“) durch die zunehmende Verbreitung von DSL-Anschlüssen in Grenzen zu halten, da ein aufrechter Sprachtelefonieanschluss die Voraussetzung für einen solchen war. Diese Erwartung wurde durch den Erfolg von mobilem Breitband jedoch zunichte gemacht.

Abbildung 53: Breitbandzugänge nach Technologie – Entwicklung der Anteile in %




Mobiles Breitband überholte DSL.

Quelle: RTR-GmbH

Aufgrund von gegebenenfalls nachträglichen Korrekturen seitens der Betreiber müssen die hier dargestellten Werte nicht exakt mit den im Kommunikationsbericht 2008 angeführten Werten übereinstimmen.

Telekom Austria hat mit ihrer Weihnachtsaktion 2007 („Kombipaket“) darauf reagiert und die Endkundenpreise für Breitbandinternetzugänge deutlich gesenkt. Das Produktbündel aus Sprachtelefonieanschluss und ADSL-Breitbandinternetzugang wurde zu 19,90 Euro (inkl. USt.) für Neukunden angeboten. Das entsprach einer Reduktion von rund 45 % vom damals regulären Preis. So konnte Telekom Austria den Rückgang ihrer Zuwächse bei Breitband sowie den Line-Loss erfolgreich aufhalten. Dabei ließen sich auch neue Kundengruppen mit geringerer Zahlungsbereitschaft ansprechen, die bis dahin nur über schmalbandiges Einwahlinternet oder sogar über gar keinen Internetzugang verfügt hatten.

Telekom Austria setzte mit ihrem Weihnachtsaktionsprodukt einen neuen Preispunkt.



Diese deutliche Preisreduktion war einerseits aus Konsumentensicht erfreulich und veränderte auch die öffentliche Wahrnehmung hinsichtlich des bis dahin im europäischen Vergleich als besonders hoch empfundenen österreichischen Preisniveaus bei Breitbandzugängen. Hatten bis zu diesem Zeitpunkt Entbündelungspartner wie Inode oder Kabelnetzbetreiber wie UPC im Wesentlichen das Tempo sowie das Ausmaß von wiederkehrenden Preissenkungen und laufenden Bandbreitenerhöhungen vorgegeben (wobei Telekom Austria immer einen Premiumpreis am Markt verlangte), setzte diesmal Telekom Austria einen ersten bedeutenden Schritt und übernahm erstmals die Preisführerschaft.

Vorleistungspreise wurden deutlich gesenkt; dennoch Rückgang bei entbündelten Anschlüssen

Andererseits kamen durch diesen neuen Preispunkt andere Anbieter in Bedrängnis. Solange dies als Marktergebnis von miteinander konkurrierenden unabhängigen Infrastrukturbetreibern (Mobilfunknetzbetreiber, CATV) zustande kommt, kann eine solche Situation aus Sicht einer Regulierungsbehörde im Sinne der Regulierungsziele²¹ nicht unerwünscht sein. Gleichzeitig war (und ist) jedoch dafür Sorge zu tragen, dass jene alternativen Betreiber, die auf die Vorleistungsprodukte ULL und Bitstream der Telekom Austria angewiesen waren (und nach wie vor sind), keiner Preis-Kosten-Schere („Margin Squeeze“) ausgesetzt werden, die es ihnen nicht ermöglicht, zu den angebotenen Vorleistungspreisen konkurrenzfähige Endkundenprodukte am Markt verlustfrei anzubieten. Es wurden daher Verfahren zur Prüfung auf das Vorliegen von Margin Squeeze geführt, die zur Folge hatten, dass die Vorleistungspreise in den vergangenen Jahren laufend gesenkt wurden und beispielsweise die monatliche Miete für die entbündelte Teilnehmeranschlussleitung von 10,70 Euro auf aktuell 5,87 Euro (rund minus 45 %) abgesenkt wurde.

Entbündelungspartnern wurde somit ein Überleben ermöglicht, dennoch nahm die Anzahl entbündelter Leitungen nach einem kontinuierlichem Wachstum in den letzten zwei Jahren ab, womit ULL nicht nur gegenüber den Mobilfunkanbietern an Terrain verlor, sondern auch gegenüber DSL von Telekom Austria. Hatte ULL am Ende des 3. Quartals 2007 noch einen Anteil von rund 27 % aller DSL-Leitungen, so beträgt dieser Wert Ende 2009 nur noch 19 % und liegt damit bei 8 % aller Breitbandzugänge.

Mobiles Breitband und Entbündelungspartner hatten nicht nur einen entscheidenden Einfluss auf die Preisentwicklung in den letzten Jahren, sondern waren auch ein Treiber auf dem Gebiet der Breitbandentwicklung. Durch die zunehmend steigenden Bandbreiten bei mobilen Internetanbietern und Kabelnetzbetreibern entstand ein unmittelbarer Druck auf Telekom Austria, ihrerseits die Bandbreiten anzuheben.

²¹ Regulierungsziele sind laut TKG u.a. „Sicherstellung größtmöglicher Vorteile in Bezug auf Auswahl, Preis und Qualität für alle Nutzer“, jedoch auch „Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen oder Wettbewerbsbeschränkungen“.

5.2.4.3.5 Neue Marktabgrenzung des Breitbandvorleistungsmarktes berücksichtigt mobiles Breitband

Die Regulierungsbehörde beobachtet die Entwicklung von mobilem Breitband sehr genau. Der durchschlagende Erfolg der mobilen Angebote im Jahr 2007 und danach sowie die deutlichen Auswirkungen auf festnetzgebundene Breitbandzugänge in Form von Zuwachseinbrüchen legten eine spürbare wettbewerbliche Wechselwirkung nahe. Als Vorbereitung für eine spätere Marktabgrenzung auf dem Breitbandvorleistungsmarkt nahm die RTR-GmbH eine diesbezügliche Untersuchung der Substitutionsbeziehungen unterschiedlicher Breitbandprodukte vor. Ein wesentliches Element dieser Analyse²² stellte die in diesem Rahmen durchgeführte nachfrageseitige Erhebung („NASE“) dar. Dabei wurden Endkunden nach ihrem Wechselverhalten befragt.

Mobiles Breitband wird im relevanten Ausmaß als Substitut genutzt.

Die repräsentative Untersuchung hat ergeben, dass mobile Breitbandzugänge von vielen Privatkunden (nicht jedoch von Geschäftskunden) als Substitut zu einem üblichen leitungsgebundenen Internetzugang empfunden und dementsprechend auch zu einem überwiegenden Teil (rund drei Viertel) als Ersatz dafür verwendet werden. Die komplementäre Nutzung ist hingegen deutlich weniger stark ausgeprägt. Auch wenn ein Teil der Haushalte vor allem aus technischen Gründen – wie z.B. die schlechtere Versorgung oder eine zu geringe Geschwindigkeit im Vergleich zu einem festnetzbasieren Breitbandanschluss – noch teilweise vom Kauf eines mobilen Breitbandanschlusses abgehalten wird, so reichen für einen großen Teil die Qualitätsparameter von mobilem Breitband für die überwiegenden Verwendungsarten von Internetanschlüssen (Senden und Empfangen von E-Mails, Surfen bzw. gezielte Informationssuche) aus.

Daher geht von mobilem Breitband hinsichtlich Privatkunden auf dem Endkundenmarkt eine für die ökonomische Marktabgrenzung relevante restringierende Wirkung auf feste Breitbandzugänge aus, das heißt, bei einer substantziellen Erhöhung des DSL-Anschlusspreises würde eine signifikante Zahl von Endkunden ihren Anschluss kündigen und sich stattdessen einen mobilen Breitbandzugang zulegen. Für Geschäftskunden konnte hingegen keine solcherart ausgeprägte substitutive, sondern vielmehr eine komplementäre Verwendung von mobilem Breitband beobachtet werden. Auch aufgrund von starken Preisunterschieden und Unterschieden bei den Produktcharakteristika zwischen Privat- und Geschäftskunden auf der Endkundenebene wurde festgestellt, dass diese in getrennten Märkten zu betrachten sind. Demzufolge wurde bei der Abgrenzung des Breitbandvorleistungsmarktes zwischen Privatkunden und Geschäftskunden unterschieden, wobei mobiles Breitband und CATV nur bei den Privatkunden als Substitute anzusehen waren.

In der Folge wurde im Rahmen der Untersuchung zur Marktabgrenzung²³ auch dargelegt, dass eine Regulierung am Breitbandvorleistungsmarkt, die auf den Privatkundenbereich auf Endkundenebene abzielt, nicht mehr erforderlich ist, wohl aber eine, die auf den Geschäfts-

Breitbandvorleistungsanschlüsse für Privatkunden werden aus der Regulierung entlassen.

²² Die Studie: „Der österreichische Breitbandmarkt aus Sicht der Nachfrager im Jahr 2009“ kann unter http://www.rtr.at/de/komp/BerichtNASE2009/RTR_Studie_NASE_2009.pdf abgerufen werden.

²³ Vgl. RTR-GmbH (2009): Abgrenzung des Marktes für breitbandigen Zugang auf Vorleistungsebene. August 2009, http://www.rtr.at/de/tk/TKMV2008/Begleittext_TKMV_2008.pdf.

kundenbereich abzielt. Der Vorleistungsmarkt für Breitband umfasst daher (nur) sämtliche extern sowie intern bereitgestellten DSL-Bitstream-Anschlüsse, die am Endkundenmarkt an Geschäftskunden verkauft werden.²⁴

Eine Marktanalyse zu dem solcherart abgegrenzten Breitbandvorleistungsmarkt erfolgte im Jahr 2010.

5.2.4.4 Die aktuelle Situation

5.2.4.4.1 Endkundenmarkt Breitbandinternet

Im vorhergehenden Kapitel 5.2.4.3 wurde die aktuelle Situation bereits vielfach vorweg genommen. So wurde gezeigt, dass mobile Breitbandzugänge bereits die vorherrschende Zugangstechnologie darstellen, knapp gefolgt von DSL (vgl. Abbildungen 50 und 53).

*Zehn Betreiber
versorgen gemeinsam
mehr als 90 % des
Marktes.*

Die größten Anbieter von breitbandigen Internetzugängen am Endkundenmarkt finden sich in der folgenden Auflistung (nach Anzahl der Zugänge gereiht):


- Telekom Austria
- UPC
- mobilkom austria
- T-Mobile
- Hutchison
- Tele2
- Orange
- Salzburg AG
- LIWEST
- Kabelsignal AG

Gemeinsam verfügen diese Betreiber über einen Anteil an Breitbandzugängen von mehr als 90 % des Endkundenmarktes, wobei sich die jeweiligen Marktanteile zwischen 1,3 % und 32 % bewegen.

Kabelnetzbetreiber und Mobilfunkanbieter verfügen über einen hohen Anteil an eigener Infrastruktur im Anschlussbereich. Andere alternative Betreiber bedienen sich zur Erbringung ihrer Services überwiegend der Infrastruktur von Telekom Austria.

Neben Mietleistungsstrecken zur Realisierung eigener Kernnetzleitungsabschnitte und der Erstellung von Anbindungen an diese Kernnetze (z.B. Anbindung von Mobilfunkbasisstationen oder Entbündelungsstandorten) gelangen im Anschlussbereich als Vorleistungsprodukte die Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung sowie Bitstreaming (DSL-Breitbandtechnologie von Telekom Austria) zum Einsatz. Beide Vorleistungsprodukte bedienen sich der herkömmlichen Teilnehmeranschlussleitungen von Telekom Austria.

²⁴ Vgl. „Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der die Telekommunikationsmärkteverordnung 2008 (TKMV 2008) geändert wird“ (http://www.rtr.at/de/tk/TKMV2008/TKMV_2008.pdf) sowie „Erläuternde Bemerkungen zur Novelle der Telekommunikationsmärkteverordnung 2008“ (http://www.rtr.at/de/tk/TKMV2008/EB_zur_TKMV_2008.pdf).



Diese Inanspruchnahme von Infrastruktur von Telekom Austria stellt jedoch eine Abhängigkeit alternativer Anbieter dar. Die Verfügbarkeit von eigener Infrastruktur begünstigt hingegen nicht nur das Anbieten eigener differenzierter Produkte, sondern auch langfristigen selbsttragenden Wettbewerb. Hinsichtlich des Anbietens von Breitbandinternet an Endkunden stellt sich die Frage, in welchem Ausmaß solche Zugänge unabhängig von jedweder Anschlussinfrastruktur von Telekom Austria (inkl. mobilkom austria im Sinne einer Konzernbetrachtung) erbracht werden.

Der Anteil der über unterschiedliche Anschlussinfrastrukturen von Telekom Austria erbrachten Breitbandzugänge betrug Ende 2009 rund 54 %, wobei neben DSL von Telekom Austria (Bitstreaming und eigene Endkunden) auch entbündelte Leitungen und mobile Breitbandzugänge von mobilkom austria enthalten sind. Trotz erheblicher Zuwachsraten von mobilem Breitband ist der Anteil von Breitbandzugängen über die unterschiedlichen Infrastrukturen von Telekom Austria – gesamt betrachtet – in den vergangenen Jahren im Wesentlichen unverändert geblieben. Ein Rückgang von DSL-Anschlüssen von Telekom Austria wurde durch die mobilen Breitbandzugänge der mobilkom austria kompensiert. Der gesamthaft leichte Rückgang von rund 59 % (Anfang 2007) auf rund 54 % (Ende 2009) ist auf eine Reduktion der entbündelten Leitungen zurückzuführen. Telekom Austria konnte sich trotz einer Intensivierung des Wettbewerbs im Markt behaupten.

5.2.4.4.2 Vorleistungsmarkt Bitstreaming

Neben dem Standard-Wholesale-Angebot der Telekom Austria gibt es auch Bitstream-Produkte von ISPs über entbündelte Leitungen sowie zahlreiche Vorleistungsprodukte von CATV-Betreibern, die entweder hinsichtlich Breitband nicht vertikal integriert sind, und somit keine Internetzugangsdienste (inkl. Internet Connectivity) selbst erbringen, oder aber neben ihrem eigenen Breitbandzugang den Nutzern auch den Bezug von Leistungen anderer ISPs ermöglichen.

Betrachtet man das mit „Bitstreaming“ bezeichnete Wholesale-Produkt, das sich der DSL-Technologie bedient, so wird der größte Teil dieser Vorleistungen von Telekom Austria erbracht (mehr als 75 %). Breitbandvorleistungsprodukte wie Bitstreaming werden aber auch von Entbündelungspartnern anderen ISPs über von ihnen entbündelte TASL angeboten. Darüber hinaus werden Vorleistungsbreitbandzugänge in einem nicht unbedeutenden Umfang (mehr als 10.000, ohne Universitäten) auch von Kabelnetzbetreibern erbracht.

Die im Jahr 2009 durchgeführte Abgrenzung des Breitbandvorleistungsmarktes wurde im Unterkapitel 5.2.4.3.5 erläutert. Die anschließende Marktanalyse erfolgte im Jahr 2010, sodass hierzu noch keine endgültigen Ergebnisse vorliegen.

5.2.4.4.3 Vorleistungsmarkt Entbündelung

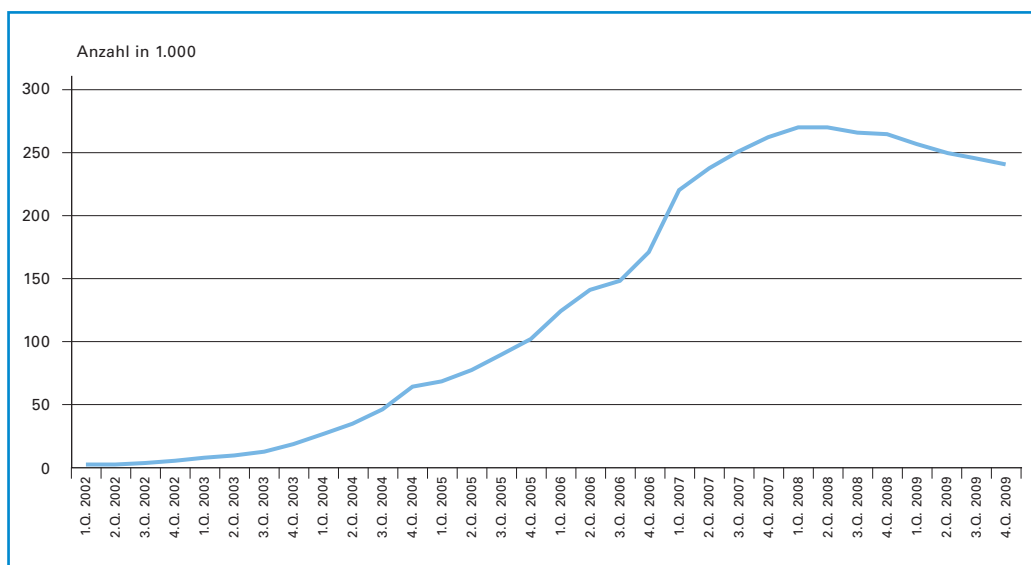
Zuletzt wurde Telekom Austria bei einem Marktanteil von faktisch 100 % auf dem Entbündelungsmarkt mit dem Marktanalysebescheid M 12/06 dazu verpflichtet, Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlussleitungen zu nichtdiskriminierenden Konditionen sowie zu kostenorientierten Preisen zu gewähren. Ende des Jahres 2009 gelangte als monatliches Entgelt für die vollständige Überlassung einer entbündelten Teilnehmeranschlussleitung ein Preis von 6,35 Euro zur Anwendung, der nunmehr bei 5,87 Euro zu liegen kommt. Damit liegen die Entbündelungsentgelte im europäischen Vergleich am unteren Ende.

Vor allem in den Landeshauptstädten sind mehrere Entbündelungspartner nebeneinander vertreten, sodass Endkunden neben Telekom Austria und einem lokalen Kabelnetzanbieter aus mehreren (bis zu sieben) Entbündelungspartnern als (primären) Breitbandzugangslieferanten wählen können.

Die folgende Abbildung zeigt die zeitliche Entwicklung von über entbündelte Leitungen realisierten Breitbandzugängen.

Abbildung 54: Entwicklung der Breitbandzugänge über entbündelte Leitungen

Mehr als 90 % der entbündelten Leitungen werden für breitbandige Zugänge genutzt.



Quelle: RTR-GmbH

In den vergangenen Jahren hatte die Entbündelung nicht nur relativ, sondern auch in absoluten Werten Rückgänge zu verzeichnen.

5.2.4.5 Die nähere Zukunft – NGA

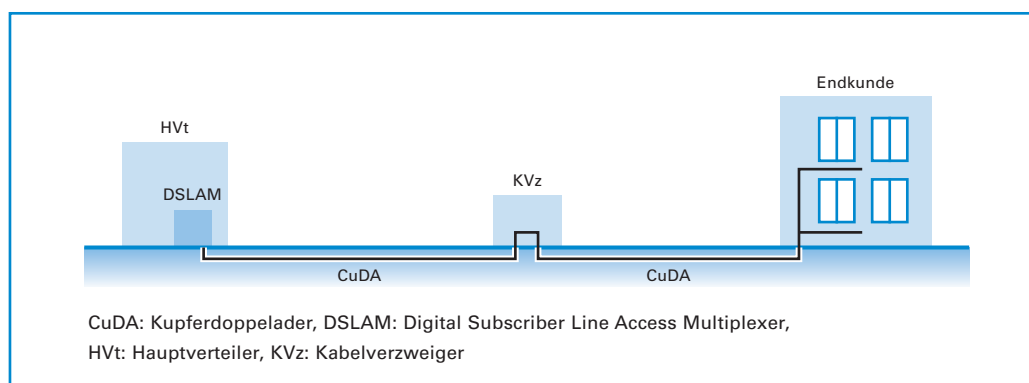
Der breitbandige Ausbau von Telekommunikationsnetzen war in den vergangenen Jahren ein auf nationaler wie internationaler Ebene ausführlich diskutiertes Thema. Betreiber von Telekommunikationsnetzen orten eine grundsätzliche Notwendigkeit, ihre Netze dem wachsenden Bedarf nach immer schnelleren und somit breitbandigeren Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) anzupassen. In produktorientierter Hinsicht geht ein derartiger Bedarf mit (neuen) Multimedia-Diensten (wie Video on Demand, HDTV) und interaktiven Applikationen einher. Die künftige zentrale Bedeutung breitbandiger Infrastruktur als entscheidender wirtschafts- und sozialpolitischer Standortfaktor ist allseits anerkannt. Der entsprechende Glasfaserinfrastrukturausbau geht jedoch nicht nur mit erheblichen Investitionen einher, sondern auch mit großer Unsicherheit für potenzielle Investoren, angesichts einer kaum prognostizierbaren Nachfrage in den erhofften Geschäftsmodellen und einer langen Investitionslaufzeit.

5.2.4.5.1 NGA-Ausbauszenarien

Traditionelle Anschlussnetze setzen Kupferdoppeladern (CuDA) als Teilnehmeranschlussleitungen zum Kunden ein. Mittels DSL-Übertragungstechnologie wurden die ursprünglich zur Übertragung von Sprachtelefonie (POTS/ISDN) errichteten Netze breitbandtauglich gemacht.

CuDA/Entbündelung

Abbildung 55: Ausgangssituation im herkömmlichen Kupferanschlussnetz



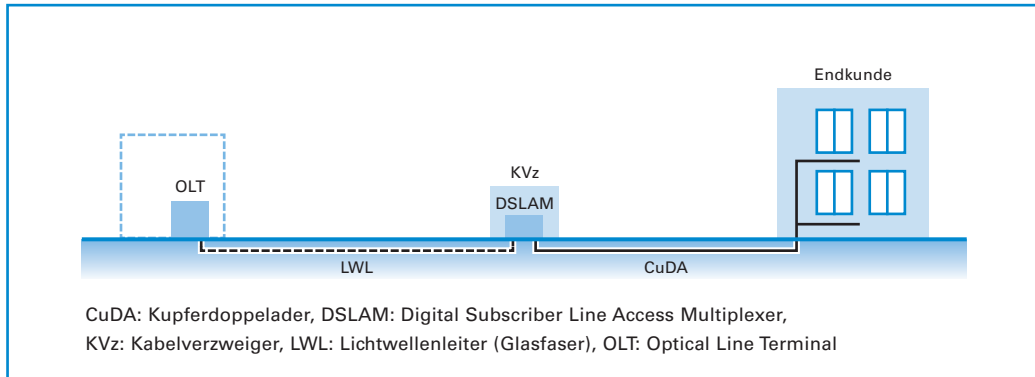
Quelle: RTR-GmbH

Im Rahmen der Entbündelung kann die Teilnehmeranschlussleitung auch durch alternative Betreiber von Telekom Austria angemietet werden und mit eigenem DSL-Equipment breitbandtauglich gemacht werden. Jedoch ist die DSL-Technologie hinsichtlich der Bereitstellung höherer Bandbreiten technisch bedingt limitiert: Zum einen ist für eine weitere Erhöhung von Bandbreite eine Verkürzung der Leitungslängen zum Kunden im Anschlussnetz erforderlich. Zum anderen steigen mit der Anzahl von DSL-Verbindungen, die gleichzeitig in einem Kabel aktiv sind, die gegenseitigen Beeinflussungen und Störungen („Interferenzen“), sodass die jeweils übertragbare Bandbreite durch die Anzahl an (gleichzeitig im selben Kabelabschnitt aktiven) Breitbandkunden limitiert ist.

Um dem zukünftig absehbaren höheren Bandbreitenbedarf gerecht werden zu können, bietet sich in festen Anschlussnetzen der teilweise oder gänzliche Ersatz bestehender Kupferdoppeladerleitungen (CuDA) durch Glasfaserleitungen an. Die unterschiedlichen Ausbaustufen der Kupferleitungen werden vielfach mit dem Kürzel „FTTx“ bezeichnet.

Fibre to the Curb/Cabinet

Abbildung 56: Ausbauvariante 1 – Glasfaser bis zum Kabelverzweiger

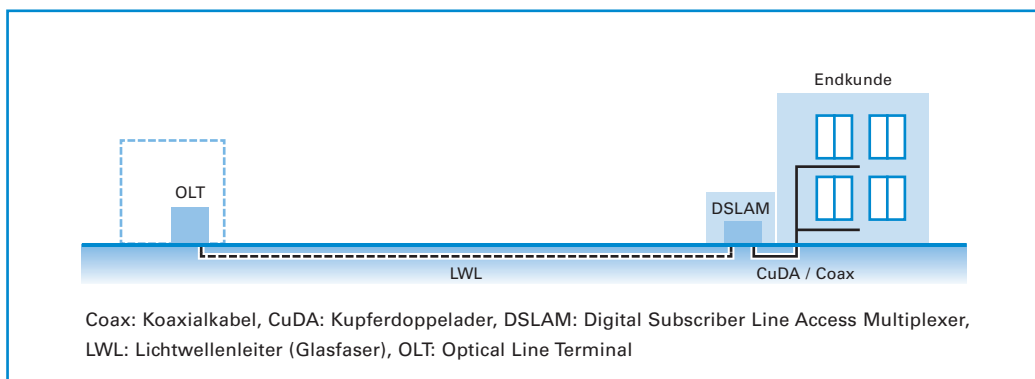


Quelle: RTR-GmbH

Um die Kupferleitungslängen zum Zwecke höherer Datenraten zu verkürzen, muss die technische Ausstattung der DSL-Übertragungstechnologie (DSLAM) im Netz somit näher beim Endkunden platziert werden. Dafür eignen sich Verzweigungspunkte im sich baumartig zum Kunden hin verjüngenden Anschlussnetz. Wird ein DSL-Übertragungssystem an einem solchen Kabelverzweiger (KVz) eingesetzt und erfolgt die Anbindung an das Kernnetz (Backbone) mittels Glasfaser, so spricht man von „Fibre to the Curb“ oder „Cabinet“ (FTTC). Als technisch aktuelle Übertragungstechnologie wird auf dem verbleibenden Kupferdoppeladerabschnitt „VDSL“ eingesetzt. In Abhängigkeit von der Kupferleitungslänge sind damit derzeit Bandbreiten von rund 20 Mbit/s bis zu etwa 50 Mbit/s erzielbar.

Fibre to the Building

Abbildung 57: Ausbauvariante 2 – Glasfaser bis zum Gebäude

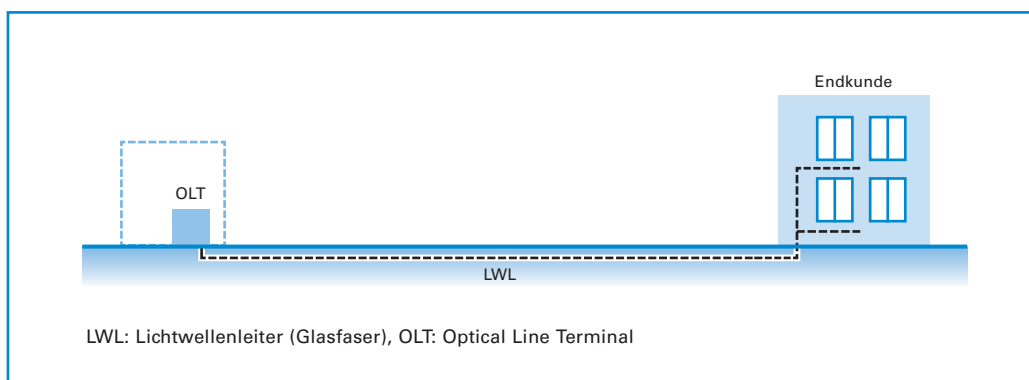


Quelle: RTR-GmbH

Noch höhere Bandbreiten (bis 100 Mbit/s) lassen sich bei einer weiteren Verkürzung der verbleibenden Kupferkabelleitungslänge erreichen. Von „Fibre to the Building“ (FTTB) spricht man dann, wenn sich der Glasfaserkabelabschnitt bis in das Gebäude erstreckt und nur die Hausverkabelung in Form herkömmlicher Kupferkabel verbleibt. Da eine Heranführung von Glasfasern an das einzelne Haus mit entsprechend hohen Grabungskosten verbunden ist, ist eine solche Realisierung vielfach nur dann wirtschaftlich, wenn die Investitionskosten auf eine größere Anzahl an Kunden (Haushalte) aufgeteilt werden können. Somit wird vielfach die Situation eintreten, dass FTTB nur für Gebäude mit einer größeren Anzahl an Wohneinheiten infrage kommt.

Fibre to the Home

Abbildung 58: Ausbauvariante 3 – Glasfaser bis zum Endkunden



Quelle: RTR-GmbH

Kommt hingegen aus technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten auch eine Erneuerung bzw. ein Ersatz der Hausverkabelung in Betracht, so kann gänzlich auf die Verwendung von Kupferkabeln verzichtet werden. Die Glasfaser reicht dann bis in die einzelne Wohnung („Fibre to the Home“ – FTTH). Eine solche Realisierung stellt – technisch gesehen – die Ideallösung dar, da aus heutiger Sicht eine nahezu unbegrenzte Bandbreite für eine Vielzahl an Diensten zur Verfügung gestellt werden kann und weiters auch Störungen durch gegenseitige Beeinflussung ausgeschlossen werden können. Bei FTTH handelt es sich somit um eine technologisch zukunftsichere Lösung („endgame“).

*Durch Glasfaser-
ausbau weit höhere
Bandbreiten möglich*

Neben herkömmlichen festnetzgebundenen Telefonnetzen (CuDA) kommen auch Fernseh-kabelnetze (CATV auf Basis von Koaxialkabeln) und Mobilfunknetze für einen Ausbau zu hochbandbreiten Kommunikationsnetzen in Betracht. Der Einsatz der aktuellen CATV-Übertragungstechnologie („DOCSIS 3.0“) ermöglicht es bereits heute, Kunden Bandbreiten von rund 150 Mbit/s anzubieten. Die Mobilfunkbranche erwartet sich, mit dem Einsatz der zukünftigen Technologie „Long Term Evolution“ (LTE)²⁵ mittelfristig ähnliche Übertragungsraten bewerkstelligen zu können.

²⁵ Mobile Breitbandfähigkeit wurde in zunehmendem Maße bereits mit den Vorgängertechnologien GPRS, EDGE, UMTS und HSPA erreicht.

5.2.4.5.2 Wirtschaftliche und regulatorisch relevante Auswirkungen

Die Investitionskosten für NGA gestalten sich vor allem abhängig von den für die jeweilige Realisierung erforderlichen Grabungslängen zur Verlegung von Glasfaserkabeln. Da sich ein Anschlussnetz in Richtung zum Endkunden baumartig verzweigt, sind – je näher beim Endkunden – weniger Kunden von einer Leitungserneuerung umfasst; die Grabungskosten verteilen sich somit auf eine geringere Anzahl an Kunden, wodurch die Durchschnittskosten je Kunde anteilig höher ausfallen. Investitionen im Anschlussnetz sind daher ganz wesentlich von so genannten „Dichtevorteilen“ geprägt, insofern eine hohe Kundendichte zu geringeren Durchschnittskosten führt. Anschlussnetze begründen daher vielfach räumlich abgegrenzte „natürliche Monopole“, das heißt, hier ist es aufgrund der Kostendegression (fallende Durchschnittskosten) günstiger, wenn zusätzliche (eventuell neue) Kunden in ein bestehendes Netz eingebunden werden, als diese über ein gänzlich gesondertes (paralleles) Netz zu versorgen. Würde ein zweiter Betreiber ein eigenes zweites Netz errichten, so würden die parallelen Leitungsabschnitte jedenfalls zu einer statisch ineffizienten „Duplizierung“ von Netzkosten führen.

Das Vorliegen oder Fehlen von Dichtevorteilen (kritische Masse) ist auch wesentlich für die Replizierbarkeit eines NGA-Zugangs durch alternative Anbieter. Im Rahmen der bisherigen Zugangsregulierung („Entbündelung“) war und ist es alternativen Betreibern möglich, z.B. an einem Hauptverteilerstandort einzelne Kunden – unter Anmietung der Teilnehmeranschlussleitung vom Incumbent (ehemaliger Monopolist, das ist im vorliegenden Fall Telekom Austria) – an ihr Netz anzubinden. Auch hier entscheidet die Gesamtzahl der erreichten Kunden, ob sich die Kosten für die Erschließung und Anbindung des Hauptverteilerstandorts zurückverdienen lassen. Daher wurden von alternativen Betreibern bisher vor allem große Hauptverteilerstandorte in dicht besiedelten Gebieten (Städten) erschlossen. Ein näher beim Endkunden gelegener Kabelverzweiger versorgt jedoch eine ganz wesentlich (Faktor 10 bis 100) geringere Kundenanzahl. Dementsprechend wäre die Zahl der für einen alternativen Betreiber erreichbaren Kunden im Rahmen eines FTTx-Zugangs deutlich eingeschränkt, sodass sich die Verlegung eigener Glasfaser nur in wenigen Ausnahmefällen wirtschaftlich rechnen wird.

Daneben wird jedoch für Entbündelungspartner ein Betreiben von DSL-Breitbandzugängen vom Hauptverteiler aus (herkömmliche Vollentbündelung) in Gebieten mit einem FTTx-Ausbau nur wesentlich eingeschränkt möglich sein. Zum einen werden mit dann vergleichsweise schmalbandigen Produkten keine Kunden gehalten werden können. Zum anderen kann in jenen Bereichen, in denen abgesetzte DSLAMs eingesetzt werden, aufgrund von gegenseitigen technischen Beeinflussungen (Störungen), ein Service gegebenenfalls nicht (mehr) erbracht werden.

Soll die wettbewerbliche Wirkung von Entbündelung auch zukünftig in einem NGA-Umfeld aufrecht erhalten werden, sind hier seitens der Regulierung neue Wege zu beschreiten.

5.2.4.5.3 Investitionsrisiko und Investitionsanreize

Die Mindestanforderung, ob eine Investition überhaupt in Betracht kommt, ist das Erzielen eines positiven Businesscase (ein positiver Nettobarwert ergibt sich aus der Summe der mit einem Kalkulationskostenzinssatz abgezinsten Periodenüberschüsse abzüglich der Anfangsinvestitionen). Dafür sind folgende Größen von besonderer Relevanz: Höhe der Anfangsinvestition, Perioden-Cashinflows aus Erlösen, Perioden-Cashoutflows (Kosten/OPEX), Kalkulationszinssatz sowie die wirtschaftliche Nutzungsdauer (Periodenanzahl). Zentrale Größe in der Berechnung der Wirtschaftlichkeit einer Investition sind die erzielbaren Erlöse, gerade diese stellen einen wesentlichen Investitionsanreiz dar. Insbesondere hinsichtlich der Erlöse herrscht in einer solchen zukunftsgerichteten Betrachtung jedoch Unsicherheit.

Investitionen sind vor allem dann mit hohem Risiko behaftet, wenn damit versunkene Kosten in einem relevanten Umfang verbunden sind, wie dies bei einem Glasfaserausbau der Fall ist. Diese versunkenen Kosten (z.B. Grabungskosten) können bei einer Einstellung des Betriebes, oder wenn Nachfrage und Umsätze hinter den Erwartungen zurückbleiben, nicht wieder zur Gänze zurückverdient werden.

Der Ausbau von Glasfasernetzen ist von hohen Investitionskosten und einem erheblichen Investitionsrisiko gekennzeichnet.

Im Fall neuer Produkte und Dienstleistungen ist die Zahlungsbereitschaft der Kunden (erzielbare Erlöse) unbekannt, Datenmaterial aus der Vergangenheit nicht vorhanden. Diese Unsicherheit birgt damit auch das Risiko einer Fehleinschätzung der Cashinflows. Andererseits steht diesem Risiko die mögliche Nutzung eines „First Mover Advantage“ gegenüber. Dieser erlaubt dem Unternehmen, Kunden – und damit Marktanteile – gewinnen zu können, noch bevor es Mitbewerbern möglich ist, in den Markt einzutreten. Dies kann einen wesentlichen Wettbewerbsvorteil begründen. Jedoch stellt sich dabei auch die zentrale Frage, welchen zusätzlichen Nutzen ein Kunde mit einem Internetzugang mit bedeutend höherer Bandbreite gegenüber einem herkömmlichen Breitbandanschluss gewinnen kann. Es hängt somit von der Verfügbarkeit, der Akzeptanz (Annahme des Produktes am Markt) und der Nachfrage nach besonders bandbreitenintensiven Anwendungen ab, ob Erlöse in einer Höhe erzielt werden können, die die Investitionen (aus betriebswirtschaftlicher Sicht) rechtfertigen.

Aber auch regulatorische Eingriffe können die Wirtschaftlichkeit einer Investition und damit den Anreiz, eine solche auch zu tätigen, in unterschiedlicher Hinsicht beeinflussen: Eine Anordnung von regulierten (kostenorientierten) Entgelten kann die erzielbaren Erlöse schmälern und damit die Möglichkeit zur Erzielung von ökonomischen Übergewinnen beschränken. Die Höhe der erzielbaren Erlöse hängt aber auch von der jeweiligen Wettbewerbssituation ab. Das Ziel einer Wettbewerbsregulierung, nachhaltigen Wettbewerb zu schaffen (z.B. durch Senkung von Marktzutrittsbarrieren; Verpflichtung, anderen Betreibern die Mitbenutzung der eigenen Infrastruktur zu ermöglichen), kann dem jedoch entgegenstehen. Auch die Kostensituation kann durch regulatorische Auflagen (z.B. Verpflichtung von Kapazitätsvorhaltungen für alternative Anbieter) beeinflusst werden. Darüber hinaus verringern parallele Netzinfrastrukturen alternativer Betreiber (Bypass-Investitionen) die Nutzungsmöglichkeiten eigener Skaleneffekte, was sich aufgrund dadurch verringerter Fixkostenverdünnung in höheren Durchschnittskosten niederschlägt.

Dies sind auch die wesentlichsten Gründe, warum Incumbents für einen NGA-Ausbau erhebliche Regulierungserleichterungen oder auch eine gänzliche Regulierungsfreistellung von NGA-Infrastruktur fordern (Regulatory Holidays bzw. Hands-Off-Approach). Alternative Anbieter

sehen umgekehrt die Gefahr einer (neuen) monopolistischen Infrastruktur (bottleneck facility) bzw. deren unverhältnismäßige Stärkung und gegebenenfalls Mitfinanzierung bzw. zumindest die Gefahr eines wesentlichen und nachhaltigen Wettbewerbsvorteils für das etablierte Unternehmen („First Mover Advantage“).

Investitionen in NGA-Infrastruktur sind allerdings aufgrund ihrer vergleichsweise hohen versunkenen Kosten (insbesondere Grabungskosten) auch von einem erhöhten Investitionsrisiko gekennzeichnet, dessen adäquate Berücksichtigung, insbesondere im Zusammenhang mit regulierten Entgelten, erforderlich erscheint.

Im Zusammenhang mit Infrastrukturinvestitionen stellt sich daher die Frage, inwiefern das Investitionsrisiko in einer (unregulierten) Wettbewerbssituation von jenem in einem regulierten Umfeld abweicht. Bei kostenorientierten Zugangsentgelten findet das Risiko im Rahmen der Kapitalkosten seine Berücksichtigung. Da die regulatorische Preissetzung die Berücksichtigung von Risiko explizit vorsieht und auch vornimmt, sollte Regulierung bei optimaler Implementierung im Idealfall nicht zu einer Erhöhung des Risikos beitragen. Dennoch könnte es gerechtfertigt erscheinen, das mit einem NGA-Ausbau im Zusammenhang stehende hohe Investitionsrisiko durch einen gesonderten Risikoaufschlag auf den Kapitalkostenzinssatz zu berücksichtigen. Die Europäische Kommission hat in ihrer Draft Recommendation zur NGA-Regulierung eine Notwendigkeit zur Abgeltung eines erhöhten Investitionsrisikos festgehalten.

So Investitionen aus volkswirtschaftlichen Überlegungen (z.B. Standortwettbewerb, Versorgung der Bevölkerung im ländlichen Raum) auch jenseits einer betriebswirtschaftlichen Rechtfertigung erwünscht sind, so kommen vor allem finanzielle Förderungen (unter Beachtung beihilfenrechtlicher Bestimmungen) in Betracht. Damit kann eine für eine positive Investitionsentscheidung erforderliche erlösseitige Kostendeckung erreicht werden. Kostenseitig kommen als Fördermaßnahmen auch Kooperationen infrage. Bei einem gemeinsamen Ausbau können vor allem Grabungskosten gespart werden. Insbesondere in Situationen, wenn gerade andere Infrastrukturen verlegt werden, empfiehlt sich die Mitverlegung von Leerverrohrungen („Microducts“), die ein späteres Einziehen von Glasfaserkabeln ermöglichen. Auch die Mitverwendung bereits bestehender Leerverrohrungen (gegebenenfalls auch von anderen Infrastrukturen wie von Energieversorgern) kann Grabungskosten reduzieren helfen und somit einen positiven Businesscase ermöglichen und damit Investitionen in NGA auslösen.

5.2.4.5.4 Aktivitäten der RTR-GmbH betreffend NGA

Bereits Ende des Jahres 2006 bzw. Anfang 2007 und davor setzte sich die RTR-GmbH mit den grundlegenden technischen und wirtschaftlichen Veränderungen eines „Next Generation Networks“ (NGN) und dem diesbezüglichen Netzausbau auseinander.

Die RTR-GmbH widmete sich bereits früh den durch den bevorstehenden Technologiewandel bedingten Fragestellungen.

Anlässlich des 10-jährigen Bestehens der Marktliberalisierung veranstaltete die RTR-GmbH Mitte 2007 ein Symposium, in dem inhaltlich zuerst rückblickend ein Resümee zu den Ergebnissen der Marktöffnung gezogen wurde. Im Rahmen eines Ausblicks standen dann künftige Themen rund um die Entwicklung von Next Generation Networks sowie Fragen zur funktionalen Separierung zur Diskussion. Im Rahmen dessen wurde auch eine Konsultation zu ausgewählten Fragestellungen durchgeführt, die in den Diskussionsdokumenten „Next Generation Networks: Regulierung“ sowie „Next Generation Networks: Investitionsanreize und Kosten-

rechnung“ aufgeworfen worden waren.²⁶ Die sich daraus ergebenden geänderten Anforderungen an die zukünftige Regulierung sowie Investitionsanreize und Investitionsrisiko standen im Fokus. Die Antworten zeigten, dass eine tiefere Auseinandersetzung mit diesen Themen am Markt vielfach noch nicht stattgefunden hatte und es für eine konkrete Beschäftigung damit noch zu früh war.

Ein erster Schritt für eine Bewusstseinschaffung in dieser Richtung war damit jedoch gesetzt. Als Konsequenz daraus wurde eine Industriearbeitsgruppe zu Next Generation Networks bzw. Next Generation Access bei der RTR-GmbH eingerichtet, die sich in regelmäßigen Treffen mit dem Themenkomplex auseinandersetzte.²⁷

Weiters wurde den Themen Kooperationsmodelle und Finanzierung zur Ermöglichung bzw. Unterstützung von einem Breitbandausbau in Österreich ein hohes Augenmerk geschenkt. In zwei hochkarätig besetzten Veranstaltungen im April bzw. im Mai 2009 wurden damit zusammenhängende Themen beleuchtet sowie ein Band der RTR-Schriftenreihe „Breitbandanschlusnetze in Österreich – Kooperationsmodelle und Finanzierung für Infrastruktur für Next Generation Access“ dazu veröffentlicht.²⁸

Durch das Setzen klarer regulatorischer Rahmenbedingungen und die Sicherung von Kontinuität bei gleichzeitigem Wandel kann zu einer Verbesserung der Planungssicherheit beigetragen werden.

5.2.4.5.5 Das Wettrennen um den Breitbandkunden: NGA vs. LTE

Durch den Erfolg von mobilem Breitband sind Festnetzanbieter unter erheblichen Druck geraten. Vielfach wird von Privatkunden ein mobiler Breitbandanschluss als (hinreichendes) Substitut zu einem üblichen festen Breitbandanschluss empfunden. Mobiles Breitband kann zwar mit den tatsächlich verfügbaren Bandbreiten nicht immer mithalten, bietet jedoch aufgrund seiner Mobilität und gegebener Convenience attraktive Vorteile. Will sich festnetzgebundenes Breitband nicht nur über den Preis differenzieren, so können vor allem die Qualität sowie die Bandbreite der angebotenen Dienstleistung als kaufentscheidende Unterscheidungskriterien dienen. Festnetzanbieter sehen sich daher gefordert, die angebotenen Bandbreiten deutlich zu erhöhen. UPC war diesbezüglich in Wien, wie auch bereits bei der Einführung von Breitband in Österreich im Jahr 1996, Vorreiter. Bereits Ende 2009 wurden über das Wiener Telekabelnetz Bandbreiten (mittels des Übertragungsstandards DOCSIS 3.0) von 100 Mbit/s angeboten.²⁹ Telekom Austria hat 2009 angekündigt, in einen Glasfaserausbau ihrer Netze investieren zu wollen, und hat dazu zu Testzwecken mit entsprechenden Ausbauten in Villach, Klagenfurt und Wien (15. und 19. Bezirk) begonnen.


Wettlauf um die hohen Bandbreiten

²⁶ Die erwähnten Diskussionsdokumente und eingeplanten Stellungnahmen können auf der Website der RTR-GmbH unter <http://www.rtr.at/de/komp/Symposium10y> abgerufen werden.

²⁷ Zu den Aktivitäten der Industriearbeitsgruppe vgl. Band 4/2008 der Schriftenreihe der RTR-GmbH „Next Generation Access: Regulierungsbehörde und Marktteilnehmer im Dialog“, abrufbar unter: <http://www.rtr.at/de/komp/SchriftenreiheNr42008/Band4-2008.pdf>, sowie den Web-Auftritt und behandelte Themen unter: http://www.rtr.at/de/tk/ngn_kalender.

²⁸ Informationen zu den Inhalten der Veranstaltungen sowie die erwähnte Studie sind unter <http://www.rtr.at/de/tk/Infrastruktur> zu finden.

²⁹ Vgl. http://www.upc.at/ueber_upc/presse/presse2009/wien_surft_mit_100_mbit_s_von_upc_mit_fiber_power/2090/20909043.html



Mobile Netzbetreiber hingegen versuchen, mit dieser Entwicklung mitzuhalten oder ihr gar zuvorzukommen. Große Hoffnungen werden dabei in den neuen Mobilfunkstandard LTE („Long Term Evolution“) gesetzt. Um für die Übertragung großer Bandbreiten über Mobilfunknetze gerüstet zu sein, bedarf es jedoch nicht nur einer Anbindung der Basisstationen mit erheblich höheren Bandbreiten (heutzutage werden vielfach noch 2 Mbit/s-Verbindungen eingesetzt), sondern auch der Zuweisung neuer Frequenzen, die einen weiteren Netzausbau erst ermöglichen. Große Erwartungen werden dabei in die Verwendung von Frequenzen gesetzt, die aufgrund des Wechsels von analogem terrestrischem Fernsehen zum digitalen DVB-T-Standard durch den österreichischen Rundfunk frei geworden sind.

Um die Nutzung dieser so genannten „Digitalen Dividende“ wird bzw. wurde europaweit und auch in Österreich gerungen.³⁰ Nachdem die grundsätzliche politische Entscheidung in Österreich für eine Widmung der „Digitalen Dividende“ für mobile Breitbandversorgung gefallen ist, zeichnet sich ein neuer spannender Wettlauf zwischen festen und mobilen Breitbandanschlüssen ab. Diese Entwicklung lässt einen Investitions- und Innovationsschub für die mobilen und festen Plattformen sowie eine deutliche Verbesserung der Versorgung erwarten.

³⁰ Dabei geht es um die „obere Digitale Dividende“ im Frequenzbereich von 790-862 MHz.

5.2.5 Mietleitungen

5.2.5.1 Einführung

Bei einer Mietleitung handelt es sich um eine symmetrische bidirektionale Punkt-zu-Punkt-Verbindung, wobei eine transparente Übertragungskapazität zwischen jeweils zwei in Österreich gelegenen Netzabschlusspunkten, aber keine Vermittlungsfunktion zur Verfügung gestellt wird. Das heißt, der Nutzer verfügt über keine individuellen Steuerungsmöglichkeiten, die Daten werden immer zwischen denselben zwei vorab definierten Endpunkten ausgetauscht (keine On-Demand-Switching-Funktion). Eine Mietleitung steht dem Kunden daher exklusiv, durchgängig (24 Stunden / 365 Tage) und in einer garantierten Bandbreite als Punkt-zu-Punkt-Verbindung zur Verfügung.

Mietleitungen sind exklusive Leitungen zur Datenübertragung.

Für die Klassifikation einer Übertragungseinrichtung als Mietleitung ist es grundsätzlich unerheblich, über welche Technologie ihre Realisierung erfolgt. Mietleitungen können beispielsweise über Richtfunk, Kupferdoppeladern, Koaxial- und Glasfaserkabel realisiert werden.

Viele Kommunikationsdienste und andere Geschäftstätigkeiten wie z.B. Logistikdienste wären ohne Mietleitungen nicht möglich. Auf der Vorleistungsebene greifen Kommunikationsdienste- und -netzbetreiber auf Mietleitungen zurück, wenn sie über keine (ausreichende) eigene Infrastruktur verfügen und bieten mit ihrer Nachfrage nach Mietleitungen wiederum Kommunikationsdienste an Endkunden an (z.B. Mobilkommunikation, Internetanbindung).

Nachfrager von Mietleitungen sind Kommunikationsdienste- und -netzbetreiber sowie Unternehmer.

Vorleistungskunden fragen Mietleitungen daher zur Ergänzung der eigenen Infrastruktur nach (mittels Mietleitungen werden z.B. Mobilfunksendemasten an die höhere Netzebene angebunden oder Teilnehmer an das Netz herangeführt).

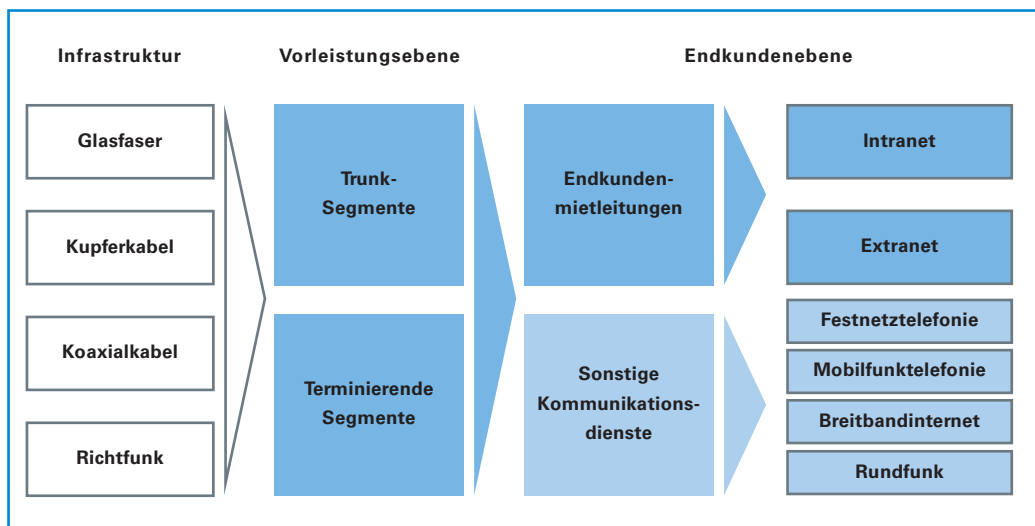
Endkundenseitig setzen Unternehmen Mietleitungen in der Regel

- zur Vernetzung von zwei oder mehreren Standorten eines Betriebes, z.B. zur Anbindung einer Filiale an die Zentrale („Intranet“), oder
- zum Zweck der Anbindung von Geschäftspartnern, Zulieferern oder Kunden (also zum Aufbau des „Extranets“) ein.

Je nach Art der Anwendung werden Mietleitungen in unterschiedlichen Bandbreiten nachgefragt, diese reichen von 64 kbit/s über 2 Mbit/s bis zu 155 Mbit/s und darüber hinaus.

Abbildung 59 verdeutlicht den Zusammenhang zwischen Vorleistungs- und Endkundenmietleitungen sowie sonstigen Kommunikationsdiensten.

Abbildung 59: Wertschöpfungsstufen Mietleitungen



Quelle: RTR-GmbH

5.2.5.2 Mietleitungsmärkte gemäß TKMV 2008

Drei relevante Mietleitungsmärkte

Entsprechend der Systematik der Marktabgrenzung in der TKMV 2008 gibt es in Österreich drei relevante Mietleitungsmärkte:

- Endkundenmietleitungen bis einschließlich 2,048 Mbit/s (Endkundenmarkt),
- terminierende Segmente von Mietleitungen mit niedrigen Bandbreiten bis einschließlich 2,048 Mbit/s (Vorleistungsmarkt) und
- terminierende Segmente von Mietleitungen mit hohen Bandbreiten größer 2,048 Mbit/s bis einschließlich 155,52 Mbit/s (Vorleistungsmarkt).

Der Vorleistungsmarkt für terminierende Segmente ist hinsichtlich der Bandbreite differenziert, wobei zwischen niedrigen Bandbreiten (bis einschließlich 2,048 Mbit/s) und hohen Bandbreiten (größer 2,048 Mbit/s bis einschließlich 155,52 Mbit/s) unterschieden wird. Terminierende Segmente mit sehr hohen Bandbreiten (größer 155,52 Mbit/s) sind aufgrund der hohen Wettbewerbsintensität in diesem Segment nicht Teil der TKMV 2008.

Geografische Differenzierung bei Mietleitungen mit hohen Bandbreiten

Der Markt für terminierende Segmente von Mietleitungen mit Bandbreiten größer 2,048 Mbit/s bis einschließlich 155,52 Mbit/s ist weiters geografisch differenziert, wobei all jene marktgegenständlichen Produkte nicht Teil des Marktes sind, deren beide Enden innerhalb derselben der folgenden Gemeinden liegen: Bregenz, Dornbirn, Feldkirch, Graz, Hallein, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg, Steyr, Wels und Wien.

Die beiden relevanten Märkte für terminierende Segmente umfassen im Vergleich zur TKMVO 2003 nunmehr auch Ethernet-Dienste, bei denen eine garantierte Bandbreite zwischen zwei Netzabschlusspunkten zur Verfügung gestellt wird und bei denen es sich nicht um Mietleitungen mit nutzerseitigen Ethernet-Schnittstellen handelt.

Ethernet-Dienste sind Substitute für Vorleistungsmietleitungen.

Der Vorleistungsmarkt für Trunk-Segmente ist in der TKMV 2008 nicht mehr als relevanter Markt im Sinne der Märkteempfehlung der Europäischen Kommission angeführt. Bei Trunk-Segmenten handelt es sich um Mietleitungen und Mietleitungsabschnitte, die in der Regel nicht bis zum Netzabschlusspunkt des Nutzers reichen und Übergabepunkte in jenen 28 österreichischen Städten verbinden, in denen Telekom Austria ihre Netzübergabepunkte für das Telefonnetz realisiert hat. Da auf diesem Markt keine wettbewerblichen Probleme festgestellt wurden und dieser Markt schon bisher keiner sektorspezifischen ex ante-Regulierung unterlag, ist er auch nicht in der TKMV 2008 enthalten.

Endkundenmietleitungen größer 2,048 Mbit/s bzw. internationale Mietleitungen wurden bereits bisher als nicht relevant im Sinne des Drei-Kriterien-Tests, der der Beurteilung zugrunde liegt, ob gegebenenfalls eine sektorspezifische Regulierung erforderlich ist, angesehen.

Im Folgenden wird die Entwicklung des Mietleistungssektors in Österreich und im internationalen Vergleich näher dargestellt.

5.2.5.3 Marktdaten

5.2.5.3.1 Marktteilnehmer

Tabelle 24 listet die größten Unternehmen des Mietleistungssektors (gemessen am Umsatz) auf und zeigt die Märkte, auf denen diese Unternehmen tätig sind.

Tabelle 24: Die größten Unternehmen der Mietleistungsmärkte

Unternehmen	Endkundenmarkt ≤ 2 Mbit/s	Markt für Trunk-Segmente	Markt für terminierende Segmente
Telekom Austria	■	■	■
Tele2	■	■	■
COLT	■	■	■
EVN		■	■
Salzburg AG	■	■	■
Elektrizitätswerk Wels	■	■	■
Energie AG Oberösterreich		■	■
T-Systems Austria	■		
Wienstrom			■

Quelle: RTR-GmbH

Insgesamt bedienen 39 Unternehmen die Nachfrage nach nationalen Mietleitungen, wobei Telekom Austria das bei Weitem größte am Mietleistungssektor tätige Unternehmen ist. Tabelle 24 zeigt, dass viele der größten Unternehmen sowohl im Endkunden- als auch im Vorleistungsbereich tätig sind, wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß (nicht dargestellt).

5.2.5.3.2 Marktvolumen

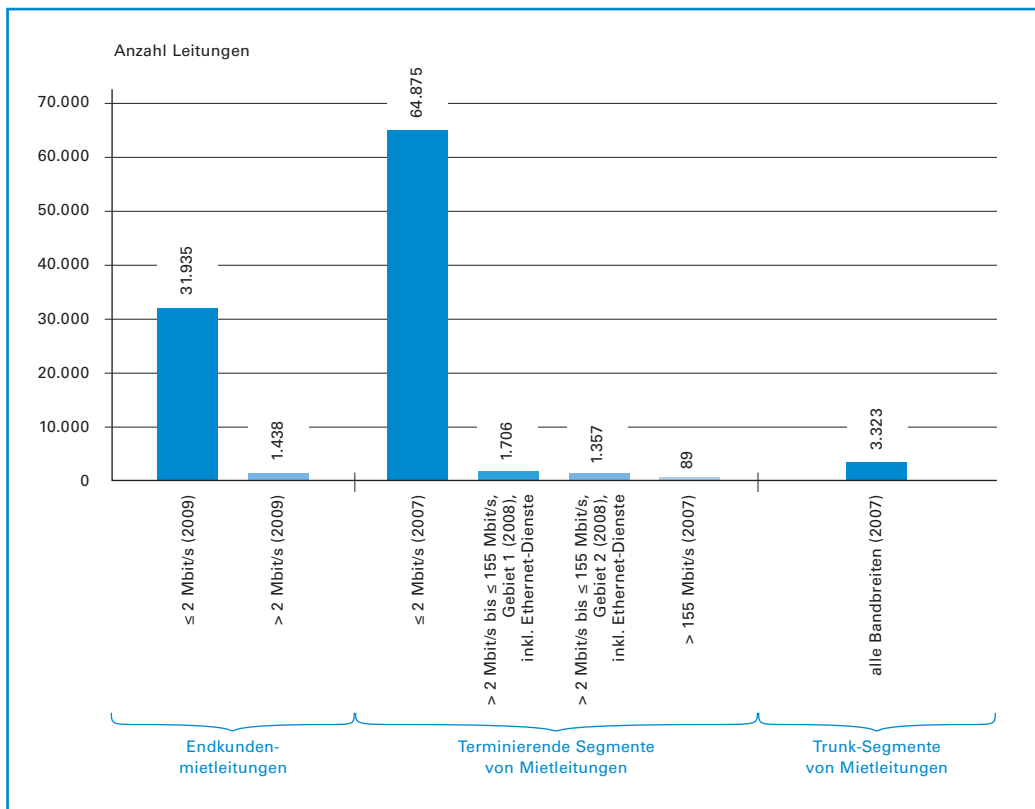
Abbildung 60 zeigt das Marktvolumen der einzelnen Mietleistungsmärkte anhand der Anzahl der vermieteten Leitungen, wobei die Darstellung auch die relevanten Märkte gemäß TKMV 2008 umfasst.

Der Großteil der Nachfrage betrifft Mietleitungen mit niedrigen Bandbreiten.

Daraus ist ersichtlich, dass der Großteil der Nachfrage (rund 95.000 Leitungen) nationale Mietleitungen mit Bandbreiten bis einschließlich 2,048 Mbit/s betrifft, wobei die Nachfrage nach Vorleistungsmietleitungen rund doppelt so hoch ist wie jene nach Endkundenmietleitungen.

Die Mietleistungsmärkte mit Bandbreiten über 2,048 Mbit/s haben mit jeweils rund 1.500 vermieteten Leitungen ein noch vergleichsweise geringes Volumen. Im Hinblick auf neue Entwicklungen im Mobilfunkbereich (Stichwort LTE, mobiles Breitband) ist jedoch zu erwarten, dass hinkünftig die Nachfrage nach terminierenden Segmenten mit hohen Bandbreiten signifikant steigen wird.

Abbildung 60: Marktvolumen Mietleistungsmärkte



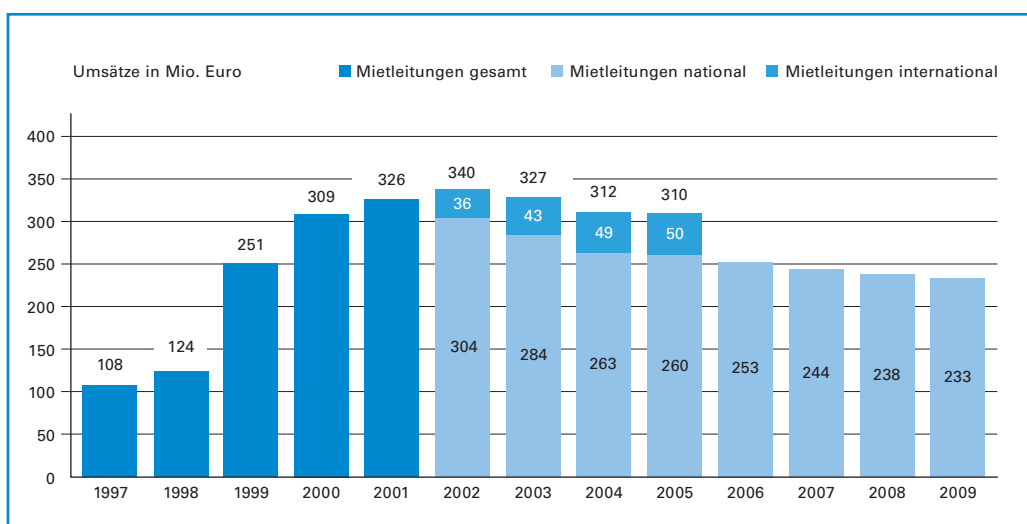
Quelle: RTR-GmbH

5.2.5.3 Umsatzentwicklung

Der seit Jahren anhaltende Trend sinkender Umsätze bei nationalen Mietleitungen setzt sich auch im Jahr 2009 fort. Abbildung 61 gibt einen Überblick über die Umsatzentwicklung nationaler Mietleitungen seit 1997, wobei sowohl Vorleistungs- als auch Endkundenmietleitungen umfasst sind. Im Jahr 2009 wurde mit nationalen Mietleitungen ein Umsatz von 233 Mio. Euro generiert, dies entspricht einem Umsatzrückgang von 2 % im Vergleich zum Vorjahreswert. Zu internationalen Mietleitungen liegen ab dem Jahr 2006 keine Daten vor.

Umsatzrückgang setzt sich fort.

Abbildung 61: Umsatzentwicklung Mietleitungen



Quelle: RTR-GmbH

Zwischen 1997 und 2001 lagen die Daten nur aggregiert für internationale und nationale Mietleitungen vor. Aufgrund von gegebenenfalls nachträglichen Korrekturen seitens der Betreiber müssen die hier dargestellten Werte nicht exakt mit den im Kommunikationsbericht 2008 angeführten Werten übereinstimmen.

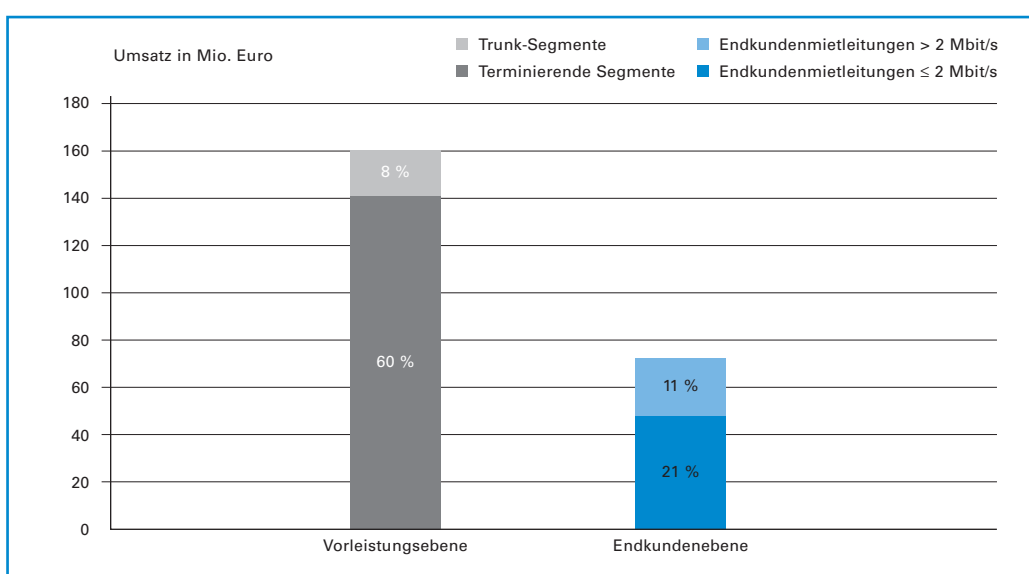
Die abnehmende Tendenz bei Umsätzen tritt am deutlichsten bei Endkundenmietleitungen in Erscheinung, wobei der Umsatzrückgang – anders als in den Jahren zuvor – vor allem Endkundenmietleitungen mit höheren Bandbreiten (größer 2,048 Mbit/s) betrifft. In diesem Bereich sind die Umsätze im Vergleich zum Vorjahr um rund 6 Mio. Euro gesunken. Ein möglicher Grund kann in der verstärkten Nachfrage nach Ethernet-Diensten mit garantierter Bandbreite gesehen werden. Ethernet-Dienste bieten eine ähnliche Funktionalität wie Mietleitungen, sind aber preislich attraktiver (v.a. in Städten) und ermöglichen eine höhere Flexibilität hinsichtlich der Bandbreite. Die verstärkte Nachfrage nach diesen Diensten könnte sich daher in dem Rückgang der Nachfrage nach Endkundenmietleitungen widerspiegeln. Demgegenüber sind die Umsätze auf der Vorleistungsebene (terminierende Segmente) im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen (rund 5,5 Mio. Euro), wobei der Anstieg niedrige und hohe Bandbreiten gleichermaßen betrifft.

Umsatzrückgang vor allem im Endkundenbereich

Größte Nachfrage wird auf der Vorleistungsebene generiert.

Nach wie vor wird der Großteil des Umsatzes mit nationalen Mietleitungen auf der Vorleistungsebene und hier insbesondere mit terminierenden Segmenten (60 %) erzielt. Auf den Endkundenmarkt entfallen 32 % des Gesamtumsatzes mit nationalen Mietleitungen, wobei der überwiegende Teil der Nachfrage noch immer Mietleitungen mit Bandbreiten bis einschließlich 2,048 Mbit/s betrifft (Abbildung 62). Der hohe Umsatzanteil nationaler Vorleistungsmietleitungen macht deutlich, dass der Aufbau von Kommunikationsinfrastruktur – insbesondere auf lokaler Ebene durch terminierende Segmente – die Nachfrage nach Mietleitungen wesentlich bestimmt.

Abbildung 62: Umsatz 2009 nach Bereichen



Quelle: RTR-GmbH

5.2.5.3.4 Internationaler Tarifvergleich

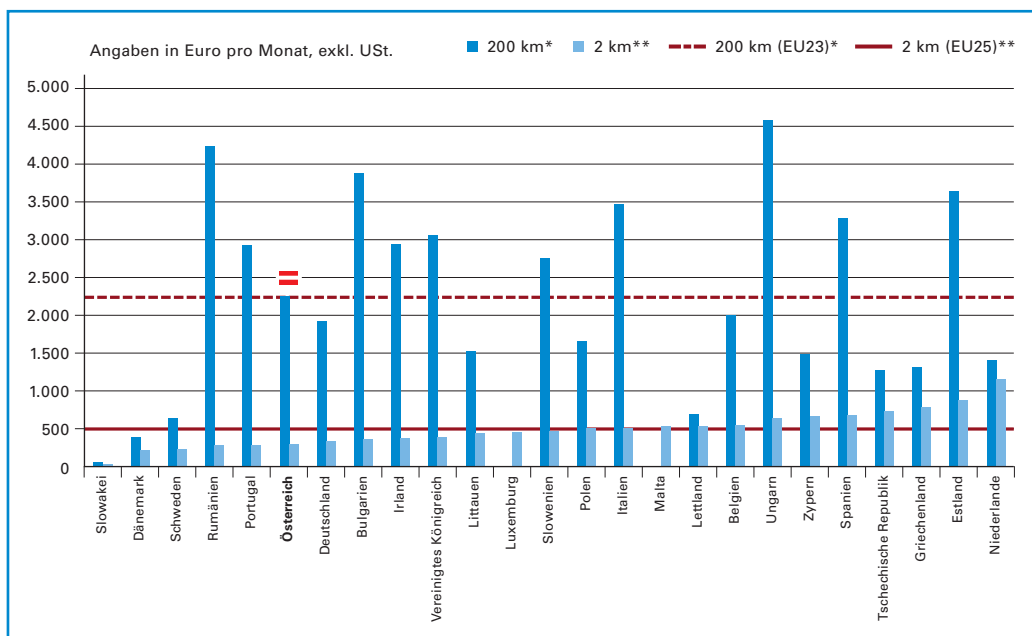
Österreich liegt bei kurzen Leitungen preislich unter dem EU-Durchschnitt, bei langen darüber.

Der von der Europäischen Kommission in regelmäßigen Abständen veröffentlichte Implementierungsbericht enthält internationale Vergleiche der Mietleitungspreise der jeweiligen Incumbents, wobei die monatlichen Entgelte (ohne Herstellungsentgelte und Steuern) für nationale Endkundenmietleitungen mit den Bandbreiten von 2 Mbit/s bzw. 34 Mbit/s und den Längen von 2 km bzw. 200 km verglichen werden.

Abbildung 63 gibt einen Überblick über die Preise für Mietleitungen mit einer Bandbreite von 2 Mbit/s in Europa. Bei der Interpretation der Daten ist zu berücksichtigen, dass Tarifmodelle, Abrechnungsstrukturen, Marktstrukturen etc. nicht homogen sind und es daher zu Unschärfen kommen kann. Weiters liegen nicht zu allen ausgewiesenen Kategorien Daten für alle 27 EU-Mitgliedsländer vor, wodurch es zu Verzerrungen bei der Durchschnittsbildung kommen kann. Der Tarifvergleich verdeutlicht, dass die Tarife von Telekom Austria bei kurzen 2 Mbit/s-Mietleitungen (2 km Länge) unter dem EU-Durchschnitt liegen, während sie bei den längeren

200 km-Strecken nahe dem EU-Durchschnitt sind. Eine ähnliche Situation weist der 15. Implementierungsbericht auch für 34 Mbit/s-Endkundenmietleitungen auf. Auch hier liegt Österreich bei kurzen Strecken (2 km) deutlich unter dem EU-Durchschnitt, bei längeren (200 km) aber leicht darüber.

Abbildung 63: Internationale Preise für 2 Mbit/s-Mietleitungen 2009



Quelle: 15. Implementierungsbericht der Europäischen Kommission

* Für Luxemburg, Malta, Finnland und Frankreich gibt es keine Daten für 2009.

** Für Finnland und Frankreich gibt es keine Daten für 2009.



6. Die RTR-GmbH als Kompetenzzentrum

Die RTR-GmbH hat unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit die Aufgabe eines Kompetenzzentrums für Angelegenheiten der Branchen Rundfunk und Telekommunikation zu erfüllen.

Die Aufgabe des Kompetenzzentrums umfasst dabei insbesondere die Durchführung von Analysen zu Angelegenheiten, die in Zusammenhang mit den von der KommAustria bzw. der Telekom-Control-Kommission (TKK) und der RTR-GmbH zu erfüllenden Aufgaben stehen, durch Vergabe von Studien oder durch Erstellung von Gutachten.

Weiters sind daraus resultierende Informationen für die Öffentlichkeit entsprechend bereitzustellen, unter anderem durch Publikationen und Fachveranstaltungen sowie Veröffentlichungen auf der RTR-Website.

Darüber hinaus ist es Aufgabe der RTR-GmbH, im Rahmen des Kompetenzzentrums unter der gemeinsamen Verantwortung der Geschäftsführer der Fachbereiche Rundfunk und Telekommunikation bereichsübergreifende Analysen, Publikationen und Fachveranstaltungen, insbesondere zu Fragen der Konvergenz der Branchen Rundfunk und Telekommunikation, durchzuführen.

Im Bereich der Postregulierung kommen der RTR-GmbH keine Aufgaben als Kompetenzzentrum zu.

6.1 Fachbereich Rundfunk

6.1.1 REM – Forschungsinstitut für das Recht der elektronischen Massenmedien

Das im Frühjahr 2005 gegründete Forschungsinstitut für das Recht der elektronischen Massenmedien (REM) widmete sich auch 2009 der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Bereich des Rechts der elektronischen Massenmedien auf internationaler und österreichischer Ebene.

Das REM ist als nicht gewinnorientierter Verein mit Sitz bei der RTR-GmbH eingerichtet worden. Der REM-Vorstand setzt sich aus Univ.-Prof. Dr. Walter Berka (Universität Salzburg), Univ.-Prof. Dr. Christoph Grabenwarter (Wirtschaftsuniversität Wien), Univ.-Prof. Dr. Michael Holoubek (Wirtschaftsuniversität Wien), Dr. Alfred Grinschgl (RTR-GmbH), HR Dr. Hans Peter Lehofer (VwGH), Mag. Michael Ogris (KommAustria) und Dr. Matthias Traimer (Bundeskanzleramt) zusammen.

Das REM veranstaltet alljährlich das „Österreichische Rundfunkforum“, eine dem Gedankenaustausch zwischen Wissenschaftlern und Praktikern dienende Veranstaltung. Im Herbst 2009 widmete sich das Fünfte Österreichische Rundfunkforum unter dem Titel „Public Value“ den verschiedenen Perspektiven dieses in ganz Europa aktuellen Themas. Es wurde sowohl aus kommunikationswissenschaftlicher als auch aus staatsrechtlicher und gemeinschaftsrechtlicher Sicht beleuchtet, wobei sowohl die Perspektive privater als auch öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter zum Tragen kam. Die Erfahrungen anderer europäischer Länder flossen an Beispielen des Dreistufentests in Deutschland sowie des Public Value-Tests in Großbritannien in die Tagung ein.

Zudem veröffentlicht das REM eine Schriftenreihe, die die Tagungsthemen des Rundfunkforums eines jeden Jahres aufbereitet. Nach dem dritten Tagungsband zum Thema „Das Recht der Rundfunkfinanzierung“ wurde 2009 der Tagungsband zum Vierten Rundfunkforum mit dem Titel „Medien im Web“ publiziert.

6.1.2 Wissenschaftliche Studien im Auftrag der RTR-GmbH

Der Fachbereich Rundfunk der RTR-GmbH hat im Jahr 2009 mehrere Studien in Auftrag gegeben, die nachstehend kurz vorgestellt werden.

Werbefinanzierung und Mobile TV

Die RTR-GmbH beauftragte die Spoon Next Level Technology GmbH mit der Erstellung der Studie „Werbefinanzierung und Mobile TV – Internationales Benchmarking von Mobile TV-Werbeformen“, die im Dezember 2009 von den Studienautoren in der RTR-GmbH präsentiert wurde. Ziel der Studie war die vergleichende Analyse von Geschäftsmodellen zur Werbefinanzierung und die Beantwortung der Frage, welche Potenziale werbefinanziertes Fernsehen am Handy für den österreichischen Markt aufweist.

Die wesentlichen Vorschläge fokussieren auf einen weiteren Ausbau der Reichweite, um möglichst alle Regionen in Österreich – insbesondere die wesentlichen Verkehrswege – erreichen zu können, sowie die Forcierung der Nutzung des Distributionskanals DVB-H für andere Datendienste wie etwa Navigationssysteme für den Straßenverkehr.

TV-Programmanalyse – Fernsehvollprogramme in Österreich 2009

Bereits zum dritten Mal nach 2006 und 2007 hat die RTR-GmbH Herrn Dr. Jens Woelke, Universität Münster, mit einer Programmanalyse der österreichischen Fernsehvollprogramme beauftragt.

Die Ergebnisse werden 2010 in einem Band der Schriftenreihe der RTR-GmbH publiziert. Erste Befunde daraus wurden im Dezember 2009 von Dr. Woelke im Rahmen der Fachveranstaltung „TV-Programmanalyse – Fernsehvollprogramme in Österreich 2009“ präsentiert. Gesamtfazit aus der Programmanalyse:

- Mit Hinzutreten des privaten Senders PULS 4 bietet das österreichische Fernsehen in der Summe seiner landesweiten Fernsehvollprogramme im Frühjahr 2009 mehr Vielfalt als im Frühjahr 2007.

- PULS 4 als erstmals in der TV-Programmanalyse erfasstes privates Vollprogramm weist mit einem differenzierten Programmprofil eine höhere Binnenvielfalt auf als ORF 1 oder ATV.
- ORF 1 und ORF 2 haben von der Stichprobenwoche 2007 zur Stichprobenwoche 2009 eine gegenläufige Entwicklung vollzogen: ORF 1 sendet mehr Unterhaltungssendungen (69,1 Prozentanteil am 24-Stunden-Sendetag) und weniger fernsehpublizistische Sendungen (2,9 Prozentanteil am 24-Stunden-Sendetag), ORF 2 sendet weniger Unterhaltungssendungen (36,5 Prozentanteil am 24-Stunden-Sendetag) und mehr fernsehpublizistische Sendungen (44,6 Prozentanteil am 24-Stunden-Sendetag).
- ORF 2 ist im Jahr 2009 Spitzenreiter bei fernsehpublizistischen (Informations-)Sendungen in der Prime Time (18.00-23.00 Uhr; Anteil an der Sendezeit in der Prime Time: 56,6 %) und damit weit vor allen anderen in der Stichprobe von 2009 untersuchten deutschsprachigen (vier österreichische, acht deutsche) TV-Vollprogrammen.
- Bei ORF 1 und ORF 2 ist die Nachrichtenberichterstattung im Frühjahr 2009 erheblich profiliert als 2007; der zeitliche Anteil der Berichte über Kontroversen aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft ist bei ORF 1 und ORF 2 gestiegen bzw. deutlich gestiegen.
- ATV hat im Jahr 2009 mehr Unterhaltungssendungen (53,2 Prozentanteil am 24-Stunden-Sendetag) und weniger fernsehpublizistische Sendungen (10,7 Prozentanteil am 24-Stunden-Sendetag) im Programm als im Jahr 2007 und entwickelt sich – gemessen am Programmprofil – in Richtung eines Komplementärangebots zu ORF 1.

TV-Marken in Österreich

Ebenfalls im Dezember 2009 stellten Frau FH-Prof. Dr. Kati Förster und Mag. Johanna Gröblbauer, FH St. Pölten, dem Fachpublikum in den Räumlichkeiten der RTR-GmbH ihre Studie „TV-Marken in Österreich“ vor, die den ökonomischen Wert und die Wahrnehmung der Marken von TV-Sendern erhebt.


TV-Marken in Österreich

Für zehn Sender (ORF 1, ORF 2, ATV, PULS 4, ProSieben, RTL, SAT.1, VOX, ARD und ZDF) wurden ökonomische Daten wie Reichweite, Bruttowerbeerlöse, Marktanteile mit psychologischen Wirkungen, beispielsweise der wahrgenommenen Kompetenz, der Sympathie oder auch der Nähe zu den Sendern erfasst. Es wurden mehr als 2.000 Personen zwischen 14 und 49 Jahren in Österreich befragt, unter ihnen mehr als 200 Personen mit Migrationshintergrund. Die Ergebnisse zeigen nicht nur die aktuelle Positionierung der TV-Sender auf, sie lassen zudem direkte Rückschlüsse auf eine künftige Entwicklung zu.

Die Bedeutung des privaten Rundfunks in Österreich

Mitte 2009 wurde an Frau DDr. Julia Wippersberg vom Institut für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft der Universität Wien der Auftrag zur Studie „Die Bedeutung des privaten Rundfunks in Österreich“ vergeben, welche 2010 im Rahmen der RTR-Schriftenreihe publiziert wird. Die Studie liefert eine Dokumentation und einen systematischen Überblick über die ökonomischen, publizistischen und gesellschaftlichen Leistungen der privaten Rundfunkveranstalter in Österreich und streicht die Bedeutung des privaten Rundfunks in Österreich heraus. Die Studienergebnisse stellen somit eine Grundlage für eine weitere gesamthafte Aus-

Studie zum privaten Rundfunk in Österreich



einandersetzung mit dem privaten Rundfunk dar und ermöglichen den einzelnen Rundfunkveranstaltern bzw. der gesamten Branche einen Leistungsausweis. Diese Ausgabe der Schriftenreihe wird auch einen Aufsatz von Frau Dr. Susanne Lackner zum Thema „Public Value und Rundfunk“ beinhalten.

6.1.3 Beteiligung an Ausbildungsmaßnahmen von Rundfunkveranstaltern

Ausbildungsschiene der österreichischen Privatsender

*Steigerung von
Qualität und
Wettbewerb*

Die RTR-GmbH unterstützt die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des Vereins „Privatsenderpraxis“ im Rahmen des ihr in § 9 Abs. 2 Z 3 KOG auferlegten Auftrages mit dem übergeordneten Ziel, die Qualität und somit die Wettbewerbsfähigkeit des privaten Rundfunks in Österreich zu steigern. Das Angebot deckt die Bereiche Programm, Verkauf und Broadcast-Skills ab. Der Verein Privatsenderpraxis zählt österreichweit 26 private Rundfunksender zu seinen Mitgliedern, das Angebot steht auch Nicht-Mitgliedern zur Verfügung.

Ausbildungsprogramm des Verbandes Freier Radios Österreichs

*3.000 Teilnehmer
an über 500
Seminartagen*

Für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter des „Verbandes Freier Radios Österreich“ (VFRÖ) besteht seit 2006 ein Fördervertrag zwischen RTR-GmbH und VFRÖ. Der Verband veranstaltete 2009 gemeinsam mit den Freien Radios und Okto über 500 Seminartage, an denen über 3.000 Personen teilnahmen. Die Schwerpunkte der Aktivitäten des VFRÖ lagen auf der Anpassung unterschiedlicher Ausbildungskonzepte in den einzelnen Radios im Sinne der Qualitätsentwicklung sowie bei der Vermittlung von Management-Tools wie Controlling und Benchmarking, um die Arbeit der Radios untereinander vergleichbarer zu machen und leichter voneinander lernen zu können.

6.2 Fachbereich Telekommunikation

6.2.1 IKT – Informations- und Kommunikationstechnologien


Aufbauend auf den Maßnahmen, die Experten im Rahmen verschiedener Initiativen der letzten Jahre zum Thema IKT erarbeitet hatten, wurde eine Empfehlung, die in zahlreichen Arbeitsgruppen abgegeben worden war, zur Umsetzung geplant und im Jahr 2009 begonnen:

IKT Projekte-Plattform

*Eine Plattform für Best
Practice-Projekte im
Bereich IKT wurde
gestartet.*

Von heimischen Unternehmen werden in vielen Bereichen der Informations- und Kommunikationstechnologien laufend und nachhaltig Spitzenleistungen erbracht. So liefert Österreich bei Visual Design, Sicherheitstechnologie, Medizintechnik, E-Government oder auf anderen Gebieten schon seit Jahren beständig international gefragtes Know-how. Obwohl diese Leistungen in anderen Ländern große Beachtung finden, sind diese hierzulande nur den wenigsten bekannt.

Angesichts dieses fehlenden Bewusstseins haben die Experten in diversen Initiativen wiederholt vorgeschlagen, diese Erfolgsprojekte zu sammeln und sie der breiten Öffentlichkeit vorzustellen. Die RTR-GmbH hat in ihrer Kompetenzzentrumsfunktion gemeinsam mit dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) und dem Bundeskanzleramt



(BKA/Plattform Digitales Österreich) diesen Maßnahmvorschlag aufgegriffen und mit der Umsetzung begonnen:

So wurde eine Sammlung für Best Practice-Projekte gestartet, die sich an Unternehmen, Politiker, Journalisten und die interessierte Öffentlichkeit richtet. Auf dieser Web 2.0-Plattform wird die Möglichkeit für jedes Unternehmen und jede Institution bestehen, innovative Projekte im IKT-Bereich vorzustellen. Sie dient in erster Linie dazu, die Innovationskraft und Spitzenleistungen in Form von kurzen, verständlichen Projektbeschreibungen der Öffentlichkeit näherzubringen.

Die RTR-GmbH führt das Projekt durch und stellt das Redaktionsteam zur Verfügung.

Benchmarking

Um die Kompetenzen im Bereich IKT zu erweitern, werden internationale Erfahrungen in den IKT-Spitzenländern gesammelt und analysiert. Interviews mit den Stakeholdern in diesen Ländern geben einen ausgezeichneten Eindruck von den entscheidenden Erfolgsfaktoren wieder. So wurden im Jahr 2009 die Länder Dänemark, Finnland, Singapur und Malaysia genauer analysiert. In den skandinavischen Ländern wurde deutlich, wie ausgeprägt das Bewusstsein um die politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung von IKT ist und wie systematisch und konzeptuell in diesen Ländern die IKT-Entwicklung vorangetrieben wird. Diese Aktivitäten erklären auch die jahrelangen Spitzenplätze in den Rankings, die diese Länder einnehmen.

Das Benchmarking sammelt die Erfahrungen der IKT-Spitzenländer.

Singapur verfolgt die Strategie, Fachkräfte von internationalem Renommee oder globale Unternehmen ins Land zu holen und ihnen optimale Rahmenbedingungen für ihre Forschungen und Geschäftsaktivitäten zu bieten. Damit sichern sie sich das Know-how in vielen zukunftssträchtigen Gebieten, das sie wiederum in viele andere Länder Asiens exportieren. Die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Wissenschaft und Behörden funktioniert aufgrund der geringen Größe des Staates ziemlich reibungslos.

In Malaysia faszinierte die Koordination der einzelnen Ministerien und Institutionen im Bereich IKT. Sie arbeiten eng an einer gemeinsamen Vision zusammen, die sich deutlich in den Wirtschaftsplänen niederschlägt.

Auch wenn sich die Erfahrungen dieser Länder nicht eins zu eins auf Österreich umlegen lassen, können doch viele Erkenntnisse helfen, die Richtung für die IKT-Strategie in Österreich zu bestimmen, Sackgassen zu vermeiden und Wege zur Wissensgesellschaft zu konkretisieren.

Die Ergebnisse geben Aufschluss über mögliche IKT-Strategien.

6.3 Der Review

Das Telekom-Paket ist beschlossen.

Am 18. Dezember 2009 wurde das neue Telekom-Paket im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die drei Teile stellen sich wie folgt dar:

1. Richtlinie 2009/140/EG vom 25. November 2009³¹ ändert die Rahmen-, Zugangs- und Genehmigungsrichtlinie.
2. Richtlinie 2009/136/EG vom 25. November 2009³² ändert die Universaldienst- und Datenschutzrichtlinie.
3. Verordnung (EG) 1211/2009 zur Errichtung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen (GEREK/BEREC) und des Büros vom 25. November 2009.³³

Weiters wurde eine Erklärung der Kommission zur Netzneutralität, ABl. L 337 vom 18. Dezember 2009, S. 69, veröffentlicht.

Die beiden Richtlinien Bessere Rechtsetzung und Rechte der Bürger sind bis zum 25. Mai 2011 auf nationaler Ebene umzusetzen, d.h. es kann mit einer Novelle des TKG 2003 bis dorthin gerechnet werden.

Die Verordnung zum Gremium BEREC trat bereits mit 7. Jänner 2010 in Kraft, auch wenn anzunehmen ist, dass das dazugehörige Büro seine operative Tätigkeit im vollen Umfang erst später aufnehmen wird.

Das Telekom-Paket wurde durch das (alte) Mitentscheidungsverfahren nach (ex-)Art. 251 EGV entschieden, das seit dem Vertrag von Lissabon durch das ordentliche Gesetzgebungsverfahren nach Art. 294 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ersetzt wurde.

Die Vorschläge für das neue Telekom-Paket wurden bereits am 16. November 2007 von der Europäischen Kommission veröffentlicht. Nach der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses am 29. Mai 2008 und der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen am 19. Juni 2008 erfolgte die 1. Lesung im Parlament am 24. September 2008. Daraufhin änderte die Europäische Kommission ihre Vorschläge und präsentierte neue, besser angepasste Vorschläge am 7. November 2008.


Nach dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates am 16. Februar 2009 wurden auf informeller Ebene zwischen der tschechischen Präsidentschaft und dem Europäischen Parlament intensive Gespräche geführt, um eine Einigung in 2. Lesung zu erzielen. Schließlich scheiterte diese überraschenderweise bei der Abstimmung im Europäischen Parlament am 6. Mai 2009 aber doch an einer einzigen Bestimmung über die (un-)zulässige Beschränkung des Internetzuganges.

Nach der Stellungnahme der Europäischen Kommission am 30. Juli 2009 beschloss der Rat am 9. Oktober 2009, die Richtlinie 2009/140/EG nicht in der vom Europäischen Parlament abgeänderten Fassung zu erlassen, womit ein Vermittlungsausschuss einberufen wurde. Eine Einigung

³¹ ABl. L 337 vom 18. Dezember 2009, S. 37.

³² ABl. L 337 vom 18. Dezember 2009, S. 11.

³³ ABl. L 337 vom 18. Dezember 2009, S. 1.



konnte dann doch noch im Vermittlungsausschuss am 4. November 2009 zwischen Europäischem Parlament und Rat unter der schwedischen Präsidentschaft erzielt werden. Das Ergebnis konnte am 20. November 2009 im Rat und am 24. November 2009 im Europäischen Parlament angenommen werden (Einigung in 3. Lesung).

Währenddessen erfolgte die Annahme der Richtlinie 2009/136/EG und der GEREK-Verordnung bereits am 26. Oktober 2009 durch den Rat (Einigung in 2. Lesung).

Die wesentlichsten Punkte des Telekom-Pakets

Einige wesentliche Punkte aus dem neuen Telekom-Paket können bereits identifiziert werden.

Die European Regulators Group (ERG) wird durch BEREK ersetzt. Die wahrgenommenen Aufgaben, das Ausmaß der Finanzierung durch die Europäische Union sowie die Größe des Büros werden ausschlaggebend sein, wie stark die Rolle dieses Gremiums auf EU-Ebene wird.

Die zuerst vorgeschlagenen weitreichenden Kompetenzverschiebungen zur Europäischen Kommission im Bereich der Frequenzverwaltung haben keine Zustimmung bei Rat und Europäischem Parlament gefunden. Dennoch finden sich einige wichtige Änderungen – wenn auch nicht immer neu eingeführte – im Bereich der Frequenzen (Technologie- und Diensteneutralität, Frequenzhandel, Überprüfung der Beschränkung bestehender Rechte, strategische Frequenzplanung unter verstärkter Einbeziehung des Europäischen Parlaments usw.).

Es wurde zwar kein Veto für die Europäische Kommission hinsichtlich der Abhilfemaßnahmen („Remedies“) eingeführt, aber ein neues kompliziertes Verfahren nach Art. 7a Rahmenrichtlinie, mit dem die Zusammenarbeit zwischen Europäischer Kommission, BEREK und den nationalen Regulierungsbehörden zur einheitlichen Anwendung von Abhilfemaßnahmen gestärkt werden soll.

Rat und Europäisches Parlament haben zur Förderung des infrastruktur-basierten Wettbewerbs versucht, Anreize für die Förderung von NGN zu schaffen. (Vergleiche dazu die Überlegungen der Europäischen Kommission hinsichtlich einer Empfehlung zu NGN/NGA.)

*Anreize für
Investitionen in
neue Infrastruktur*

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine funktionale Separation eines vertikal integrierten Unternehmens wurden festgesetzt.

Als Kompromiss hat man sich auf erweiterte Harmonisierungsmaßnahmen für die Europäische Kommission im Bereich der Marktdefinition und -analyse sowie bei der Vergabe von Nummern geeinigt.

Ein weiterer Schwerpunkt lag in der Stärkung der Verbraucherrechte, die durch eine Erweiterung der Mindestinhalte der Verträge, die Veröffentlichung von vergleichbareren Informationen über Preise, Tarife sowie Standardkonditionen und durch die Beschleunigung der Rufnummernportierung (ein Tag für Aktivierung) sowie über eine Ausdehnung der Qualität der Dienste und über einen verbesserten Zugang zu Notrufdiensten gewährleistet sein soll.

Die Auswirkungen der Änderungen in den Richtlinien sind jedoch noch abhängig von der nationalen Umsetzung.

6.4 Konvergentes Thema: Digitale Dividende

Digitale Dividende: 790-862 MHz

Durch die Digitalisierung der Übertragungswege von Rundfunksignalen können das Frequenzspektrum und die Netzkapazitäten besser genutzt werden. Als Digitale Dividende wird dabei jenes Frequenzspektrum bezeichnet, das in einem vollständig digitalen Umfeld nach Deckung des Frequenzbedarfes der zuvor bestehenden Rundfunkdienste zusätzlich verfügbar ist. Ausgehend von Überlegungen auf internationaler Ebene (insbesondere Weltfunkkonferenz 2007, WRC-07) ist die derzeitige Verteilungsdebatte über die Digitale Dividende in Österreich auf den Frequenzbereich 790-862 MHz konzentriert, der momentan für Fernseh Rundfunk gewidmet ist.

Wichtige Schritte der EK im Herbst 2009

Die Europäische Kommission hat die Digitale Dividende als eine „sozial, kulturell und wirtschaftlich außerordentlich wertvolle Ressource“ bezeichnet, weshalb eine aus sozialer und volkswirtschaftlicher Sicht optimale Nutzung der Digitalen Dividende gewährleistet werden soll (KOM[2007]700). Im Herbst 2009 hat die Europäische Kommission die Endfassung einer in Auftrag gegebenen Studie („Exploiting the digital dividend“ – a European approach)³⁴, eine Mitteilung (KOM[2009]586) sowie eine Empfehlung (2009/848/EG) veröffentlicht. In ihrer Mitteilung betont die Europäische Kommission unter anderem die Vorzüge der Nutzung der Digitalen Dividende für mobile Breitbanddienste. Die Empfehlung greift sodann Vorschläge aus der Mitteilung auf und empfiehlt den Mitgliedstaaten, die endgültige Abschaltung der analogen Übertragungswege für Fernseh Rundfunk bis 1. Jänner 2012 vorzunehmen sowie die technologische Harmonisierung im Frequenzbereich 790-862 MHz voranzutreiben.

Für den zuletzt genannten Zweck wird die Europäische Kommission eine Entscheidung vorbereiten, die die Mitgliedstaaten allerdings nicht zwingen wird, andere als Fernseh Rundfunkdienste im Bereich 790-862 MHz zuzulassen; für den Fall aber, dass die Mitgliedstaaten eine Nutzung der Digitalen Dividende auch für andere Dienste (z.B. mobiles Breitband) gestatten, soll dies nach einheitlichen technischen Parametern geschehen.

Nutzungs rivalitäten um die Digitale Dividende

Die Diskussion ist mittlerweile auch in Österreich in vollem Gange. Ausgehend von einer Veranstaltung der Digitalen Plattform (RTR-GmbH und KommAustria)³⁵ im Jänner 2009 sind verschiedene Interessen artikuliert worden: Mobilfunkbetreiber sehen in der Nutzung der Digitalen Dividende eine gute Möglichkeit, Breitband auch in bislang unerschlossenen Gebieten ökonomisch vernünftig anbieten zu können; Anbieter von Fernsehdiensten meinen hingegen, dass die Digitale Dividende auch dafür genutzt werden könne, hochauflösendes Fernsehen (HDTV) sowie weitere Programme terrestrisch anbieten zu können; Kabelnetzbetreiber geben zu bedenken, dass die Nutzung der Digitalen Dividende für Mobilfunk zu Störungen beim Empfang von Kabel-TV-Programmen führe; Anwender von Funkmikrofonen (z.B. Konzertveranstalter etc.) samt dazugehöriger Geräteindustrie verweisen darauf, dass ihre Funkanwendungen auch im Bereich 790-862 MHz stattfinden, weswegen dieser Frequenzbereich im Fall einer Zuweisung an andere Dienste von ihnen „geräumt“ werden müsse, was hohe „Übersiedlungskosten“ in einen anderen Frequenzbereich bedeuten würde.

Änderung der FNV

Im Juli 2009 wurde die Frequenznutzungsverordnung (FNV) durch das BMVIT im Einklang mit internationalen Vorgaben so geändert, dass Mobilfunkanwendungen im genannten Frequenz-

³⁴ http://ec.europa.eu/information_society/policy/ecommm/radio_spectrum/_document_storage/studies/digital_dividend_2009/dd_finalreport.pdf

³⁵ <http://www.rtr.at/de/komp/Veranstaltung27012009>

bereich ab Juni 2015 als zulässig angesehen werden, wobei laut FNV angestrebt wird, das genannte Datum vorzuverlegen.

Die Entscheidung, ab wann für welche Dienste und unter welchen Voraussetzungen die Digitale Dividende genutzt werden darf, ist eine verteilungspolitische über knappe Ressourcen; sie ist daher von der Politik (den zuständigen Ministern) zu treffen. Die RTR-GmbH ist hierbei in mehrfacher Hinsicht in die Diskussion involviert und nimmt auch mit Engagement daran teil: Zunächst berät die RTR-GmbH die politischen Entscheidungsträger zu den einschlägigen Fragestellungen. Zu diesem Zweck hat die RTR-GmbH (auf Ersuchen von BKA und BMVIT) eine Studie in Auftrag gegeben, die auf den Ergebnissen der oben genannten Studie der Europäischen Kommission hinsichtlich der ökonomischen Ansätze aufbauen soll. Vor diesem Hintergrund ist die Entwicklung und Bewertung der für Österreich relevanten Szenarien unter Berücksichtigung der österreichischen Spezifika in Bezug auf die von der Europäischen Kommission vorgestellten Pläne abzuhandeln. Der Auftrag für die Studie wurde – nach Durchführung eines Verfahrens nach dem Bundesvergabegesetz – Ende Dezember 2009 an die Arbeitsgemeinschaft „AB Consulting (Arne Börsen)/Infront Consulting & Management GmbH“ mit Sitz in Hamburg erteilt. An der Studie wirken unter anderem die Univ.-Prof. Kruse und Latzer mit. Die Studie soll bis Ende April 2010 vorliegen.

RTR-GmbH gibt Studie in Auftrag.

Studie soll bis Ende April 2010 vorliegen.

6.5 Öffentlichkeitsarbeit und Service

Die Sacharbeit der KommAustria, der TKK und der RTR-GmbH sowie ihre Tätigkeiten als Kompetenzzentrum sind von großem Interesse für die Öffentlichkeit. Um Transparenz zu gewährleisten und dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit nachzukommen, setzte die Regulierungsbehörde im Berichtsjahr zahlreiche öffentlichkeitswirksame Aktivitäten.

Der Internetauftritt

Wichtigstes Instrument für die Kommunikation nach außen ist die Website der Regulierungsbehörde. Unter <http://www.rtr.at> wird die Sacharbeit der Regulierungsbehörden sowie die Entwicklung der Märkte in den Bereichen Rundfunk, Telekommunikation, Elektronische Signaturen, Förderungen, Verwertungsgesellschaften und Post auf rund 9.000 Seiten umfassend dokumentiert. Zahlreiche E-Government-Services werden sowohl für Konsumenten als auch für Marktteilnehmer angeboten.

<http://www.rtr.at> umfasst per 31. Dezember 2009 rund 9.000 Seiten.

Publikationen

Ein zentraler Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit sind die zahlreichen Publikationen und Druckwerke. Zu den einmal pro Jahr erscheinenden Publikationen zählen der Kommunikationsbericht, der Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle sowie die Tätigkeitsberichte des Digitalisierungsfonds und des FERNSEHFONDS AUSTRIA. Diese Publikationen erfüllen die gesetzlichen Berichtspflichten und dokumentieren darüber hinaus umfassend die Sacharbeit der Regulierungsbehörden. Eine Leistungsschau aller im Zeitraum 2004 bis 2008 geförderten Fernsehfilmprojekte erschien in Form eines Katalogs im Dezember 2009.

Weiters wurden im Berichtsjahr drei Ausgaben der RTR-Schriftenreihe veröffentlicht. Es handelt sich dabei um Studien, die von externen Experten verfasst wurden.



Tabelle 25: Titel der 2009 erschienenen Ausgaben der RTR-Schriftenreihe

*RTR-Schriftenreihe:
Veröffentlichung von
drei Studien*

Band 1/2009	Regulierungsoptionen bei Leerkapazitäten auf Vorleistungs- und Endkundenmärkten des Festnetzes
Band 2/2009	Breitbandanschlussnetze in Österreich – Kooperationsmodelle und Finanzierung für Infrastruktur für Next Generation Access
Band 3/2009	Werbefinanzierung und Mobile TV

Quelle: RTR-GmbH

Die in regelmäßigen Abständen erscheinenden Rundfunk- und Telekom-Newsletter informieren über regulatorische Entscheidungen und internationale Themen der beiden Fachbereiche.

Auf großes Interesse stößt der quartalsmäßig veröffentlichte RTR Telekom Monitor. Er stellt die Entwicklung des Telekom-Marktes dar und beinhaltet Daten zu den Bereichen Festnetz, Mobilnetz, Mietleitungen und Breitband.

Veranstaltungen

Die Vermittlung sachrelevanter Themen für die Marktteilnehmer sowie für die breitere Öffentlichkeit erfolgt – national wie international – durch die Vortragstätigkeit der Führungskräfte und ausgewählter Mitarbeiter der RTR-GmbH sowie durch die Veranstaltung zahlreicher Fachtagungen und Diskussionsforen.

Für das Jahr 2009 sind für den Fachbereich Rundfunk die Hauptversammlung der Digitalen Plattform zum Thema „Digitale Dividende“, die Präsentation der TV-Programmanalyse, das Fünfte Österreichische Rundfunkforum und das Seminar „Der Produzent als Unternehmer“ hervorzuheben. Sein fünfjähriges Bestehen feierte der FERNSEHFONDS AUSTRIA im Mai 2009 mit der Veranstaltung „FERNSEHFONDS AUSTRIA und Medienstandort Österreich“.

Im Fachbereich Telekommunikation sind für 2009 vor allem die beiden branchenübergreifenden Veranstaltungen „Ausbau- und Kooperationsmodelle für Zugangsinfrastruktur“ sowie „Finanzierung des Ausbaus von breitbandigen Anschlussnetzen“ hervorzuheben, die sich mit breitbandigem Netzausbau befassten. Das mittlerweile zur Institution gewordene Salzburger Telekom-Forum fand zum zehnten Mal statt und beschäftigte sich mit der europäischen i2010-Initiative zur Informationsgesellschaft.

Anfragenmanagement

*2009: Knapp 3.300
schriftliche Anfragen
an rtr@rtr.at*

Die RTR-GmbH bearbeitet täglich eine Vielzahl telefonischer und schriftlicher Anfragen. Im Jahr 2009 ergingen knapp 3.300 schriftliche Anfragen an die Adresse rtr@rtr.at, die zum überwiegenden Teil individuell beantwortet werden. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer beträgt zwei Werkzeuge.

Tabelle 26: Anfragsvolumen (rtr@rtr.at) 2007 bis 2009

Jahr	2007	2008	2009
Anzahl der Anfragen	3.763	3.872	3.277

Quelle: RTR-GmbH

Inhaltlich umfassen die Anfragen den gesamten Tätigkeitsbereich der Regulierungsbehörden, wobei der Großteil der Anliegen (63 %) Endkundenangelegenheiten betrifft. Zusätzlich zur schriftlichen Anfragenbeantwortung wurden von den Experten der RTR-GmbH zahlreiche Beratungsgespräche geführt.

Für die telefonische Erstberatung von Endkunden steht weiters das RTR-Callcenter zur Verfügung. Unter der kostenpflichtigen Rufnummer 0810 511 811 wurden im Jahr 2009 mehr als 5.600 Anrufe entgegengenommen. Der starke Rückgang der Anfragen um rund 20 % ist sicherlich auch darauf zurückzuführen, dass die Nutzer besser informiert sind.

Tabelle 27: Anfragsvolumen im Callcenter 2007 bis 2009

Jahr	2007	2008	2009
Anzahl der Anrufe	7.431	6.953	5.634

*Callcenter:
bei den Anfragen
Rückgang um
rund 20 %*

Quelle: RTR-GmbH

Pressearbeit

Um die Öffentlichkeit über die behördliche Tätigkeit und regulatorische Entscheidungen zeitnah zu informieren, wurden im Berichtsjahr zusätzlich zur Beantwortung von zahlreichen Presseanfragen und mit Medienvertretern geführten Einzelinterviews sieben Pressekonferenzen veranstaltet und 50 Presseausendungen verfasst.

*50 Presseinfos und
7 Pressegespräche*



7. Das Unternehmen

Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), die Nachfolgeorganisation der Telekom-Control GmbH, wurde im Jahr 2001 per Gesetz geschaffen, um den Rundfunk- und Telekom-Markt – inzwischen auch den Postmarkt – in Österreich zu regulieren und für Wettbewerb zu sorgen. Ihre Aufgaben sind im KommAustria-Gesetz, Telekommunikationsgesetz sowie im Postgesetz bzw. Postmarktgesetz festgeschrieben: Zum einen erfüllt sie eigene behördliche Aufgaben, zum anderen fungiert sie als Geschäftsapparat für die Behörden KommAustria, Telekom-Control-Kommission sowie Post-Control-Kommission und vergibt Förderungen aus dem Digitalisierungsfonds, dem FERNSEHFONDS AUSTRIA und seit Herbst 2009 aus dem Nichtkommerziellen Rundfunkfonds und dem Privatrundfunkfonds.

Die Regulierungseinrichtung RTR-GmbH, die zu 100 % im Eigentum des Bundes steht, wird von zwei Geschäftsführern geleitet, und ist in zwei Fachbereiche gegliedert. Für den Fachbereich Rundfunk einschließlich aller Fonds zeichnete im Berichtsjahr Dr. Alfred Grinschgl verantwortlich, für den Fachbereich Telekom einschließlich der Postangelegenheiten Dr. Georg Serentschy.

Die Finanzierung der RTR-GmbH erfolgt aus unterschiedlichen Quellen in Abhängigkeit von den Tätigkeitsfeldern. Zum einen sind die Marktteilnehmer per Gesetz verpflichtet, Teile der Finanzierung zu übernehmen, zum anderen werden Mittel der öffentlichen Hand herangezogen.

7.1 Die Personalstruktur und die Entwicklung des Personalstandes

Im Fachbereich Rundfunk wurden im Berichtsjahr, wie bereits oben erwähnt, neue Fonds zur Förderung von privaten und nichtkommerziellen Rundfunkveranstaltern etabliert. Der schrittweise Aufbau der Postregulierung ab 2008 wurde 2009 mit der Erweiterung um zusätzliche Aufgabenfelder fortgesetzt.

Daraus ergaben sich Anforderungen für das gesamte Unternehmen, die sich in der Personalstruktur, aber auch in der Finanzierungsstruktur ausgewirkt haben.

Im Jahresdurchschnitt waren in der RTR-GmbH 93,085 Full-Time-Equivalents (FTE, Vollzeitbeschäftigte) auf Basis eines RTR-Dienstvertrages beschäftigt. Somit liegt die Gesamtzahl der FTEs um 2,905 unter dem Vorjahr.

Am 31. Dezember 2009 umfasste die Belegschaft der RTR-GmbH 95,954 FTEs, um 0,5 FTEs weniger als zum Stichtag des Vorjahres.

Trotz zusätzlicher neuer Tätigkeiten in den beiden Fachbereichen ist es durch Verlagerung von Mitarbeiterkapazitäten im Jahr 2009 gelungen, die FTE-Anzahl in den Fachbereichen Rundfunk, Telekom und Service zu senken.

Im Bereich Rundfunkregulierung kam es durch Fluktuation und Karenzierungen zu Verschiebungen über den Zeitablauf. Insgesamt konnten im regulatorischen Bereich durchschnittlich knapp 2 FTEs zum Vorjahr eingespart werden.

Die organisatorische Integration der Fonds für den Nichtkommerziellen und den Privaten Rundfunk wurde im Laufe des 4. Quartals umgesetzt und mit Stellen von knapp 1 FTE (im Durchschnitt für 2009 sind dies 0,17 FTEs) besetzt.

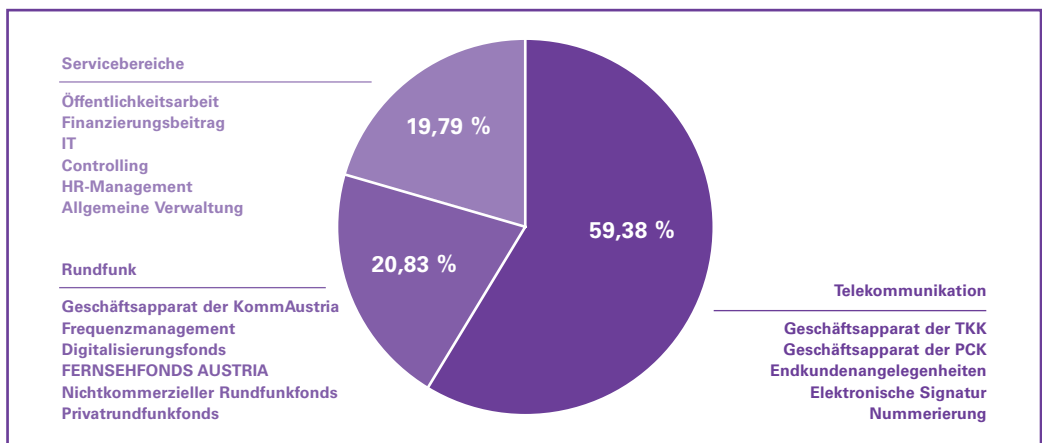
Der FTE-Stand im Bereich Telekom-Regulierung wurde im Durchschnitt über das Jahr 2009 konstant gehalten. Im Vergleich zum Jahr 2008 ist der FTE-Stand um ca. 1 FTE geringer.

Der gesetzliche Auftrag für die vorbereitenden Tätigkeiten zur Regulierung des Postmarktes durch die Post-Control-Kommission (PCK) ergab die Notwendigkeit zur Beschäftigung zusätzlicher Mitarbeiter im Ausmaß von ca. 0,5 FTEs im durchschnittlichen Jahresverlauf.

Durch Fluktuation wurde die durchschnittliche FTE-Anzahl im Servicebereich im Vergleich zum Vorjahr um ca. 0,5 FTEs gesenkt, wobei ein Teil davon durch zeitlich befristeten Zukauf von Kapazitäten von Personalleasingfirmen kompensiert wurde.

Um das Personal optimal einzusetzen, bearbeiten Mitarbeiter Tätigkeitsfelder in unterschiedlichen Bereichen. Durch das Arbeitszeit- und Leistungserfassungssystem der RTR-GmbH ist trotz der Vielzahl der unterschiedlichen Verrechnungskreise eine klare kostenrechnerische Zuordnung von individuellen Leistungen auf die verursachenden Bereiche garantiert. Dies ermöglicht, dass ein Mitarbeiter für unterschiedliche Kostenträger in unterschiedlichen Fachbereichen tätig und auch so erfasst sein kann. Dadurch können Dienstleistungen zwischen den Fachbereichen auf Basis der aktuellen Stundensätze im Wege der internen Leistungsverrechnung ausgetauscht werden. Durch diese Maßnahmen ist ein effizienter Einsatz der Mitarbeiter über das Gesamtunternehmen gewährleistet.

Abbildung 64: Personalstand per 31. Dezember 2009



Quelle: RTR-GmbH

7.2 Jahresabschluss 2009 der RTR-GmbH

Der vorliegende Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der geltenden Fassung erstellt worden.

Für den Jahresabschluss der RTR-GmbH liegt für das Wirtschaftsjahr 2009 (1. Jänner bis 31. Dezember 2009) ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Leitner + Leitner vor.

Aus dem Jahresabschluss werden im Folgenden die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz der RTR-GmbH präsentiert.

Der Umsatz der Gesellschaft setzt sich aus Finanzierungsbeiträgen der in Österreich niedergelassenen Rundfunkveranstalter (§ 10a Abs. 2 KOG) sowie der Bereitsteller öffentlicher Kommunikationsnetze und -dienste (§ 10 Abs. 2 KOG), aus Mitteln des Bundeshaushalts (§ 10 Abs. 1, § 10a Abs. 1, § 9b Abs. 9, § 9f Abs. 3 und § 9k Abs. 5 KOG), aus Gebühreneinnahmen (§ 13 Abs. 4 SigG) und aus Zahlungen des Bundes für die Tätigkeiten der Regulierung des Postmarktes (gemäß Postgesetznovelle 2005) sowie für die Tätigkeit als Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften (§ 28 VerwGesG) zusammen. Letztere Mittel werden über Finanzierungsbeiträge der Verwertungsgesellschaften aufgebracht, welche die Aufsichtsbehörde einnimmt (§ 7 Abs. 5 VerwGesG).

Das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2009 der RTR-GmbH schließt mit einem Verlust von rund 2.000,- Euro, der aus den gemäß Postgesetz 1997 (Postgesetznovelle 2005) der Gesellschaft übertragenen Aufgaben resultiert. Der Verlust wird im Wirtschaftsjahr 2010 kompensiert.

Die Aufwandsentwicklung der RTR-GmbH ist im Vergleich zu den Vorjahren ausgeglichen.

Tabelle 28: Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1. Jänner bis 31. Dezember 2009

	2009		2008	
	in Euro		in Tausend Euro	
1. Umsatzerlöse		10.674.206,24		10.355
2. Sonstige betriebliche Erträge				
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	8.288,87			
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	24.907,80		1.773	
c) Übrige	59.640,89	92.837,56	164	1.936
3. Personalaufwand				
a) Gehälter	-5.651.026,94		-5.659	
b) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-141.489,37		-127	
c) Aufwendungen für Altersversorgung	-177.524,41		-163	
d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-1.389.837,32		-1.387	
e) Freiwilliger Sozialaufwand	-92.525,54	-7.452.403,58	-104	-7.439
4. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-242.878,13		-215
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) Übrige	-3.265.191,73	-3.265.191,73	-3.185	-3.185
6. Betriebsergebnis		-193.429,64		1.452
7. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens		105.186,78		105
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		42.750,48		133
9. Erträge aus der Zuschreibung von Finanzanlagen		0,00		51
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen – davon Abschreibungen	-24.506,64	-24.506,64		0
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-1,11		0
12. Finanzergebnis		123.429,51		289
13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit =		-70.000,13		1.741
14. Jahresfehlbetrag		-70.000,13		1.741
15. Auflösung von Kapitalrücklagen				
a) Auflösung gebundener Kapitalrücklagen		11.759,05		34
16. Verlust des laufenden Jahres		-58.241,08		1.775
17. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		55.865,24		-1.719
18. Bilanzverlust		-2.375,84		56

Branchenspezifischer Aufwand der Fachbereiche Rundfunk und Telekommunikation

Die RTR-GmbH legt als Unternehmen einen Jahresabschluss vor, der die nach Fachbereichen unterteilte Mittelverwendung nicht ausweist. Deshalb wird in der Tabelle 29 eine Aufgliederung der Hauptpositionen der Gewinn- und Verlustrechnung nach den Fachbereichen Telekommunikation und Rundfunk vorgenommen. Diese Unterteilung des Aufwands ergab für das Geschäftsjahr 2009 folgendes Bild:

Tabelle 29: Aufwand der RTR-GmbH nach Fachbereichen

Angaben in Tausend Euro	Rundfunk	Telekommunikation	Gesamt
Umsatzerlöse	3.456	7.218	10.674
Sonstige betriebliche Erlöse	41	52	93
Personalaufwand	-2.054	-5.398	-7.452
Abschreibungen	-88	-155	-243
Sonstiger betrieblicher Aufwand	-1.392	-1.873	-3.265
Betriebserfolg	-37	-156	-193
Finanzerfolg	37	86	123
Ergebnis gewöhnlicher Geschäftstätigkeit	0	-70	-70
Auflösung Kapitalrücklage	0	12	12
Gewinnvortrag	0	56	56
Bilanzgewinn/-verlust	0	-2	-2

Quelle: RTR-GmbH, die Summendifferenz ergibt sich aus den Rundungen.

Die Entwicklung der einzelnen Sparten – im Fachbereich Telekommunikation sind dies der Bereich Telekom-Regulierung, Elektronische Signatur und Postregulierung, im Fachbereich Rundfunk der Bereich Rundfunkregulierung, Digitalisierungsfonds, FERNSEHFONDS AUSTRIA, Nichtkommerzieller Rundfunkfonds, Privatrundfunkfonds und Aufsichtsstelle der Verwertungsgesellschaften – zeigt die folgende Aufstellung:

**Tabelle 30: Gewinn- und Verlustrechnung der einzelnen Sparten für das Geschäftsjahr
1. Jänner bis 31. Dezember 2009**

in Euro	RTR-GmbH gesamt	Telekom- Regulierung	Elektronische Signatur
1. Umsatzerlöse	10.674.206,24	6.888.129,23	129.466,42
2. Sonstige betriebliche Erträge	92.837,56	49.476,91	1.684,41
3. Personalaufwand	-7.452.403,58	-5.128.304,12	-99.187,67
4. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-242.878,13	-137.675,19	-15.462,76
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-3.265.191,73	-1.753.999,45	-30.697,44
6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5	-193.429,64	-82.372,62	-14.197,04
7. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	105.186,78	71.357,32	1.240,88
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	42.750,48	27.719,77	1.483,85
9. Erträge aus der Zuschreibung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen	-24.506,64	-16.703,73	-286,73
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1,11	-0,74	-0,01
12. Zwischensumme aus Z 7 bis 11	123.429,51	82.372,62	2.437,99
13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit =	-70.000,13	0,00	-11.759,05
14. Jahresfehlbetrag	-70.000,13	0,00	-11.759,05
15. Auflösung von Kapitalrücklagen	11.759,05	0,00	11.759,05
16. Verlust des laufenden Jahres	-58.241,08	0,00	0,00
17. Gewinnvortrag Vorjahr	55.865,24	0,00	0,00
18. Bilanzverlust	-2.375,84	0,00	0,00

in Euro

	Post-regulierung	Rundfunk-regulierung	Digitalisie-rungsfonds
1. Umsatzerlöse	200.000,00	2,374.263,93	356.649,78
2. Sonstige betriebliche Erträge	697,97	30.557,22	1.784,58
3. Personalaufwand	-170.606,51	-1,333.976,68	-254.304,30
4. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.807,61	-65.837,60	-8.820,57
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-88.083,85	-1,030.055,83	-99.544,18
6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5	-59.800,00	-25.048,96	-4.234,69
7. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	1.483,38	21.418,01	3.253,99
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	526,47	8.383,03	1.654,67
9. Erträge aus der Zuschreibung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen	-450,92	-4.751,84	-673,93
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-0,01	-0,24	-0,04
12. Zwischensumme aus Z 7 bis 11	1.558,92	25.048,96	4.234,69
13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit =	-58.241,08	0,00	0,00
14. Jahresfehlbetrag	-58.241,08	0,00	0,00
15. Auflösung von Kapitalrücklagen	0,00	0,00	0,00
16. Verlust des laufenden Jahres	-58.241,08	0,00	0,00
17. Gewinnvortrag Vorjahr	55.865,24	0,00	0,00
18. Bilanzverlust	-2.375,84	0,00	0,00

in Euro

	FERNSEHFONDS AUSTRIA	Nichtkommer-zieller und Privatrund-funkfonds	Aufsichtsstelle der Ver-wertungs-gesellschaften
1. Umsatzerlöse	597.772,64	29.767,84	98.156,40
2. Sonstige betriebliche Erträge	6.577,35	148,26	1.910,86
3. Personalaufwand	-402.392,88	-23.921,15	-39.710,27
4. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-7.699,61	-495,52	-5.079,27
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-201.445,67	-5.823,28	-55.542,03
6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5	-7.188,17	-323,85	-264,31
7. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	5.954,06	479,14	0,00
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.609,00	109,38	264,31
9. Erträge aus der Zuschreibung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen	-1.374,82	-264,67	0,00
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-0,07	0,00	0,00
12. Zwischensumme aus Z 7 bis 11	7.188,17	323,85	264,31
13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit =	0,00	0,00	0,00
14. Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00
15. Auflösung von Kapitalrücklagen	0,00	0,00	0,00
16. Verlust des laufenden Jahres	0,00	0,00	0,00
17. Gewinnvortrag Vorjahr	0,00	0,00	0,00
18. Bilanzverlust	0,00	0,00	0,00

Tabelle 31a: Bilanz zum 31. Dezember 2009 – Aktiva

Aktiva

		31. Dezember 2009		31. Dezember 2008	
		in Euro		in Tausend Euro	
A. Anlagevermögen					
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände				
	1. Rechte	129.612,78		214	
	2. Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	12.780,00	142.392,78	0	214
II.	Sachanlagen				
	1. Bauten auf fremdem Grund	49.222,58		43	
	2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	249.166,51	298.389,09	115	159
III.	Finanzanlagen				
	1. Wertpapiere des Anlagevermögens		3.326.686,54		3.345
			3.767.468,41		3.718
B. Umlaufvermögen					
I.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
	1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	273.847,95		652	
	2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	18.343,55	292.191,50	85	737
II.	Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten		3.149.415,39		3.414
			3.441.606,89		4.152
C. Rechnungsabgrenzungsposten					
	1. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten		88.271,22		127
D. Treuhandkonten Fonds			21.000.513,33		13.771
			28.297.859,85		21.766

Tabelle 31b: Bilanz zum 31. Dezember 2009 – Passiva

Passiva

	31. Dezember 2009		31. Dezember 2008	
	in Euro		in Tausend Euro	
A. Eigenkapital				
I. Stammkapital	3,633.641,71		3.634	
II. Kapitalrücklagen				
1. Gebundene	94.723,34		106	
III. Bilanzverlust	-2.375,84	3,725.989,21	56	3.796
B. Rückstellungen				
1. Rückstellungen für Abfertigungen	147.600,00		257	
2. Sonstige Rückstellungen	1,253.605,00	1,401.205,00	1.232	1.489
C. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	204.699,16		277	
2. Sonstige Verbindlichkeiten (davon aus Steuern 331.955,33 Euro [i.Vj.: in Tausend Euro 416]; davon im Rahmen der sozialen Sicherheit 129.541,45 Euro [i.Vj.: in Tausend Euro 127])	1,872.462,37	2,077.161,53	2.066	2.343
D. Treuhandverpflichtungen Fonds		21,093.504,11		14.138
		28,297.859,85		21.766

7.3 Erläuterungen zur Finanzierungsstruktur der RTR-GmbH

Die Finanzierung der Regulierungsbehörde für beide Fachbereiche ist im KommAustria-Gesetz (KOG) geregelt, welches hinsichtlich der Fonds (Näheres dazu siehe im Folgenden) im Jahr 2009 geändert wurde.

Der Bereich Rundfunkregulierung erhält Bundesmittel in Höhe von jährlich 0,75 Mio. Euro (valorisiert ab 2007), die gemäß KOG definierten Beitragspflichtigen leisten zum Budget maximal 2,25 Mio. Euro (valorisiert ab 2007).

Der Bereich Telekom-Regulierung erhält Bundesmittel in Höhe von jährlich 2 Mio. Euro (valorisiert ab 2007), die Beitragspflichtigen gemäß KOG tragen maximal 6 Mio. Euro (valorisiert ab 2007) zum Budget des Bereiches Telekom-Regulierung bei.

Durch Änderung des KOG wurden mit Beginn des Jahres 2004 der Digitalisierungsfonds und der Fernsehfilmförderungsfonds (FERNSEHFONDS AUSTRIA) eingerichtet, die der Geschäftsführer für den Fachbereich Rundfunk zu verwalten hat. Der Digitalisierungsfonds wird rückwirkend ab 2009 mit 0,5 Mio. Euro und der FERNSEHFONDS AUSTRIA mit 13,5 Mio. Euro dotiert, wobei die Mittel von den Einnahmen aus den Gebühren gemäß § 3 Abs. 1 RGG der Republik Österreich zur Verfügung gestellt werden.

Die gesetzlichen Grundlagen bilden die §§ 9a bis 9e KOG (Digitalisierungsfonds) bzw. §§ 9f bis 9h KOG (Fernsehfilmförderungsfonds). Diese Bestimmungen beschreiben die Ziele der Förderung und beinhalten nähere Bestimmungen über die Aufbringung der Mittel, die Mittelverwendung und über die Erstellung von Richtlinien für die Vergabe der Förderungen.

Durch eine weitere Novelle des KOG wurden 2009 ein Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks und ein Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks eingerichtet, die der Geschäftsführer für den Fachbereich Rundfunk zu verwalten hat. Die Fonds sind mit 1 Mio. Euro und 5 Mio. Euro dotiert. Die Fonds werden durch die RTR-GmbH verwaltet, die Mittel sind gemäß der gesetzlichen Grundlagen (§§ 9i bis 9l KOG) zu verwenden.

Das Finanzierungssystem der RTR-GmbH wird damit durch eine weitere Finanzierungsquelle ergänzt. Dadurch werden die Overhead-Kosten auf eine größere Anzahl von Kostenträgern aufgeteilt, wodurch sich zusätzliche Synergieeffekte für die Organisation der RTR-GmbH und damit Kostenvorteile für die einzelnen Kostenträger ergeben.

Die Aufwendungen zur Verwaltung der Fonds werden kostenrechnungsmäßig abgegrenzt und aus Mitteln der jeweiligen Fonds gedeckt. Über die Verwendung der Mittel des Digitalisierungsfonds, des FERNSEHFONDS AUSTRIA, des Nichtkommerziellen Rundfunkfonds und des Privatrundfunkfonds hat die RTR-GmbH jährlich bis 30. März des folgenden Jahres dem Bundeskanzler zu berichten, der diesen Bericht dem Nationalrat vorzulegen hat.

Die Fondsverrechnung hat sich wie folgt entwickelt:

Tabelle 32: FERNSEHFONDS AUSTRIA: Auszug aus dem Jahresabschluss 2009

	Euro	Euro
Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2008	3,524.462,60	3,524.462,60
Einzahlungen		
Zuführung aus Eingängen 2009	13,500.000,00	
Überhang Verwaltungskosten 2008	76.047,23	
Zinsen	84.485,16	13,660.532,39
Auszahlungen		
Verwaltungsaufwand 2009	-609.500,00	
Auszahlung Förderungen 2004	-8.013,00	
Auszahlung Förderungen 2006	-127.122,40	
Auszahlung Förderungen 2007	-323.473,94	
Auszahlung Förderungen 2008	-2,014.176,79	
Auszahlung Förderungen 2009	-6,562.054,17	-9,644.340,30
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2009 = Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2009		7,540.654,69
2010 zur Rückzahlung an den Fonds offener Verwaltungsaufwand 2009 der RTR-GmbH		11.727,36
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31. Dezember 2009		7,552.382,05
Zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		-5,276.247,83
davon gebundene Mittel aus 2007	-150.000,00	
davon gebundene Mittel aus 2008	-192.934,00	
davon gebundene Mittel aus 2009	-4,933.313,83	
Frei verfügbare Gelder in 2010		2,276.134,22

Quelle: RTR-GmbH

Tabelle 33: Digitalisierungsfonds: Auszug aus dem Jahresabschluss 2009

	Euro	Euro
Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2008	10,246.864,91	10,246.864,91
Einzahlungen		
Zuführung aus Eingängen 2009	500.000,00	
Rückzahlung von Verwaltungsaufwand 2008	291.106,27	
Rückzahlung von Förderungen	4.741,58	
Zinsen	156.678,98	952.526,83
Auszahlungen		
Verwaltungsaufwand und Teilnahme RTR-GmbH an Projekten 2009	-678.800,00	
Auszahlung Förderungen 2009	-2,865.966,85	-3,544.766,85
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2009 = Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2009		7,654.624,89
2010 zur Rückzahlung an den Fonds offener Verwaltungsaufwand und Teilnahme RTR-GmbH an Projekten 2009		111.031,26
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31. Dezember 2009 (darin inkludiert sind noch nicht ausbezahlte Förderungen)		7,765.656,15

Quelle: RTR-GmbH

**Tabelle 34: Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks:
Auszug aus dem Jahresabschluss 2009**


	Euro	Euro
Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2008	0,00	0,00
Einzahlungen		
Zuführung aus Eingängen 2009	1.000.000,00	
Zinsen	4.759,78	1.004.759,78
Auszahlungen		
Auszahlung Förderungen 2009	-375.000,00	-375.000,00
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2009 = Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2009		629.759,78
Zur Auszahlung 2010 offener Verwaltungsaufwand 2009		-19.845,23
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31. Dezember 2009		609.914,55
Zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		0,00
Frei verfügbare Gelder in 2010		609.914,55

Quelle: RTR-GmbH

**Tabelle 35: Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks:
Auszug aus dem Jahresabschluss 2009**

	Euro	Euro
Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2008	0,00	0,00
Einzahlungen		
Zuführung aus Eingängen 2009	5.000.000,00	
Zinsen	24.629,71	5.024.629,71
Auszahlungen		
Auszahlung Förderungen 2009	0,00	0,00
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2009 = Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2009		5.024.629,71
Zur Auszahlung 2010 offener Verwaltungsaufwand 2009		-9.922,61
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31. Dezember 2009		5.014.707,10
Zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		0,00
Frei verfügbare Gelder in 2010		5.014.707,10

Quelle: RTR-GmbH



Mit Inkrafttreten der Änderung des Verwertungsgesellschaftengesetzes 2006 (VerwGesRÄG 2006) am 1. Juli 2006 wurde gemäß § 28 Abs. 1 der „Kommunikationsbehörde Austria“ (KommAustria) die Funktion als Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften übertragen. Gemäß § 28 Abs. 2 VerwGesG hat die RTR-GmbH unter der Verantwortung des Fachbereichs Rundfunk der KommAustria die erforderlichen Büroräumlichkeiten samt Infrastruktur gegen Kostenersatz zur Verfügung zu stellen. Zur Abgeltung der Wahrnehmung der Aufgaben leistet der Bund jährlich einen Kostenersatz in Höhe von 100.000,- Euro zuzüglich Umsatzsteuer. Für zusätzliche, der KommAustria im Zusammenhang mit der Aufsichtstätigkeit über die Verwertungsgesellschaften entstandene Kosten stellt der Bund jährlich ein Budget in Höhe von 20.000,- Euro zuzüglich Umsatzsteuer zur Verfügung (zur Aufbringung der Mittel siehe § 7 Abs. 5 VerwGesG).

Für die Tätigkeit nach dem Signaturgesetz (SigG) werden Gebühren vorgeschrieben, welche allerdings nicht kostendeckend sind. Der Kostenüberhang wird durch einen jährlichen Zuschuss in der Höhe von 90.000,- Euro aus dem Bundeshaushalt gedeckt.

Für die Erfüllung der Aufgaben gemäß SigG sind der RTR-GmbH im Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember 2009 Kosten in Höhe von insgesamt 145.634,61 Euro entstanden. Dem gegenüber stehen Erlöse in Höhe von 133.875,56 Euro (inklusive Bundeszuschuss). Der dadurch entstehende Kostenüberhang wird über eine Teilauflösung der Kapitalrücklage in Höhe von 11.759,05 Euro gedeckt.

Für die Tätigkeiten nach dem Postgesetz 1997 (Postgesetznovelle 2005) wurden seitens des Bundes für das Jahr 2009 200.000,- Euro zur Verfügung gestellt. Insgesamt sind 2009 Kosten in Höhe von 260.948,90 Euro und zusätzliche Erlöse in Höhe von 2.707,82 Euro entstanden. Dem daraus resultierenden Verlust in Höhe von 58.241,08 Euro steht ein Gewinnvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von 55.865,24 Euro gegenüber. Somit verbleibt ein Verlust in Höhe von 2.375,84 Euro, welcher in das Jahr 2010 vorgetragen wird.

Das Eigenkapital zum 31. Dezember 2009 stellt sich somit wie folgt dar:

Tabelle 36: Eigenkapital zum 31. Dezember 2009

	Euro	Euro
Stammkapital zum 31. Dezember 2009		3.633.641,71
Kapitalrücklage zum 31. Dezember 2009		94.723,34
Verlust aus Aufgaben gemäß Postgesetz, 1. Jänner bis 31. Dezember 2009	-58.241,08	
Verlust aus Aufgaben gemäß SigG, 1. Jänner bis 31. Dezember 2009	-11.759,05	
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit = Jahresfehlbetrag	-70.000,13	
Auflösung Kapitalrücklage	11.759,05	
Gewinnvortrag	55.865,24	
Bilanzgewinn		-2.375,84
Eigenkapital zum 31. Dezember 2009		3.725.989,21

Quelle: RTR-GmbH

7.4 Der Aufsichtsrat der RTR-GmbH

Im Dezember 2009 setzte sich der Aufsichtsrat der RTR-GmbH wie folgt zusammen:

Mag. Josef Halbmayr (ÖBB Holding AG),
Vorsitzender des Aufsichtsrats,

Dr. August Reschreiter (Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie),
stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats,

HR Ing. Mag. Alfred Ruzicka (Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie),

Dr. Matthias Traimer (Bundeskanzleramt),

Brigitte Hohenecker (Betriebsrätin der RTR-GmbH),

DI Martin Ulbing (Betriebsrat der RTR-GmbH).

Für Dr. Johannes Strohmayer (ECP EURO CAPITAL PARTNERS) und Dr. Franz Semmernegg (Kapsch AG), die ihr Aufsichtsratsmandat im Mai 2009 zurückgelegt haben, sind Dr. August Reschreiter (Kabinettschef der Frau Bundesministerin Bures im BMVIT) und HR Ing. Mag. Alfred Ruzicka (BMVIT) in den Aufsichtsrat der RTR-GmbH berufen worden.



8. Anhang

8.1 Tabellen und Abbildungen

Tabellen

Tabelle 1:	Anzahl der Koordinierungsverfahren 2009	49	■ ■ ■ ■ ■
Tabelle 2:	Anzahl der bewilligten DVB-T/H-Sender (Stand: 31. Dezember 2009)	50	
Tabelle 3:	Entwicklung der Fördersummen, Ansuchen und Erfolgsquoten seit dem Jahr 2005	66	
Tabelle 4:	Festgelegte Mobilterminierungsentgelte	73	
Tabelle 5:	Mobilterminierungsentgelte 2006 bis 2009	76	
Tabelle 6:	Maximale Preisobergrenzen auf Vorleistungs- und Endkundenebene	92	
Tabelle 7:	Anzahl der Bescheide 2005 bis 2009	98	
Tabelle 8:	Bearbeitungszeiten von Rufnummernanträgen 2005 bis 2009	99	
Tabelle 9:	Zugeteilte und genutzte Rufnummern in Österreich per 31. Dezember 2009	100	
Tabelle 10:	IRG-/ERG-Dokumente 2009	104	
Tabelle 11:	Absatzmengen DVB-T-Receiver 2006 bis 2009	122	■ ■ ■ ■ ■
Tabelle 12:	Verkaufte DVB-S-Receiver 2006 bis 2009, HD-Geräte gesondert	125	
Tabelle 13:	Im Handel verkaufte DVB-C-Receiver 2006 bis 2009, HD-Geräte gesondert	126	
Tabelle 14:	Radio in Österreich, Tagesreichweiten 2009	136	
Tabelle 15:	Entwicklung der Endkundentelekommunikationsumsätze	142	
Tabelle 16:	Gesamtentwicklung der Verkehrswerte und Anschlüsse/Teilnehmer	142	
Tabelle 17:	Entwicklungstendenzen auf den Endkundenmärkten 2009	144	
Tabelle 18:	Geschäftsmodelle der Sprachtelefonie an festen Standorten am österreichischen Markt	146	
Tabelle 19:	Die größten Unternehmen am Festnetzendkundenmarkt	147	
Tabelle 20:	Mittlerer Marktanteil der Incumbents am EU-Sprachtelefoniemarkt nach Umsätzen	153	
Tabelle 21:	Originierungsentgelte von Telekom Austria per 31. Dezember 2009 in Eurocent (exkl. USt.)	158	
Tabelle 22:	Terminierungsentgelte von Telekom Austria und der ANBs per 31. Dezember 2009 in Eurocent (exkl. USt.)	160	
Tabelle 23:	Frequenzausstattung und Markteintritt	162	
Tabelle 24:	Die größten Unternehmen der Mietleitungsmärkte	199	
Tabelle 25:	Titel der 2009 erschienenen Ausgaben der RTR-Schriftenreihe	214	■ ■ ■ ■ ■
Tabelle 26:	Anfragenvolumen (rtr@rtr.at) 2007 bis 2009	215	
Tabelle 27:	Anfragenvolumen im Callcenter 2007 bis 2009	215	
Tabelle 28:	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1. Jänner bis 31. Dezember 2009	220	■ ■ ■ ■ ■
Tabelle 29:	Aufwand der RTR-GmbH nach Fachbereichen	221	
Tabelle 30:	Gewinn- und Verlustrechnung der einzelnen Sparten für das Geschäftsjahr 1. Jänner bis 31. Dezember 2009	222	
Tabelle 31a:	Bilanz zum 31. Dezember 2009 – Aktiva	224	
Tabelle 31b:	Bilanz zum 31. Dezember 2009 – Passiva	225	



Tabelle 32: FERNSEHFONDS AUSTRIA: Auszug aus dem Jahresabschluss 2009	227
Tabelle 33: Digitalisierungsfonds: Auszug aus dem Jahresabschluss 2009	228
Tabelle 34: Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks: Auszug aus dem Jahresabschluss 2009	229
Tabelle 35: Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks: Auszug aus dem Jahresabschluss 2009	229
Tabelle 36: Eigenkapital zum 31. Dezember 2009	231

Abbildungen

  	Abbildung 1: Weisungszusammenhänge und Instanzenzüge (Stand: 31. Dezember 2009)	30
  	Abbildung 2: Schlichtungsfälle pro Jahr 2005 bis 2009	81
  	Abbildung 3: Entwicklung der Gesamtwerbeausgaben in Österreich	114
	Abbildung 4: Entwicklung der Mediennutzungsdauer pro Tag 2007 bis 2009	115
	Abbildung 5: Werbeausgaben in Österreich 2008 vs. 2009	116
	Abbildung 6: Online-Werbeausgaben in Österreich	116
	Abbildung 7: Entwicklung der Pro-Kopf-Werbeausgaben	117
	Abbildung 8: Werbeausgaben in Deutschland 2008 vs. 2009	118
	Abbildung 9: TV-Empfangsebenen	119
	Abbildung 10: Empfangssituation 2008 vs. 2009	120
	Abbildung 11: Entwicklung der Empfangssituation	121
	Abbildung 12: Empfangssituation 2009: nur terrestrisch	122
	Abbildung 13: Entwicklung der Sehdauer	127
	Abbildung 14: Fernseh Tagesreichweiten 2008 vs. 2009	129
	Abbildung 15: Langfristige Entwicklung der Fernseh Tagesreichweiten	130
	Abbildung 16: Langfristige Entwicklung der Fernsehmarktanteile	131
	Abbildung 17: Fernsehmarktanteile 2009	131
	Abbildung 18: Entwicklung der Hördauer	132
	Abbildung 19: Entwicklung der Tagesreichweiten Radio	133
	Abbildung 20: Entwicklung der Tagesreichweiten Ö3 vs. Private	134
	Abbildung 21: Entwicklung der Tagesreichweiten Privatrado in Wien	135
	Abbildung 22: Marktanteile Radio in Wien	135
	Abbildung 23: Entwicklung der Tagesreichweiten bei Tageszeitungen	138
	Abbildung 24: Tagesreichweiten der nationalen Tageszeitungen 2008 vs. 2009	139
	Abbildung 25: Umsatzentwicklung am Festnetzendkundenmarkt	148
	Abbildung 26: Entwicklung der Festnetzendkundenumsätze nach Geschäftsbereichen	149
	Abbildung 27: Entwicklung der Anschlussarten in 64 kbit/s-Äquivalenten	149
	Abbildung 28: Umsatzmarktanteile Telekom Austria bei Anschlussleistungen nach Kundengruppe	150
	Abbildung 29: Umsatzmarktanteile Telekom Austria bei Verbindungsleistungen nach Kundengruppe	151
	Abbildung 30: Entwicklung CPS- und CbC-Kunden	152
	Abbildung 31: Anteil der Teilnehmer mit Anschlussleistung beim Incumbent (Juli 2009)	154
	Abbildung 32: Ausgaben pro Monat – OECD Privatkunden-Basket (September 2009)	155
	Abbildung 33: Ausgaben pro Monat – OECD Geschäftskunden-Basket (September 2009)	155
	Abbildung 34: Entwicklung der Originierungsminuten und Marktanteil Telekom Austria	157
	Abbildung 35: Entwicklung der Terminierungsminuten und Anteil Telekom Austria	159
	Abbildung 36: Entwicklung der Umsätze auf den Festnetzvorleistungsmärkten	161



Abbildung 37: Entwicklung der aktivierten Mobilfunkteilnehmernummern	163
Abbildung 38: Entwicklung der 2G- bzw. 3G-fähigen SIM-Karten	164
Abbildung 39: Entwicklung der Gesprächsminuten (technisch gemessen) am Mobilfunkendkundenmarkt	165
Abbildung 40: Entwicklung der SMS (technisch gemessen) am Mobilfunkendkundenmarkt	165
Abbildung 41: Umsatzentwicklung Mobilfunk	166
Abbildung 42: Entwicklung des Umsatzanteils aus mobilen Daten- und Datenmehrwertdiensten (inkl. SMS und MMS) am gesamten Mobilfunkendkundenumsatz	167
Abbildung 43: Entwicklung der Mobilfunkmarktanteile gemessen an Teilnehmern	168
Abbildung 44: Entwicklung des HHI am Mobilfunkendkundenmarkt	169
Abbildung 45: Preisentwicklung	170
Abbildung 46: Anruf eines in Österreich roamenden Teilnehmers zu einem Anschluss im Heimatland	171
Abbildung 47: Durchschnittliche Endkunden-Roaming-Preise für Gespräche innerhalb der EU/EWR	172
Abbildung 48: Durchschnittlicher Endkundenpreis pro Roaming-SMS innerhalb der EU/EWR	173
Abbildung 49: Durchschnittlicher Endkundenpreis Daten-Roaming pro MB innerhalb der EU/EWR	174
Abbildung 50: Anteile der Breitbandzugangstechnologien Ende 2009	178
Abbildung 51: Breitbandpenetration gemessen anhand der Haushalte	181
Abbildung 52: Breitbandzugänge nach Technologie – Zuwächse absolut je Jahr	182
Abbildung 53: Breitbandzugänge nach Technologie – Entwicklung der Anteile in %	183
Abbildung 54: Entwicklung der Breitbandzugänge über entbündelte Leitungen	188
Abbildung 55: Ausgangssituation im herkömmlichen Kupferanschlussnetz	189
Abbildung 56: Ausbauvariante 1 – Glasfaser bis zum Kabelverzweiger	190
Abbildung 57: Ausbauvariante 2 – Glasfaser bis zum Gebäude	190
Abbildung 58: Ausbauvariante 3 – Glasfaser bis zum Endkunden	191
Abbildung 59: Wertschöpfungsstufen Mietleitungen	198
Abbildung 60: Marktvolumen Mietleitungsmärkte	200
Abbildung 61: Umsatzentwicklung Mietleitungen	201
Abbildung 62: Umsatz 2009 nach Bereichen	202
Abbildung 63: Internationale Preise für 2 Mbit/s-Mietleitungen 2009	203
Abbildung 64: Personalstand per 31. Dezember 2009	218





8.2 Abkürzungen

2G	2. Generation (GSM)
3G	3. Generation (UMTS)

A

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
ADSL	Asymmetric Digital Subscriber Line
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
ALM	Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland
ANB	Alternativer Netzbetreiber
ATM	Asynchronous Transfer Mode
ATO	Analogue Turn Off

B

BAKOM	Bundesamt für Kommunikation
BEREC	Body of European Regulators for Electronic Communications (= GEREK)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BKS	Bundeskommunikationssenat
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

C

CATI	Computer-Assisted-Telephone-Interviews
CATV	Kabelfernsehen
CbC	Call-by-Call
CEAM	Central European Administration Meeting
CEPT	Conférence Européenne des Administrations des Postes et des Télécommunications
CERP	Comité Européen de Régulation Postale
CLI	Calling Line Identification (= Identifizierung des rufenden Anschlusses)
Coax	Koaxialkabel
CoCom	Communications Committee
CPNP	Calling Party Network Pays
CPS	Carrier Pre-Selection
CuDA	Kupferdoppelader

D

DAB	Digital Audio Broadcasting
DRM	Digital Radio Mondiale oder Digital Rights Management
DSL	Digital Subscriber Line
DSLAM	Digital Subscriber Line Access Multiplexer
DVB-C	Digital Video Broadcasting – Cable
DVB-H	Digital Video Broadcasting – Handheld
DVB-S	Digital Video Broadcasting – Satellite
DVB-T	Digital Video Broadcasting – Terrestrial



E

ECC	Electronic Communications Committee
ECG	E-Commerce-Gesetz
EDGE	Enhanced Data Rates for GSM Evolution
EEN-V	Einzelentgeltnachweis-Verordnung
ENUM	Electronic Number Mapping
ERG	European Regulators Group
ESI	Electronic Signatures and Infrastructures
ETSI	European Telecommunications Standards Institute
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum

F

FBZV	Frequenzbereichszuweisungsverordnung
FESA	Forum of European Supervisory Authorities for Electronic Signature
FL-LRAIC	Forward Looking-Long Run Average Incremental Costs
FL-LRIC	Forward Looking-Long Run Incremental Costs
FM PT	Frequency Management Project Team
FNV	Frequenznutzungsverordnung
FTE	Full-Time-Equivalent, Vollzeit-Arbeitskraft
FTTB	Fibre to the Building
FTTC	Fibre to the Curb oder Cabinet
FTTH	Fibre to the Home
FWA	Fixed Wireless Access
FWV	Frequenzwidmungsverordnung

G

GE06	Genfer Agreement 2006
GEREK	Gremium Europäischer Regulierungsstellen (= BEREC)
GHz	Gigahertz
GPRS	General Packet Radio Service
GSM	Global System for Mobile Communication

H

HD	High Definition
HDTV	High Definition Television
HF	Hörfunk
HFC	Hybrid Fiber Coax
HG	Handelsgericht
HH	Haushalte
HHI	Hirschman-Herfindahl-Index
HLR	Home Location Register
HSDPA	High Speed Downlink Packet Access
HSPA	High Speed Packet Access
HVt	Hauptverteiler



I

IC	Interconnection
idF	in der Fassung
idgF	in der gültigen Fassung
idR	in der Regel
IFES	Institut für empirische Sozialforschung
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologien
IOT	Inter Operator Tariff
IP	Internet Protocol
IP-TV	Internet Protocol Television
IRG	Independent Regulators Group
IRT	Institut für Rundfunktechnik
iSd	im Sinne des
ISDN	Integrated Services Digital Network
ISP	Internet Service Provider
ITU	International Telecommunication Union
iVm	in Verbindung mit

J

JTG	Joint Task Group
-----	------------------

K

kbit/s	Kilobit pro Sekunde
KEM-V	Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertsteuerordnung
KEM-V 2009	Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertsteuerordnung 2009
KEV	Kommunikations-Erhebungs-Verordnung
KIG	Kompetenzzentrum Internetgesellschaft
KOG	KommAustria-Gesetz
KommAustria	Kommunikationsbehörde Austria
KSchG	Konsumentenschutzgesetz
KVz	Kabelverzweiger

L

LTE	Long Term Evolution
LWL	Lichtwellenleiter

M

MB	Megabyte
Mbit/s	Megabit pro Sekunde
MHP	Multimedia Home Platform
MHz	Megahertz
MMS	Multimedia Messaging Service
MNO	Mobile Network Operator
MSC	Mobile Switching Center
MT	Mobile Terminated
MUX	Multiplexer
MUX-AG-V 2007	MUX-Auswahlgrundsatzverordnung 2007
MVNO	Mobile Virtual Network Operator



N

NASE	Nachfrageseitige Erhebung
NGA	Next Generation Access
NGN	Next Generation Networks
NRA	National Regulatory Authority
NÜV	Nummernübertragungsverordnung

O

OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
OLT	Optical Line Terminal
ORF-G	ORF-Gesetz

P

PCK	Post-Control-Kommission
PDH	Plesiochrone Digitale Hierarchie
PLC	Powerline Communication
PMG	Postmarktgesetz
PN	Private Network
POP	Point of Presence
PostG	Postgesetz 1997
POTS	Plain Old Telephone Service
PresseFG 2004	Presseförderungsgesetz 2004
PrR-G	Privatradiogesetz
PrTV-G	Privatfernsehgesetz
PSTN	Public Switched Telephone Network (öffentlichesTelefonnetz)
PT	Project Team
PubFG	Publizistikförderungsgesetz 1984

R

RFMVO 2004	Rundfunkmarktdefinitionsverordnung 2004
RFMVO 2009	Rundfunkmarktdefinitionsverordnung 2009
RGG	Rundfunkgebührengesetz
RRC	Regional Radio Conference
RRV 2009	Rundfunk-Richtsatzverordnung 2009

S

Sat	Satellit
SD	Standard Definition
SDH	Synchrone Digitale Hierarchie
SDSL	Symmetric Digital Subscriber Line
SigG	Signaturgesetz
SigV	Signaturverordnung
SigV 2008	Signaturverordnung 2008
SIM	Subscriber Identity Module
SKP-V	Spezielle Kommunikationsparameter Verordnung
SMS	Short Messaging Service
SVO-RF 2006	Schwellenwert-Verordnung Rundfunk 2006



T

TASL	Teilnehmeranschlussleitung
T-DAB	Terrestrial-Digital Audio Broadcasting
TKG (1997)	Telekommunikationsgesetz (1997)
TKG 2003	Telekommunikationsgesetz 2003
TKK	Telekom-Control-Kommission
TKKP	Telekom-Control-Kommission, Senat für Postregulierung
TKMV 2008	Telekommunikationsmärkteverordnung 2008
TKMVO 2003	Telekommunikationsmärkteverordnung 2003
TNB	Teilnehmernetzbetreiber
TRV 2009	Telekom-Richtsatzverordnung 2009

U

UDV	Universaldienstverordnung
UGB	Unternehmensgesetzbuch
UKW	Ultrakurzwelle
ULL	Unbundled Local Loop
UMTS	Universal Mobile Telecommunications System
ÜVO	Überwachungsverordnung
UVS	Unabhängiger Verwaltungssenat

V

VBKG	Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz
VDSL	Very High Speed Digital Subscriber Line
VerwGesG 2006	Verwertungsgesellschaftengesetz 2006
VerwGesRÄG 2006	Verwertungsgesellschaftenrechtsänderungsgesetz 2006
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VHF	Very high frequency
VNB	Verbindungsnetzbetreiber
VoB	Voice over Broadband
VoI	Voice over Internet
VoIP	Voice over Internet Protocol
VStG	Verwaltungsstrafgesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof

W

WettbG	Wettbewerbsgesetz
WG	Working Group
WiFi	Wireless Fidelity
WiMAX	Worldwide Interoperability for Microwave Access
W-LAN	Wireless Local Area Network
WRC	World Radio Conference

Z

ZaDiG	Zahlungsdienstegesetz
ZDA	Zertifizierungsdiensteanbieter
ZuKG	Zugangskontrollgesetz



8.3 Auswahl relevanter Rechtsquellen

8.3.1 EU-Recht

Datenschutzrichtlinie (für elektronische Kommunikation)	(RL 2002/58/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation, ABl. L 201 vom 31. Juli 2002, S. 37, geändert durch die RL 2006/24/EG, ABl. L 105 vom 13. April 2006, S. 54.
EU-Roaming-Verordnung	Verordnung (EG) 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft, ABl. L 171 vom 29. Juni 2007, S. 32, geändert durch VO (EG) 544/2009, ABl. L 167 vom 29. Juni 2009, S. 12.
Genehmigungsrichtlinie	(RL 2002/20/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste, ABl. L 108 vom 24. April 2002, S. 21.
Rahmenrichtlinie	(RL 2002/21/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, ABl. L 108 vom 24. April 2002, S. 33, geändert durch die EU-Roaming-Verordnung.
Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (vormals: Fernsehrichtlinie)	(RL 89/552/EWG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste, ABl. L 331 vom 16. November 1989, S. 1, geändert durch die Richtlinien 97/36/EG, ABl. L 202 vom 30. Juli 1997, S. 60 sowie 2007/65/EG, ABl. L 332 vom 18. Dezember 2007, S. 27.
Signaturrichtlinie	(RL 1999/93/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen, ABl. L 13 vom 19. Jänner 2000, S. 12.
Universaldienstrichtlinie	(RL 2002/22/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und die Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, ABl. L 108 vom 24. April 2002, S. 51.



Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz

Verordnung (EG) 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden, ABl. L 364 vom 9. Dezember 2004, S. 1, geändert durch die Richtlinie 2005/29/EG, ABl. L 310 vom 25. November 2005, S. 28 sowie die Richtlinie über audiovisuelle Medien.

Wettbewerbsrichtlinie

(RL 2002/77/EG) Richtlinie der Kommission vom 16. September 2002 über den Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, ABl. L 249 vom 17. September 2002, S 21.

Zugangsrichtlinie

(RL 2002/19/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung, ABl. L 108 vom 24. April 2002, S. 7.

8.3.2 Österreichisches Recht

8.3.2.1 Gesetze

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 20/2009.

Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 127/2009.

BVG-Rundfunk

Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974.

E-Commerce-Gesetz (ECG)

Bundesgesetz, mit dem bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehrs geregelt und das Signaturgesetz sowie die Zivilprozessordnung geändert werden, BGBl. I Nr. 152/2001.

E-Government-Gesetz (E-GovG)

Bundesgesetz über Regelungen zur Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit öffentlichen Stellen, BGBl. I Nr. 10/2004 idF BGBl. I Nr. 125/2009.

Kartellgesetz 2005 (KartG 2005)

Bundesgesetz gegen Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen, BGBl. I Nr. 61/2005 idF BGBl. I Nr. 2/2008.

KommAustria-Gesetz (KOG)

Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) und eines Bundeskommunikationssenates, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2009.



Konsumentenschutzgesetz (KSchG)	Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher getroffen werden, BGBl. 140/1979 idF BGBl. I Nr. 66/2009.
ORF-Gesetz (ORF-G)	Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk, BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 102/2007.
Postgesetz 1997 (PostG)	Bundesgesetz über das Postwesen, BGBl. I Nr. 18/1998 idF BGBl. I Nr. 123/2009.
Postmarktgesetz (PMG)	BGBl. I Nr. 123/2009.
Presseförderungsgesetz 2004 (PresseFG 2004)	Bundesgesetz über die Förderung der Presse, BGBl. I Nr. 136/2003 idF BGBl. I Nr. 52/2009.
Privatfernsehgesetz (PrTV-G)	Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über privates Fernsehen erlassen werden, BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009.
Privatradiogesetz (PrR-G)	Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über privaten Hörfunk erlassen werden, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009.
Publizistikförderungsgesetz 1984 (PubFG)	Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984, BGBl. Nr. 369/1984 idF BGBl. I Nr. 113/2006.
Rundfunkgebührengesetz (RGG)	Bundesgesetz, mit dem ein Rundfunkgebührengesetz erlassen wird sowie das Fernmeldegebührengesetz, die Rundfunkverordnung, das Telekommunikationsgesetz, das Rundfunkgesetz und das Kunstförderungsbeitragsgesetz abgeändert werden, BGBl. I Nr. 159/1999 idF BGBl. I Nr. 71/2003.
Signaturgesetz (SigG)	Bundesgesetz über elektronische Signaturen, BGBl. I Nr. 190/1999 idF BGBl. I Nr. 59/2008.
Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003)	Bundesgesetz, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird und das Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion und das KommAustria-Gesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 65/2009.
Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz (VBKG)	Bundesgesetz über die Zusammenarbeit von Behörden im Verbraucherschutz, BGBl. I Nr. 148/2006.
Verwaltungsstrafgesetz (VStG)	Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 20/2009.



Verwertungsgesellschaften-
gesetz 2006 (VerwGesG 2006) Bundesgesetz über Verwertungsgesellschaften, BGBl. I
Nr. 9/2006 idF BGBl. I Nr. 82/2006.

Wettbewerbsgesetz (WettbG) Bundesgesetz über die Einrichtung einer Bundeswettbe-
werbsbehörde, BGBl. I Nr. 62/2002 idF BGBl. I Nr. 2/2008.

Zugangskontrollgesetz (ZuKG) Bundesgesetz über den Schutz zugangskontrollierter
Dienste, BGBl. I Nr. 60/2000 idF BGBl. I Nr. 32/2001.

8.3.2.2 Verordnungen

Einzelentgeltnachweis-
Verordnung (EEN-V) 4. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-
GmbH, mit der der Detaillierungsgrad und die Form der
Bereitstellung des Entgeltnachweises festgelegt ist,
(<http://www.rtr.at/een-v>) idF BGBl. II Nr. 85/2006.

Frequenzbereichszuweisungs-
verordnung (FBZV) Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation
und Technologie betreffend die Frequenzbereichszuweisung
(Frequenzbereichszuweisungsverordnung 2005 – FBZV
2005), BGBl. II Nr. 306/2005 idF BGBl. II Nr. 332/2009.

Frequenznutzungsverordnung
(FNV) Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation
und Technologie betreffend die Frequenznutzung, BGBl. II
Nr. 307/2005 idF BGBl. II Nr. 333/2009.

Frequenzwidmungs-
verordnung (FWV) Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr
und Kunst, mit der Frequenzen und Frequenzbänder für
europaweit harmonisierte Funkssysteme gewidmet werden,
BGBl. Nr. 313/1996.

Kommunikations-Erhebungs-
Verordnung (KEV) Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation
und Technologie mit der statistische Erhebungen für den
Bereich Kommunikation angeordnet werden, BGBl. II
Nr. 365/2004.

Kommunikationsparameter-,
Entgelt- und Mehrwert-
diensteverordnung 2009
(KEM-V 2009) Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH,
mit der Bestimmungen für Kommunikationsparameter,
Entgelte und Mehrwertdienste festgelegt werden, BGBl. II
Nr. 212/2009 idF BGBl. II Nr. 265/2009.

MUX-Auswahlgrundsätze-
verordnung 2007
(MUX-AG-V 2007) 11. Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria
(KommAustria) zur näheren Festlegung der Auswahlgrund-
sätze für die Erteilung von terrestrischen Multiplex-Zulas-
sungen 2007.

Nummernübertragungs-
verordnung (NÜV) Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation
und Technologie betreffend die Übertragung von Nummern
zwischen Mobilfunknetzen, BGBl. II Nr. 513/2003.



Post-Kostenrechnungs- Verordnung	Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über ein Kostenrechnungssystem für Postdienstleistungen im Universaldienst, BGBl. II Nr. 71/2000.
Rundfunkmarktdefinitions- verordnung 2009 (RFMVO 2009)	12. Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) über die gemäß dem Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003, BGBl. I Nr. 133/2005, der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten nationalen Märkte für Rundfunk-Übertragungsdienste zur Bereitstellung von Sendeinhalten für Endnutzer.
Rundfunk-Richtsatz- verordnung 2009 (RRV 2009)	13. Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), mit der ein bundesweit einheitlicher Richtsatz zur einmaligen Abgeltung der Nutzung von durch Recht gesicherten Leitungen oder Anlagen auch für die Errichtung, den Betrieb, die Erweiterung oder die Erneuerung von Kommunikationslinien durch deren Inhaber festgelegt wird.
Schwellenwert-Verordnung Rundfunk 2006 (SVO-RF 2006)	9. Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), mit der eine Umsatzgrenze festgelegt wird, bei deren Unterschreitung durch einen Beitragspflichtigen dessen Umsätze nicht bei der Berechnung des branchenspezifischen Gesamtumsatzes berücksichtigt werden.
Schwellenwert-Verordnung Telekommunikation 2006 (SVO-TK 2006)	Verordnung der TKK, mit der eine Umsatzgrenze festgelegt wird, bei deren Unterschreitung durch einen Beitragspflichtigen dessen Umsätze nicht bei der Berechnung des branchenspezifischen Gesamtumsatzes berücksichtigt werden.
Signaturverordnung (SigV)	Verordnung des Bundeskanzlers über elektronische Signaturen, BGBl. II Nr. 30/2000 idF BGBl. II Nr. 527/2004.
Signaturverordnung 2008 (SigV 2008)	Verordnung des Bundeskanzlers über elektronische Signaturen, BGBl. II Nr. 3/2008.
Spezielle Kommunikations- parameter-Verordnung (SKP-V)	2. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der ein Teilplan für Kommunikationsparameter festgelegt wird.
Telekommunikationsmärkte- verordnung 2003 (TKMVO 2003)	1. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der die der sektorspezifischen ex ante-Regulierung unterliegenden relevanten nationalen Märkte für den Telekommunikationssektor festgelegt werden, idF BGBl. II Nr. 93/2009.



Telekommunikationsmärkte-
verordnung 2008 (TKMV 2008)

Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der der sektorspezifischen Regulierung unterliegende relevante nationale Märkte für den Telekommunikationssektor festgelegt werden, BGBl. II Nr. 505/2008 idF BGBl. II Nr. 265/2009.

Telekom-Richtsatz-
verordnung 2009 (TRV 2009)

Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der ein bundesweit einheitlicher Richtsatz zur einmaligen Abgeltung der Nutzung von durch Recht gesicherten Leitungen oder Anlagen auch für die Errichtung, den Betrieb, die Erweiterung oder die Erneuerung von Kommunikationslinien durch deren Inhaber festgelegt wird, BGBl. II Nr. 238/2009.

Überwachungsverordnung
(ÜVO)

Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über die Überwachung des Fernmeldeverkehrs, BGBl. II Nr. 418/2001 idF BGBl. II Nr. 559/2003.

Universaldienstverordnung
(UDV)

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr, mit der Qualitätskriterien für den Universaldienst festgelegt werden, BGBl. II Nr. 192/1999 idF BGBl. II Nr. 400/2006.

Zusammenschaltungs-
verordnung

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr zur näheren Bestimmung der Zusammenschaltung, BGBl. II Nr. 14/1998.



8.4 Abkürzungen von häufig erwähnten Firmennamen, Vereinen und Verbänden

Abkürzung	Vollständige Bezeichnung
AGTT bzw. TELETEST	Arbeitsgemeinschaft TELETEST
A-Trust	A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH
ATV	ATV Privat TV GmbH & Co KG
AUSTRIA 9	AUSTRIA 9 TV GmbH
COLT	COLT Telecom Austria GmbH
EPI	Erich Pommer Institut
eTel	eTel Austria AG
FEEI	Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie
GfK bzw. GfK Austria	GfK Austria GmbH
Hutchison	Hutchison 3G Austria GmbH
KRONEHIT	KRONEHIT Radiobetriebs GmbH.
mobilkom austria	mobilkom austria AG
Mundio	Mundio Mobile (Austria) Limited (vormals: Barablu Mobile Austria Limited)
One	ONE GmbH
Orange	Orange Austria Telecommunication GmbH (vormals: ONE GmbH)
ORF	Österreichischer Rundfunk
ORS	Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG
ProSieben bzw. ProSieben Austria	ProSieben Austria GmbH
ProSiebenSat.1	ProSiebenSat.1 Media AG
PULS 4	PULS 4TV GmbH & Co KG
Radio Maria	Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung
REM	Forschungsinstitut für das Recht der elektronischen Massenmedien
Salzburg AG	Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation
SAT.1	Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH
ServusTV	ServusTV Fernsehgesellschaft m.b.H
Tele2	Tele2 Telecommunication GmbH
Telekom Austria	Telekom Austria TA AG
T-Mobile	T-Mobile Austria GmbH
UPC	UPC Austria GmbH
VFRÖ	Verband Freier Radios Österreichs
VÖP	Verband Österreichischer Privatsender
Wienstrom	Wienstrom GmbH
WKÖ	Wirtschaftskammer Österreich

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, Mariahilfer Straße 77-79, A-1060 Wien, Tel.: +43 (0) 1 58058-0, Fax: +43 (0) 1 58058-9191, E-Mail: rtr@rtr.at, Internet: <http://www.rtr.at>

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Alfred Grönschl (Geschäftsführer Rundfunk) und Dr. Georg Serentschy (Geschäftsführer Telekommunikation), Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Konzept und Text: Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Redaktion und Koordination: MMag. Daniela Andreasch, Monika Bauer, Anita Haspl, Mag. (FH) Michaela Ilming

Grafik und Layout: Mag. Johannes Bulgarini Werbeagentur, Gföhl 8, A-3053 Laaben, E-Mail: jo@bulgarini.at

Druck: H+S Druck, Gadering 30, A-4921 Hohenzell

Dieses Werk ist in allen seinen Teilen urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, des Nachdrucks, der Übersetzung, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder Vervielfältigung durch Fotokopie oder auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, dem Herausgeber vorbehalten.

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Beiträge im „Kommunikationsbericht 2009“ sind Fehler nicht auszuschließen und ist die Richtigkeit des Inhalts ohne Gewähr.

Obwohl aus Gründen der besseren Lesbarkeit im Bericht zur Bezeichnung von Personen die maskuline Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben selbstverständlich auf Angehörige beider Geschlechter.

Copyright © Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH 2010



**RUNDFUNK & TELEKOM
REGULIERUNGS-GMBH**

A-1060 Wien, Mariahilfer Str. 77-79

Te l : + 4 3 (0) 1 5 8 0 5 8 - 0

F a x : + 4 3 (0) 1 5 8 0 5 8 - 9 1 9 1

<http://www.rtr.at> E-Mail: rtr@rtr.at

FN: 208312t HG Wien

DVR-Nr.: 0956732 Austria